Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Michael Baumgarten

Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg

Braunschweig: Schwetschke, 1858

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Eine

kirchliche Krisis

in

Mecklenburg.

Von

M. Baumgarten,
Doctor der Theologie.

Praetextus salutis ecclesiasticae facile diiudicari potest, si natura et indoles negotiorum divinorum digne perpenditur.
J. H. Boehmer.

Braunschweig,
C. A. Schwetschke und Sohn.
(M. Bruhn.)
1858.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0001

BIBLIOTHEK D. MECKLENB. RITTER. U. LANDSCHAFT.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0002

Einleitung.

Der Fragen, welche durch meine am 12. Januar 1858 erfolgte Entlassung von dem theologischen Lehramte an der Landesuniversität Rostock angeregt worden sind, giebt es manche und verschiedene; zwei aber sind es, die vor allen anderen sich aufdrängen, die erste: ob das Urtheil des Consistorialerachtens über meine Theologie ein gerechtes ist, und die zweite: ob das gegen mein akademisches Lehramt beobachtete Verfahren ein richtiges gewesen ist. Die Mehrzahl der Theologen richtet ihre Aufmerksamkeit fast ausschließlich auf die erste Frage, weil die Meisten der Meinung sind, daß mit der Beantwortung dieser Frage auch die zweite entschieden sei. Ich halte diese Meinung für einen Irrthum, denn ich will den für mich ungünstigen Fall setzen, daß das Urtheil des Consistoriums über meine Lehrabweichungen ein begründetes wäre, so würde ohne Zweifel meine Dienstentlassung vollkommen gerechtfertigt sein, und doch könnte das gegen mich innegehaltene Verfahren ein durchaus unrichtiges sein. Wenn man nun auch sagen wollte, daß in dem angenommenen Falle der letztere Umstand von keinem Belang sein würde, so wäre es doch durchaus nothwendig, daß das Urtheil über die Unrichtigkeit des Verfahrens ans Licht gestellt und festgesetzt würde. Denn es wäre in dem gesetzten Fall die Richtigkeit des Resultates nur eine zufällige, welche unter anderen Umständen ebenso gut in das Gegentheil umschlagen könnte, mithin würde einer falschen und verderblichen Folgerung für die Zukunft nur dadurch vorgebaut, daß die Kritik auch über das Verfahren ihr Urtheil abgebe. Auf alle Fälle steht also auch das gegen mich gerichtete Verfahren zur Frage und ich behaupte, es ist dies die erste und dringlichste Frage in der ganzen Angelegenheit,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0003

wofür sich der Beweis im Folgenden von selbst ergeben wird. Das ist auch der Sinn der öffentlichen Stimme, soweit sie sich über diese meine Sache hat vernehmen lassen; am häufigsten und entschiedensten hat sie nämlich an dem über mich ergangenen Verfahren Anstoß genommen. Die öffentliche Stimme aber, so lange sie sich selbst überlassen bleibt, ist unklar und deshalb auch ohnmächtig, im günstigen Fall wird sie von einem richtigen Instinct getragen, und so ist es bei der vorliegenden Sache. Es ist meine Absicht, auf den folgenden Blättern aus vollkommen gültigen und allgemein anerkannten Gründen zu beweisen, daß das Verfahren, welches mich plötzlich aus meinem akademischen Lehramt herausgesetzt und mir das öffentliche Wort genommen hat, durchaus ordnungswidrig und darum gänzlich unhaltbar ist. Bei diesem meinen Beweise werde ich meinen Standpunkt aber innerhalb unserer Landeskirche nehmen, ihre Grundgesetze und ihre Geschichte sollen die Basis für meine Beweisführung abgeben und nur soweit werde ich mich auf das Gebiet der Gesammtkirche einlassen, als das Landeskirchliche aus dem Zusammenhange mit dem Ganzen und Großen der Kirche seine richtige Beleuchtung empfangen muß. Auf diesem Wege werde ich allerdings auch das Consistorialerachten zu besprechen haben, in wiefern es nämlich einen Theil des Verfahrens gegen mich bildet; es wird die formelle Seite des Consistorialerachtens sein, welche hier in Betracht zu ziehen ist, die materielle dagegen werde ich fürs Erste auf sich beruhen lassen, was ich um so eher darf, da die theologische Kritik bereits den Beweis angetreten hat, daß die Anschuldigungen des Consistoriums gegen meine Lehre sämmtlich aus Mißverständniß und Mißdeutung hervorgegangen sind.

Wenn ich nun zeigen werde, daß die Behandlung, welche meiner Theologie und meinem akademischen Lehramt widerfahren ist, mit Allem, was nach der Ordnung und Geschichte unserer Landeskirche in dieser Beziehung für Regel und Richtschnur muß geachtet werden, in offenbarem Widerspruch steht, so ist dies ein Resultat, welches jedes nachdenkende und ernstgesinnte Mitglied unserer Landeskirche auf das Tiefste betrüben und erschüttern muß, und in der That, dieser Schmerz kann Niemandem, dem das Bestehen und Gedeihen unserer Kirche sowie das Licht und der Friede der eigenen Seele wichtig ist, erspart werden, selbst dann nicht, wenn kein Mensch einen geordneten Weg aufweisen könnte, auf welchem das geschehene Unheil wiederum gut zu machen sei. Durch Gottes Fügung ist aber unsere Landeskirche in der günstigen Lage, daß ihr ein solcher Weg geordnet ist. Ich werde die sichere Spur dieses Weges aufzeigen und somit die Möglichkeit darthun, durch welche verhütet werden kann, daß nicht die bereits angerichtete Verwirrung zu einer heillosen werde.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0004

Wahrlich eine ernste und nachdenkliche Sache ist es, um die es sich handelt. Was ich schon vor Jahren öffentlich gesagt habe, daß die Verdächtigung und Verketzerung meiner Theologie nicht eine individuelle, sondern eine landeskirchliche Angelegenheit sei, das wird jetzt ohne Weiteres jedem Denkenden einleuchten. Hätte man meine Mahnung und Warnung beachtet, was leider nicht geschehen ist, die Sache würde sich so arg nicht haben verwickeln können, wie es nunmehr geschehen ist. Jetzt ist es zunächst für jeden Mecklenburger, dem noch irgend ein geistiges Gut am Herzen liegt, der noch nicht ganz in Egoismus und Materialismus untergegangen ist, unabweisliche Pflicht, sich ernstlich und gründlich um den Stand dieser Angelegenheit zu bemühen. Die Zeit eines oberflächlichen und leichtsinnigen Parteinehmens für oder wider ist vorüber, diese Bequemlichkeit und Leichtfertigkeit ist gegenwärtig unwürdig und unmännlich; um ein gründliches und klares Urtheil ist es jetzt zu thun, und um ein auf solches Urtheil gegründetes und darum besonnenes und festes Handeln. Es thut mir in der Seele weh, daß unser theures Vaterland, wie bei anderen so namentlich auch bei dieser Gelegenheit einer tiefen Mißachtung von Seiten des Auslandes ausgesetzt wird. Freilich ist es eine blinde und weichliche Liebe, welche vor den eigenen Schäden und Gebrechen das Auge verschließt, und es ist wohl die Schuld einer solchen falschen Liebe, daß Manches unter uns nicht so gut steht, wie es könnte und sollte; darum werden wir uns überall und auch in dieser Sache vor solchem Abwege alles Ernstes hüten müssen; wir dürfen es nicht länger geschehen lassen, daß das Ausland unsere Mängel und Fehler besser kennt und tiefer fühlt als wir selber. Aber wenn wir den Muth dieser einzig wahren und richtigen Liebe besitzen, so wird unserer Liebe auch das Auge nicht fehlen, welches die Wege und Mittel der Heilung unserer Gebrechen erkennt, und zwar werden wir dann nicht von auswärts unsere Heilung erwarten, sondern eben da, wo die Krankheit ihren Sitz hat, werden wir auch die Macht der Genesung wahrnehmen; verstehen werden wir, daß in unserer eigenen Lebenskraft, an welcher die Krankheit nagt, das gottgeordnete Mittel der Genesung angelegt und gegründet ist.

Wer dieses ernsten Sinnes theilhaftig ist, und ein Anderer hat überall kein Recht, in der Sache zu urtheilen und mitzusprechen, dem biete ich mich als Führer an, ihn in der obschwebenden Frage zu orientiren. Ich werde allerdings Manches zur Sprache bringen müssen, was wenig bekannt und noch weniger beachtet ist, aber jedem Leser, dem es in dem angedeuteten Sinne um ein gründliches Urtheil zu thun ist, wird dies, hoffe ich, nicht beschwerlich sein, auch denke ich nicht, daß einem Solchen irgend Etwas unverständlich bleiben wird.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0005

Freilich rede ich hierin großentheils in eigener Sache und könnte deshalb von vornherein als parteiisch und incompetent erscheinen. Zudem gehöre ich einem Stande an, der allgemein darauf angesehen wird, daß er sich sehr leicht von blindem Eifer gefangen nehmen und hinreißen läßt, und Gott sei es geklagt, daß ich diesem Vorurtheil gegen meinen theologischen Stand nicht widersprechen darf. Ich will mit diesem Geständniß von vornherein zu verstehen geben, daß ich die Klippe, welche das Fahrzeug meiner Rede hier bedroht, sehr wohl kenne. Und ich kann versichern, wenn es sich hier lediglich um meine Person und meine Ehre handelte, so würde ich kein öffentliches Wort darüber verlieren, es fehlt mir nicht an Gelegenheit und Lust, mich anderweitig zu beschäftigen und nützlich zu machen. Aber weil ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß in der Hülle meiner eigenen Sache ein Allgemeines und Landeskirchliches als Kern verborgen liegt, so kann und darf ich nicht schweigen. Es gilt den ernsten Versuch, alles Eigene und Selbstsüchtige abzuthun, und das Allgemeine als das allein Bestimmende und Entscheidende walten zu lassen. Es ist mein Entschluß und fester Wille, nach dieser feinen und scharfen Linie das Schifflein meiner Rede zu führen, und ich bitte den Leser, ruhig zu prüfen, ob es mir gelungen sein wird, jene gefährliche Klippe zu vermeiden. Gefährlich nenne ich diese Klippe nicht etwa, weil sie mich mit äußerem Nachtheil bedrohen könnte, sondern lediglich darum, weil sie einer guten und heiligen Sache Schaden zu bringen vermöchte. Also ein Jeder wolle zuerst prüfen und dann entscheiden und Niemand möge mich ungehört abweisen. Nur muß man von mir nicht verlangen, daß ich aus Finsterniß Licht und aus Licht Finsterniß machen soll; denn über die, welche sich eines solchen Versuches unterfangen, hat der Prophet unseres Gottes das Wehe gerufen (s. Jes. 5, 20).

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0006

Erster Abschnitt.

Die Grundsätze der lutherischen Kirche in Mecklenburg in Betreff theologischer Streitigkeiten und die nachweisbare Anwendung solcher Grundsätze in dieser Kirche.

An sich ist es allerdings eine einfache Sache, die Grundsätze unserer Landeskirche in Betreff der theologischen Lehrstreitigkeiten darzustellen und deren geschichtlich vorliegende Anwendung und Uebung nachzuweisen. Denn wir haben über diesen Gegenstand zwei gesetzlich fixirte Bestimmungen, welche bis auf den heutigen Tag gültig sind, und das Verfahren nach diesen Bestimmungen läßt sich gleichfalls in einer Reihe von Fällen durch die Jahrhunderte unseres lutherischen Bekenntnißstandes bis in die Gegenwart hinein verfolgen. Indessen will es doch ja nicht übersehen sein, daß wir uns sowohl mit der Darlegung jener Grundsätze, als mit der Nachweisung dieser Anwendung auf kirchlichem Boden befinden. Nun ist aber das Verständniß kirchlicher Dinge überall und so auch hier nicht Jedermanns Ding, sondern an sehr bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Darum gilt es von vornherein gewisse Vorurtheile zu beseitigen und überall auf dem Grunde des kirchlichen Bewußtseins des Zusammenhanges der in Betracht kommenden Einzelheiten mit dem ganzen Grunde und Wesen der Kirche inne zu werden.

Zuerst ist hier dem Vorurtheil zu begegnen, als wenn die Frage, ob eine Theologie mit der Kirchenlehre in Einstimmigkeit oder in Widerspruch stehe, eine sehr leicht zu entscheidende sei. Man denkt sich nämlich häufig die Kirchenlehre als eine Reihe von einzelnen Sätzen, von denen jeder einen fixirten Werth habe, und ebenso eine Theologie gleichfalls als eine solche Summe von Lehrsätzen, die ebenso mit Leichtigkeit auf einen bestimmten Werth zurückgeführt werden können, demnächst stellt man sich das weitere Verfahren ungefähr vor wie ein Additions- und Subtractionsexem-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0007

pel mit unbenannten Zahlen. Diejenigen, welche in solchen Vorstellungen befangen sind, bedenken nicht, daß sie mit ihrer Ansicht von Kirchenlehre und Häreste ganz nahe an die Anschauung hinanstreifen, welche dem schaudervollsten Institut der römischen Hierarchie, dem sacrum officium der spanischen Inquisition zu Grunde lag. Das Verfahren, welches diese schreckliche Procedur in der Beurtheilung von Glaubenssachen beobachtete, beruht nämlich im Wesentlichen auf einer solchen leichtfertigen und mechanischen Auffassung des Kirchlichen und Häretischen. Wer demnach diesen Irrthum nicht von Grund aus abgethan hat, darf nicht wähnen, daß er befugt sei, über Dinge unserer lutherischen Landeskirche ein Urtheil zu haben. Mit diesem Vorurtheil ist ein anderer Wahn verwandt, nämlich der, als ob der Verdacht der Häreste ohne Weiteres ein schlimmes und bedenkliches Zeichen sei für einen Theologen, und als solcher schon gegen ihn spreche. Nachdem wir nämlich Zeiten eines gesinnungslosen und schwächlichen Indifferentismus auf dem kirchlichen Gebiet durchlebt haben, sind wir wiederum in ein Stadium gelangt, in welchem Viele sich in ihrem Eifer für Strenge in kirchlichen Dingen gar nicht genug thun können. Diese denken gar leicht, auch reden sie so und handeln darnach, daß an einem Theologen, bei dem dieses oder jenes als verdächtig gilt, unmöglich etwas Gutes und Richtiges sein könne, es sei nur schwächliche Laxheit und schmecke nach rationalistischer Toleranz, wenn man mit einem Solchen viele Umstände machen wollte. Ich will diese Uebereifrigen nicht erinnern an die Geschichte der Propheten und Apostel und an die Geschichte des Herrn selber, welche Alle wegen des Scheines und Verdachtes der Irrlehre verfolgt worden sind; denn sie eben dünken sich die rechten Söhne der Propheten und Apostel, die rechten Jünger Christi zu sein, und gar weit verschieden von den Juden, welche die Männer Gottes im Eifer für den heiligen Buchstaben gehaßt und getödtet haben. Aber daran möchte ich diese Eiferer erinnern, daß ihr Argwohn gegen Alles, was ihnen an einer theologischen Lehre verdächtig erscheint, wesensverwandt ist mit dem, was die römische Kirche als Maxime über das crimen suspectorum de haeresi aufgestellt hat (s. Jus J. H. Boehmeri eccles. protestant. IV, 837—865); so wie daran, daß unser Luther ebendadurch Reformator der Kirche geworden ist, daß er von den Römischen als Ketzer hinausgeworfen wurde. Aber freilich wollen diese Strengen meistens die rechten Anhänger Luthers sein und vermeinen mit ihrem Lutherthum einen Stand gewonnen zu haben, auf dem es unnöthig sei, von der genannten Seite her sich irgend einer Gefahr zu besorgen. Nun, ich will sie nicht auf Spener verweisen, auch darauf will ich kein Gewicht legen, daß der Kanzler Pfaff eine Abhandlung „von dem Laster der Ketzermacherei" geschrieben hat, aber einen Mann werde ich ihnen stellen, den sie stehen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0008

lassen müssen. Es ist der deutsche Pastor in Kopenhagen, Johannes Lassenius; dieser unverfälschte und unverdächtigte Lutheraner mag ihnen sagen, daß auch nach der Reformation Luthers das Verdächtigen eines Mannes als eines Ketzers keineswegs immer ein gottwohlgefälliges, sondern recht oft ein sehr schlimmes Ding kein könne (s. Arcana atheistico-politica S. 156 — 162).

Diese Parallelen sollen hier lediglich dazu dienen, um das hie und da vorhandene Hinderniß, welches dem richtigen Verständniß unserer landeskirchlichen Bestimmungen über Behandlung von theologischen Lehrstreitigkeiten entgegensteht, hinwegzuräumen. Diesen Bestimmungen liegt nämlich das Bewußtsein von jenem gewaltigen Kampf zu Grunde, vermittelst dessen sich die Kirche aus der schweren und harten Gefangenschaft der Veräußerlichung ihres ganzen Wesens und namentlich auch ihrer Lehre losgerungen hatte. Zwar hatte sich, ehe sich jene Bestimmungen bei uns ausbildeten, auf Grundlage der erkämpften Freiheit und Selbstständigkeit ein neuer Typus der Lehre bereits ausgebildet und es bestand das ernstliche Bestreben, diesen Typus der Lehre zu erhalten und gegen Störungen zu schützen, auch ist offenbar, daß jene ordnungsmäßigen Bestimmungen unserer Landeskirche über die Behandlung von theologischen Streitigkeiten wesentlich eben diesem Interesse der Erhaltung reiner Lehre dienen. Aber um so weniger will es andererseits übersehen sein, daß diese Bestimmungen einem Zurücksinken auf den früheren Standpunkt einer äußerlichen Behandlung und mechanischen Abschätzung der Lehre kräftig vorgebaut haben.

Der hier in Betracht kommenden Bestimmungen sind zwei, die eine findet sich in der Consistorialordnung vom Jahre 1570, die andere in der Kirchenordnung vom Jahre 1552. Wir besprechen zunächst die erstere, obwohl sie der Zeit nach die spätere ist, weil sie einen Grundsatz aufstellt, der das ganze Gebiet der Behandlung theologischer Lehrstreitigkeiten in correct protestantischer Weise ordnet und beherrscht. Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei Errichtung des Consistoriums war die Ausgleichung von Lehrverschiedenheiten (s. Krabbe, die Universität Rostock S. 650); wie denn schon in der Kirchenordnung von 1552 „der Streit von der Lehre“ als vornehmster Gegenstand für das zu errichtende Kirchengericht hingestellt worden war (s. Richter, die evangelischen Kirchenordnungen II, 419). Daraus erklärt es sich, daß die Consistorialordnung sich über die Behandlung von theologischen Lehrstreitigkeiten sehr bestimmt und umständlich ausgesprochen hat. Es kommen in dieser Beziehung zwei Stellen dieses Grundgesetzes unseres Kirchengerichts in Betracht. Der Eid, welchen „die Kirchenräthe“ nach dieser Consistorialordnung zu leisten haben, lautet: „ich gerede und gelobe, daß ich dem Consistorio getreulich und mit Fleiß ob-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0009

sehen und abwarten, auch in allen und jeden dieses Consistorii fürfallenden Sachen nach dem reinen Wort Gottes, den Kaiserlichen Rechten und den bewährten landüblichen Gebräuchen inhalts der Richtschnur so diesem Consistorio unter dem Titel: nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sei, fürgeschrieben ist ohne Ansehung der Person richten will." In dieser feierlichen Vorschrift ist demnach als oberste Entscheidungsnorm in allen und jeden Sachen für dieses geistliche Gericht das reine Wort Gottes hingestellt. Diese vorläufige und grundlegende Bestimmung wird nun namentlich in Bezug auf vorfallende Lehrstreitigkeiten angewandt und hier mit dem größten Nachdruck eingeschärft. Der angezogene Titel, der siebente, „nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sei," beginnt also: „erstlich in Glaubenssachen, was die Religionsstreit und Uneinigkeit von der Lehre, oder Gottesdienst anlangt, soll die einige, ewige, unwandelbare Richtschnur sein Gottes Wort in heiliger göttlicher Schrift der Kirche geoffenbart, davon St. Paulus spricht: so Jemand ein ander Evangelium predigt, als ich euch gelehret habe, der sei verflucht, und Deut. 4, 12: du sollt Nichts dazu thun zu Gottes Wort und sollt Nichts davon thun." „Dieweil sichs aber oftmals zuzutragen pflegt, wenn Religionsstreit und Gezänke erregt werden, daß helle, klare Sprüche der göttlichen Schrift in widersinnige Meinungen verkehret und mancherlei ungleiche und wie sichs im äußerlichen Scheine ansehen läßt, widerwärtige Sprüche angezogen werden, so ist nöthig, daß man die Sprüche bei den Propheten und Aposteln, sonderlich wie sie in ihrer Sprache in ebraeis et graecis fontibus lauten, sammt den Umständen fleißig gegen einander halte und dann eine einträchtige Meinung, die mit der Summe der christlichen Lehre und ganzen heiligen Schrift übereinstimmt, daraus nehme, darzu denn auch der bewährten Lehrer und sonderlich D. Lutheri Auslegungen und Zeugnisse mögen gebraucht und betrachtet werden, welche so sie mit der einhelligen Summe göttlicher Lehre gleichstimmen, des gottseligen Richters Herz und Sentenz desto mehr und kräftiger bestätigen, wiewohl sonsten unser Glaub und Sentenz nicht auf einiges Menschen Schriften, sondern allein auf das heilige göttliche Wort gegründet sein soll."

Zur Erklärung und Verdeutlichung dieser Bestimmung über die Beurtheilung der Religions- und Lehrstreitigkeiten dient es, wenn man die gleich folgende Stelle hinzunimmt. In dem genannten Titel läßt sich nämlich unsere Consistorialordnung weiter also vernehmen: „in anderen Kirchensachen, als das examen catechismi, die formam administrationis sacramentorum, visitationem, synodos, der Ceremonien, Lectiones, Gesänge und andere Kirchenübungen betreffend, soll unserer Kirchenordnung allenthalben gefolget werden."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0010

Aus der Vergleichung dieser beiden letztangeführten Stellen erhellt ganz deutlich, daß die Consistorialordnung in formellen Kirchenfragen die Regulirung nach einer kirchlichen Vorschrift, wie die Kirchenordnung vom Jahre 1552 für zulässig und ausreichend hält, sobald es sich aber um Glauben und Lehre handelt, schlechterdings keine andere Norm gelten läßt, als das reine Wort Gottes in den prophetischen und apostolischen Schriften. Allerdings muß es hier als merkwürdig erscheinen, daß unsere Consistorialordnung in Bezug auf Lehrstreitigkeiten den anerkannten symbolischen Büchern nicht denselben Rang einräumt, wie in Bezug auf äußerliche Kirchenfragen der sanctionirten Kirchenordnung. Hat diese Zurückstellung der Symbole etwa nur den äußeren Grund, daß bei der Abfassung der Consistorialordnung die formula concordiae noch nicht existirte und also das Concordienbuch noch nicht abgeschlossen war? Diese Erklärung ist darum unstatthaft, weil bereits in der Kirchenordnung vom Jahre 1552, auf welche sich die Consistorialordnung mehrfach zurückbezieht, die kirchlichen Symbole, soweit sie damals Gültigkeit erlangt hatten, zusammengefaßt sind (s. Richter II, 625). Auch bestand schon seit lange an der wittenberger Universität, welche für das ganze Gebiet der lutherischen Kirche als das Muster galt, die förmliche und feierliche Bezugnahme auf die kirchlichen Bekenntnißschriften, (s. Bickell, über die Verpflichtungen der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Schriften S. 13—17). Ja zum Ueberfluß ist es nachweislich, daß unsere Consistorialordnung selber die kirchlichen Bekenntnißschriften als Confessio Augustana, deren Apologie, die schmalkaldischen Artikel und die publicirte Kirchenordnung als eine Summe christlicher Lehre zusammenfaßt und aufstellt (s. den Artikel vom Amt der Kirchenräthe). Um so mehr sind wir also genöthigt, in jener ausschließlichen Hervorhebung der heiligen Schrift, sobald es sich um Lehrstreitigkeiten handelt und in der Beseitigung aller menschlichen Auctorität zur Entscheidung in solchen Fragen eine klare und bewußte Absicht zu erkennen.

Wir haben uns auch nicht so sehr darüber zu verwundern, als vielmehr zu freuen, daß dieses unser kirchliches Gesetz noch im Jahre 1570 so rein und hell einen Grundton, den die große Reformation der Kirche durch Luther angeschlagen hatte, wiedergegeben hat. Noch ehe die eigentliche Reformationsbewegung die Kirche erschütterte, hatten sich die Römischen schon die Maxime abstrahirt, daß es nicht wohlgethan wäre, sich mit den Häretikern auf die Schrift einzulassen, sondern auf die kirchlichen Autoritäten müsse man sich beschränken. Die epistolae obscurorum virorum drücken dies in folgendem Bekenntniß sehr naiv aus: est enim impossibile, quod hodie aliquis convincatur haereticus, si articuli eius examinantur ad sanctam scripturam, sed si ad sanctam ecclesiam exami-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0011

nantur, hic non est, quod evadat. Man kann darnach am besten bemessen, welchen gewaltigen Eindruck Luthers Berufung auf die heilige Schrift mußte gemacht haben, wenn Eck und Emser nicht mehr umhin konnten, sich auf Luthers Schriftgründe wenigstens einzulassen, wenn Cochläus der augsburgischen Confession gegenüber es für das Wirksamste halten mußte, die angeführten Schriftstellen derselben zu widerlegen (s. Libri Symb. ed. Hase. Prolegomena p. LXXVI) und die Confutatio Pontificia darin ihren vornehmsten Ruhm setzte, daß sie das augsburger Bekenntniß aus der heiligen Schrift widergelegt habe (s. Apologia p. 48. 279). Aber noch merkwürdiger als dies Alles erscheint mir der Umstand, daß Kaiser Carl V. in seinem Klosterleben zu Yuste, obwohl sein Eifer gegen das Ketzerwesen sich nur verfestet hatte, sich gerne aus der heiligen Schrift und am liebsten aus dem Römerbriefe, weil darin der Kern aller gesunden Lehre enthalten sei, vorlesen ließ (s. Prescott das Klosterleben Carl V. Leipzig 1857. S. 57, vgl. S. 101. 102. 114). So überwältigend, so weltdurchdringend war Luthers Zeugniß für die heilige Schrift, und insbesonders für den Brief an die Römer. Und die Macht dieses gewaltigen Zeugnisses ist es, welche wir ungetrübt und ungeschwächt in den angeführten Bestimmungen unserer Consistorialordnung wiederfinden. Daraus begreift es sich denn auch, daß sowie Luther selber seine eigene Auctorität stets mit allem Ernste und Nachdruck der alleinigen Norm der heiligen Schrift untergeordnet, hier gleichfalls frei und kühn behauptet und festgestellt wird, daß selbst die höchste menschliche Auctorität in der lutherischen Kirche, die Auslegungen und Zeugnisse Dr. Lutheri eine entscheidende Bedeutung und Kraft niemals haben dürften, sondern nur dann, wenn sie mit der heiligen Schrift einstimmig befunden würden, zur Bestätigung und Kräftigung der in der heiligen Schrift gegründeten Ueberzeugung dienen könnten. Und in dieser ausschließlichen Geltung der heiligen Schrift, welche alle menschlichen Schriften und also auch die Symbole in eine abhängige und untergeordnete Stellung zu der Entscheidung über Lehrstreitigkeiten versetzt, hat die später verfaßte und auch von unserer Landeskirche anerkannte Concordienformel so wenig Etwas geändert, daß dieses symbolische Buch vielmehr nicht bloß von diesem Grundsatz der alleinigen entscheidenden Geltung der heiligen Schrift seinen Ausgang nimmt, sondern denselben mit der größten Entschiedenheit und Bestimmtheit entwickelt, und zwar dies nicht bloß positiv, sondern auch negativ, so daß die Worte dieser Concordienformel: hoc luculentum discrimen inter sacras literas et omnia aliorum scripta retinetur, et sola scriptura sacra iudex, norma et regula agnoscitur; cetera autem symbola et alia scripta non obtinent auctoritatem iudicis; haec enim dignitas solis sacris literis de-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0012

betur (s. Lib. Symb. p. 572, vgl. p. 635: solas sacras literas pro unica regula et norma omnium dogmatum agnoscendas, iisque nullius omnino hominis scripta adaequanda sed potius omnia subiicienda esse) ganz genau mit dem Ausspruche unserer Consistorialordnung zusammenstimmen.

Unsere Consistorialordnung geht aber noch einen Schritt weiter: sie zeigt nämlich zugleich, wie diese ausschließliche normirende Auctorität der heiligen Schrift anzuwenden und zu behandeln ist, und begegnet damit im Voraus einem Einwande, der später oft gemacht worden ist und auch heute nicht selten gehört wird, um den symbolischen Schriften eine höhere Dignität zuzuwenden, als denselben nach diesem ächt lutherischen Grundsatz der Concordienformel und unserer Consistorialordnung zukommt. Man beruft sich nämlich auf die unleugbare Thatsache, daß die heilige Schrift sehr verschieden ausgelegt wird und darum zur Entscheidung über Streitigkeiten keinen sicheren Anhalt gewähre, deswegen sei es also unumgänglich nothwendig, um bei streitigen Fragen zu einem festen Resultate zu gelangen, von solchen Grundlagen auszugehen, welche nicht einer solchen Zweideutigkeit unterlägen, wie die heiligen Schriften, und dazu seien eben die symbolischen Bücher geordnet. Es begreift sich, daß diese Rede namentlich für Juristen, die bei einer oberflächlichen Kunde von dem Wesen der Kirche gerne in theologischen und kirchlichen Sachen mitsprechen, viel Scheinbares ja Ueberzeugendes haben muß, wie aber lutherische Theologen durch ein solches Geschwätz sich dermaßen können bethören lassen, daß sie sogar Weisheit darin finden, das ist ein finsteres Räthsel. Hat man denn noch niemals den Luther gesehen und gehört? Wo hatte denn Luther seinen Stand, als er die ganze Welt der römischen Hierarchie, des mittelaltrigen Scholasticismus und der patristischen Auctoritäten aus den Angeln hob? Wo anders als auf dem Boden der prophetischen und apostolischen Schriften? Und das soll ein unsicherer, schlüpfriger Boden sein? Was sagt denn Luther, wenn man seinem Schriftprincip entgegenhält, die Schrift sei dunkel und mehrdeutig? Er nennt diesen Wahn eine Teufelslehre (s. Werke XVIII, 2156. 2157. 1416). Und auf solchem Grunde wollen wir jetzt kirchenregimentliche Weisheit und Ordnung bauen? Wenn man sich auf den leider unzweifelhaften Thatbestand beruft, daß es immer noch keine einstimmige Schriftauslegung giebt, hat man denn den Johann Gerhard de perspicuitate et sufficientia scripturae sacrae so schlecht verstanden, daß man nicht begreift, der Fehler liege nicht an der Beschaffenheit der Schrift, sondern an der Bequemlichkeit und Trägheit der Theologen? Daß wir also, anstatt auf schlechte Künste und antiquirte Thorheiten zu verfallen, uns zu allererst uns zu schämen und zu demüthi-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0013

gen haben? So und nicht anders steht die Sache. Wenn Luther einräumt, daß die heilige Schrift ein Buch ist, auf welches sich alle Ketzer berufen, so schließt er daran die Ermahnung, daß man die Schrift um so fleißiger lesen und studiren soll (s. Werke XI, 1912). Und ebenso nimmt es unsere alte Consistorialordnung. Sie beginnt damit, es den Consistorialräthen zur Pflicht zu machen, in Gemeinschaft mit den Superintendenten darauf zu sehen, daß die Pfarrer vor allen Dingen „die heilige Schrift fleißig studiren, auf daß sie die reine christliche Lehre dem Volke treulich vortragen." Um dies zu können, müssen die Consistorialräthe voran selber Meister sein in dem Schriftverständniß, namentlich aber wird dieses von ihnen vorausgesetzt, so oft es sich darum handelt, bei vorfallenden Lehrstreitigkeiten ein entscheidendes Urtheil zu sprechen. Das Consistorium soll in jedem solchen Fall, das ist der unzweideutige Sinn der oben ausgezogenen Vorschrift unserer Consistorialordnung, auf die prophetischen und apostolischen Schriften zurückgehen und in diesem Heiligthum der göttlichen Offenbarung jeder Frage gegenüber seinen festen Stand gewinnen. Zu dem Ende muß es den Schlüssel zu den ebraeis et graecis fontibus besitzen, es darf sich ferner nicht damit begnügen, einzelne in Betracht kommende Sprüche zu isoliren, es soll zugleich „die Umstände" erwägen, also in den geschichtlichen Zusammenhang aller in Erwägung zu ziehenden Stellen eindringen, sodann sollen die einzelnen Stellen „fleißig gegeneinandergehalten" werden. Es wird also gefordert, daß das Consistorium bei jeder vorkommenden Lehrfrage das Ganze der heiligen Schrift zu Rathe zieht, wobei es zu der Gewißheit hindurchdringen muß, daß keine einzige Stelle der Schrift, die für die Frage normiren könnte, außer Acht gelassen sei. Allerdings ist das nicht Jedermanns Sache, es setzt voraus, daß Jemand in der heiligen Schrift völlig heimisch ist; sonst weiß er diese Arbeit nicht einmal richtig anzugreifen, geschweige daß er sie vollbringen könnte. Aber leichter und bequemer hat unsere Consistorialordnung das Schiedsrichteramt über theologische Streitigkeiten nicht gestellt. Dafür giebt denn aber dieses Grundgesetz unserer Landeskirche auch die schöne und herrliche Aussicht, daß auf diesem Wege treuer und umfassender exegetischer Arbeit jedesmal eine „einträchtige Meinung," eine „Summe der ganzen heiligen Schrift" gewonnen werden kann. Wer den Glauben Luthers an die heilige Schrift kennt und hat, weiß, daß unsere Consistorialordnung mit dieser beruhigenden Aussicht nicht ein unerreichbares Ideal aufstellt, sondern etwas wirklich Vollziehbares gesetzt hat. Erst wenn dieses Resultat der Schriftforschung über die jedesmal vorliegende Streitfrage gezogen ist, erst dann und nicht früher kann nach unserer Consistorialordnung die Berücksichtigung der kirchlichen Auctoritäten, der Aussagen Luthers und der symbolischen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0014

Bücher seinen Anfang nehmen. Denn erst dann ist die nöthige Sicherheit gegeben, daß nicht aus jenen kirchlichen Auctoritäten Etwas entnommen wird, was lediglich ihrer Zeit angehört und darum vergänglich ist, erst dann ist die Möglichkeit vorhanden, daß das Göttliche und Ewige in jenen kirchlichen Auctoritäten den Dienst zu leisten vermag, für welchen es bestimmt ist, nämlich das aus der Schrift Erkannte und Verstandene zu bestätigen und in dem richtigen Zusammenhange mit der kirchlichen Vergangenheit aufzuweisen.

Jeder Lutheraner muß in diesen Bestimmungen den klaren und bündigen Ausdruck unseres kirchlichen Bekenntnisses anerkennen, und jeder Mecklenburger muß dankbar sein, daß dieses nicht bloß unumwundene, sondern auch ausgezeichnet selbstbewußte Bekenntniß zu dem protestantischen Schriftprincip in den Grundgesetzen unserer Landeskirche eine Stäte gefunden hat und damit eine Schutzwehr gegen alles Uebergreifen menschlicher Satzung und Willkür in dem Heiligthum der Kirche aufgerichtet ist. Es leuchtet auch sofort ein, daß diese Feststellung der Schriftauctorität weit hinausreicht über die Beziehung, für welche sie ursprünglich gemacht ist, nämlich für die Behandlung theologischer Streitfragen vor dem Consistorium. Nämlich wo immer und wann auch sonst Theologisches unter uns verhandelt und festgestellt wird, von den leichten Uebungen der Schüler an bis zu den gewichtigsten Arbeiten der Meister in der Theorie oder in der Praxis, muß nicht dieses Alles sich jedesmal stellen unter diese Regel und Methode, welche unsere Consistorialordnung so hell und allgemeingültig ans Licht gestellt hat? Und müssen wir nicht sagen, nur in dem Maße als eine theologische Erörterung in unserem Lande diesem Kanon entspreche, trage sie den richtigen Stempel unserer Landeskirche, in dem Maße, als sie davon abweiche, müsse sie unter uns als etwas Fremdes und Ungehöriges gelten? Vollends aber versteht es sich von selbst, daß alle Behandlung von theologischen Streitfragen, auch wenn sie nicht vor dem Consistorium verhandelt werden, nie und nirgends besser verfahren könne, als wenn sie sich so genau wie möglich nach jener Vorschrift unserer Consistorialordnung richte und halte. Endlich liegt auch das in dieser Vorschrift über die ausschließliche Anwendung der heiligen Schrift zur Erledigung alles Streites, daß das Schriftverständniß in einem stetigen Fortschritt und Wachsthum begriffen sein muß. Denn da immer neue Fragen auftauchen und diese Fragen eben aus dem Fortschritt der Zeitläufte hervorgehen, so darf das Schriftverständniß des Consistoriums nicht stille stehen, wenn es nicht sofort in die Lage kommen soll, die neuauftretenden Fragen nicht mehr nach der Richtschnur der Consistorialordnung behandeln

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0015

zu können, sondern auf irgend eine bequemere Weise, sich mit der Sache abzufinden, bedacht sein zu müssen.

Es bedarf nur der Erinnerung, daß auch diese in jenem Grundgesetz der mecklenburgischen Consistorialordnung liegenden Consequenzen allgemein protestantisch und lutherisch sind. Was das Postulat der unabläßig fortschreitenden Schrifterkenntniß anlangt, so genügt es, auf die hundertfachen Aeußerungen Luthers zu verweisen, in welchen der Reformator diese Forderung seinen Jüngern ans Herz gelegt hat. Und in Bezug darauf, daß zur Entscheidung über alle und jede theologischen Fragen und Streitpunkte die heilige Schrift als ausschließliche Norm aufgestellt wird, will ich mich auf zwei gewichtige und unabweisbare Auctoritäten berufen. Der Vorkämpfer der lutherischen Orthodoxie gegen die spenersche Schule ist der leipziger Theologe J. B. Carpzov (s. Gaß, Geschichte der protestantischen Dogmatik II, 395). Von diesem besitzen wir eine Abhandlung de iure decidendi controversias theologicas, auf welche wir später noch wieder zurückkommen müssen. Da die lutherische Orthodoxie gegen den spenerschen Biblicismus das Recht der Symbole vertritt, so ist es von entscheidender Bedeutung und unsere heutigen Symboleiferer mögen sich das merken, daß Carpzov in seiner Abhandlung vom J. 1695, mit aller Entschiedenheit den Satz aufstellt: supremus controversiarum iudex est spiritus sanctus, cuius vox unice in scriptura sacra habetur (s. Dissertationes p. 1261). Dann sind es gegenwärtig gewöhnlich die Kirchenrechtslehrer, welche zur Entscheidung von kirchlichen Fragen und Streitigkeiten die Bekenntnisse in den Vordergrund zu stellen lieben, dagegen von einer Berufung auf die heilige Schrift nicht gern etwas wissen wollen. Früher ist dies bei den lutherischen Kirchenrechtslehrern anders. Nicht bloß setzt J. H. Boehmer für die Untersuchung über Häreste die Regel: sine dubio iudicis supremi partes sustinet sacra scriptura (s. Jus eccles. protestant. IV, p. 830), sondern selbst B. Carpzov. Jct. verlangt für alle kirchlichen Entscheidungen und Feststellungen die Anerkennung der höchsten Auctorität heiliger Schrift (s. Jurisprudentia Consistorialis p. 8).

Demnach ist es gar nicht einmal eine richtige Fragstellung, ob die erwähnte und besprochene Bestimmung unserer Consistorialordnung von 1570 noch gegenwärtig gültig ist oder nicht, geschweige denn, daß die Anzweiflung und Verneinung dieser Gültigkeit einen Sinn hätte. Denn was auch immer geschehen sein möchte, oder hinfort geschehen wird, so lange es in Mecklenburg oder überall eine lutherische Kirche giebt, so besteht diese Bestimmung in Kraft und Gültigkeit, sintemal sie aus dem Grunde und Wesen dieser Kirche selbst herausgesetzt ist. Indessen ist bei dem eigenthümlich conservativen Gang, den unsere landeskirchliche Ent-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0016

wicklung genommen hat, auch nicht einmal der leiseste Schein vorhanden, daß an jener Bestimmung unserer Consistorialordnung irgend Etwas geändert ist, im Gegentheil ist es erweislich, daß sowohl die Consistorialordnung von 1570 überhaupt noch heute das Grundgesetz ist für die Stellung und alle Functionen des Consistoriums, als auch namentlich der besprochene Kanon für die Behandlung von kirchlichen Streitfragen völlig unangetastet bis auf den gegenwärtigen Augenblick fortbesteht. Es genügt in dieser Beziehung schon die Verweisung auf §. 483 des L. G. G. E. V. Hier wird die Consistorialordnung von 1570 als so lange gültig anerkannt, bis sie in verfassungsmäßiger Weise revidirt sein wird. Diese Revision hat aber, obwohl sie nach §. 484 der L. G. G. E. V. wirklich einmal in Angriff genonnen worden ist, bis auf den heutigen Tag nicht Statt gefunden (s. Historischer erachtlicher Bericht über die Entstehung und Fortbildung der landesherrlichen, bischöflichen Gewalt in Mecklenburg vom Geheimen Justizrath Dr. Ditmar, auf der rostocker Universitätsbibliothek befindlich S. 22). Das sogenannte Interimsreglement für das Consistorium vom 2. April 1755 betrifft lediglich äußere Einrichtungen und die späteren Verordnungen, unter denen die vom 30. Nov. 1756 (s. Bärensprung, mecklenburg. Grundgesetze S. 1173) die wichtigste ist, beziehen sich entweder auf die Ausschließung der Civil- und Proceßsachen von der Competenz des Consistoriums, oder gleichfalls nur auf mehr formelle Bestimmungen. Auf keinen Fall berühren diese landesherrlichen Bestimmungen die Behandlung der Doctrinalia (s. Meyer, Consistorialcompetenz S. 174); und da nun zum Ueberfluß in der Verordnung vom 15. April 1773 die alte Consistorialordnung von 1570 als grundleglich wiederum anerkannt wird, so ist es außer allem Zweifel, daß die besprochene Bestimmung dieses unseres kirchlichen Grundgesetzes über die Behandlung der theologischen Lehrstreitigkeiten auch vom äußerlichen Standpunkte aus noch heute unantastbare Geltung besitzt.

Dies Resultat stände, wie sich aus der bisherigen Erörterung für jeden Protestanten von selbst ergiebt, auch dann völlig fest, wenn wir in unserer landeskirchlichen Geschichte die Uebung dieses Grundsatzes nicht nachzuweisen vermöchten. Ich will aber nicht unterlassen, auf einige bedeutsame Züge in dieser Beziehung aufmerksam zu machen. Wir haben gesehen, daß von einer wirklichen und fruchtbaren Anwendung des erwähnten Grundsatzes unserer Consistorialordnung nur unter der Bedingung die Rede sein kann, wenn das Schriftstudium seinen ungestörten und rüstigen Fortgang behält, wie Dr. Luther dasselbe gegründet und begonnen hat. Als einen tüchtigen Förderer dieser exegetischen Arbeit hat sich bewährt Johann Tarnov, der von 1614 bis 1629 Professor der Theologie in Ro-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0017

stock war. Es ist nicht die ungemeine Fruchtbarkeit und gelehrte Ausrüstung, welche derselbe in seinen zahlreichen exegetischen Schriften zu Tage legte (s. Rostocker Etwas Tom V. 8. 635 — 638. 655 — 670. 687 — 702. 816 — 819), was uns hier interessirt, sondern der wahrhaft lutherische und protestantische Geist der Schriftforschung, der sich in der Vorrede zur ersten Auflage seiner exercitationes biblicae, eines Werkes, welches in kurzer Zeit vier Auflagen erlebte, am kräftigsten ausspricht, und über welchen Johann Gerhard in einem Briefe an unsern Tarnov sich also vernehmen läßt: si contra Pontificios obtinere cupimus hypothesin illam firmissimam et immotam, quod ex fontibus de propria et genuina cuiusque loci sententia sit iudicandum, nec potest, nec debet R. V. Exc. studium improbari (s. Rostocker Etwas a. a. O. S. 659). Als nun dessenungeachtet die gießener und jenenser Theologen den Johann Tarnov wegen Neuerungen angriffen und verdächtigten, vertheidigten nicht bloß sein Vaterbruder Paul Tarnov, gleichfalls theologischer Professor in Rostock, sondern auch die übrigen rostocker Theologen die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Schriftauslegung ihres Collegen (s. Tholuck, Geist der wittenberger Theologen S. 153. Rostocker Etwas a. a. O. S. 700) und es ist dies ein denkwürdiges Zeugniß für die Gesundheit und Kraft der rostocker Theologie in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts. Als einen zweiten merkwürdigen Beweis, daß in unserer Landeskirche die heilige Schrift mehr gilt, als noch so scheinfrommes Vorurtheil, nenne ich die eben so lehrreiche als gelehrte Abhandlung von Johann Fecht de sabbato (s. Fechtii schediasmata sacra p. 537—832). Man kennt diesen rostocker Theologen und Superintendenten meistens nur als orthodoxen Eiferer gegen den Pietismus, wenigstens wird es wohl denjenigen unter den mecklenburgischen Pastoren, welche mich verketzern, weil ich mich auf der parchimer Conferenz im Jahre 1856 einer judaistischen Behandlung der Sonntagsfeier widersetzte, überraschend sein, daß diese theologische Auctorität unserer Landeskirche in der genannten Abhandlung bereits vor reichlich anderthalb Jahrhunderten gegen dieselbe Verkehrtheit, die sich damals zuerst als Neuerung in der lutherischen Kirche bemerklich machte, aufgetreten ist, und zwar ganz in derselben Weise, wie ich es in Parchim versuchte, indem er mit Zugrundelegung eben der drei Schriftstellen, auf welche ich die mecklenburgische Pastoralconferenz vergeblich aufmerksam zu machen suchte (s. l. c. p. 568 — 572), die Lehre der augsburgischen Confession de sabbato dem schlummernden lutherischen Bewußtsein wiederum ins Gedächtniß rief. Und endlich beziehe ich mich auf ein Beispiel aus unserer jüngsten Vergangenheit, welches um so beweisender ist, da es eine unmittelbare und nächstliegende Anwendung der in Rede stehenden Vorschrift unserer Consistorialordnung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0018

aufweist. In den Verhandlungen des rostocker Consistoriums mit dem Pastor Bartholdi im Jahre 1853 hat sich dieses geistliche Gericht mehrfach darauf eingelassen, sein Urtheil über die Lehre des genannten Pastor aus der heiligen Schrift zu begründen (s. Meine Amtsenthebung v. P. Bartholdi S. 31. 33. 37. 39). Zwar kann ich nicht finden, daß diese exegetischen Begründungen des Consistoriums jenem Kanon der Consistorialordnung gemäß sind, aber das geht doch mindestens aus dieser Thatsache hervor, daß das Consistorium selbst noch heute diesen seinen Kanon anerkennt.

Wir kommen nunmehr zu dem zweiten Grundgesetz unserer Landeskirche, zu der Kirchenordnung, welche zuerst 1552 erscheint, dann 1602 erweitert worden ist und in dieser erweiterten oder revidirten Gestalt 1650 und 1855 auf's Neue publicirt worden ist. Auch dieses Grundgesetz enthält eine uns noch näher berührende Bestimmung über die Behandlung von theologischen Streitigkeiten. Die Kirchenordnung stellt nämlich eine Regel auf über die Erledigung theologischer und kirchlicher Lehrstreitigkeiten akademischer Docenten. Um aber diese Bestimmung der Kirchenordnung zu verstehen, müssen wir uns zuvor die eigenthümliche Stellung der Universität dem Consistorium gegenüber klar machen, denn nur daraus wird es verständlich, daß es neben der Consistorialordnung noch eine besondere kirchenordnungsmäßige Bestimmung über akademische Lehrstreitigkeiten giebt. Man darf nämlich nicht etwa denken, daß die Kirchenordnung, weil früher erschienen, als das Consistorium eingesetzt war, überall von dem consistorialen Gericht und Verfahren noch Nichts weiß. Im Gegentheil setzt die Kirchenordnung bereits das Kirchengericht und Consistorium voraus (s. den Abschnitt von den Kirchengerichten. Richter II, 119) und eben die über die akademischen Lehrstreitigkeiten handelnde Vorschrift bezieht sich schon ausdrücklich auf ein vorhandenes und fungirendes Consistorium.

Die Universitäten alter Stiftung, deren die unsrige eine der frühesten ist, sind selbstständige Gemeinschaften, welche sich aus dem Gesammtleben der Kirche herausbilden (vgl. Krabbe, Universität Rostock S. 4—6). Als kirchliche Corporationen besitzen sie daher ausgedehnte Rechte und Privilegien. Was unsere Landesuniversität anlangt, so wurde derselben die jurisdictio omnida von den Bischöfen zu Schwerin ausdrücklich zugesichert, im Jahr 1462 (s. Rostocker Etwas I, 353 und 354) und im Jahr 1493 (s. Rostocker Etwas III, 34—36) und diese Gerechtigkeit wird der Universität nach der Reformation durch den Kaiser bestätigt (s. Krabbe S. 75), wie auch die vom 7. Mai 1563 abgeschlossene formula concordiae zwischen der herzoglichen Regierung und der Stadt Rostock namentlich die bisherige Jurisdiction der Universität aufrecht hält (s. Krabbe S. 581).

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0019

An sich ist nun allerdings diese jurisdictio omnida keineswegs ein privilegium fori für die Universität in Bezug auf die Competenz des Consistoriums, denn in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit stand die Universität unter dem Bischof von Schwerin (s. Krabbe S. 75), wie die Universität Greifswald dem Bischof von Cammin untergeben war (s. Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald II, 115. 116), und es hatte der schwerinische Bischof noch im Jahre 1572, wie aus den Landtagsacten hervorgeht, eine Officialei in Rostock (s. Ditmar, historischer gerichtlicher Bericht II, S. 4). Da nun nach der Reformation die Rechte des schweriner Bischofs cessirten und an den Landesherrn übergingen, so wäre formell Nichts im Wege gewesen, wenn der Landesherr Kraft seines ius episcopale die Universität dem Consistorium, durch welches er seine geistliche Gerichtsbarkeit ausübte, unterstellt hätte. Allein dagegen erhob sich ein wichtiges Bedenken, welches in der durch die Reformation herbeigeführten Veränderung in der Anschauung von dem akademischen Lehramt und namentlich dem Theologenstande seinen Grund hatte. Wenn schon die päpstliche Fundationsbulle der rostocker Akademie, die Vertreibung der Finsterniß der Unwissenheit und des Aberglaubens als Aufgabe stellt (s. Krabbe S. 38. 62), so ist es für jeden Nachdenkenden selbstverständlich, daß nach der Reformation diese Aufgabe noch weit klarer und selbstbewußter aufgefaßt werden mußte. Denn die Reformation ist wie überhaupt eine Befreiung der göttlichen Ordnungen von menschlichem Zwange, so auch eine Wiederherstellung der Wissenschaft in ihr unveräußerliches Recht. Es ist in dieser Beziehung maßgebend der Ausspruch der Reformatio Wittenbergensis vom Jahre 1545, die von Luther, Bugenhagen, Cruciger, Major und Melanchthon unterschrieben ist, mit welchem der Artikel de scholis beginnt: manifestissimum est, necessarias esse literas et scholas literarum ad conservationem et propagationem doctrinae evangelii et ad totam gubernationem (s. Richter II, 92). In diesem Sinne spricht sich auch die Urkunde über die durch die Reformation veranlaßte Erneuerung der Universität Greifswald aus (s. Kosegarten II, 126), wie auch unsere mecklenburgische Kirchenordnung damit übereinstimmt (s. S. 3. 424 — 431 N. A.). Was also die Universität durch ihre Stellung unter den Staat als kirchliche Corporation an Selbstständigkeit einbüßte, das wurde ihr durch die protestantische Anerkennung der Wissenschaft als höchstes Lehrinstitut in anderer Weise wieder zugewandt. Insbesonders aber kommt hier in Betracht, die auf der Reformation ruhende Anschauung von der Bedeutung der theologischen Lehrer und diese sind es ja vornehmlich, auf welche es ankommt, wenn von Behandlung kirchlicher Lehrstreitigkeiten die Rede ist. Die Theologen waren die Organe, durch welche vornehmlich das Werk der Reformation zu

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0020

Stande kam, und sie haben diesem Werk den Stempel ihres Standes aufgedrückt. Es war ganz in der Ordnung, daß bei der neuen Gestaltung der Dinge dem theologischen Stande eine bestimmte und hervorragende Stelle angewiesen wurde. So wie die Theologen es waren, welche den Landesfürsten die Oberaufsicht und Gesammtleitung der kirchlichen Dinge anvertrauten (s. Richter I, 83), so erkennen die Fürsten willig an, daß sie in der Ausübung ihres oberbischöflichen Amtes, sobald es sich nicht um eine einfache Fortleitung des Bestehenden handelte, an den Rath der Theologen gebunden seien, wie dies die Reformationsgeschichte allenthalben zu Tage legt. Auf dieser geschichtlichen Grundlage bildet sich nun der Grundsatz aus, daß der theologische Lehrstand dasjenige Glied der protestantischen Kirche ist, welches bei allen irgend erheblichen Fragen auf dem gesammten Kirchengebiet eine wesentliche und entscheidende Bedeutung besitze. (s. Carpzovii jurisprudentia consistorialis p. 8. J. H. Böhmer, jus eccl. prot. I, 1406). Noch näher bestimmt dies der Theologe J. B. Carpzov in der oben erwähnten Abhandlung de iure decidendi controversias theologicas: hoc interest inter pastores et doctores theologiae, quod doctoribus ius decidendi cum quadam ὑποχῇ competat (p. 1282, vgl. p. 1281. 1283). Dieser Grundsatz ist auch bis in die neueste Zeit hinein anerkannt worden (s. Stahl, Kirchenverfassung S. 181. 196. 197. Herrmann über symbol. Bücher, Kiel 1846. S. 9. Acten der schweriner Kirchenconferenz S. 76. 78. 120. Consistorialerachten S. 223). In unserer Landeskirche ist nun dieser Grundsatz sogar zu einer verfassungsmäßigen Geltung gekommen, indem nach §. 484 des L. G. G. E. V. die theologische Facultät in Rostock als das oberste sachverständige Collegium bezeichnet wird, welchem der verheißene Entwurf zur Verbesserung der kirchlichen Verfassung vorgelegt werden soll.

Aus dieser protestantischen Anschauung von dem akademischen Lehramt überhaupt und der kirchlichen Stellung der theologischen Facultät insbesonders wird es erst recht verständlich, wie die Universität Rostock dazu kam, gegen die Competenz des Landesconsistoriums über ihre Mitglieder zu protestiren (s. Rostocker Etwas I, 262. 263. Krabbe S. 651), sowie auch, daß diese feierliche Protestation offenbar als gültig angenommen wurde (s. Rostocker Etwas a. a. O. S. 264. Krabbe S. 657. Einen hieher gehörigen Fall vom Jahre 1587 erzählen die rostocker gelehrten Nachrichten vom Jahre 1743 S. 357—362). Und nun sind wir auch in den Stand gesetzt, die betreffende Stelle unserer Kirchenordnung über das Verfahren bei vorkommenden theologischen Streitigkeiten akademischer Lehrer in ihrem Zusammenhang und ihrer Bedeutung zu verstehen. Es lautet diese Bestimmung folgendermaßen: „so ein Legent einen Artikel oder

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0021

mehr anfechten und Spaltung machen will, soll er von der Universität erinnert werden und so er nicht nachläſſet, soll die Sach an das Conſiſtorium und durch das Conſiſtorium und Univerſität an die Herrſchaft gelangen, die bedenken wird, ob ein Synodus zu halten ſei ꝛc. mit Erforderung der chriſtlichen Prädicanten aus den Städten oder anderen Landen." Ganz gleichlautend ſteht dieſer Paſſus in der plattdeutſchen Ueberſetzung der K. O. v. J. 1557 (vgl. Roſtocker Etwas V, 3. 4). In den authentiſchen Ausgaben der K. O. von 1602. 1650. 1855 iſt die Stelle gleichfalls unverändert abgedruckt, lediglich mit dem einen Unterſchiede, daß hinter Legent die Worte: „oder Profeſſor" hinzugefügt ſind.

Machen wir uns nun zuvörderſt klar, was mit dieſer Beſtimmung geſagt ſein will. Ein ſchlimmer Fall iſt es offenbar, der hier geſetzt wird: ein Docent ficht einen oder mehrere Glaubensartikel an und will Spaltung erregen. Um recht zu wiſſen, was dies ſagen will, müſſen wir uns den Zeitpunkt, in welchem dieſe Beſtimmung zuerſt gegeben wurde, vergegenwärtigen. Voraufgegangen war die gewaltige Bewegung der reformatoriſchen weltbewegenden Acte, welche in dem großen Bekenntniß zu Augsburg einen Abſchluß erhalten hatte. Auf Grund dieſer unvergleichlichen Thatſachen hatte ſich hier im Norden, in Mecklenburg, in Lübeck, Hamburg und Lüneburg eine Neugeſtaltung der kirchlichen Dinge geordnet. Das iſt der geſchichtliche Boden, auf welchem die angeführte Beſtimmung ruht, wie die Kirchenordnung ſelbſt in dem unmittelbar Voraufgehenden es ausdrücklich ausſpricht. Es muß alſo nicht überſehen werden, nicht irgend ein künſtlich gemachter oder klüglich erdachter consensus doctrinae iſt vorhanden, und von Gefährdung eines ſolchen zweideutigen und unſicheren Gutes iſt die Rede, ſondern um den ſoeben ſchwer und am Tage öffentlicher Geſchichte errungenen Beſtand der evangeliſchen Lehre handelt es ſich; denn mochte auch noch immerhin nach den gewaltigen Kriſen der Reformationsbewegung einige Gährung und Unruhe der Geiſter übrig ſein, der Grund des Neuen war ſicher gelegt und die Richtung für das Weitere klar aufgewieſen, und alle aufrichtigen Herzen waren darin einverſtanden. In ſolcher Zeit eines geſchichtlich gewordenen großartigen Conſenſus iſt es keine unbillige Vorausſetzung, daß wenn Einer das eben Feſtgeſetzte wiederum antaſtet und abwegs von der allgemeinen Heerſtraße ſeine eigene Bahn bricht und ſich eine ſonderliche Partei bildet, entweder beſchränkt und unwiſſend iſt oder von der Unruhe der Eitelkeit geplagt wird. Es hat ſich auch in den meiſten Fällen dieſe Vorausſetzung für jene Zeiten als richtig erwieſen. Je unzweifelhafter aber nun dieſe Anſchauung hier vorhanden iſt, deſto gewichtiger muß uns die Vorſicht und Umſtändlichkeit erſcheinen, welche für die Behandlung eines ſolchen Falles zur Pflicht ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0022

macht wird. Offenbar ist hier wiederum der Gesichtspunkt vorwaltend, den wir auch in der Consistorialordnung gefunden haben und zwar als ein Ergebniß der Reformationsgeschichte, daß, wo eine Irrlehre vorliege, dieselbe nur auf dem Wege kirchlicher Ordnungsmäßigkeit überführt und nur so wirksam überwunden werden könne. Dann aber auch war dies bestimmend und zwar gleichfalls als eine unverlierbare Errungenschaft der Kirchenerneuerung, daß immerhin unter einem häretischen Scheine eine evangelische Wahrheit verborgen sein könne, was aber nur auf dem Wege gründlicher und unbefangener Untersuchung zu ermitteln stehe. Obwohl ohne Zweifel der hier erwähnte Fall als ein bedenklicher und gefahrdrohender angesehen wird, daß ein Docent an der Universität festgesetzte Glaubensartikel anficht und Spaltung macht, so wird doch keineswegs sofort dreingefahren, so lautet es hier doch ganz anders, als in derselben Kirchenordnung in Bezug auf Spaltungen von Seiten der Pastoren vorgeschrieben wird (s. K. O. S. 214). Es wird abgewartet, bis die Sache notorisch geworden ist, dann soll der Betreffende von der Universität erinnert werden. Die Angelegenheit wird für die Universität als eine res interior ac domestica angesehen und behandelt. Ohne mein Erinnern merkt Jeder, daß diese Art, ein Verfahren in dem angegebenen Fall einzuleiten, auf derjenigen Anschauung von dem Wesen der Universität beruht, die wir oben entwickelt haben; so wie es auch in dieser Anschauung von der Selbstständigkeit des akademischen Lehrkörpers begründet ist, daß der Universität kein modus procedendi vorgeschrieben wird; in der Zuversicht, Rector und Concil werde unter verschiedenen möglichen Verfahrungsarten jedesmal diejenige zu treffen wissen, welche der Persönlichkeit des Betreffenden und der Sachlage des Falles am gemäßesten sein wird, ist die Art der Behandlung der Universität völlig anheimgegeben. Die Hauptsache ist, daß die akademische Lehrcorporation auf irgend einem Wege durch ein geeignetes Organ ihre gewichtige Stimme als Zurechtweisung und Mahnung an den Dissentirenden gelangen läßt. Wird nun dieser durch solches Verfahren, welches der Sache durchaus angemessen ist, bewogen, seinen Dissensus aufzugeben, so ist Alles erledigt. Tritt das Gegentheil ein, „läßt er nicht ab", so ist immer die Wahrscheinlichkeit, daß er in seiner Verirrung oder Verkehrtheit schon sehr verfestet ist, die entferntere Möglichkeit ist freilich, daß hinter seiner Abweichung eine noch nicht erkannte und genugsam verstandene Wahrheit liegt. Die unerledigte Sache gelangt an das Consistorium. Das ist keine Competenz des Consistoriums über die Akademiker, vielmehr besagt diese Bestimmung das Gegentheil. Denn das Consistorium als das geistliche Landesgericht ist befugt uud sogar verpflichtet, alle Irrungen in der Lehre sofort vor sein Forum zu ziehen und darüber ein Urtheil zu sprechen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0023

Die hier in der K. O. besprochene Lehrstreitigkeit, weil eine akademische, gelangt erst dann an das Consistorium, nachdem die Universität vergebens versucht hat, sie beizulegen; auch ist nicht gesagt, daß das Consistorium ein Urtheil zu sprechen hat. Das Consistorium wird sich zu der Sache ähnlich zu stellen haben, wie das Concilium der Universität, es wird zu versuchen haben, ob es nicht durch seine Weisheit, Erfahrung und sein Ansehen die entstandene Verwirrung wiederum zu lösen vermöge. Wer nun freilich um eine Sache zu behandeln für alles Einzelne immer einen bestimmten Gesetzesbuchstaben vor Augen haben muß, der ist hier allerdings rathlos, aber ein Solcher ist überall für ein geistliches Gericht namentlich in Lehrstreitigkeiten, wo es vor Allem gilt, was Paulus schreibt: πνευματικῶς ἀνακρίνεται (s. 1 Kor. 2, 14), nicht geschickt und daß unsere Consistorialordnung andere Männer im Auge hat, ist uns bereits klar geworden. Also vor allen Dingen schriftkundige Männer sind die Consistorialräthe und außerdem durch ihre amtliche Stellung, durch Uebung und Erfahrung für die Erkenntniß und Beurtheilung von kirchlichen Streitigkeiten geschickt und ausgerüstet. Freilich soll nach der ursprünglichen Bestimmung das Consistorium vorzugsweise mit Theologen und Juristen der Universität besetzt werden (s. K. O. S. 213) und so ist es auch, so weit ich gefunden habe, immer verhalten worden. Diese akademischen Mitglieder des Consistoriums haben nun zwar als Glieder des Conciliums bereits mit der Sache zu thun gehabt, aber etwas Anderes ist es doch, wenn sie nun unter sich als Kirchenräthe in die Behandlung der Sache eintreten. Dann aber ist nicht zu übersehen, daß von allem Anfang her ebenfalls darauf Bedacht genommen ist, Männer des praktischen Lebens in das Consistorium zu bringen, wie dies auch das biblische Vorbild des Consistoriums zur Pflicht macht (s. Th. Reinkingk, biblische Policey S. 104—109). So wird schon in der Kirchenordnung bereits der Superintendent zu Güstrow zum Consistorialrath designirt (s. a. a. O.) und die Landstände dringen gleich nach Errichtung des Consistoriums darauf, daß Männer von wirklicher Lebenserfahrung in das geistliche Landesgericht aufgenommen würden (s. Spalding, mecklenburgische Landesverhandlungen I, 74. 75). Es darf also vorausgesetzt werden, daß das Eintreten des Consistoriums in die Behandlung der akademischen Lehrstreitigkeit ein Fortschritt ist, der immerhin die Möglichkeit einschließt, daß die Sache in diesem Stadium zur Erledigung gelangt, indem der Dissentirende, was die Erinnerung der Universität nicht erreicht hat, nach der Erinnerung des Consistoriums von seinem Versuche zur Spaltung abläßt. Ist dies aber nicht der Fall, so wird die Sache weiter verfolgt, wobei es sehr beachtenswerth ist, daß das Consistorium nicht einseitig vorgehen kann; sondern mit der Universität muß sich das

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0024

Consistorium wiederum in Beziehung setzen, worin jedenfalls enthalten ist, daß die Universität die Angelegenheit, nachdem das Consistorium sie behandelt und begutachtet hat, noch einmal wieder in Ueberlegung nimmt, ehe sie weiter verfolgt werden darf. Man sieht, daß hier abermals die Rücksicht auf die corporative Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des akademischen Lehrinstituts maßgebend ist. Dabei darf es gewiß als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß die Universität zu einer letzten Beschlußnahme nicht schreiten wird, ehe wiederum mit dem betreffenden Mitgliede ihrer Corporation Verhandlungen Statt gefunden haben. Findet nun die Universität in Gemeinschaft mit dem Consistorium, daß die angeregte Sache weder erledigt ist, noch auf sich beruhen darf, dann haben die beiden höchsten Collegien in kirchlichen Lehrsachen ihr Aeußerstes gethan und es muß die Angelegenheit mit dem Befund der bisherigen Behandlung und Instruirung an die höchste Instanz, an den Summepiscopat gelangen. Man lasse nicht unbeachtet, daß die Streitsache nicht eher und nicht anders in dieses weitere Stadium gelangt, als bis die Universität selber dazu die Hand bietet, nachdem ihre eigenen Mittel zur Erledigung der Angelegenheit erschöpft sind: so sehr wird also die theologische Streitfrage als eine innere Sache des akademischen Hauses angesehen und so sehr wird die Universität in der genannten Beziehung als geschlossene und selbstständige Corporation betrachtet. Ist nun die Sache bei der Landesherrschaft angelangt, so sind zwei Fälle denkbar: entweder es ergiebt sich aus den vorgelegten Verhandlungen der beiden sachkundigen Collegien über die beregte Angelegenheit an dieser höchsten Stelle der Kirchenleitung, daß der vorhandene Dissensus und die eingetretene Spaltung unzweifelhaft häretischer Natur ist. In diesem Falle ist der Summepiscopat ebenso verpflichtet wie berechtigt, die Strenge des Kirchenregimentes eintreten zu lassen. Es handelt sich dann nicht um eine neue Entscheidung in kirchlichen Lehrangelegenheiten, sondern lediglich um die Erhaltung des kirchenmäßig gewonnenen Bestandes. Die Sache kann aber auch anders liegen. Es kann sich nämlich ergeben, daß in dem ausgebrochenen Dissensus ein Neues enthalten ist, dieses Neue kann aber ebensowohl die Fortbildung eines Irrthums wie die Fortbildung einer Wahrheit sein. Ob nun das Eine oder das Andere der Fall sei, das kann unmöglich der Entscheidung des Summepiscopats, der, wie wir gesehen haben, zur Geltendmachung eines Neuen nach protestantischen Grundsätzen schlechterdings nicht befugt ist, anheimgegeben sein. Der Summepiscopus darf also weder den neuen Irrthum anathematisiren, noch die neue Wahrheit kanonisiren.

Freilich ist auch die Möglichkeit gegeben, daß man auch die offenbare Neuerung sich selbst überläßt, in der Hoffnung, daß der neue Irrthum durch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0025

seine eigene Entwicklung in der Kirche sich vernichten wird oder daß die neue Wahrheit, welche gegenwärtig noch Anstoß erregt, sich durch sich selber Geltung und Anerkennung verschaffen muß. Aber wenn die Sache einmal Aufsehen erregt hat, ist eine Entscheidung nach der einen oder der anderen Seite hin immerhin wünschenswerth, ja es kann immer auch bis zu dem Punkte gekommen sein, daß eine ruhige Fortentwickelung der kirchlichen Angelegenheit nur noch unter der Bedingung möglich ist, daß eine Entscheidung getroffen wird. Da die Angelegenheit bis dahin von den höchsten collegialischen Auctoritäten behandelt und instruirt ist, so wird vorausgesetzt, daß der Landesherr auf Grundlage dieser Ermittelung im Stande sein werde, zu bestimmen, ob man die Neuerung ihrem eigenen Gange überlassen könne, oder ob eine Entscheidung herbeigeführt werden müsse. Giebt es denn wirklich eine kirchliche Entscheidung, welche über die Befugniß der Universität, der theologischen Facultät, des Consistoriums und des landesherrlichen Episcopates hinausgeht? Allerdings beweisen die Schrift, die Kirchengeschichte und das protestantische Bekenntniß, Nothwendigkeit, Möglichkeit und Wirklichkeit einer solchen höchsten Entscheidung.

Der heilige Geist, welcher der Geist der Wahrheit ist (s. Joh. 16, 13. 14, 17. s. Joh. 5, 6), ist von Christus über die ganze Gemeinde ausgegossen, und eben diese Erfüllung aller Gläubigen von dem heiligen Geiste ist die Entstehung der Kirche Christi (s. Apstg. 2, 4. 15—21). Darum hat bereits Jesus selber die Gemeinde als höchste Schiedsrichterin bei vorfallenden Störungen und Veruneinigungen der Einzelnen unter einander hingestellt (s. Matth. 18, 15—17), und dieselbe Anschauung ist es, welche Paulus ausspricht, wenn er die Gemeinde als Säule und Veste der Wahrheit bezeichnet (s. 1 Tim. 3, 15). Darnach hat sich nun die apostolische Gemeinde verhalten, als eine neue und tiefeingreifende Frage auftauchte, und dieselbe in entgegengesetzter Weise entschieden wurde. Eine große Versammlung wurde angestellt, in welcher die Repräsentanten der verschiedenen Theile der ganzen Kirche vertreten waren; und auf dieser Versammlung herrschte unbedingt freie Meinungsäußerung. Keine Auctorität, selbst die apostolische nicht, machte sich hier geltend, lediglich die Macht der Wahrheit und der Gründe galt als entscheidend. Auf diesem Wege kam man zu einem einmüthigen Beschluß über die Streitfrage und diesen Beschluß bezeichnete die apostolische Versammlung als Stimme des heiligen Geistes, welche zugleich ihre eigene Ueberzeugung sei (s. Apstg. 15, 1—29, vgl. meine Schrift über die Apostelgeschichte II, 101—177). Dieser große und heilige Vorgang einer kirchlichen Erledigung der allerschwierigsten Frage und Streitigkeit hat der Kirche auf ihrem weiteren Wege durch die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0026

Labyrinthe der Zeit und Welt immer als Lehre und Trost gedient. Schon in den Zeiten der Verfolgung war es die Regel, daß bei ausbrechenden Lehrstreitigkeiten, trotz der vorhandenen äußeren Schwierigkeiten, Synoden gehalten wurden (s. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts II, 171—174). Denn es ist ja allgemein bekannt, daß in den späteren Jahrhunderten die großen christologischen Streitfragen auf den allgemeinen Concilien entschieden worden sind. Weniger bekannt ist es, aber nicht minder sicher, daß die Synoden der Provinzen ursprünglich die Gerichtsbarkeit über die Bischöfe besaßen (s. J. H. Boehmer, jus eccl. Protest. IV, p. 607). Wie mächtig dieser Gedanke von der höchsten Gewalt der allgemeinen Kirchenversammlung der Kirche innewohnte, zeigte sich, als mitten in der Finsterniß der Hierarchie der Gedanke an die Absetzbarkeit des Papstes durch die Kirche nicht bloß auftauchte, sondern sich auch auf dem Concil zu Kostnitz verwirklichte (s. J. H. Boehmer V, p. 718). Kein Wunder daher, daß Luther und die Protestanten sich so oft und so nachdrücklich auf ein freies, allgemeines, christliches Concil berufen. Denn es kann als eine allgemeine protestantische Ueberzeugung angesehen werden, was J. H. Böhmer aufstellt: causae fidei maiores et arduae conciliis reservatae sunt (s. J. eccl. Prot. IV, 530). Diese Anschauung hat sich auch in unseren Bekenntnißschriften theoretisch ausgebildet und festgesetzt. Von der Schlüsselgewalt, welche die höchste Machtübung in der Kirche in sich befaßt, heißt es in den schmalkaldischen Artikeln: „aber das muß man jetzt bekennen, daß die Schlüssel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen Kirche gehören, und gegeben sind, denn gleich wie die Verheißung des Evangeliums gewiß und ohne Mittel der ganzen Kirche zugehöret, also gehören die Schlüssel ohne Mittel der ganzen Kirche;" ferner: Paulus erachtet alle Kirchendiener gleich „und lehret, daß die Kirche mehr sei, denn die Diener." Daraus wird denn mit Recht gefolgert: iudicia synodorum sunt iudicia ecclesiae, non pontificum (s. p. 351).

Wenn also die in Rede stehende Bestimmung unserer Kirchenordnung sagt: „die Landesherrschaft wird bedenken, ob ein Synodus zu halten sei," so hält sie sich damit ganz genau in der Spur des schriftgemäßen Bekenntnisses unserer Kirche, und nur diejenigen, welche weder die reformatorische, noch die apostolische Zeit der Kirche kennen, können in dieser Bestimmung ein fremdartiges und unverständliches Fragment finden. Zugleich aber erhellt auch aus diesem Zusammenhang, welches der Sinn des Bedenkens, sowie der Berufung der Synode ist. Das Bedenken findet Statt, so weit es sich fragt, ob eine letzte Entscheidung über das Neue in der Sache zu ermitteln ist oder nicht. Ist nichts Neues in der Sache enthalten, so mag man sich bei dem Ausspruch des Augustinus beruhigen: an vero congregatione

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0027

synodi opus est, ut aperta pernicies damnetur? Befindet sich aber, daß eine neue Frage aufgekommen ist, und kommt die Landesherrschaft zu dem Schluß, das die Entscheidung darüber nothwendig ist, so ist die Berufung der Synode, als der durch Schrift und Bekenntniß in höchster Instanz berufenen Schiedsrichterin in kirchlichen Streitfragen, unabweißlich geboten." Demnach ist das Bedenken der Herrschaft keineswegs ein reines willkürliches Belieben, wie ein Artikel des norddeutschen Correspondenten in Nr. 50 d. J. die Sache darstellen will, sondern es ist dieses Bedenken an sehr bestimmte kirchliche Grenzen gebunden.

Wenn wir also nur die geschichtlichen Voraussetzungen vollziehen, ohne welches freilich kein Stück unserer Kirchenordnung verstanden werden kann, so ist die erwähnte Bestimmung über die Behandlung und Erledigung einer theologischen Streitfrage an der Akademie in allen ihren Einzelheiten nicht bloß völlig verständlich, sondern wir finden auch das Ganze wie das Einzelne in vollständigem Einklang mit den Grundgedanken unserer Kirche. Um aber den letzten entscheidenden Punkt dieser kirchenordnungsmäßigen Bestimmung und der Aufstellung der synodalen Instanz noch bestimmter und klarer zu erfassen, wird es dienlich sein, den Standpunkt unserer Kirchenordnung in dieser Beziehung, sodann die weitere Entwickelung dieser Idee auf dem lutherischen Kirchengebiet überhaupt und insbesonders in unserer Landeskirche ein wenig weiter zu verfolgen. Unserer Kirchenordnung ist offenbar die Synode eine wesentliche Einrichtung der richtigen Kirchenverfassung. Schon in der Vorrede spricht sie sich über die Nothwendigkeit der synodi aus, welche neben der visitatio genannt werden (s. S. 2). Für unsern Zweck kommen aber vornehmlich zwei andere Stellen in Betracht, welche zeigen, daß die Erwähnung der Synode in dem zur Frage stehenden Passus keineswegs so abrupt oder so isolirt auftritt, wie es Manchem erscheinen möchte. In dem Abschnitt von den Synoden wird der Ausgang genommen von der Erwähnung des schon besprochenen apostolischen Vorganges, Apstg. 15, und dann auf Grundlage dieser Schriftstelle als vornehmster Zweck der Synoden die Erhaltung und Fortpflanzung der reinen, gesunden Lehre der prophetischen und apostolischen Schriften, sowie die Widerlegung und Abschaffung der falschen Lehre aufgestellt. Wir erfahren also, daß die Synoden nicht etwa nur der guten Disciplin dienen sollen, sondern das höchste Ziel der Kirche sollen sie vor Augen haben, sie sollen in lebendigem Zusammenhang mit der fortgehenden Bewegung der kirchlichen Lehrentwicklung stehen und so, das Gesunde fördernd und das Falsche zerstörend, einen für den obersten Zweck der Kirche gedeihlichen Gang innehalten. Ein solcher Stand und Gang der Diöcesansynoden bildet die Grundlage, auf welcher eine Landessynode, von der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0028

am Schlusse dieses Abschnittes von den Synoden die Rede ist, berufen werden kann, um allgemeine und tiefer eingreifende Fragen zu entscheiden. Diese wird die Herrschaft berufen, heißt es, „auf des Consistorii Erinnerung". Wie dies gemeint ist, davon enthält die K. O. eine Andeutung, die als Parallele für unsere Bestimmung über die akademischen Lehrstreitigkeiten höchst wichtig und lehrreich ist. Wenn Lehrstreitigkeiten unter Pastoren vorkommen, so gehören bekanntlich diese Fälle zur Competenz des Consistoriums. In dieser Beziehung heißt es nun am Schluß des Abschnittes vom Kirchengericht: „so die Sachen großwichtig sind, sollen sie (die Consistorialräthe) davon der Herrschaft Bericht thun, die weiter Rath haben wird und so es Noth ist, Synodos halten, und dazu andere mehr von ihren Theologis an der Universität, auch sonst verständige Männer aus anderen Kirchen berufen und fordern" (s. S. 214). Ueber das Rathpflegen der Herrschaft und die Nothwendigkeit der Synode gilt natürlich hier dasselbe, was wir oben erörtert haben. Insofern ist hier aber noch eine Erweiterung, als hier bei großwichtigen Sachen eine Berufung von auswärtigen Auctoritäten und von Nichttheologen, also von angesehenen Mitgliedern der Gemeinde nach der bekannten Regel Melanchthons für die Synode in Aussicht gestellt wird. Die Analogie giebt es an die Hand, daß wenn eine pastorale Differenz so großwichtig sein und zu einer solchen außerordentlichen Maßregel führen kann, dies bei einer akademischen Streitsache unter Umständen noch weit mehr der Fall sein kann, zumal eben hier die Theologen an der Universität als die wichtigsten Glieder einer zu berufenden Synode bezeichnet werden. Die Hauptsache aber ist, daß auch hier in einer schwierigen Streitfrage die letzte Zuflucht in der Berufung einer freien und allgemeinen Kirchenversammlung gefunden wird.

Was nun diese ebenso schriftgemäße als protestantische Idee der Synode anlangt, so ist zwar bekannt, daß dieselbe bis jetzt allerdings innerhalb der lutherischen Kirche nur eine geringe Lebensfähigkeit bewiesen hat. Indessen ist sie weder jemals theoretisch aufgegeben, noch auch praktisch völlig unfruchtbar geblieben. Nicht bloß geht der rostocker Theologe, Th. Großgebauer für die Nachweisung der Allgemeingültigkeit der Synode auf Apstg. 15 zurück (s. Rudelbach, Zeitschrift für lutherische Theologie und Kirche 1851, S. 300), sondern was noch viel mehr sagen will, der leipziger Theologe J. B. Carpzov in der schon mehrfach berührten Abhandlung de iure decidendi controversias ecclesiasticas stellt gleichfalls mit Zugrundelegung der wichtigen Stelle Apstg. 15 als letztes Resultat Folgendes auf: summa omnium huc redit: ius decidendi controversias theologicas radicitus et penes totam ecclesiam, quod exercitium penes magistratum et ministerium ecclesiasticum, quorum ille decisionem extrinsecus promo-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0029

vet, hoc in decisionem formaliter influit populo consentiente et approbante (s. l. l. p. 1297); wozu noch hinzuzufügen ist, daß obwohl gewöhnlich der Lehrstand, status ecclesiasticus, als die ecclesia repraesentativa bezeichnet wird (s. Schmid, Dogmatik der lutherischen Kirche S. 472. 2. A.), Carpzov in jener Abhandlung ausdrücklich und zwar offenbar schriftgemäßer bemerkt: concilium recte ecclesia repraesentativa appellari solet (s. l. l. p. 1291). Und wenn in der Bestimmung des Religionsfriedens von 1555 und in der Wahlcapitulation von 1792 ausdrücklich von neuen Einrichtungen und Bekenntnissen der protestantischen Kirche die Rede ist (s. Bickell, Verpflichtung auf die symbol. Bücher S. 28. 33), so kann diese Aussicht nur auf dem Wege einer allgemeinen Synode verwirklicht werden. Auch giebt es wenigstens einzelne Beispiele, welche zeigen, daß die Synoden in der lutherischen Kirche der Lehrentwicklung gedient haben. Eine stettiner Synode von 1593 beschließt über die Annahme von drei Lehrartikeln der Concordienformel (s. Kosegarten, Universität Greifswald I, 216); in Holstein hat eine Synode über einen irrlehrenden Pastor das Urtheil gesprochen (s. Falck, Sendschreiben an Boysen 1818 S. 27) und im Jahr 1738 vereinigte sich die letzte schleswig-holsteinische Landessynode zu Rendsburg über eine die ganze Lage der kirchlichen Gegenwart umfassende höchst eindringliche und lehrreiche Ansprache, deren Andenken in der jüngsten Zeit mit Recht wieder hergestellt worden ist. Lehrreich in dieser Hinsicht insbesonders ist die Vergleichung mit Pommern, eine Parallele, welche nach verschiedenen Seiten sich darbietet und Aufklärung gewährt (s. Frank, altes und neues Mecklenburg XV, S. 53. Krabbe Universität Rostock S. 26. 27. O. Meyer, Consistorialcompetenz S. 96. 97. Rostocker gelehrte Nachrichten 1755 S. 142). In der pommerschen Kirchenordnung findet sich eben wie in der unsrigen die wichtige Bestimmung, daß Lehrstreitigkeiten auf einer Generalsynode zu entscheiden sind, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß zu einer solchen Synode auch angesehene Laien herzuzuziehen seien (s. J. J. Moser, die Landeshoheit im Geistlichen S. 121). Daß dies namentlich auch von akademischen Lehrstreitigkeiten gilt, erhellt deutlich aus dem actenmäßigen Bericht des Superintendenten A. J. v. Krackevitz über eine theologische Controverse in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Krackevitz war damals der angesehenste und einflußreichste Theologe in Greifswald (s. Kosegarten I, 288) und außerdem hatte er während jener Streitigkeiten als Rector der Universität oftmals die Initiative in dieser Fehde. Der genannte actenmäßige Bericht ist zu Greifswald und Stralsund s. a. erschienen. In mehr als einer Hinsicht ist dieser Bericht für uns lehrreich und wichtig. Erstlich ergiebt sich aus dieser actenmäßigen Darstellung, daß auch in Greifswald,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0030

wo es mit dem Consistorium ganz ähnlich bestellt war, wie in Rostock (s. Kosegarten I, 207), das Consistorium über die Akademiker keine Competenz hatte (s. Krakevitz actenmäßige Bericht S. 12). Ferner ist auch darin Gleichheit, daß wir hier die Behandlung einer theologischen Controverse, die innerhalb der Universität ausgebrochen war, gerade so eingeleitet finden, wie die besprochene Vorschrift unserer Kirchenordnung anordnet. Krakevitz erzählt nämlich ganz genau, wie das ganze Concilium, also wie unsere K. O. sagt, die Universität in die Behandlung der Streitfrage eingetreten sei (s. S. 13—16). Und als dies erfolglos blieb, machte Krakevitz den Vorschlag, „nach den Landesgesetzen einen Generalsynodus zu halten" (S. 21). Also gerade derselbe Weg, den auch unsere K. O. als das letzte Mittel hinstellt. Es kam zwar nicht zur Berufung einer Generalsynode, aber ein Surrogat für die Synode ward beliebt; nämlich eine Commission aus 4 Theologen und 4 Laien, welche sämmtlich mit der Streitsache unverworren waren, ward erwählet, und vor denselben ward die Streitfrage mündlich verhandelt und dahin erledigt, daß die drei verdächtigten Professoren freigesprochen wurden (s. S. 24—31). Verwandt mit dem in dieser Erzählung hervortretenden Verfahren ist eine charakteristische Bestimmung der pommerschen Kirchenordnung, welche also lautet: si quis se Consistorialium sententia gravatum putat, querela ad Principem delata, Princeps revisorium ordinat iudicium, et ad hoc ex ordinibus quoque nonnullos accersit (s. J. J. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen S. 243).

Was nun unsere Landeskirche anlangt, so läßt sich die in der Kirchenordnung aufgestellte Idee und Bedeutung der Synode durch den ganzen Verlauf der letzten Jahrhunderte bis zur Gegenwart deutlicher erkennen und verfolgen, wie vielleicht in irgend einer anderen lutherischen Landeskirche. Allerdings ist auch bei uns die Ausbildung dieser schriftgemäßen und protestantischen Einrichtung ebensowenig erfolgt, wie anderswo, aber man hat dieselbe in Mecklenburg niemals ganz fallen gelassen oder aufgegeben, und gerade in der jüngsten Zeit finden wir die Bedeutung der Synode stärker betont, denn jemals zuvor. Im Jahre 1606 beschwert sich der wendische Kreis auf dem Landtage, daß keine Synoden gehalten würden (s. Spalding, Landesverhandlungen I, 395), und in späterer Zeit beklagen die Landstände, daß Particulairsynoden gehalten würden und einseitig zu Werke gingen (s. Frank XV, 29. Ditmar, histor. erachtlicher Bericht S. 23). Auch in den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1610 kommen die concilia generalia et nationalia zur Sprache (s. Spalding I, 460). Im Jahre 1655 veranlaßte der Herzog Gustav Adolph zu Güstrow, der bekanntlich für kirchliche und theologische Dinge ein lebhaftes

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0031

Interesse hatte, eine Synode von 120 Pastoren unter dem Superintendenten Janus (s. Frank XIV, 133). Dieser Vorgang mochte dem auf Besserung des Kirchenwesens eifrig bedachten Professor zu Rostock Joh. Quistorp dem Jüngern den Gedanken an die Berufung einer allgemeinen Landessynode nahe legen. Aus dem Schlußwort seiner Pia Dessideria in der Ausgabe vom Jahre 1665 ersieht man, daß er sich für diesen Zweck sowohl an die Landesfürsten als an die sämmtlichen Superintendenten und Kirchenräthe gewendet und von jenen sowohl wie von diesen die Zusicherung, auf dieses Werk Bedacht zu nehmen, erhalten hatte. Zur Ausführung kam es allerdings damals nicht, was aber nur die Wirkung hatte, daß man unter ungünstigeren Verhältnissen auf die Nothwendigkeit einer allgemeinen Synode zurückkommen mußte. Das freilich kommt hier nicht in Betracht, daß die revolutionäre Bewegung im Jahre 1848 die Berufung einer Landessynode forderte, wohl aber der Umstand, daß die am 14. December 1848 ernannte Kirchencommission, welche später als Oberkirchenrath constituirt wurde, in ihrem Erlasse an die Geistlichkeit des Landes die Einleitung der „zur Organisation der Kirche nothwendigen Schritte" als ihre Aufgabe erkannte und aussprach, sowie der wichtige Umstand, daß die im Herbst 1849 zu Schwerin verhandelnde kirchliche Conferenz die Landessynode als einen integrirenden von dem Herrn selbst gebotenen und von der heiligen Schrift geforderten Theil einer richtigen lutherischen Kirchenverfassung erkennt (s. Acten der schweriner Kirchenconferenz S. 126—131. 160) und die nothwendige Organisation, für deren Einleitung der Oberkirchenrath zu berufen sei, dahin auffaßte, daß dieselbe vornehmlich der Berufung der Landessynode den Weg zu bahnen habe und deshalb von der Kirchencommission sofort in Angriff zu nehmen sei (s. a. a. O. S. 163). Es schließt sich demnach diese letzte repräsentative Aeußerung unserer Landeskirche hinsichtlich der Auffassung der Synode eng und folgerecht mit dem ältesten und allgemeinsten Grundgesetz unserer Landeskirche, der Kirchenordnung von 1552 zusammen. Wir dürfen demnach behaupten, daß wem unsere kirchenordnungsmäßige Bestimmung über Erledigung einer schwierigen und gewichtigen theologischen Streitfrage, insonderheit wenn dieselbe einen akademischen Lehrer betrifft, durch Berufung einer Synode unverständlich, befremdend und störend ist, ein Solcher mit der Grundlegung und Geschichte unserer Landeskirche unbekannt sein müsse und überall demnach in kirchlichen Fragen unter uns keine Competenz besitze.

Nunmehr wird es leicht sein, die Frage, ob die besprochene Bestimmung unserer Kirchenordnung noch gültig und anwendbar sei oder nicht, richtig zu beantworten. Nach allem Vorhergehenden wird es nämlich klar sein, daß schon die Stellung der Frage selbst an sich nicht weniger unver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0032

ständig ist, wie die gleiche Frage in Betreff des früher erörterten Kanons der Consistorialordnung über die Norm zur Entscheidung über theologische Lehrstreitigkeiten. Da wir gefunden haben, daß die in Rede stehende Bestimmung mit den Grundlagen wie mit der Geschichte unserer Landeskirche in vollstem Einklange steht, so könnte unsere Landeskirche eine solche Bestimmung nur mit Gefährdung ihres eigenen Bestandes aufgeben. Geändert werden dürfte sie allerdings und etwa veränderten Umständen angepaßt werden, aber es könnte das immer nur aus ihrem eigenen kirchlichen Principe geschehen, ihre Aenderung könnte demnach immer nur eine zeitgemäße Verbesserung ihrer selbst sein. Wäre aber auf irgend eine Weise eine Aufhebung oder eine principwidrige Umgestaltung dieser landeskirchlichen Bestimmung erfolgt, so könnte dies nur durch eine unkirchliche Macht geschehen sein und die Kirche hätte nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, ihre unveräußerliche Ordnung wiederherzustellen. Es hat aber nachweislich eine solche Störung nicht Statt gefunden. Wie schon oben bemerkt, die Fassung der betreffenden Stelle der K. O. von 1552 ist unverändert durch die Revision von 1602 hindurchgegangen und ist unangetastet in den Abdrücken von 1650 und 1855 geblieben. Nun heißt es in der landesfürstlichen Vorrede zu dem neuen Abdruck der K. O. v. J. 1855: „alle Kirchendiener und die es sonst angeht, erinnern Wir, daß Wir diese Kirchenordnung, soweit nicht einzelne Bestimmungen derselben durch spätere Gesetzgebung in ordentlichem Wege abgeändert sind, nach wie vor gehalten wissen wollen." Auf ordentlichem Wege könnte nun die gedachte Bestimmung nur durch Verhandlung mit der Universität, welche nach §. 2 der Statuten vom 3. November 1837 als „besondere Corporation" anerkannt und mit dem hergebrachten ius statuendi, welches auch in der landesherrlichen Publication gedachter Statuten bestätigt wird, begabt ist und durch Verhandlung mit den Landständen nach §. 484 des L. G. G. E. V. geschehen sein. Es haben aber solche Verhandlungen nicht Statt gefunden und ist überall Nichts verfügt, was auf eine Veränderung jener kirchenordnungsmäßigen Bestimmung abzielen könnte. Oder haben sich die bedingenden Umstände dermaßen verändert, daß an eine Ausführung gedachter Vorschrift gar nicht zu denken wäre. Wenn die Sache sich so verhielte, so wäre eine unleugbare Lücke der kirchlichen Gesetzgebung vorhanden und es wäre unabweisliche Pflicht, darauf sofort Bedacht zu nehmen. Jedenfalls aber dürfte eine theologische Lehrstreitigkeit an der Akademie in diesem Fall nicht eher erledigt werden, als bis auf dem ordentlichen Wege die vorhandene Lücke der Gesetzgebung ausgeglichen wäre. Meines Erachtens sind aber alle wesentlichen Bedingungen, welche für das kirchenordnungsmäßige Verfahren nothwendig sind, noch gegenwärtig vollständig vorhan-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0033

den. Ein Leitartikel in Nr. 50 des norddeutschen Correspondenten von 1858 behauptet zwar, „daß seit dem Jahre 1602 die corporative Stellung der Landesuniversität und damit deren Verhältniß zu den einzelnen Professoren wesentlich verändert ist." Ich weiß nicht, welche geheime Nachricht über die Geschichte der Universität Rostock der Verfasser dieses Artikels besitzt, denn weder Frank, der über alle die Universität betreffenden Veränderungen sehr sorgfältig ist, noch Krabbe, der die Geschichte unserer Universität bis zum Jahre 1603 geführt und nicht leicht Etwas übersehen hat, erwähnen auch nur das Allergeringste von einer solchen im Jahre 1602 geschehenen wesentlichen Veränderung. Einstweilen muß ich vermuthen, daß die Behauptung des genannten Artikels, der ohnehin auffallend wenig Kunde und Gründlichkeit verräth, auf einer Verwechselung mit etwas Anderem beruht, was im Jahre 1602 sich begeben, aber mit der corporativen Stellung der Landesuniversität Nichts zu schaffen hat. Jedenfalls ist geschichtlich constatirt und wir werden es gleich nachweisen, daß nach 1602 die corporative Stellung der Universität von der Art gewesen ist, daß der Befolgung der erwähnten kirchenordnungsmäßigen Vorschrift kein Hinderniß im Wege stand. Im Voraus verweise ich namentlich auf die später zu besprechenden Acten aus den Universitätsprotokollen vom Jahre 1655, welche urkundlich das Gegentheil aufweisen von dem, was jener Zeitungsartikel behauptet hat. Der erwähnte Artikel legt ferner, um zu zeigen, daß von einer Anwendung dieser Stelle der K. O. nicht mehr die Rede sein könne, ein Gewicht darauf, daß in den Statuten der Landesuniversität vom Jahre 1837 von dieser Bestimmung Nichts enthalten ist. Aber kein Verständiger wird behaupten, daß dieses Stillschweigen eine ordentliche und verfassungsmäßige Aufhebung jener grundgesetzlichen Bestimmung ist; und dieses um so weniger, da der erste Paragraph der genannten Statuten festsetzt, daß die Universität Rostock „gleich den übrigen älteren Universitäten des protestantischen Deutschlands die althergebrachte Bestimmung habe, die reine Lehre der heiligen Schrift nach den Grundsätzen der unveränderten augsburgischen Confession zu bewahren und zu verbreiten." Damit ist nämlich der protestantisch-kirchliche Charakter unserer Landesuniversität als Grundlage der ganzen Lehranstalt bezeichnet und folglich diejenige Hauptbedingung gesichert, auf welcher jenes Verfahren, das nach der Kirchenordnung im Fall einer theologischen Lehrstreitigkeit an der Akademie eintreten soll, ruhen muß.

Jetzt wollen wir uns an einer Reihe von Fällen vergegenwärtigen, wie es in unserer lutherischen Landeskirche mit den theologischen Lehrstreitigkeiten verhalten worden, und zwar werden wir uns nicht auf die akademischen Streitigkeiten allein beschränken, sondern auch einige wichtige pasto-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0034

rale Fälle heranziehen, wobei denn nach Maßgabe unserer Kirchenordnung überall der Schluß a minori ad maius gültig ist. Wir werden durchgehends finden, daß die Grundzüge unserer consistorialen und kirchenordnungsmäßigen Bestimmungen inne gehalten worden sind. Zwei Punkte stellen sich nämlich überall klar und unzweifelhaft heraus: einmal daß es bei vorfallender Irrung auf dem theologischen Gebiete zu einer eigentlichen Verhandlung mit dem Betreffenden und zu einer Erklärung desselben kommt, und dann daß, sobald die Sache sich nicht auf dem nächsten und unmittelbaren Wege erledigen will, eine aus unparteiischen Männern bestehende Commission ernannt wird, vor welcher die schließliche Verhandlung gepflogen wird. Was den ersten Punkt anlangt, so ist hier maßgebend, was die Kirchenordnung ganz allgemein und durchaus zutreffend den „christlichen Proceß" nennt (s. S. 214). In dieser Beziehung sind gleichfalls lehrreich und entscheidend die Bestimmungen in dem Erbvergleich mit der Stadt Rostock vom Jahre 1584 §. 2—5, woselbst festgesetzt wird, daß kein der Irrlehre beschuldigter Prediger in Rostock unverhört und unvernommen enturlaubt werden soll, auch in Ansehung eines aus „beständigen" d. h. gewichtigen und gültigen Ursachen in den Verdacht unreiner Lehre gekommenen Bürgers wird eingeschärft, daß man mit ihm verhandeln solle nicht „Jurisdictionsweise, sondern zur Lehre und zum Unterricht" (s. Bärensprungs mecklenburg. Grundgesetze S. 106—108).

In Ansehung des zweiten Punktes wird sich allerdings ergeben, daß es niemals zu der von der K. O. in Aussicht gestellten Synode gekommen ist. Der tiefere Grund dafür mag allerdings wohl darin liegen, daß es dem kirchlichen Organismus einstweilen noch an derjenigen Lebendigkeit und Geistigkeit fehlte, welche zu dieser Selbstbewegung und Selbstdarstellung erforderlich ist. Indessen darf man auch wohl sagen, daß die Streitigkeiten nicht „großwichtig" genug waren, um die Herstellung dieser höchsten Instanz zu vernothwendigen. Aber das ist nicht zu übersehen, daß die schiedsrichterlichen Commissionen, die uns überall begegnen und von denen wir schon ein Beispiel aus der pommerschen Kirchengeschichte erwähnt haben, als ein Surrogat der freien, allgemeinen Synode zu betrachten sind.

Es ist die Wirkung der kirchenordnungsmäßigen Normen, welche sich bei uns, wie wir gesehen, so bestimmt ausgebildet haben, daß in der ganzen mecklenburgischen Kirchengeschichte die Fälle einer formlosen Entlassung von Lehrern und Hirten der Kirche etwas sehr Seltenes sind und daß wo dieselbe vorkommt, nicht die Lehre sondern das Verhalten der Grund war. So wurde der erste lutherische Theologe an der Universität Rostock, Heinrich Schmedenstedt, entlassen, weil er 1548 wider den Churfürsten Moritz

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0035

in Gegenwart des sächsischen Gesandten zu scharf gepredigt hatte. Er ging von hier nach Greifswald, wohin ihm viele Studenten folgten (s. Frank IX, 239). Außer der Eigenthümlichkeit des Anstoßes, den Schmedenstedt gab, war hier auch der Umstand mitwirkend, daß derselbe nicht ins Concilium aufgenommen war (s. Krabbe, Universität Rostock S. 442. 484), sowie überall sich damals die neuen Kirchenverhältnisse noch bei Weitem nicht befestigt hatten. Etwas willkürlich und eigenmächtiger erscheint ferner die Amtsentsetzung des Superintendenten Conrad Becker in Güstrow 1578 durch Herzog Ulrich, der ihm verschiedene Vergehen in seinem Amte Schuld gab (s. Frank XI, 14. 20). Die Sache erregte indessen ein solches Aufsehen, daß Herzog Ulrich sich zu einer weitläufigen Vertheidigung seiner Maßregel herbeilassen mußte (s. a. a. O. S. 25. 32). Nicht viel anders und besser steht es mit der Entlassung des räthlichen Professors und Pastors Johann Kittel in Rostock. Dieser, der allerdings aus verschiedenen Gründen schon mißliebig geworden war, wurde gleichfalls vom Herzog Ulrich wegen einer mißfälligen Predigt auf ziemlich gewaltsame Weise seines Amtes entlassen (s. Krabbe S. 511). Weniger gehören hierher diejenigen Fälle, in welchen Pastoren wegen noch anhaftender papistischer Irrthümer entlassen wurden: so Matthias Eddeler zu Rostock an St. Marien 1531 (s. Rostocker Etwas IV, 345—347) und Johann Hennekinus, gleichfalls in Rostock an St. Jakobi 1555 (s. Krabbe S. 486). Im achtzehnten Jahrhunderte kamen unter Carl Leopold bedeutende Unordnungen mit Superintendenten und Pastoren vor, indessen kommen diese Störungen auf Rechnung eines abnormen und halb anarchischen Zustandes, während dessen nicht bloß zwei Gewalten im Lande herrschten, sondern in kirchlicher Beziehung auch zwei sich unter einander widersprechende Rechtsanschauungen vorwalteten, über welchen Gegensatz die Jahre 1738 und 1739 eine ungewöhnlich reiche Literatur zu Tage gebracht haben, wovon mir Folgendes vorliegt: 1) Vier berühmter theologischer Facultäten Responsen und Belehrungen. 2) Speciis facti von einer Predigerwahl zu Dobbertin. 3) Gründlicher Beweisthum, daß die iurisdictio ecclesiastica der evangelischen Reichsfürsten independent sei. 4) Gedanken vom Episcopalrecht. 5) Dexiteri Gedanken über des Anonymi Gedanken vom Episcopatrecht. 6) Unparteiische Prüfung einiger das mecklenburgische Kirchen- und Patronatrecht betreffenden Stücke. 7) Beantwortung der Dubia des Consistorialraths Aepinus von Mg. H. Schröder. 8) Eines Anonymi Gutachten über die Frage: ob die Geistlichen in Mecklenburg Grund haben, die Befolgung der durch den kaiserlichen Commissarius autoritate Caesarea ergangenen Verordnungen zu verweigern? Abgesehen nun von solchen einzelnen Abnormitäten, welche keine Uebung begründen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0036

und deren es iniuria temporum auf allen Gebieten giebt, geht die Behandlung von kirchlichen und theologischen Streitsachen in unserem Lande ihren geordneten Gang.

In den drakonitischen Händeln giebt es freilich eine ganze Reihe von willkürlichen und gewaltsamen Acten von Seiten des rostocker Magistrats, aber da dieselben sich weit mehr auf disciplinalia als auf doctrinalia beziehen, so können wir davon absehen. Von Interesse ist es aber, daß soweit in diesen verdrießlichen Streitsachen ein lehrhaftes Moment enthalten war, dieses schließlich durch eine kirchliche aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission, dieses Surrogat einer allgemeinen Synode, entschieden und erledigt wurde (s. Frank X, 78. Krabbe S. 505). Der Abendmahlsstreit des rostocker Pastor Johann Saliger, genannt Beatus, an der Nikolaikirche im Jahre 1569 hatte einen im Ganzen geordneten und regelmäßigen Verlauf. Es fand zuerst eine Verhandlung zwischen Saliger einerseits und den Theologen der Universität und den rostocker Predigern andererseits Statt und als dieses zu keinem Resultate führte, verhandelte eine fürstlich angeordnete aus unparteiischen Theologen bestehende Commission mit ihm und diese entschied erst, nachdem ein Gutachten des jenaischen theologischen Professors Johann Wigand eingeholt und ein Schreiben von D. Chyträus an Saliger eingegangen war (s. Krabbe S. 647. 648. Frank XIV, 175. Rostocker Etwas I, 319). Aus den ausführlichen Mittheilungen von D. Schröder ersieht man, daß die beiden Pastoren Valentin Schacht und Gelmerus, welche zuerst den Beatus verdächtigt hatten, an der Commission nicht Theil genommen (s. Evangelisches Mecklenburg III, 5). Nachdem die saligersche Sache in Rostock entschieden war, verpflanzte sich dieser Streit nach Wismar, wo der Superintendent Peristerus sich darüber beschwerte, daß man des Saligers Sätze nicht richtig verstanden habe. Auch hier kam es zu ausführlichen Verhandlungen. Als die Verhandlungen der ersten Commission zu keinem Ergebniß führten, wurde eine zweite eingesetzt, bestehend aus drei Theologen, vier Juristen und einem Edelmann, durch deren Thätigkeit die Sache im Jahre 1573 erledigt wurde (s. D. Schröders evangel. Mecklenburg III, 160—180).

Diesen pastoralen Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts wollen wir aus den späteren Zeiten einige merkwürdige gleichartige Fälle hinzufügen, bei deren Behandlung sich immer im Wesentlichen dieselben Grundsätze wiederholen. Im Jahre 1666 gerieth der Pastor Wolf zu Rostock in einen Streit über die Erbsünde mit dem rostocker Pastor Grapius. Auch dieser Streit ward durch eine Commission beigelegt (s. Frank XIV, 302. 307. 310—313, vgl. XV, 186). Ziemlich weitläufig und verwickelt waren

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0037

die pietistischen Streitigkeiten, welche sich namentlich an der Persönlichkeit des dargunschen Pastor Chr. Ehrenpfort anknüpften (s. J. Wiggers Kirchengeschichte Mecklenburgs S. 208) und in welche bei der vielbesprochenen Pastorenwahl zu Jördensdorf auch die Bauern verwickelt wurden (s. Frank XVIII, S. 246—249). Obwohl die theologische Facultät wie auch das Consistorium zu Rostock gegen die dargunschen Pastoren auftrat, so galt die Streitsache damit keineswegs als entschieden. Es wurden Facultätsgutachten eingeholt von Königsberg und von Leipzig, da aber diese Gutachten sich widersprachen, ließ man die Sache auf sich beruhen (s. J. Wiggers a. a. O. S. 210—212). Eine ernstlichere Gestalt und Wendung nahm die Streitigkeit mit dem Pastor und Präpositus Hermes zu Waren, der nach der Actenmäßigen Erzählung Bützow und Wismar vom Jahre 1776 ein Anhänger von Semler war (s. S. 498). Nachdem Hermes von mehreren Pastoren des Landes wegen seines Rationalismus öffentlich angegriffen war, nahm sich das Consistorium, welches zu der Zeit in Bützow war, der Sache an. Es wurde aus dem Consistorium eine Commission erwählt, welche mit Hermes an Ort und Stelle über seine anstößig befundenen Schriften verhandelte. Durch eine Berufung ins Ausland entging Hermes dem ihm durch diese Commission bedrohenden Schicksal (s. J. A. Hermes freimüthige Erklärung 1773, desselben Nachricht an das Publikum 1777. Krey, Beiträge zur mecklenburg. Kirchen- und Gelehrten-Geschichte II, 210—220). Der letzte hier in Betracht kommende Fall ist die Amtsentsetzung des Pastor Bartholdi zu Röbel im Jahre 1853, deren Kirchenordnungsmäßigkeit zu würdigen hier nicht der Ort ist. Nur das ist uns hier wichtig, da es sich in diesem Falle gleichfalls um bedeutende Lehrpunkte handelte, daß das Consistorium nicht eher zu einem Urtheile über die Lehre des Pastor Bartholdi geschritten ist (s. Meine Amtsenthebung von Bartholdi S. 41), als bis es zu zwei verschiedenen Malen mit ihm mündlich verhandelt hatte (s. a. a. O. S. 19).

Wir kommen nunmehr zu den akademischen Lehrstreitigkeiten. Kaum gehört hierher die Differenz mit dem Professor Natan Chyträus, dem Bruder des Theologen David Chyträus. Da N. Chyträus nicht Theologe war, so wurden seine mehrfach geäußerten calvinistischen Grundsätze über das Abendmahl von dem Standpunkt des beichtväterlichen Verhältnisses angesehen und behandelt. Es kommt zwischen ihm und dem geistlichen Ministerium zu gegenseitigen Erklärungen, die damit enden, da Chyträus von seinen reformirten Irrthümern nicht ablassen will, daß er auf seine Professur freiwillig verzichtete und sich nach Bremen wandte (s. Frank X, 268. XI, 78. 79. Rostocker Etwas III, 371—376. Krabbe S. 729. 730). Dagegen wird die Streitsache des theologischen Professors Eilhar-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0038

dus Lubinus als eine akademische Angelegenheit betrachtet und zu Ende geführt. E. Lubinus hatte nämlich einen Tractatus unter dem Titel Phosphorus de prima causa geschrieben. In diesem Buche fand der Rector zu Eisleben Albertus Grawerus Mehreres anstößig, unter Anderm beschuldigte er den Verfasser des Calvinismus und suchte diese Anklage durch Aeußerungen anderer Theologen über das genannte Buch zu unterstützen. Um seiner Anklage Nachdruck zu geben, hatte Grawerus seine Schrift gegen Lubinus dem rostocker Rath, dem Mitpatron der Universität Rostock, dedicirt und dabei sich unter Anderm auch auf den rostocker Professor Nicolaus Willebrand, seinen Verwandten, berufen (s. Rostocker Etwas IV, 25—32). Es erfolgten zunächst Schriften pro et contra, bis 1606 Lubinus vor einer Theologenversammlung aus akademischen Professoren, Consistorialräthen und Superintendenten ein Bekenntniß ablegte, welches für genügend erkannt wurde (s. Rostocker Etwas IV, 49—60. Frank XII, 15. 16. Grapius evangelisch. Rostock 437—440). Lubinus ging aus diesem Streit dermaßen gerechtfertigt hervor, daß er 1621 als Rector Magnificus und Assessor des Consistoriums starb und sein Gedächtniß an der Universität in hohen Ehren gehalten wurde (s. Rostocker Etwas IV, 209—219. Frank XII, 142. 199). Unerheblicher sind die Lehrdifferenzen mit Johann Aßverus, Professor medicinae, und Magister Johann Movius. Ersterer wurde 1631 des Calvinismus verklagt von Seiten des geistlichen Ministeriums und obwohl er durch seine Confession den Predigern nicht genügte, hat die Universität sich in die Sache nicht gemischt, wahrscheinlich weil sie die Beschuldigung nicht für begründet hielt, denn wir finden ihn 1626 als Rector Magnificus. Uebrigens hat er sich 1640 mit dem Ministerium ausgesöhnt (s. Grapius a. a. O. S. 449. 450. Frank XII, 283). Mit Movius kam es in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts wegen anstößiger Lehrmeinungen bei der theologischen Facultät zu Erörterungen, welche zu einer Ausgleichung führten (s. Grapius a. a. O. S. 452—454). Interessanter ist der Streit mit dem medicinischen Professor Sebastian Würdig. Dieser hatte durch sein Buch nova medicina spirituum 1673 Anstoß erregt. Auf fürstlichen Befehl zog die theologische Facultät die anstößigen Sätze aus der erwähnten Schrift aus und darauf ward über diese Vorlage ein Gutachten der theologischen und medicinischen Facultät zu Wittenberg eingeholt und sodann eine Commission ernannt, vor welcher der Streit durch mündliche Verhandlung dahin entschieden wurde, daß Würdig als unverdächtig anerkannt ward (s. Grapius a. a. O. S. 517—520. Rostocker Etwas V, 108—112. Frank XIV, 267. 270).

Schließlich kommen noch zwei Streitsachen in Betracht, aus deren Behandlung man neuerlich einen falschen Schluß gezogen, die wir deshalb

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0039

auch umständlicher erörtern müssen, die des Professor Joachim Lütkemann 1649 und die des Magister Bünemann 1655. Der Consistorialrath Mejer hat in seiner Schrift: Kirchenzucht und Consistorialcompetenz nach mecklenburgischem Rechte 1854, S. 175—177 auf das Verfahren in den beiden genannten akademischen Streitsachen den Satz gegründet: daß die consistoriale Jurisdiction des Conciliums sich lediglich auf Disciplinalien beschränke, das Consistorium demnach über theologische und kirchliche Lehrstreitigkeiten der Akademiker überhaupt und nicht bloß der Theologen competent sei. Dieses Urtheil ist so übereilt, daß man sich in der That wundern muß, dasselbe von einem akademischen Lehrer des Kirchenrechts in Mecklenburg in einer Schrift über mecklenburgisches Kirchenrecht ausgesprochen zu finden. Abgesehen von den beiden genannten Fällen behauptet Mejer ganz allgemein, „es habe sich in Gemäßheit der Praxis, die sich aus einer Protestation der Akademie gegen die Consistorialjurisdiction vom 12. Juni 1571 gebildet habe, herausgestellt, daß die Professoren lediglich in Disciplinalien unter der akademischen Gerichtsbarkeit stehen, in Doctrinalien dagegen und Ceremonialien unter dem Consistorium" (s. a. a. O. S. 175). Es scheint hier ein Unterschied gemacht zu werden zwischen dem Inhalt der genannten Protestation und der sich aus derselben gebildet habenden Praxis und damit ist wohl angedeutet, daß die Protestation weiter gegriffen habe, als was nach der Praxis sich herausgestellt haben soll. Es kann nun auch gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Universität, wenn sie sich in ihrer Protestation, wie wir nachgewiesen haben, auf ihre iurisdictio omnimoda beruft, jedenfalls die doctrinalia, über welche zu entscheiden das Consistorium laut der fürstlichen Publication der Consistorialordnung von 1570 vornehmlich eingesetzt wurde, gemeint habe. Und um darüber auch das letzte Bedenken zu beseitigen, erinnere ich den Leser an unsere obige Auseinandersetzung über Sinn und Bedeutung der gedachten Protestation. Bietet nun die Praxis Etwas dar, wodurch dieser Sinn der Publication geschmälert würde? Wir haben schon oben bei Erwähnung der Protestation nachgewiesen, daß sich sofort die Praxis in Gemäßheit des Inhalts der Protestation gestaltet hat, und jetzt haben wir eine Reihe von Fällen namhaft gemacht, in denen sich uns dasselbe bewährt hat, und gleich werden wir darüber das Zeugniß einer juristischen Auctorität ersten Ranges, welches sich auf den Ausweis der Universitätsprotokolle in dieser Beziehung beruft, zu vernehmen haben. Der Consistorialrath Mejer muß also mit der Geschichte dieser Praxis ganz unbekannt sein und dennoch will er aus derselben eine Folgerung herleiten, von der bis dahin Niemand in Mecklenburg Etwas gewußt hat. Er scheint aus dieser ganzen Praxis nichts Anderes zu kennen als jene beiden Fälle, auf welche er sich beruft, und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0040

doch hätte er, wenn er auch nur diese beiden Fällen genauer geprüft hätte, bald erkennen müssen, daß selbst diese auf eine Praxis hinweisen, welche von derjenigen, die er sich erst einbildet und sodann als Fundament einer tiefgreifenden Schlußfolgerung hinstellt, sehr weit verschieden ist.

Mejer erzählt die Streitsache Lütkemanns folgendermaßen: „1649 hatte der damalige Professor der Physik und Metaphysik D. Lütkemann eine Häresie vertheidigt und ward von dem Herzoge Adolph Friedrich zu Verantwortung gezogen. Das akademische Concilium nahm ihn in Schutz und schrieb sich die Jurisdiction zu; erhielt aber vom Herzog wiederholte Abschläge, weil es in Doctrinalien nicht competent." Erstlich ist nun in diesem Allem mit Nichts begründet, was Mejer beweisen will, nämlich die Competenz des Consistoriums über die Lehre der Professoren. Es spielt auch in dieser ganzen Sache das Consistorium überall keine Rolle. Sodann ist der Verlauf doch etwas anders, als Mejer ihn darstellt. Crapius hat denselben nach den Acten des rostocker Ministerialarchivs, denn Lütkemann war zugleich Pastor zu St. Jacobi, genau berichtet (s. Evangelisches Rostock S. 506—511). Nach diesem Bericht hat das Concil, nachdem der Professor Johann Cothmann einen Satz des Professor Lütkemann als häretisch beanstandet, die erste Entscheidung getroffen und zwar zu Gunsten Lütkemanns. Darauf hat Cothmann mit seinem Protest sich ad Serenissimum gewendet, was den Herzog veranlaßte, an sämmtliche Superintendenten, an die Universität, an die theologische Facultät, das rostocker Ministerium und an den Verkläger J. Cothmann zu schreiben. Es kam also dem Herzog nicht in den Sinn, dem Concil die Competenz in Doctrinalien streitig zu machen, nur sollte das Concil nicht allein entscheiden, was ihm auch nach der Kirchenordnung, sobald die Sache erheblich ist, nicht zusteht. Die eingeholten rathsamen Bedenken fielen sämmtlich dahin aus, daß man mit dem Professor und Pastor Lütkemann, für den sich auch die Jakobigemeinde verwendete, einen gelinden Weg einschlagen möchte, und diese Bedenken machten am Hofe offenbar Eindruck, denn als nun dem Professor Lütkemann ein Revers vorgelegt wurde, dessen Unterschrift er verweigerte, ward ein anderer Revers, recognitio genannt, beliebt und erst als Lütkemann auch auf diesen zweiten Revers nicht eingehen wollte, wärd er entlassen. Man sieht leicht, daß dieser Vorgang sowohl von der Vorschrift der Kirchenordnung, als auch von der sonstigen Praxis abweicht. Allerdings ist das Verfahren nicht so einseitig und schroff, wie Mejer es berichtet: es wird der Rath und das Bedenken sachkundiger Auctoritäten im weitesten Umfang erfordert und dieser Beirath auch keineswegs außer Acht gelassen, aber das ist das Befremdende, daß die letzte Entscheidung einseitig und offenbar nicht in dem Sinne der eingegangenen Gutachten von den Fürsten getroffen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0041

wird. Zur Erklärung dieser auffallenden Wendung erhalten wir eine Andeutung von D. Frank, der darauf aufmerksam macht, daß der damalige Kanzler des Herzogs Adolph Friedrich Johann Cothmann ein Vaterbruder des Verklägers von Lütkemann war (s. XIV, 20). Die Cothmanns sind wegen ihrer Eigenmächtigkeit bekannt: über die unbefugte Einmischung des fürstlichen Rathes Dr. E. Cothmann, der später Canzler wurde und als solcher 1624 starb (s. Frank XII, 200), führen die Stände im Jahre 1607 Beschwerde (s. Spalding Landesverhandlungen I, 321. vgl. S. 330). Johann Cothmann ist zuerst fürstlicher Rath beim Herzog Hans Albrecht von Güstrow (s. Frank XIII, 64), wird später von Hans Albrecht entlassen und von Adolph Friedrich in Dienst genommen im J. 1636 (s. Frank a. a. O. S. 182). Dieser Johann Cothmann wird nachher schwerinischer Canzler (s. Frank S. 162), nach dem Tode von Hans Albrecht 1636 fungirte er als Regierungsrath in Güstrow (s. Frank S. 182. 183). Er erreichte ein hohes Alter und starb 1661 (s. Frank XIV, 122). Canzler J. Cothmann galt bei dem Herzog Adolph Friedrich sehr viel und konnte daher Alles durchsetzen (s. Frank a. a. O.); und wie eigenmächtig er war, beweist die Klage der Landstände über seinen unüberwindlichen Eigensinn (s. Frank XV, 71). Außerdem dient zur Charakteristik der damaligen Zeit, was Frank bei Gelegenheit der Verhandlungen Cothmanns mit den Ständen wegen Kirchensachen im Jahr 1651 bemerkt: „von der Kirchenvisitation ward gesagt, J. F. G. hätten gethan, was ihnen Kraft habender und ihr allein zustehender vi iuris episcopalis oder superioritatis zustehe." Mit diesem alexandrinischen Schwert, bemerkt Frank, gedachte der Verfasser, Canzler Cothmann, den gordischen Knoten aufzulösen, obwohl er wußte, daß keinem Bischofe oder Kaiser frei stünde, von den Gesetzen der Kirche oder des Reichs abzuschreiten. Aber solche Sätze brachte man schon damals auf, welche nachher so viel Irrung gebaren (s. XIV, 41). Dazu vergleiche man noch, was derselbe Frank über den Charakter Adolph Friedrichs und insbesonders über sein Kirchenregiment schreibt: „ein Eiferer sowohl in der Religion, als in Beobachtung seiner Landeshoheit folgte er lieber seinem eignen, als der Landstände Rath" (s. XIV, 122).

Aus der Erwägung dieser Persönlichkeiten und Zeitrichtungen wird das Abnorme in dem Verfahren mit Lütkemann begreiflich, aber damit auch der Fall gänzlich ungeeignet, um aus ihm eine Regel abzuleiten. Dies wird aber noch viel unthunlicher, wenn man bedenkt, welch ein Mann es gewesen ist, der unter dieser Willkür zu leiden hatte. Mejer weiß offenbar gar nicht, mit wem er hier zu thun hat. In dem cothmannschen Canzleistyl schreibt er: „Lütkemann hat eine Häresie vertheidigt", und dann ist ihm jedes Verfahren eben recht, wenn es nur an Strenge Nichts zu

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0042

wünschen übrig läßt. Lütkemann aber wurde sofort noch vor seiner Entlassung als Generalsuperintendent und Hofprediger nach Wolfenbüttel berufen; er ist der Mann, auf welchen Christian Scriver, Heinrich Müller, J. F. Fabricius ihre erste geistige Anregung zurückführten (s. Tholuck, das akademische Leben II, S. 10). Lütkemann gehört noch heute zu denjenigen Schriftstellern, deren Bücher nach 200 Jahren von der lutherischen Gemeinde mit Segen gelesen werden (s. Herzogs Realencyklopädie VII, 536 — 538). Auch in Mecklenburg ist der Schandfleck der Häresie, der seinem Namen in Uebereilung angeheftet wurde, längst wieder vertilgt. Schon J. Grapius hat ihn freigesprochen (s. Evang. Rostock S. 506) und D. Frank sagt, daß die Controverse ein Wortgezänk gewesen sei (s. XIV, 20) und Kliefoth rechnet den Lütkemann unter die Zeugen der lutherischen Kirche (s. Kirchliche Zeitschrift I, 16). Es ist nach diesem Allen die Erneuerung des Vorwurfs gegen Lütkemann von Seiten des Consistorialraths Mejer ein arger Anachronismus, aber freilich gehörte dieser Anachronismus neben den übrigen nachgewiesenen Unrichtigkeiten zur conditio sine qua non, um diejenige Folgerung zu gewinnen, auf welche es „die Consistorialcompetenz" abgesehen hatte.

Die andere Thatsache, auf welche sich Consistorialrath Mejer für seine Meinung über die Competenz des Consistoriums beruft, ist das herzogliche Schreiben von Gustav Adolph, am 23. Februar 1655 an Rector und Concil in der Angelegenheit des Magister Bünemann. Hätte nur Mejer sich nicht damit begnügt, lediglich von jenem fürstlichen Schreiben Notiz zu nehmen, hätte er nur einen Blick gethan in die Acten der bünemannschen Sache, welche im Archiv der rostocker Universität befindlich sind, so würde er sich zuerst überzeugt haben, daß seine Schlußfolgerung aus der Behandlung der Angelegenheit des Joach. Lütkemann über die Competenz des Consistoriums eine völlig irrige ist. Aus diesen Acten ersieht man nämlich, daß bereits im Jahre 1652 über Irrungen des Magister Bünemann vor dem Concil verhandelt worden ist, und zwar wie ausdrücklich bemerkt wird, unter Beisein und Zustimmung der akademischen Consistorialräthe. Damals wurde die theologische Facultät committirt die Sache weiter zu verfolgen und es muß sich dieselbe auf diesem Wege vorläufig erledigt haben. Wir finden also, daß drei Jahre nach dem Vorgang mit Lütkemann das Concil in vollem Besitze und in unangetasteter Uebung seiner kichlichen Jurisdiction über Universitätsangehörige sich bewegt; demnach also durch das Verfahren mit Lütkemann keinerlei Veränderung eingetreten ist. Sodann gewähren uns die genannten Acten ein anschauliches Bild, wie das Concil diese seine Function ausgeübt hat, sowie einen Eindruck von der außerordentlichen Energie, mit welcher die Univer-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0043

stität diesen Theil ihrer Gerechtsame aufrecht zu halten wußte. Im Jahre 1653 kam es nämlich zunächst zu Unterredungen zwischen den rostocker Pastoren und dem Magister Georg Bünemann, der früher Pastor zu Jever gewesen, sich nun als exul ministerialis, wie er sich nannte, in Rostock aufhielt, nachdem er civis Academiae iuratus geworden war. Es war offenbar ein unruhiger Geist, hielt Conventikel und schmähte in der provocirendsten Weise gegen die gesammte rostocker Geistlichkeit, außerdem enthielt er sich der Beichte und des Abendmahles, weil er behauptete, sämmtliche Pastoren Rostocks ständen unter dem Banne. Anfang Februar 1655 faßten nun die rostocker Pastoren den Beschluß, gegen den Magister Bünemann mit dem elenchus vorzugehen. Dies veranlaßte Bünemann als civis academicus an Rector und Concilium zu appelliren. Infolge dessen wird am 13. Februar eine Conciliarversammlung gehalten, in welcher beschlossen ward, in die Untersuchung der Sache einzugehen, und von dem rostocker Ministerium sowie von der theologischen Facultät einen Bericht zu erfordern. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß an dieser Versammlung die akademischen Mitglieder des Consistoriums theilgenommen und also die Competenz des Concils in dieser Angelegenheit anerkannt haben. Als am 14. Februar die Sache in einer Conciliarversammlung wiederum vorgenommen wird, erklärte Dorscheus, der erst vor einem Jahr von Straßburg für die erste theologische Professur und das Präsidium im Consistorium in Rostock berufen worden (s. Rostocker Etwas I, 191. Frank XIV, 109), und also mit den einheimischen Verhältnissen noch wenig vertraut sein konnte, diese Sache gehöre vor das Consistorium und er protestire gegen die Behandlung desselben durch das Concil; diesem Votum tritt auch H. Schuckmann, gleichfalls Mitglied des Consistoriums, bei. Der Rector bemerkt, die Consistorialordnung wäre respectu civium academicorum niemals in Observanz gekommen, und behauptet, daß cives academici in causis ecclesiasticis immerdar vor dem Concil zu Recht gestanden, der Rector reservirt daher die Rechte der Akademie gegen die vorgebrachte Protestation und Neuerung der beiden Consistorialräthe. Als nun H. Schuckmann seine Protestation wiederholt, verliest der Rector Hermann Lemcke den Protest der Universität vom 12. Juni 1571 gegen die Competenz des Consistoriums, über welchen wir schon oben gehandelt haben. Darauf geht die Verhandlung des Concils weiter und es wird beschlossen, den Magister Bünemann vorzufordern. Dies geschieht sofort und der Rector richtet eine Reihe Fragen bezüglich der ihm schuldgegebenen Irrthümer und Aergernisse an den Magister Bünemann, welcher diese Fragen auf der Stelle beantwortet. Als am folgenden Tage diese Verhandlung weiter geführt werden sollte, hatten sich die Consistorialräthe nicht eingefunden, unter dem an den Rector gerich-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0044

teten Vorgeben: se a concluso Consistorii non recedere. Es wird daher ohne Beisein der Consistorialräthe mit Bünemann weiter verhandelt. Desgleichen an dem darauf folgenden Tage, dem 16. Februar. Inzwischen war am 15. Februar ein herzogliches Schreiben an den Magister Bünemann vom 14. Februar eingegangen, in welchem demselben untersagt wurde, in seiner Angelegenheit vor dem Concil zu erscheinen, da das herzogliche Consistorium in doctrinalibus et ceremonialibus allein competent sei. Aus dem Protokolle der Conciliarversammlung vom 16. Februar erhellt, daß Bünemann durch dieses Inhibitorium de non apparendo sich nicht hat bestimmen lassen, nur nimmt offenbar eine von ihm zu Protokoll gegebene Aeußerung, in welcher er den Vorbehalt der fürstlichen Rechte in seiner Angelegenheit ausspricht, auf dieses Inhibitorium Bezug. Noch weniger aber als Bünemann erkannte die Universität dieses herzogliche Inhibitorium an. Am 17. Februar wurde von dem Rector und sechs Professoren durch einen Notar eine Appellation an den Kaiser gerichtet, in welcher die Universität ihre Gerechtsame und ihre Gewohnheiten in causis ecclesiasticis darlegt und Kaiserliche Majestät bittet um Schutz in der Behauptung ihrer unzweifelhaften und verbürgten Rechte. In dieser officiellen Nachweisung der Uebung geistlicher Gerichtsbarkeit von Seiten der Universität über ihre Angehörigen kommt eine Bemerkung vor, die für uns wichtig ist. Die Universität beruft sich auf die berühmte Auctorität des ehemaligen Professors, Consistorialrathes, und spätern herzoglichen Canzlers Cothmann. Gemeint ist ohne Zweifel Ernst Cothmann, der an der Universität als Jurist einen ausgezeichneten Ruf genoß und als mecklenburgischer Canzler 1624 starb. (s. Rostocker Etwas V, 479—491). Aus den berühmten Responsis dieses Mannes führt die Universität in der gedachten Appellation folgenden Satz an: Academia nostra de causis spiritualibus, matrimonialibus et ecclesiasticis cognoscit et iudicat, quemadmodum Academiae protocolla demonstrant. Am 23. Februar 1655 erfolgte nun das schon erwähnte Schreiben an Rector und Concil, dieses ist aus Güstrow datirt und wegen Abwesenheit des schwerinischen Herzogs Adolph Friedrich in der Ferne von Gustav Adolph zu Güstrow allein unterschrieben. Dieses Schreiben ist nicht bloß in sehr barschem Ton gehalten, sondern auch leidenschaftlich, es enthält sogar eine factische Unrichtigkeit, indem es behauptet, die fürstlichen Consistorialräthe wären von den Conciliarversammlungen ausgeschlossen worden, während dieselben nach Ausweis der Acten sich selber ausgeschlossen haben. Dieses Schreiben macht nun der Universität zum Vorwurf, daß sie in der Sache des Bünemann sich eine Competenz beilege, welche allein dem herzoglichen Consistorium zukomme, und befiehlt unter ernstlicher Bedrohung dem Concil, von der Verfolgung dieser Angelegenheit gänzlich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0045

abzustehen. Dieses Allerhöchste Decret scheint nun allerdings das Concil bestimmt zu haben, die Sache des Bünemann fahren zu lassen, denn aus den Acten der Universität ist weiter Nichts zu ersehen, als daß unter dem 3. Nov. 1655 eine kaiserliche Antwort, ein sogenannter Prozeß auf die erwähnte Appellation eingegangen ist. Aber sehr unvorsichtig wäre es, wenn man mit Consistorialrath Mejer auf den alleinigen Grund dieses herzoglichen Erlasses hin, denn einen anderen Grund giebt es nicht, die Competenz des Consistoriums über Universitätsmitglieder behaupten wollte. Denn die Behandlung der bünemannschen Angelegenheit zeigt wie nichts Anderes, wie klar und stark das Rechtsbewußtsein der Universität in der Behauptung ihrer kirchlichen Gerichtsbarkeit sich geltend und wirksam macht. Außerdem ersehen wir aus den Universitätsacten in dieser Sache, daß diese Gerechtsame des Concils auch anderweitig anerkannt wurde. Nicht bloß beruft sich der Betheiligte auf die Competenz des Concils und hält sie noch fest, als er bereits das fürstliche Inhibitorium in Händen hatte, sondern auch die rostocker Geistlichkeit erstattete unter dem 24. Februar ihren erforderten Bericht an Rector und Concil, außerdem hatte der Rath der Stadt Rostock in seinem Schreiben an das Concil unter dem 12. Februar diese Competenz anerkannt. Man darf auch ja nicht meinen, daß das Concilium, weil es durch das genannte Schreiben terrorisirt die bünemannsche Sache nicht weiter verfolgte, seine Rechtsanschauung aufgegeben habe. Frank bemerkt, daß Dorscheus im Junius des folgenden Jahres in Güstrow war, wegen Irrungen zwischen dem Concil und Consistorium (s. XIV, 609). Und als der schwerinische Herzog, der wie bemerkt jenes Schreiben nicht mit unterzeichnet hatte, im Jahre 1658 auf den Tod lag, beklagte er sich gegen den Superintendenten König über den üblen Zustand der Universität, und die Unruhen, welche unter dem Rectorat des Dorscheus 1656 entstanden waren (s. Frank XIV, 121). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dabei die Differenz zwischen Concil und Consistorium mit im Spiele war. Wenn ferner in den nächsten Jahren nach jenem Dissensus der akademischen Consistorialräthe nicht bloß Großgebauer (s. Wächterstimme S. 140) sondern auch J. Quistorp (s. pia Desideria S. 116) über die praxis consistorialis bittere Klage führen, so ist es sehr glaublich, daß diese beiden theologischen Universitätslehrer in diese Klage ihren akademischen Unwillen über die Anmaßung der Consistorialräthe haben einfließen lassen. Auf alle Fälle sehen wir aber, daß jenes herzogliche Schreiben so wenig nachhaltigen Einfluß gehabt hat, daß in der oben besprochenen Streitsache des Professor Sebastian Würdig in den siebenziger Jahren des 17. Jahrhunderts das Consistorium keinerlei Function hat. Und auch das letzte Bedenken schwindet, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß nicht bloß

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0046

die gegenwärtige Regierung zu Schwerin, wie aus der bekannten Landtagsproposition in den Jahren 1856 und 1857 hervorgeht, sondern auch das jetzige Consistorium zu Rostock, wie aus der neuesten Publication desselben erhellt (s. Consistorialerachten S. 2), ganz denselben Rechtsstandpunkt einnimmt, den die Universität im Jahre 1655 so tapfer behauptet hat.

Jenes Schreiben des Herzog Gustav Adolph ist offenbar unter sehr subjectivistischen Einflüssen entstanden und es ist damit ähnlich, wie mit dem abweichenden Verfahren in der lütkemannschen Angelegenheit. Der Herzog Gustav Adolph von Güstrow war ein Fürst, der ein lebhaftes Interesse an den Angelegenheiten der Kirche und Schule hatte und bethätigte; er besaß auch in theologischen Dingen eine ungewöhnliche Kenntniß, er beschäftigte sich mit gelehrter Exegese und der Lectüre der Kirchenväter. Aber seine Erkenntniß war mehr gelehrt, als fruchtbar, sein Geist war mehr scrupulös und kleinlich, als frei und kräftig. Es erhellt dies namentlich aus den publicirten Briefen des Herzogs Gustav Adolph an den Professor und Consistorialrath Schuckmann, den er später zu seinem Hofprediger ernannte (s. Frank XIV, 154), welche Briefe einen Beleg zu der richtigen Bemerkung von Johann Fecht abgeben: erat nempe singulare huic principi, quibusdam tenerae conscientiae scrupulis vexari (s. Rostocker Etwas VI, 91—96). Bei dieser Eigenthümlichkeit kam er in seinem wohlgemeinten Eifer für das Beste der Kirche zu übereilten Maßregeln auf dem kirchlichen Gebiete, wodurch er mehrfach die Unzufriedenheit der Landstände erregt hat (s. Spalding III, 294. 318. 319. IV, 19. 97. 131. Frank XV, 29. 53. 67). Dabei war es ein Fehler dieses Fürsten, sich vorzugsweise auswärtiger Räthe, welche mit den Landesrechten und Gewohnheiten nicht genugsam vertraut waren, zu bedienen (s. Frank XVI, 54). Zu diesen Ausländern gehörte auch der straßburger Theologe Dorscheus, der während des Handels mit dem Magister Bünemann kaum erst ein Jahr in Rostock gewesen war und an der Spitze des Consistoriums stehend wie wir gesehen den ersten brennenden Zunder des Haders in das Concil hineinwarf. Da nun Dorscheus zu Uebergriffen leicht geneigt war, wie sein tactloser Brief an den Erbprinzen Christian Louis genugsam beweist (s. Frank XIV, 109. 117. 118), und außerdem bei dem Herzog Gustav Adolph viel galt (s. Frank XV, 139), so ist es leicht erklärlich, daß Dorscheus dem Fürsten eine übertriebene und ausländische Vorstellung von dem ius episcopale, auf welches jenes Schreiben vom 23. Februar 1655 sich beruft, beizubringen gewußt hat. Wie nämlich aus der Unterschrift des erwähnten Inhibitoriums an Bünemann hervorgeht, befand sich Gustav Adolph am 14. Februar, als die bünemannsche Streitsache bereits im vollen Gange war, zu Rostock. Es ist demnach im höchsten Grade wahrscheinlich,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0047

daß zwischen dem Herzog und dem Consistorialpräses Droscheus vor dem 14. Februar die Competenzfrage zur Sprache gekommen ist und sich daraus jene Uebereinstimmung ausgebildet hat, welche zwischen dem Verhalten der Consistorialräthe am 14. und 15. Februar einerseits und dem Schreiben des Herzogs vom 23. Februar andererseits zu Tage liegt, aber ebenso begreiflich ist, daß dieser subjectivistische Uebergriff, wenn hier auch ein augenblicklicher Erfolg nicht fehlen mochte, sich auf die Länge gegen ein ausgebildetes Rechtsbewußtsein und ein ununterbrochenes Herkommen nicht behaupten konnte.

Wir können nunmehr die Summe unserer Nachweisungen ziehen und dieselbe kurz dahin zusammenfassen, daß die in der Kirchenordnung von 1552 und in der Consistorialordnung von 1570 enthaltenen Bestimmungen über Behandlung und Aburtheilung von theologischen Steitfragen, namentlich akademischer Lehrer bis auf den heutigen Tag in voller Gültigkeit bestehen und sich in dem Rechtsbewußtsein und dem Herkommen unserer Landkirche durch alle Jahrhunderte hindurch wirksam bewiesen haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0048

Zweiter Abschnitt.

Das über mich verhängte Urtheil und das Consistorialerachten über meine angeblichen Lehrabweichungen.

Nachdem wir nunmehr die Grundsätze und die übliche Praxis, nach denen in unserer Landeskirche eine Entscheidung über theologische Lehrstreitigkeiten zu gewinnen ist, kennen gelernt haben, sind wir genugsam ausgerüstet, um genau zu erkennen, ob es in meinem vorliegenden Fall nach dieser unserer landeskirchlichen Norm verhalten ist, oder nicht. Indessen ehe wir diese Vergleichung anstellen können, müssen wir zuvor ein Mißverständniß beseitigen. Manche haben nämlich die über mich verhängte Maßregel ein administratives Verfahren genannt und vermittelst dieses bequemen Ausdruckes sich jeder Beurtheilung des wider mich Geschehenen entziehen zu können geglaubt. Es ist nämlich in neuester Zeit eine weit verbreitete Theorie, daß ein Staatsbeamter einen Anspruch auf die Fortführung seiner amtlichen Functionen niemals besitze, der Staat könne ihn daher zu jeder Zeit seiner amtlichen Thätigkeit entheben, wenn ihm nur sein Diensteinkommen, als auf welches ein privatrechtlicher Anspruch bestehe, belassen bleibe. In eine Kritik dieser staatsrechtlichen Theorie einzugehen, ist hier nicht meine Sache, obwohl ich nicht verschweigen will, daß ich in dieser Theorie viel Weisheit zu entdecken nicht im Stande bin, daß sie mir vielmehr auf einer sehr dürftigen und mechanischen Anschauung von dem Staatswesen zu beruhen scheint. Indessen verbreitet ist diese Theorie unleugbar und nach dieser Theorie, der nicht leicht ein Jurist widerspricht, sagt man, habe man mich behandelt. Zunächst muß ich gegen diese Aufstellung, abgesehen von allem Anderen, zwei formelle Einwendungen erheben: der Ausdruck des Allerhöchsten Rescripts vom 6. Jan. d. J. über die Fortbeziehung meines

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0049

Gehaltes ist nicht so klar und bündig, wie man es nach jener staatsrechtlichen Theorie vom Administrativverfahren erwarten sollte. Sodann ist von irgend einem Ersatz für die Collegienhonorare, welche einen gar nicht so unbeträchtlichen Theil meines bisherigen Diensteinkommens ausmachen, überall nicht die Rede. Dann aber, wollte ich auch die Theorie vom Administrativverfahren im Allgemeinen gelten lassen, so müßte ich doch jedenfalls darauf bestehen, daß man, sowie man gewöhnlich den Richterstand dabei auszunehmen pflegt, ebenso auch den Professorenstand nicht ohne Weiteres den übrigen Classen der Staatsbeamten gleichstellen dürfe. Denn das sollte doch niemals, wenigstens in Deutschland nicht, bezweifelt werden, daß für das Gedeihen der Wissenschaft ein gewisses Maß von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der akademischen Lehrer ein unabweisbares Bedürfniß ist. Also der Staat möge sich jedesmal wohl vorsehen, ehe er einem Manne einen akademischen Lehrstuhl anvertraut; hat aber Jemand diesen ehrenvollen Platz einmal eingenommen, so lasse man ihn ruhig lehren, bis er etwa dem Gesetz verfällt. Was vielleicht durch die Gewährung dieser Freiheit in einem einzelnen Fall gefährdet werden könnte, das wird durch die Geltung dieses Principes hundertfach wieder gut gemacht, denn der Irrthum und die Verführung eines akademischen Lehrers kann nie gründlicher und wirksamer überwunden werden als durch die Kraft der freien selbstständigen Wissenschaft. Indessen meine Lage ist immer noch eine andere, als die der Universitätsprofessoren überhaupt: als Mitglied der theologischen Facultät gehöre ich dem kirchlichen Lehrstande an, welcher wie wir oben gesehen haben, nach protestantischem Kirchenrecht und unseren Landesgesetzen (s. Bärensprung, mecklenburgische Grundgesetze S. 1021) ein integrirendes Glied der Kirche ist; es hat also mein akademisches Lehramt eine wesentlich kirchliche Qualität. Wie es nun demnach mit jener Theorie vom Administrativverfahren staatsrechtlich auch immer stehen mag, der dürftigste Begriff von dem kirchlichen Organismus bringt es mit sich, daß auf dem kirchlichen Gebiet ein Administrativverfahren unstatthaft ist. Selbst die römische Kirche, wie ich schon anderwärts behauptet habe, leugnet die Anwendbarkeit des Administrativverfahrens gegen die Inhaber eines Kirchenamtes (s. Walter's Kirchenrecht S. 405. 9. Aufl.).

Es wäre also ein Administrativverfahren gegen mein theologisches Lehramt auf alle Fälle unstatthaft, in der That ist aber auch das, was über mich verhängt worden ist, weit ein Anderes, als ein Administrativverfahren. Wer das, was mich betroffen hat, so ansieht, hat nur die täuschende Außenseite, den Schein der Sache im Auge, nicht aber das innere Wesen derselben. Das Administrativverfahren ist eine Machtwirkung des Staates, es hat nicht nöthig, sich zu erklären, es ruht auf sich selber;

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0050

wenn es will, so kann es sich schicklichkeitshalber motiviren, aber es wird sich, wenn es sich erklärt, auf Zweckmäßigkeitsrücksichten berufen müssen, damit die absolute Staatsmacht schließlich immer als das allein Entscheidende dastehe. Wie steht es nun mit meiner Entlassung? Dieselbe ist motivirt, aber nicht durch Gründe staatlicher Zweckmäßigkeit, sondern durch eine Reihe von sechs Landes-Gesetzen. Schon darin zeigt das Entlassungsrescript den Charakter eines richterlichen Erkenntnisses. Und so stellt sich die Sachlage auch bei näherer Betrachtung heraus. Alle in dem Rescript angezogenen Gesetze beziehen sich auf die Forderung reiner Lehre bei den Professoren der Landesuniversität. Da nun diese Gesetze als Motivirung meiner Entlassung angeführt werden, so ist die Voraussetzung, daß mir die reine Lehre abgesprochen wird. Diese Voraussetzung wird nun auch in dem Allerhöchsten Rescript geradezu ausgesprochen, indem mir der Vorwurf gemacht wird, daß ich „seit 1854 Lehren und Grundsätze veröffentlicht habe, welche in den wichtigsten Punkten von den Lehren und Grundsätzen der symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Landeskirche und der mecklenburgischen Kirchenordnung in dem Maße abweichen, daß ich dadurch den Versuch gemacht habe, den Boden derselben und der Landeskirche auf's Tiefste zu erschüttern." Es ist das unstreitig eine förmliche Verurtheilung meiner Theologie und zwar der allerschwersten Art, denn das Urtheil lautet auf fundamentale Häresie, welche nach kanonischem Recht für das schlimmste Verbrechen angesehen wird (s. J. H. Boehmer Jus eccl. Protest. IV, p. 818. Carpzov Jurisprud. Consistor. p. 995). Dieses Urtheil wird nun noch außerdem dadurch verschärft, daß das Rescript meiner Entlassung auf den von mir auf die heilige Schrift und die symbolischen Bücher geleisteten Eid verweist und wird also meine angebliche fundamentale Häresie zugleich als Eidbruch verurtheilt. Jeder nachdenkende und gewissenhafte Leser wird es begreifen, daß es für einen christlichen Theologen ein härteres Urtheil überall nicht geben kann, und wie eben deshalb dieses Urtheil als der eigentliche Kern des ganzen gegen mich gerichteten Verfahrens erscheinen muß, alles Andere dagegen, so hart es an sich sein mag, im Vergleich damit untergeordnet.

Wo nun ein Urtheil ist, und zwar ein Urtheil so vernichtender Art, da muß auch doch wohl ein Richter sein. Ich frage also: wo ist der Urheber dieses Urtheils? Wer ist mein Richter? Das Allerhöchste Rescript beruft sich auf das Erachten des Consistoriums. Aber das Consistorium spricht sich selber die richterliche Competenz über meine Theologie ab (s. Erachten S. 2) und darin urtheilt dasselbe, wie wir uns hinlänglich überzeugt haben, vollkommen richtig. Also das Consistorium ist nicht mein Richter, es hat nur ein Erachten abgegeben. Wie ist denn meine Verurtheilung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0051

zu Stande gekommen? So viel sich aus dem Allerhöchsten Rescript, welches neben dem Consistorialerachten die veröffentlichten Actenstücke in meiner Angelegenheit ausmacht, soweit sich also aus diesen Acten entnehmen läßt, hat das Ministerium für Unterrichts-Angelegenheiten auf Grundlage des Consistorialerachtens das Urtheil über meine Theologie vollzogen. Ich frage: kommt denn dem Ministerium die richterliche Competenz über Reinheit und Unreinheit der theologischen Lehre der Professoren zu? Die Antwort liegt in dem voraufgehenden Abschnitt für Jedermann, der zu denken versteht, offen. Und wäre das Ministerium competent, wo ist denn die Verhandlung? Ich habe meine Richter nicht gesehen, ich habe nicht einmal gewußt, worauf ich verklagt bin, geschweige denn, daß ich mich hätte verantworten können. Es ist aber eine allgemeine Rechtsregel, daß Niemand unverhörter Sache verurtheilt werden soll. J. H. Boehmer beruft sich dafür auf folgenden Ausspruch des Juristen Marcianus: Divi Severi et Antonini M. rescriptum est, ne quis absens puniatur, et hoc iure utimur, ne absentes damnentur, neque enim inaudita causa quemquam condemnari aequitatis ratio patitur (s. Jus eccl. Prot. IV, p. 551). Ganz ebenso spricht sich das kanonische Recht aus, wie aus folgenden Sätzen erhellt: non oportet quemquam iudicari vel damnari priusquam legitimos habeat praesentes accusatores, locumque defendendi accipiat ad abluenda crimina; habetur in decretis sanctorum patrum sancitum, non fore canonicum, quemquam sacerdotum iudicare vel damnare, antequam accusatores canonice examinatos praesentes habeat; scriptum est, ante cognitam causam neminem esse damnandum; Deus noluit eundem esse accusatorem et iudicem (s. J. H. Boehmer l. l. p. 517). Schließlich berufe ich mich für das mecklenburgische Kirchenrecht auf den schon früher erwähnten Erbvertrag mit der Stadt Rostock v. J. 1584, wo in Bezug auf die rostocker Pastoren, welche wegen der Exemtion von dem Consistorium eine ähnliche Stellung haben wie die Professoren, ausdrücklich festgesetzt wird, daß Niemand unverhört unreiner Lehre verurtheilet werden dürfe (s. Bärensprung, mecklenburg. Grundgesetze S. 107), und bringe in Erinnerung, daß sowohl Kirchenordnung wie Consistorialordnung alles Urtheil von dem Innehalten „eines christlichen Processes“ abhängig machen.

Es liegt also klar vor, daß das über mich gesprochene Urtheil weder nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes, noch nach dem kanonischen Recht, noch endlich nach dem mecklenburgischen Kirchenrecht zu Stande gekommen ist, daß dabei namentlich die oben besprochene, hier vorzugsweise normirende Bestimmung unserer Kirchenordnung sowie die aus unserer Kirchengeschichte nachgewiesene Praxis gänzlich außer Acht gelassen ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0052

Sehen wir nun auf den gegenwärtigen Zustand der Theologie und Kirche, so muß uns dieses ohnehin kirchenordnungswidrige Verfahren noch bedenklicher erscheinen. Bei der Erörterung über unsere landeskirchlichen Grundgesetze habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben in dem Lichte der großen Epoche der kirchlichen Entwicklung, auf deren geschichtlicher Grundlage sie ruhen, verstanden werden wollen. Wir dürfen nicht übersehen, daß es in unserer Gegenwart wesentlich anders steht. Wir haben den kirchlichen Kampf nicht hinter uns, sondern einem wesentlichen Theile nach vor uns. Nicht als ob wir anderer Grundlagen bedürften, als die in der Reformationszeit erkannten und bewährten, auch nicht als ob ich für meine Theologie eine sonderheitliche Freiheit in Anspruch nehmen wollte. Ich rede hier nicht von mir und nicht für mich, denn ich habe, Gott sei Dank, nicht nöthig, irgend Etwas für mich zu verlangen, was nicht jeder Lutheraner für sein nothwendiges Lebensbedürfniß zu fordern verpflichtet ist und was Keinem, so lange es noch eine lutherische Kirche giebt, nicht willig und frei gewährt werden muß. Ich wiederhole, was ich schon öfter bekannt habe, woran aber diejenigen, die mich verdächtigen und verlästern, immer geflissentlich vorübergehen, ich wiederhole, daß ich seit meiner Jugend im inneren, ununterbrochenen Einverständniß stehe mit den Geheimnissen unseres Bekenntnisses, daß mein Geistesleben bis auf den gegenwärtigen Augenblick von keinerlei Zweifeln an dem Inhalt unserer Glaubenslehren gestört oder gehemmt worden ist (vgl. Protestant. Warnung und Lehre I, 38. II, 185—188). Aber das ist nicht mein Verdienst, sondern Gottes Gnade und Behütung ist es. Denn nicht Vielen meiner Zeitgenossen ist es so gut geworden; unsere seit Menschengedenken tief zerrissene und arg verwahrlosete Zeit verschont nicht leicht eins ihrer Kinder mit bösen und giftigen Zweifeln, welche die heiligsten Güter der Menschheit antasten und zerstören, und es giebt manchen schwarzen Rock, unter dessen Falten diese Schlangen ihr unheimliches und tödtliches Wesen haben und behalten, wenn auch der Mund Nichts davon verräth. Und wahrlich, das sind nicht die schlechtesten Christen und Theologen der Gegenwart, welche aus den Labyrinthen des Zweifels sich nach und nach hindurchkämpfen und allmälig durch die Vorhöfe in die inneren Räume des Heiligthums der Wahrheit eindringen. Derjenigen aber sind Myriaden, welche in der Atmosphäre des Zweifels und Unglaubens aufwachsen und hinleben, und weil ihrer so Viele beisammen sind, wird ihnen wohl mit einander, kein Strahl der ewigen Wahrheit und des göttlichen Lebens dringt in ihren Kreis, sie gehen wie sie gekommen sind, das Leben haben sie nie erkannt, darum fallen sie in die Arme des Todes, als die ihm schon immer angehört haben, die himmlische Süße des Lichtes haben sie nie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0053

geschmeckt, darum sinken sie in die Nacht des Grabes als die Kinder der Finsterniß. Das ist die geistliche Signatur der Gegenwart und zwar ist dieselbe in allen Ländern und allen Confessionen im Wesentlichen ziemlich die gleiche. Nur wer in diese Macht des Todes und der Finsterniß einen solchen Blick gewonnen hat, daß er dieselbe zu jeder Zeit im Auge hat, nur der weiß, welch eine Aufgabe der Kirche gegenwärtig gestellt ist. Denn die Kirche Christi hat den hohen Beruf wie immer so auch jetzt das Reich des Teufels zu zerstören, und zwar nicht einen Theil desselben, sondern das ganze. Sie darf nicht ruhen, bis sie in die finsterſten Höhlen des Zweifels und des Irrglaubens den göttlichen Strahl des Geistes und der Wahrheit hat leuchten lassen, so daß der düsterste und verkommenste Mensch in seinem Gewissen merken muß, auch für ihn sei noch eine ewige Rettung vorhanden, so daß Jeder es für die Ewigkeit inne werden muß, wenn er verloren gehe, so sei es sein eigener Wille, und keines Anderen Schuld. Keine geringere Aufgabe ist der Kirche der Gegenwart gestellt und sie kann dieselbe nur in der Gemeinschaft des heiligen Geistes lösen, dieser aber, Gott der heilige Geist ist ihr gegenwärtig von Anfang bis zu Ende, er braucht sich nicht erst über sie zu ergießen, sondern von Pfingsten her wohnt er ihrem eigensten Lebensgrunde allmächtig und allgegenwärtig inne, nur kommt es darauf an, daß die Kirche den heiligen Geist nicht betrübe (s. Eph. 4, 30) oder ihn dämpfe (s. 1 Thess. 5, 19). Und diese heilige Mahnung des Apostels muß jetzt mehr in Acht genommen werden, denn je, denn jetzt wenn irgend jemals gilt es: „nicht durch Gewalt und nicht durch Macht, sondern durch meinen Geist, hat gesprochen Jehova Zebaoth“ (s. Sach. 4, 6). Nicht das Taufen der Heiden und der Juden ist das nächste Werk der Kirche, sondern daß sie die Tausende der Getauften, welche zerstreuet sind wie die Schafe in der Wüste und verloren gehen in den Labyrinthen der Welt, aufsuche da, wo sie sich finden, und mit ihrem mütterlichen Ruf heimhole in das Haus der himmlischen und ewigen Heimath, diejenigen aber, welche, wenn sie den Ruf der Kirche in ihrer eigenen Sprache gehöret und in ihrem eigenen Gewissen desselben innegeworden sind, nicht folgen noch kommen wollen, ihrem Selbstgerichte anheimgebe. Für dieses Werk braucht die Kirche ebensoviel Freiheit und Beweglichkeit, als Festigkeit und Entschiedenheit, ebenso viel Sanftmuth und Geduld, als Tapferkeit und Stärke, eben so geschickt zum thatkräftigen Handeln muß sie sein, wie zum demüthigen Leiden, eben so bereit zum Reden wie zum Schweigen, eben so kühn und trotzig muß sie sein, wie sanft und lieblich, ihre Besonnenheit, Ruhe und Weisheit muß auf allen ihren Wegen mit ihrer Entschlossenheit, ihrer Raschheit und Energie gleichen Schritt halten. Dieses ist aber nur dann möglich, wenn alles Wirken und Thun

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0054

der Kirche von dem Feuer des göttlichen Geistes geheiligt wird, äußerliche Mittel und Formen als solche können hierbei nur stören und verderblich wirken, sie müssen daher, wann und wo sie angewendet werden, jedesmal und allenthalben als getragen und beseelt von dem heiligen Geiste sich ausweisen. Oder wie es der Erlaß unserer Kirchencommission vom 16. Dec. 1848 an die Geistlichkeit des Landes so schön und richtig bezeichnet: „es gilt in unserer Zeit, daß die Kirche ihr Haus fester und gastlicher baue." Denn das heißt doch wohl, daß die Kirche in der Gegenwart die Aufgabe erkennen müsse, das Alles, was bis dahin noch in ihrer Erscheinung und Wirksamkeit für bessere und edlere Gemüther Störendes, Drohendes und Schreckendes gewesen sei, von Grund aus abzuthun, so daß ihre ganze Gestalt von nun an für alle empfänglichen Seelen eine herzgewinnende Schöne, Milde und Lieblichkeit offenbaren müsse.

Allerdings liegt nun darin mit enthalten, oder es ist vielmehr darin vorausgesetzt, daß die Kirche, um dies ihr anvertraute große Werk ausführen zu können, sich mit ihrer eigenen Vergangenheit und namentlich auch mit den Grundlagen ihrer reformatorischen Zeit zusammenschließe und zwar eben so innig als fest. Nun aber giebt es in unseren Tagen manche Theologen, welche allerdings zu den reformatorischen Grundlagen wiederum eine Beziehung gewonnen haben, aber nicht sowohl innerlich und auf dem Wege des heiligen Geistes, als vielmehr doctrinär und auf dem Wege des Buchstabens. Diese nun, da sie in die Geheimnisse des Geistes nicht eingeweiht sind, kommen gar leicht zu der Vorstellung, daß es die wirksamste Förderung der kirchlichen Dinge sein würde, wenn man bei den vielfach aufgelösten Zuständen der Kirche möglichst schnell und streng die Gesetze und Ordnungen ihrer Vergangenheit und zwar im Nothfalle mit Aufwendung von Gewaltmitteln wieder ins Leben riefe. Diese verstehen die Zeichen der Zeit nicht, befangen sind sie in dem alten Wesen des Buchstabens und des Fleisches, und sollten vor allen Dingen erst an sich selber arbeiten, ehe sie sich in die heilige Werkstatt eindrängen, wo die göttliche Majestät des Geistes allein der Meister sein will. Durch ein solches ungeistliches und scheinkirchliches Vorgehen, wie es jene Eiferer mit dem fremden Feuer empfehlen und betreiben, wird der Kirche unsäglich viel Schaden zugefügt: jene Tausende in der Irre, die in tiefer Verstimmung und Verbitterung gegen die Kirche einhergehen, werden durch Anstalten und Maßregeln dieser Sinnesweise nicht gewonnen, sondern nur tiefer vergraben sie sich in ihren finsteren Gedanken; viele suchende Seelen werden durch ein solches kirchliches Scheinwesen, dem die volle innere Wahrheit mangelt, gestört und gehemmt und was das Schlimmste ist, so manche traurige Hohlheit und Unlauterkeit, ja manches Brandmal im Gewissen mißbraucht alle Gestalten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0055

und Formen des kirchlichen Wesen, die nicht in der Kraft der Wahrheit mit dem flammenden Cherubsschwert des heiligen Geistes bezeichnet sind, um vermittelst derselben vor sich selber, oder wenigstens vor Anderen fromm zu scheinen.

Wenden wir dies nun an auf die Untersuchung über die Kirchlichkeit der theologischen Lehre in der Gegenwart. Ich darf es als einen von den strengsten Kirchenrechtslehrern und Theologen unserer Zeit zugestandenen Satz aussprechen, daß in dieser Beziehung nur mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit unserer Entwickelung, die eine abgeschlossene noch nicht geworden ist, die allergrößeste Behutsamkeit und Vorsicht nöthig ist; daß es gegenwärtig ganz unthunlich ist, so schnell mit einem Urtheil in dieser Frage fertig zu werden, als dies in der Zeit unmittelbar nach den großen reformatorischen Entscheidungen und nach Entstehung unserer Bekenntnißschriften möglich war. Es muß Einer in der That auch noch gar keine Ahnung haben von dem tiefen Ringen und dem schweren Arbeiten, in welchem der Gang der neuern Theologie und kirchlichen Neubelebung begriffen gewesen ist und noch gegenwärtig sich bewegt, wem dies nicht auf den ersten Blick sofort einleuchten sollte. Zum Ueberflusse will ich mich auf zwei Auctoritäten berufen, welche in Betreff der Kirchlichkeit zu den strengsten gehören. Bickell sagt in seiner Schrift über die Verpflichtung der evangelichen Geistlichen auf die symbolischen Schriften, 2. Aufl. 1840 S. 48. 49: „zunächst versteht es sich von selber, daß der evangelische Geistliche bei Verkündigung der Lehre der symbolischen Bücher nicht grade an die Worte derselben gebunden ist, sondern daß er seiner Verpflichtung vollständig nachkommt, wenn er als Verkündiger eines lebendigen Christenthums den wahren Inhalt des darin ausgedrückten evangelischen Glaubens auseinandersetzt. In dieser Beziehung ist es gewiß sehr heilsam, wenn die Geistlichen stets der im Laufe des 17. Jahrhunderts nicht immer beachteten Warnung der heiligen Schrift eingedenk sind, nicht Knechte des Buchstabens zu sein." Und Stahl äußert sich folgendermaßen: „die Aufsicht über die öffentliche Predigt ist nicht wie ein Gericht, sondern wie eine väterliche Leitung und Fürsorge, sie soll nicht in Engherzigkeit und fleischlichem Eifer, sondern mit Umsicht und Milde im Geiste christlicher Freiheit und Innerlichkeit geführt werden, und in dieser Hinsicht war die Opposition Speners wohlbegründet (s. Die protestantische Kirchenverfassung S. 67). Man sieht, die beiden Kanonisten sprechen von dem kirchlichen Charakter der pastoralen Lehre; da wir uns nun im ersten Abschnitt, sowohl in Berücksichtigung des inneren Sachverhältnisses, als nach Anleitung unserer kirchenordnungsmäßigen Bestimmungen überzeugt haben, daß die Untersuchung und Beurtheilung der akademischen Lehre noch ungleich schwieriger und verwickelter ist, so ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0056

steht sich von selber, daß jene Aussagen in Betreff eines akademischen Lehrers in unserer Zeit noch weit mehr Vorsicht und Mäßigung zur Regel gemacht wissen wollen. Und nach dieser Regel haben sich bisher auch die Kirchenregimente gehalten. So ernsthaft man hie und da auf Grund kirchlicher Lehrordnung gegen Pastoren eingeschritten, die akademischen Theologen hat man sich allgemein selber überlassen. Allerdings drang bekanntlich die evangelische Kirchenzeitung im Jahre 1830 auf ein Vorgehen des Kirchenregiments gegen die rationalistischen Theologen in Halle, es hatte aber ihr Angriff keinen weiteren praktischen Erfolg und jetzt wird es nicht leicht Einer bedauern, daß man den akademischen Rationalismus seinem eigenen Schicksal überlassen hat. Nochmals betheure ich, daß ich nicht gemeint bin, hier der akademischen Lehrwillkür das Wort zu reden, oder für mich sonderliche Freiheiten in Anspruch zu nehmen, ja ich beschwere mich nicht einmal darüber, daß, wenn gegen meine Theologie Verdacht vorhanden war, dieselbe der Prüfung und der Beurtheilung unterstellt wurde, obgleich ich nicht zu übersehen bitte, daß während der ganzen gährungsvollen Entwickelung der neueren Theologie in deutscher Christenheit soviel ich weiß des Etwas gegen einen akademischen Theologen nicht vorgekommen ist. Nur das will ich durch diese Ausführungen erweisen, daß wenn es überall bestimmte Regeln und Vorschriften für die Beurtheilung des kirchlichen Charakters eines akademischen Theologen giebt, diese Regeln und Vorschriften jetzt gewissenhafter und genauer berücksichtigt und befolgt werden müssen, denn je zuvor. Da wir nun aber gesehen, daß in der Verurtheilung meiner Theologie Nichts von dem Allen eingehalten ist, was die Weisheit unserer Väter vorgesehen und festgesetzt hat, so muß diese letztere Erwägung das gerechte Bedenken und Staunen über ein solches Verfahren noch um ein Bedeutendes steigern.

Nach unseren kirchlichen Ordnungen, nach dem Herkommen in unserer Landeskirche, nach den allgemein christlichen und speciell protestantischen Grundsätzen müßte es ein mächtiger und solider Unterbau sein, auf welchem ein solches Urtheil, wie es über meine Theologie gefällt worden ist, zu ruhen hätte, soll es anders Gültigkeit haben. Von diesem ganzen Unterbau ist nicht ein Stück vorhanden, die einzige Stütze für das ungeheure Gewicht jener Verurtheilung ist das Erachten des Consistoriums. Es wird also zu prüfen sein, ob dieses Erachten etwa durch eine ihm innewohnende Kraft und außerordentliche Tugend zu ersetzen im Stande wäre, was sonst in dem Verfahren gegen mich in einem so erstaunlichen Maße vermißt werden muß. Was die materielle Seite des Erachtens anlangt, so will ich vorläufig wenigstens die Kritik derselben Andern überlassen: denn da das Erachten sich lediglich auf von mir seit Jahren ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0057

öffentlichte Schriften bezieht, so ist die Prüfung des consistorialen Urtheils über meine Theologie jedem Sachkundigen vollständig ermöglicht. Anders ist es mit der formellen Seite dieses Actenstückes, denn hier kommen manche Verhältnisse in Betracht, die Niemanden so bekannt und durchsichtig sein können, wie mir selber.

Das Resultat, zu welchem das Consistorium in seinem Erachten über meine angeblichen Lehrabweichungen gekommen ist, lautet also: „stehen wir hiemit am Schlusse unserer Darlegung, so können wir die uns gestellte Frage, ob und in wie weit die von dem Prof. Baumgarten in seinen Schriften niedergelegten Lehren von dem Inhalt der symbolischen Bücher und der inländischen Kirchenordnung abweichen, nur dahin beantworten, daß jene Abweichungen nicht nur vorhanden, sondern daß sie auch fundamentaler Art sind, daß seine Irrthümer und Häresien sowohl den ganzen Bestand der kirchlichen Lehre und die in ihm enthaltene Glaubenssubstanz zersetzen, als auch die factischen Bestände der kirchlichen Ordnung aufzulösen drohen. Es ist der Prof. Baumgarten nicht nur selbst mit fast allen objectiven Factoren des kirchlichen und staatlichen Lebens theoretisch zerfallen, sondern er versucht auch rückhaltslos, seine destructiven Tendenzen in der Sphäre des kirchlichen Lebens zur Geltung zu bringen, so daß diese kräftigen Irrthümer ganz geeignet sind irre zu führen und zu verführen, wenn es ihnen je gelänge, sich Eingang und Einfluß zu verschaffen“ (s. Erachten S. 236).

Es ist nicht wohl möglich, daß ein geistliches Lehrgericht über einen Theologen ein schärferes und verdammenderes Urtheil zu sprechen vermag. Das Consistorium weiß auch genau, was es mit diesem Urtheil auf sich hat, es wird mir durch dasselbe, soweit es auf das Consistorium ankommt, nicht bloß die kirchliche Lehrfähigkeit, sondern auch die kirchliche Gemeinschaft abgesprochen. Das Consistorium erklärt nämlich S. 217 selber ausdrücklich, daß eigentliche Häresien, und eigentlicher als die von mir behaupteten können Häresien überall wohl nicht sein, dem „öffentlichen Abfall“ gleichzustellen sind. Es hat also das Consistorium den höchsten Act seiner Schlüsselgewalt an mir vollzogen, daß es sich selber die Competenz über meine Lehre abspricht, thut in dieser Hinsicht Nichts zur Sache, es ist an seinem Theile somit in seinem Urtheil bis an die äußerste Grenze der kirchlichen Möglichkeit vorgegangen. Es ist nun aber dieses Urtheil über den Abfall durch den Herrn selber an eine sehr bestimmte Bedingung gebunden (s. Matth. 18, 15—17) und dem Consistorium darf diese bestimmte Bedingung des Herrn um so weniger unbekannt sein, da dieselbe in seinem eigenen Grundgesetz von 1570 im 12. Titel eigens und ausdrücklich eingeschärft ist. Hat sich nun das Consistorium zuvor überzeugt, daß

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0058

diese Bedingung in meinem Falle erfüllt ist, ehe es seinen furchtbaren Spruch über mich abgegeben hat? Ist das Consistorium gewiß geworden, daß mir mein Irrthum und mein Unrecht vorgehalten ist und ich mich durch solche Vorhaltung in meiner Verkehrtheit nur bestärkt habe? Kann das Consistorium beweisen, daß voraufgehende Verhandlungen mit mir Statt gefunden haben und dieselben durch meine Verhärtung und Verstocktheit fruchtlos gewesen sind? Die Nothwendigkeit eines solchen Vorganges scheint man gegnerischerseits auch wirklich anzuerkennen, zumal auch die Kirchenordnung die Erinnerung des betreffenden Lehrers für unumgänglich hält, freilich eine Erinnerung nicht von diesem oder jenem sondern von der Universität, und überall ist wohl, soll das Urtheil über mich noch irgendwie für christlich gelten, die Anerkennung dieser Nothwendigkeit gar nicht zu umgehen. Ein schweriner Correspondenzartikel in der augsburger allgemeinen Zeitung Nr. 45. Beilage J. 1858 behauptete nun wirklich das Voraufgehen von Verhandlungen mit mir, durch welche das Plötzliche und Ueberraschende des gegen mein theologisches Lehramt geführten Streiches erklärlich und verständlich gemacht werde. Dieser Artikel hat mir eine vorläufige Erklärung in der Beilage zu Nr. 56 der gedachten Zeitung abgenöthigt, in welcher ich das Wesentliche des Sachverhalts darlegte, um zu beweisen, daß das, was voraufgegangen, eher alles Andere zu heißen verdiene, als ein christlicher oder kirchlicher Weg zu demjenigen Ziele, an welchem man nunmehr mit mir angelangt ist (s. Anhang A.). Der Consistorialrath Krabbe und der Oberkirchenrath Kliefoth haben dieser meiner vorläufigen Erklärung unter dem 4. und 6. März in derselben Zeitung eine Gegenerklärung entgegengesetzt, in welcher sie zu verstehen geben, daß ich durch meine vorläufige Erklärung ungehörige Persönlichkeiten in meine Angelegenheit hineingemischt hätte. Das heißt aber, den ganzen Standpunkt verrücken: denn der Kern dieser ganzen Sache ist das verdammende Urtheil des Consistoriums über meine christliche und kirchliche Persönlichkeit, ein solches Urtheil ist aber durch den Ausspruch des Herrn selber unwandelbar an das richtige Verhalten von betreffenden Persönlichkeiten gegen meine Persönlichkeit gebunden. Es liegt also hier diese Sache wesentlich in der Frage nach dem christlichen Verhalten zwischen Persönlichkeiten und diese Frage muß erledigt werden, wenn man ein Urtheil über die Sache selbst gewinnen will; weshalb denn auch die triviale Rede von dem unstatthaften Heranziehen der Persönlichkeiten in diesem Fall nur von Unverstand zeugt. Ich frage nun, wo sind diejenigen, welche mir meinen vermeintlichen Irrthum und mein angebliches Unrecht brüderlich vorgehalten haben und sich zurückziehen mußten, weil ich für die Stimme ihrer Liebe und Wahrheit kein Ohr hatte? Es melden sich die beiden genannten Männer, auf deren Unterredungen mit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0059

mir ich mich in jener vorläufigen Erklärung bezogen hatte. Nach der Kirchenordnung habe ich freilich ein Recht zu verlangen, daß diese Erinnerung von der Universität ausgehe. Allein ich will einmal von diesem Rechte absehen, und es gelten lassen, daß solche angesehene Repräsentanten der Landeskirche, für welche ich die beiden genannten Männer immer gehalten habe, die nöthige Erinnerung an mich übernehmen mögen.

Die hiebei in Betracht kommenden Thatsachen sind mir in so klarer Erinnerung geblieben, als wären sie gestern geschehen, und aus dieser Erinnerung habe ich die Einzelheiten mitgetheilt, welche meine Erklärung erzählt: wenn jene beiden Männer Eins und das Andere von dem Mitgetheilten bestimmt leugnen, so mögen sie zusehen, wie sie dies an dem großen Tage der Rechenschaft verantworten wollen. Ich will darauf jetzt nicht zurückkommen, sondern mich hier mit dem begnügen, was jene selber berichtet und zugestanden haben. Meine beiden Gegner behaupten, sie hätten mich ermahnt und gewarnt mit der Vorhaltung, daß meine Lehre und Schriftstellerei für mich gefahrdrohend werden könnte. Das ist auch völlig richtig, es ist dies von Kliefoth zweimal und von Krabbe mehrmals geschehen. Aber der Eindruck, den diese Reden auf mich jedesmal hervorbrachten, war immer überwiegend der, daß es sich nicht sowohl um das eigene Urtheil der mir befreundeten Theologen handelte, als vielmehr um das Urtheil Anderer und Höherstehender. Daß es sich auch wirklich so verhielt, trat deutlich hervor bei der ersten derartigen Unterredung, welche ich mit Krabbe hatte. Es war dies um Ostern 1855, als bereits der erste Theil meiner Schrift über Sacharja anderthalb Jahre und der zweite Theil derselben ein halbes Jahr öffentlich vorlag. Beide Theile waren in den Händen meines damaligen Collegen und Freundes Krabbe, dem ich sie, sobald sie gedruckt waren, persönlich überbracht hatte. Um die genannte Zeit kam Krabbe zu mir, um mir mitzutheilen, daß mein Sacharja höheren Ortes Anstoß gegeben hätte, er selber hätte mich in Schutz genommen, er bitte mich aber dringend, mich in Zukunft mehr in Acht zu nehmen, damit ich „meine schöne und gesegnete Wirksamkeit an der Universität" nicht gefährdete. Das war doch eine deutliche von ihm selbst gezogene Scheidung zwischen dem Standpunkte meines Collegen und dem Standpunkte jenes Verdachtes gegen meine Lehre. Die gemachte Mittheilung erschütterte und schmerzte mich tief, ich erklärte aber, daß ich Nichts wüßte, wodurch ich Mißtrauen könnte verschuldet haben, da ich überall Nichts gelehrt und geschrieben hätte, worüber ich nicht zuvor ernstlich mit meinem Gewissen zu Rathe gegangen, und namentlich hätte ich Alles und Jedes, ehe ich es veröffentlichte, an der Richtschnur der heiligen Schrift sorgfältig geprüft. Ich dankte meinem Collegen für seine freund-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0060

liche Theilnahme aufrichtig und versprach ihm, bei allen meinen künftigen Schritten noch gewissenhafter zu Werke gehen zu wollen, als bisher, und das solle mein thatsächlicher Dank und die wahrhafte Erfüllung seiner Bitte sein; mehr freilich könne ich auch nicht versprechen, denn so lieb mir meine hiesige Wirksamkeit wäre, so ginge mir doch die Freiheit, das, was ich in Gottes Wort sicher begründet und als für die Kirche der Gegenwart heilsam erkannt hätte, an meinem Theil unverkümmert und ungeschwächt auszusprechen, diese Freiheit, zu deren Behauptung ich durch meinen christlichen Theologenberuf heilig verpflichtet wäre, ginge mir selbst über Amt und Brod. Damit war mein Standpunkt klar bezeichnet. Wollte nun der Consistorialrath Krabbe auf eine Aenderung meiner Ueberzeugungen und Lehren einwirken, so wußte er genau, wie er es anzufangen hatte, und bei meiner stets offenen und zugänglichen Verkehrungsweise hatte er dazu die mannigfachste Gelegenheit. Er hat aber die gewiesene Bahn niemals betreten, er hat niemals, so oft ich auch dazu Anlaß gab, auch nur versucht, auf meine Ueberzeugung einzuwirken, ja nicht ein einziges Mal hat er auch nur den Anlauf genommen, nach den Gründen für das, was ihm etwa bedenklich oder verdächtig an mir scheinen mochte, zu fragen. Ich weiß dies um so sicherer, da ich fast niemals mit ihm zusammengekommen bin, ohne dieses Eingehen seinerseits vermißt zu haben, da ich mich jedesmal bereit wußte, ihm Rechenschaft von meinen Ueberzeugungen zu geben, um, wenn etwas Irriges in meinen Gedanken wäre, mich belehren und berichtigen zu lassen. Meinen offenen und häufigen Mittheilungen gegenüber von dem, was mich innerlich bewegte, ist er meistens stumm geblieben, so daß wir in der Regel auf gleichgültigere Dinge übergehen mußten. Nach jener Unterredung um Ostern 1855 ist er denn noch ein paar Mal zu mir gekommen, hat einen ungewöhnlich feierlichen Ansatz genommen und mir seine Bedenken ausgesprochen und in dunklen Andeutungen das Bedrohliche und Gefährliche, was mich betreffen könnte, vorgehalten. Aehnlich war es mit Kliefoth, nur daß dieser, was mir auch lieber war, mit der Sprache etwas freier und offener herausging, als sein Freund Krabbe. Ich will nun auch gar nicht verkennen, daß immerhin in der Andeutung einer Gefahr für mich etwas Dankenswerthes lag, aber für christlich kann ich diesen Freundschaftsdienst doch nicht halten. Denn ich konnte mich durch diese dunklen Wolken, welche die beiden Herren mir vorführten, eben so gut feige einschüchtern, als zu einer gewissenhaften Vorsicht bestimmen lassen; jene Männer haben durch ihre geheimnißvollen Reden mich weder vor jenem jetzt so allgemeinen Verderben der Seelen bewahrt, noch auch zu dieser christlichen Weisheit angeleitet. Und dieses Unterlassen muß ich für unchristlich erklären.

Um so weniger aber können diese nackten und doch unklaren Vorhaltun-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0061

gen eines bloß Thatsächlichen irgend eine Bedeutung haben, wenn sie nach dem Maßstab von Matth. 18 gewürdigt werden. Dies erhellt noch deutlicher, wenn ich die allmälig immer erkennbarer hervortretende persönliche Stellung der beiden Theologen zu meiner Lehre und Wirksamkeit berücksichtige. Es ist in dieser Beziehung ein höchst beachtenswerther Fortschritt nachweislich. Ich will nicht reden von meiner Schrift über die Apostelgeschichte und überall nicht von den ersten vier Jahren meiner hiesigen Wirksamkeit: nur bis Ostern 1855 will ich zurückgehen. Damals erklärte Krabbe, daß er meinen Sacharja gegen Verdächtigungen und Anklagen in Schutz genommen, und sprach theilnehmende Worte von meiner schönen und gesegneten Wirksamkeit bei der hiesigen akademischen Jugend und jetzt ist dieses selbige Buch über die Nachtgesichte Sacharjas dasjenige, aus welchem das Consistorium alle meine vermeintlichen Häresien beweist, und auf Grund dessen es meine Wirksamkeit als eine gegen Kirche und Staat grundstürzende Verführung verklagt und verurtheilt. Auch daran muß ich erinnern, daß noch im Spätsommer 1855, nachdem sogar mein verdächtigter Claus Harms schon erschienen war, Krabbe sich gedrungen fühlte, über meine beiden biblischen im Sommer 1855 gehaltenen Vorträge Natanael und Jona mir seine Anerkennung und Freude auszusprechen. Hier ist doch nun wohl keine Veränderung auf meiner Seite, wohl aber eine sehr große auf Seiten meiner Gegner vorgegangen. Doch will ich hier von der Veränderlichkeit derselben nicht mehr reden, sondern nur das hervorheben, daß ich immer erst hinterher, wenn diese Veränderung ihres Urtheils über meine Theologie bereits ganz fertig und ausgebildet war, Etwas davon gemerkt habe, und zwar bin ich derselben nicht so inne geworden, daß jene, nachdem sie sich von meiner Ketzerei überzeugt zu haben glaubten, sich gedrungen fanden, mit mir ernstlich über meine vermeintlichen Irrthümer zu reden und mir ihren Ungrund aufzudecken. Nein ich habe zu ihnen reisen müssen, ich habe, ich muß es wiederholen, da er selber jetzt darüber hinwegzuschlüpfen sucht, den Consistorialrath Krabbe bedrohen müssen, daß er mir meine Häresien, von denen er bereits mit dem Oberkirchenrath Kliefoth gesprochen hatte, namhaft mache. Und was habe ich durch alle diese Anstrengungen erreicht? Jetzt war doch die Zeit gekommen, daß diese Herren mir mit Gründen, mit theologischen Gründen und Schriftbeweisen entgegentreten mußten, daß sie in der Kraft der Liebe und Wahrheit meine vermeintlichen Ausschreitungen und Verkehrtheiten meinem Gewissen klar zu machen suchen mußten; daß sie, für je gefährlicher sie mich hielten, mit mir ringen mußten, um mich zur Besinnung zu bringen oder wenn ihnen das nicht gelang, mit gutem Gewissen sagen zu können: ich wolle mich nicht weisen lassen. Das war das Gesetz Christi für

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0062

sie in diesem Fall, das war die Vorschrift unserer Kirchenordnung. Der Oberkirchenrath Kliefoth war damals bereits so weit in seiner Ueberzeugung von der Verkehrtheit meiner Theologie vorgeschritten, daß er mir auf mein Befremden und Befragen erklärte, er hätte darum nicht zugeben können, daß ich meinen für die parchimer Conferenz proponirten Vortrag über die praktische Behandlung der Leidensgeschichte des Herrn halten dürfe, weil er hätte besorgen müssen, ich würde Dinge aussprechen, die ihn nöthigen könnten die Conferenz zu verlassen. Ich hatte mir die in meiner Erklärung erwähnte Zusammenkunft erbeten zu dem Ende, damit er mir sagen möge, was er gegen mich habe, diese Zusammenkunft hatte er mir gewährt und es standen uns acht Stunden für dieselbe zu Gebote. Jener entsetzliche Argwohn gegen meine Lehre von der Versöhnung, den er mindestens seit Monaten auf dem Herzen trug, war doch ohne alle Frage das Schlimmste, was zwischen uns liegen konnte. Als ich ihn nun eigens bat, mir zu sagen, was er gegen meine Theologie habe, verwies er mich an Krabbe und zwar mit derjenigen Motivirung, die ich berichtet habe. Er hatte also nicht den Muth, seine alles christliche Vertrauen vernichtende Anklage gegen meine Theologie mir ins Angesicht selber zu vertreten. Wenn er mir nun in der Hauptsache auswich, was sollte ich dann mit solchen vagen Vorwürfen wie Pamphletschreiberei, Spiritualismus, Enthusiasmus, Antinomismus machen? Der Oberkirchenrath sollte doch wissen, daß er weder Fug noch Recht besitzt, einem Professor solche Beschimpfungen hinzuwerfen, wenn er dieselben nicht Punkt für Punkt beweisen kann. Auf theologische Beweise hat er sich aber bei der ganzen Unterredung nicht eingelassen. Da ich mich nun jenen Schimpfworten gegenüber damit begnügte, meinen theologischen und schriftstellerischen Standpunkt darzulegen, so hätte wohl der Oberkirchenrath fühlen und erkennen sollen, daß es mir ein Leichtes gewesen wäre, ganz anders auf seine unbegründeten und unbewiesenen Vorwürfe zu antworten, als ich gethan habe, und daß das, was mich zurückhielt, mehr zu sagen, als irgend die Offenheit verlangte, Nichts war als meine Geduld, welche um des Friedens willen den Hochmuth eines Oberkirchenrathes willig und still ertrug, auch wo er unerträglich war. Daß nämlich nicht Feigheit oder Unvermögen mich regierten, wird er aus manchen damaligen Aeußerungen wohl gemerkt haben, besonders aber muß ihm erinnerlich sein mein wiederholtes ernstes und feierliches Wort: ich mache ihn als Oberkirchenrath dafür verantwortlich, daß in unserer lutherischen Landeskirche meinem theologischen Lehramte kein Hinderniß entstehen dürfte, ehe und bevor ich aus der heiligen Schrift des Irrthums überführt würde. Jetzt ist mir mein Lehramt genommen, und aus den Acten erhellt, daß der Oberkirchenrath in meiner Angelegenheit vernommen wor-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0063

den ist; es ist also das Einverständniß dieser obersten Kirchenbehörde mit meiner Entlassung constatirt. Was nun auch immer der Oberkirchenrath Kliefoth von dem Consistorialerachten halten mag, das wird ihm doch nicht entgangen sein, daß der Beweis meiner vermeintlichen Häreste aus der heiligen Schrift hier nicht einmal angetreten wird. Mein erwähntes Wort war Nichts als die Mahnung an einen für jeden lutherischen Theologen selbstverständlichen Grundsatz. Der Oberkirchenrath Kliefoth hat diese meine unter vier Augen gesprochene Mahnung für Nichts geachtet, jetzt erkläre ich ihm Angesichts der gesammten deutschen Christenheit, daß er in dem Augenblick, als er seinen Rath in meiner Sache abzugeben hatte, sein hohes Kirchenamt schlecht verwaltet hat.

So ist es mir mit dem Oberkirchenrath Kliefoth ergangen und so wenig habe ich bei ihm etwas von derjenigen Begegnung und Behandlung erfahren, welche Christus als nothwendige Vorbedingung für die schließliche Verurtheilung einer christlichen Persönlichkeit aufgestellt hat. Nichts Besseres ist mir von dem Consistorialrath Krabbe zu Theil geworden. Wie schon bemerkt, nicht bloß zu ihm gehen mußte ich, sondern ihn förmlich nöthigen, die an mir wahrgenommenen und bereits Anderen mitgetheilten vermeintlichen Irrthümer meiner Theologie nur namhaft zu machen. Er will mir zwar nach seiner Gegenerklärung reichliche Vorhaltungen gemacht haben, auf welche ich nichts Wesentliches habe erwidern können, aber wenn ich bemerke, daß seine abgedrungene Erklärung sich darauf beschränkte, mir vorzuwerfen, daß ich in meiner Schrift über den Sacharja Christum nicht die zweite Person der Gottheit nenne, daß ich keine stellvertretende Versöhnunglehre und meine Theologie einen antinomistischen Zug habe, so wird er wohl bei denen, welche das Erachten des Consistoriums kennen, mit jener Behauptung nicht sonderlich viel Glauben finden. Auf eine theologische Begründung und Behauptung seiner Anklagen ließ Krabbe sich in der That so wenig ein, daß, als ich ihm z. B. versicherte, daß er sich gänzlich irre, wenn er meiner Versöhnunglehre das Moment der stellvertretenden Strafe und Genugthuung absspreche, und ich sei bereit, ihn auf der Stelle aus meinem Sacharja davon zu überzeugen, er dieses ablehnte und sagte, wenn dem so wäre, so sei es gut. Ich bemerke ferner, daß dieses theologische Gespräch ungefähr in einer Viertelstunde abgethan war, was nämlich bei diesem meinen Besuche in der Wohnung Krabbes vorherging und nachfolgte, betraf andere Dinge. Ferner habe ich berichtet, daß, als der Consistorialrath Krabbe Nichts mehr gegen mich vorbrachte und ich glauben mußte, er wäre durch meine Erklärungen befriedigt, ich ihn dringend und herzlich gebeten habe, sobald ihm ein neues Bedenken gegen meine Theologie entstehen sollte, er doch zu mir kommen möchte, um

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0064

es mit mir zu besprechen. In seiner Gegenerklärung hat er diese Thatsache nicht zu leugnen vermocht, so wenig als meine Behauptung, daß jene Unterhaltung das einzige Gespräch zwischen ihm und mir über meine vermeintlichen Häresien gewesen ist. Denn meine Bitte, zu mir zu kommen, hat er nicht erfüllt, obwohl er hinterher nicht bloß seine damaligen Anklagen wieder aufgenommen, sondern dieselben noch durch eine große Reihe von anderen Anklagen gegen meine Lehre vermehrt hat. Er ist seit jener ihm von mir abgedrungenen Erklärung im Juli 1856 nicht wieder zu mir gekommen, sondern hat inzwischen vom April bis September 1857 das Consistorialerachten über meine Lehrabweichungen verfaßt, ohne daß ich die geringste Ahnung von einem solchen Acte haben konnte, außerdem dieses auch nach meiner letzten Bitte an ihn für moralisch unmöglich halten mußte. Ich meinerseits habe ihn dagegen noch im October 1857, nachdem er das Verdammungsurtheil über meine christliche und theologische Persönlichkeit bereits unterschrieben hatte, einen Besuch abgestattet. Das ist das Thatsächliche in dem, was Consistorialrath Krabbe behauptet, wenn er schreibt: „er sei mir in wiederholten Gesprächen mit herzlichen Bitten und Vorstellungen nachgegangen". Wahrlich, wer so wenig heiligen Ernst macht mit der strengen Forderung Christi Matth. 18, ehe er das Anathema spricht über einen Bruder, der führt das Schwert des Geistes leichtsinnig und muß sich selber damit verwunden.

Also was Christus befiehlt, was unsere Kirchenordnung vorschreibt als nothwendige Vorbedingung, der Verurtheilung meiner Theologie ist es nicht voraufgegangen. Zwar hat Jemand in der Neuen preuß. Zeitung Nr. 55, J. 1858 behauptet, mich eigens zu erinnern wäre darum unnöthig gewesen, weil es deutlich genug vorgelegen, daß es bei meiner Art völlig vergeblich gewesen. Das ist aber eine ebenso bequeme als dreiste Ausrede. Einer solchen Annahme fehlt es an allem Fug und Recht, so lange nicht nachgewiesen ist, daß man mir jemals theologische Gründe und Schriftbeweise entgegengehalten hat. Ich behaupte aber, daß dies nie und nirgends geschehen ist, und wenn es Jemand anders weiß, so fordere ich ihn hiermit auf, mich öffentlich Lügen zu strafen. Also ohne allen und jeden Grund ist dasjenige unterlassen, was sowohl die heilige Schrift gebietet als auch unsere Kirchenordnung vorschreibt. Aber auch ebensowenig liegt hier diejenige Einleitung und Vorbereitung eines solchen ernsten und erschütternden Actes vor, welche durch die theologische Sitte geheiligt ist und auch als durchaus naturgemäß anerkannt werden muß. Ich habe meine vermeintlich gefährlichen und verführerischen Irrthümer nicht heimlich oder in einem Conventikel den Studirenden oder Anderen einzuimpfen gesucht, frei und öffentlich habe ich meine Ueberzeugungen ausgesprochen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0065

und wo sich mir Etwas abgerundet hatte, habe ich es in größeren und kleineren Schriften in das volle Tageslicht der größten Oeffentlichkeit hinausgestellt. Wenn nun die Theologen des Landes in diesen Schriften etwas Irrthümliches und Gefährliches entdeckten, so war es ihre Pflicht und Schuldigkeit, öffentlich dagegen aufzutreten; ja nur dann hatten sie Fug und Recht, von meinen vermeintlichen Häresien inter parietes an hohen und niederen Orten zu reden, wenn sie zugleich den Muth besaßen, das was sie heimlich redeten auch öffentlich und frei zu vertreten. In all den Jahren aber, da meine Verdächtigung und Verketzerung hier im Dunkeln umhergeschlichen, ist kein namhafter Theologe des Landes gegen mich aufgetreten. Oder hat man den Muth, mich auf den Pastor Rathsack in Malchin und seine anonymen Kirchenblattschreiber zu verweisen? Freilich in dem Kirchenblatt für die Großherzogthümer Mecklenburg ist in den letzten Jahren viel Ueberfluß an Muth gegen meine Persönlichkeit und Theologie verschwendet worden, aber da die Armuth an Wissenschaft und Geist, an Bildung und Gesittung, welche bei derselben Gelegenheit zu Tage kam, offenbar doch noch viel größer ist, als jener große Muth, so wird man es doch wohl für gerathen halten, diese Capriolen eines ungeschulten provinziellen Zelotismus lieber mit Vergessenheit zuzudecken, als dieselben für regelrechte Vorbereitungen meiner Verurtheilung auf dem Gebiet der Oeffentlichkeit auszugeben.

Also auch die üblichen literarischen Vorkämpfe, welche dem Betreffenden eine Mahnung sind, daß das, was man gegen ihn auf dem Herzen hat, sich frei herauswagt und namhafte Männer sich öffentlich dazu bekennen, fehlen in meinem Falle gänzlich. Oder soll der Schriftenwechsel zwischen dem Oberkirchenrath und mir über meine Candidatenexamination im J. 1856 als ein Ersatz dieses literarischen Zweikampfes angesehen werden? Es hat nicht an klugen Leuten gefehlt, welche gesagt: diese mit meiner Entlassung aus der Prüfungscommission endende Verhandlung sei offenbar der Anfang des Endes gewesen. Auf solche Klugheit nun verstehe ich mich nicht, ich kann und will sie auch nicht lernen: denn war ein Zusammenhang zwischen jenen Vorgängen und meinem jetzigen Geschick, so kann derselbe nur weltlich vermittelt sein; daß er nicht kirchlich oder christlich vermittelt ist, dafür habe ich durch die Art und Weise, wie ich jene Verhandlung geführt habe, gesorgt und zwar habe ich dies eben dadurch vermocht, daß ich mich aller jener weltlichen Klugheit und Berechnung gänzlich entschlagen habe. Freilich habe ich dadurch Nichts gewonnen, als nur die Bewahrung meines guten Gewissens; denn allen Darlegungen meiner Aufrichtigkeit, meines Diensteifers, meiner Gründe, meiner Wissenschaft gegenüber geht die Verhandlung andererseits ihren festen, eisernen Schritt von dem Ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0066

klagen meiner Examinationsacten beim Staatsministerium bis zu Scheltworten und Drohungen, bis zu meiner Entlassung aus der Prüfungscommission. Dies konnte mir nun allerdings ein Signal sein, daß die Worte, welche Kliefoth mir gesagt haben will, „man würde sich nicht vor dem Geschrei in Deutschland fürchten", einen recht weitgehenden Sinn hatten. Allein so wie diese Worte von Anfang an keinen Eindruck auf mich gemacht haben, denn ich habe sie in der That vergessen, so konnten sie dies auch nachher nicht erreichen. Denn wenn es sich frägt, wie ich zu handeln und zu lehren habe, was kann es für mich verschlagen, ob man in Schwerin sich vor einem gewissen Geschrei fürchtet oder nicht fürchtet? Was kann mir überall in solchem Zusammenhang eine Drohung bedeuten, selbst wenn sie von Worten zu Thaten fortschreitet? Für mich ist die einzige Hauptfrage, ob ich aus jenen Verhandlungen die Ueberzeugung gewinnen mußte, daß ich durch irgend Etwas in meinem Examinationsgeschäft das Mißfallen oder die Ahndung der Staats- oder Kirchenbehörde verschuldet habe. Da ich nun diese Schuld auch heute noch nicht finden kann, so vermag ich in jenen Vorgängen auch jetzt nichts Anderes zu sehen, als unverschuldete, herbe Kränkungen meiner theologischen Ehre. Jede Zumuthung daher, als hätte ich mich durch dieses erste Einschreiten der Kirchenbehörde, die allerdings von Anklagen und Drohen bis zur Ausübung ihrer äußersten Gewalt gegen mich vorging, in meinem fernern Verhalten „zur Mäßigung und Besonnenheit" wie man das nennt, bestimmen lassen sollen, weise ich als eine eben so unchristliche als eine unmännliche zurück. Eine Kirchenbehörde kann von einem Theologen nur dann Berücksichtigung ihrer Anklagen, Drohungen und Gewaltmittel verlangen, wenn sie ihr Verhalten mit theologischen Gründen zu belegen und zu bewähren vermag. Da ich selbst für die Veröffentlichung der betreffenden Actenstücke gesorgt habe, so fordere ich jeden Theologen auf, mir die Gründe namhaft zu machen, auf welche hin die oberste Kirchenbehörde in jener Sache mit Fug und Recht so gegen mich handeln durfte, wie sie gethan hat. Ich habe diese Gründe nicht zu entdecken vermocht und so lange sie mir Niemand nachgewiesen hat, werde ich behaupten, daß ich in jenem traurigen Ereigniß eher alles Andere erkennen mußte, als eine kirchenordnungsmäßige Vorbereitung zu meiner Verurtheilung. Und worin habe ich es denn seitdem an Mäßigung und Besonnenheit fehlen lassen? Allerdings habe ich drei Hefte protestantischer Warnung und Lehre ausgehen lassen, in welchen ich auf eine naheliegende Gefahr für unsere Landeskirche aufmerksam mache. Aber die Katastrophe, in welcher wir uns gegenwärtig befinden, ist ein vollgültiger, thatsächlicher Beweis, daß ich Nichts übertrieben habe, und diese Thatsache selber überhebt mich aller weiteren Beweisführung für meine aufgestellten Behauptungen. Dem-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0067

nach darf ich getrost den Schluß ziehen, daß Nichts, auch gar Nichts vorliegt, was irgendwie eine Einleitung und Vorbereitung zu dem plötzlich über mich verhängten Urtheil zu heißen verdienen könnte.

Nunmehr steht der Charakter des Consistorialerachtens selber zur Frage. Dieses Hauptschriftstück unter den in meiner Angelegenheit publicirten Acten heißt allerdings das Erachten des großherzoglichen Consistoriums zu Rostock, allein wenn wir den thatsächlichen Bestand ins Auge fassen, so reducirt sich dieser Titel sehr wesentlich. Zu verschiedenen Zeiten vernehmen wir Klagen über mangelhafte und ungenügende Besetzung des Consistoriums (s. Spalding, mecklenburgische Landesverhandlungen I, 75. 496. IV, 243). Davon ist nicht die Rede, ob die jetzige Zusammensetzung des Consistoriums den laufenden Geschäften genügt oder nicht, aber das getraue ich mir zu beweisen, daß diese Zusammensetzung keine Bürgschaft bietet, wenn es sich um Beurtheilung eines theologischen Systems handelt, das Resultat einer wirklich collegialischen Behandlung und Beschlußnahme zu gewähren. Sehen wir die Unterschriften des in Rede stehenden Consistorialerachtens an. Der Consistorialrath Wiggers ist ein Mann, der sein achtzigstes Lebensjahr hinter sich hat. Meine Gegner wissen es, daß ich nicht zu denen gehöre, welche das Verdienst dieses Seniors unserer Universität zu verkleinern suchen, aber das ist doch allgemein zugestanden, daß seine Entwicklung und sein Standpunkt einer hinter uns liegenden Vergangenheit angehört und kein Verhältniß hat zu den uns jetzt bewegenden kirchlichen und theologischen Fragen, ja noch mehr, Niemand wird nachzuweisen im Stande sein, wie die Namensunterschrift dieses Theologen unter diesem Consistorialerachten mit der gesammten theologischen Vergangenheit desselben irgendwie rationell zusammenhänge. Der Consistorialrath Mejer wird schwerlich selber in exegetischen und dogmatischen Fragen eine Competenz in Anspruch nehmen. Seine Betheiligung lag auch in der That mehr nach einer andern Seite hin. Als Kanonist hatte er die rechtliche Form wahrzunehmen und als Laie das Vorwort der Gemeinde in dieser Angelegenheit zu vertreten. Ueber seine sonstigen kanonistischen Leistungen steht mir kein Urtheil zu, was aber seine Kunde der hier in Betracht kommenden mecklenburgischen Kirchenverhältnisse anlangt, so ist uns seine Auctorität zweifelhaft geworden. Aber ebenso wenig ist er geeignet, die Gemeinde zu vertreten, seit er seinen Fortschritt zum Lutherthum gemacht (s. Institutionen des Kirchenrechtes, 2. Aufl. S. XII) und erklärt hat, daß an der mittelalterlichen Kirchenherrlichkeit die Lutheraner mindestens ebensoviel Antheil haben, wie die Katholiken (s. a. a. O. S. IX). Denn auf diesem seinen gegenwärtigen Standpunkte hat er sich einer Theorie hingegeben, welche im Wesentlichen den römischen Gegensatz zwischen Klerus und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0068

Laien wieder aufrichtet (s. Institutionen S. 6), und also der Gemeinde alle Selbstständigkeit in Kirchensachen abspricht. Es bleibt also, wenn wir das Factische ins Auge fassen, nur der Consistorialrath Krabbe übrig und seinen Stempel trägt auch das Consistorialerachten von Anfang bis zu Ende ganz unverkennbar, das Consistorialerachten ist demnach thatsächlich das Votum eines Collegen über den anderen, wobei ich nur noch im Vorbeigehen bemerken will, daß dieser College in dem Fach, was hier hauptsächlich zur Frage steht, nämlich das exegetische, seine Selbstständigkeit öffentlich nicht documentirt hat.

Das höchst Bedenkliche, was in diesem Umstande angedeutet ist, und was Jeder, der mit Universitätsverhältnissen Bescheid weiß, sich selber weiter verdeutlichen kann, zeigt sich nun auch ganz unverkennbar in dem Ton und der Haltung des Consistorialerachtens. Der Consistorialrath Krabbe behauptet zwar in der vorhin erwähnten Erklärung, daß er in seiner Betheiligung an dem Erachten „nur eine ihm selbst schwere Pflichterfüllung geübt habe, der er sich nicht entziehen konnte." Wenn er dies so versteht, wie man es nach dem Zusammenhange seiner Worte vermuthen muß, daß es ihm aus Theilnahme für mich schwer geworden sei, mir wehe zu thun, so beweist das Factum, nämlich das Erachten selber, daß er sich in einer schweren Selbsttäuschung befindet. Denn eine Gemüthsstimmung, wie jene Worte sie andeuten, hat die nothwendige Wirkung, daß man da, wo man pflichtmäßig genöthigt ist, einem Anderen ein Leid zuzufügen, mindestens mit der allergrößten Ruhe, Besonnenheit und Unparteilichkeit zu Werke geht, daß man keinen Strich weiter vorgeht, als die bestimmte Pflicht unabweislich fordert; davon nicht einmal zu reden, daß die Liebe, auch wo sie strenge ist und straft, doch meistens geneigt ist, ihren eigentlichen Grund in Zeichen der Güte und Milde, wenn auch verdeckt, zu erkennen zu geben. Ich frage nun einen Jeden, der das Consistorialerachten gelesen hat, ob er auch nur einen leisen Zug von diesen nothwendigen Eigenschaften eines Votums, welches wider die innerste Neigung des Herzens, aus einem strengen Pflichtgefühl dictirt ist, nachzuweisen vermag. Vom ersten bis zum letzten Satze lautet dieses Erachten wie der Ton der letzten Posaune: da ist kein Erbarmen, keine Schonung, keine Milde, Nichts als der unerbittliche Richterspruch von Anfang bis zu Ende. Und doch ist der, um dessen Ehre, Amt und Brod es sich hier handelt, derselbe, den der Consistorialrath Krabbe im J. 1850 seiner „langjährigen Hochachtung" versichert, dessen „gesegnete Wirksamkeit" er noch gerühmt hat, als die Schrift über Sacharja längst veröffentlicht war, an dem er oft die „Lauterkeit des Charakters" gelobt hat, dessen Natanael und Jona er ohne Beimischung eines Tadels im J. 1855 anerkannt und den er noch im J. 1856 seinen Freund

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0069

genannt hat. Es bietet sich mir hier ein Vergleich dar, der charakteristisch ist: der Pastor Bartholdi, mit dem das Consistorium im J. 1853 verhandelte, hatte unleugbar Anstoß und Aergerniß gegeben, das Consistorium hat es an Strenge gegen ihn nicht fehlen lassen, nach meinem Dafürhalten ist es weit über das rechte Maß hinausgegangen und doch wie ganz anders urtheilt dasselbe über den Pastor Bartholdi, als über mich! Wie bereit ist es, in Betracht kommende Milderungsgründe ihm anzurechnen, wie gern erkennt es seine Liebe, seine Treue, seine guten Absichten und seine Erfolge in seinem amtlichen Wirken an! (s. Bartholdi, meine Amtsenthebung, S. 43. 44). An mir giebt es Nichts, auch gar Nichts anzuerkennen, mir kommen keinerlei Milderungsgründe zu Gute, meinen vermeintlichen Irrthümern und Verkehrtheiten können schlechterdings und überall nur verwerfliche und unlautere Motive zu Grunde liegen.

Doch ich verlange keine Milde, keine Schonung, keine Nachsicht, ich will mich gerne mit der strengen Gerechtigkeit und der unerbittlichen Wahrheit begnügen; wenn also nur diese beiden nothwendigsten Eigenschaften in dem Erachten sich finden, so will ich zufrieden sein. Wie es nun mit Gerechtigkeit und Wahrheit in dem Erachten bestellt ist, wollen wir zuvörderst an demjenigen zu zeigen versuchen, was offenbar außerhalb der gestellten Aufgabe, ja außerhalb der eigentlichen Sphäre des Consistoriums in diesem Actenstücke über mich ausgesagt ist. Das Consistorium giebt sein Urtheil ab über meine Wissenschaft, ja selbst über meinen Styl, außerdem urtheilt es über meinen Charakter. Das Erste gehört so wenig zu der gestellten Aufgabe, daß es vielmehr ganz außerhalb aller Befugniß eines Consistoriums liegt, das Zweite ist jedenfalls in der dem Consistorium gewordenen Aufgabe nicht enthalten. Es sind demnach alle diese Urtheile nicht erfordert, sondern von dem Consistorium gänzlich auf eigene Hand und Verantwortung hinzugethan. In einem Falle könnte nun diese Zuthat einen guten Sinn haben und mir zur Freude gereichen, wenn nämlich das Consistorium durch das Heranziehen von Dingen, die streng genommen nicht zur Sache gehören, mir eine Gunst oder eine Milderung zuzuwenden suchte, um wenigstens in solchen Nebendingen seinen wohlwollenden Sinn gegen mich an den Tag zu legen, da es in den Hauptsachen durch strenge Pflichtübung gehalten sei, mir Nichts als Schärfe zu zeigen. Freilich kann es einem Theologen, dem der Glaube abgesprochen wird, wenig nützen, daß man seinen Styl anerkennt, aber selbst wenn man finden müßte, ein Consistorium, welches auf fundamentale Häresie erkennt, handle tactlos, wenn es sich gedrungen fände, den Häretiker für einen guten Stylisten zu erklären, so würde man doch vielleicht nicht umhin können, in dieser Tactlosigkeit einen gutmüthigen, menschlichen Zug anzuerkennen, der mit der übrigen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0070

Strenge des Urtheils in der Hauptsache wohlthuend contrastirte. Aber was soll man sagen, wenn ein Consistorium, welches das höchste Maß der ihm verliehenen Gewalt gegen einen Theologen richtet, zum Ueberfluß auf eigene Hand den abgefallenen Häretiker auch noch wegen seines mangelhaften Styles in die Schule nimmt? So aber verfährt das rostocker Consistorium nun mit mir: nicht bloß verurtheilt es meine ganze Theologie auf fundamentale Häreste, sondern bei diesem ernsten Geschäft fühlt es sich aufgelegt und gedrungen, meine „Darstellungsweise als eine verschwimmende, unpräcise, an Mangel begrifflicher Entwickelung leidende“ (s. Erachten S. 8) zu rügen, über die „Unklarheit, Verschwommenheit und Ueberschwänglichkeit meines Ausdrucks und meiner Darstellung“ (s. S. 22), und über „die massenhafte Fluth meiner Worte“ (s. S. 90) Klage zu führen, und wenn er mir „Carrikirungen“ vorwirft (s. S. 8. 13), so bedeutet das gleichfalls einen Tadel gegen meine Sprachform. In diesem seinen stylistischen Uebereifer geht das Consistorium soweit, daß es mir auf eigene Hand ein übelgeformtes Wort andichtet, welches ich gar nicht kenne Da wo es von meinem vermeintlich falschen Begriff der Kirche redet, spricht es von der sogenannten „Geistkirche“ und bezeichnet dieses Wort mit Anführungszeichen (s. Erachten S. 65. 73. 187. 203. 223). Jedermann muß denken, daß diese contracte windschiefe Mißbildung ein Liebling meiner stylischen Muse sei, und doch weiß ich gar nicht, wo das Consistorium dieses Ding her hat, aus meinen Schriften gewiß nicht. Aber es könnte ein Theologe bei mangelhafter Form des Ausdrucks doch noch wissenschaftlichen Inhalt haben. Indessen auch über meine Wissenschaft hat sich das Consistorium zu Gericht gesetzt und obwohl es nirgends angiebt, nach welchen Normen es urtheilt, ist es zu dem Resultat gelangt, daß es mit meiner Wissenschaft rein Nichts ist. Ueberall wird von meiner wissenschaftlichen Fähigkeit und Leistung in der verächtlichsten und wegwerfendsten Weise geredet. Ich werde dargestellt als Einer, der von Anderen und zwar den Verschiedensten, nämlich von Hofmann, Schleiermacher und Harms einige Grundgedanken entlehnt habe, diese aber schon gar nicht einmal recht verstanden und sie dann mit fremdartigen Zusätzen versetzt und entstellt habe (s. S. 20. 36. 78. 79. 91. 132). Damit ist mir alle wissenschaftliche Selbstständigkeit rundweg abgesprochen und dann freilich kein Wunder, daß es dem Erachten auf Grundlage eines solchen Urtheils keine Mühe macht, meine wissenschaftlichen Leistungen in einer Weise zu censiren, wie etwa ein überstrenger Schulmeister mit schlechten Schülerarbeiten umzugehen pflegt. Damit der Leser sich selbst überzeuge, will ich hier eine Blüthenlese von solchen gestrengen Censorstrichen des Consistoriums zusammenstellen: „carrikirte Weise“ (S. 8); „theosophische Lucubration“ (s. S. 12); „Lucubration gegen Rußland“ (s. S. 70);

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0071

„ähnliche Lucubrationen, die weiland der wolfenbüttler Fragmentist verschollenen Andenkens aufstellte" (s. S. 53); „Conglomerat von Phantasieen, das neben seiner grenzenlosen innern Willkür einen durchaus theosophisch chiliastischen Charakter hat" (s. S. 20); der Vorwurf der Theosophie, der in den verschiedensten Wendungen wiederkehrt (s. S. 12. 36. 40. 74. 77. 79. 97), steigert sich bis zu der Höhe „der carrikirten Theosophie" (s. S. 13); „politische Diatriben bei gänzlichem Mangel an historischer Einsicht und staatsrechtlichem Urtheil" (s. S. 71); „erneuerte Diatriben des vulgären Rationalismus" (s. S. 114), „trivialste und roheste Ausfälle des vulgären Rationalismus" (s. S. 132); „Monstrosität" (s. S. 51); „Haschen und Jagen nach Geist, wo derselbe etwa aufzutreiben sein möchte" (s. S. 16); und schließlich wird ebenso summarisch wie dictatorisch decretirt: „dieses Quasisystem, diese angebliche Geschichtsentwickelung beruht nirgends auf specieller und exacter Forschung und Untersuchung" (s. S. 21. 22); „wie überhaupt Alles, was der Prof. Baumgarten vorbringt, nie und nirgends auf exacter Forschung und historischen Beweisen ruht" (s. S. 74). Was bleibt nun nach diesem Allen anders übrig, als daß ich ein literarischer Schwindler, Abenteurer und Charlatan sein muß? Es ist unter meiner Würde, auf diese rohen Beschimpfungen meiner literarischen Ehre auch nur mit einer Sylbe zu antworten: aber Act nehmen von dieser Thatsache muß ich deshalb, um darauf aufmerksam zu machen, wie weit dieses geistliche Gericht seine eigene Würde und den Ernst der Sache, um den es sich hier handelt, hat vergessen können.

Auch über meinen Charakter hat sich das Consistorium an verschiedenen Stellen seines Erachtens Urtheile erlaubt, ohne daß es dazu durch die ihm gestellte Aufgabe veranlaßt war. Mein Hochmuth wird folgendermaßen beschrieben: „eine maßlose Ueberhebung und Ueberschätzung seiner selbst, die sich in einer Alles überbietenden, beispiellos sich wiederholenden Anpreisung des eigenen Ich an den Tag legt" (s. Erachten S. 75). Allerdings habe ich in den letzten Jahren in meinen Schriften öfter von mir selbst gesprochen, als wohl sonst von theologischen Schriftstellern zu geschehen pflegt. Aber einem großherzoglichen Consistorium zu Rostock kann doch nicht unbekannt geblieben sein, in welchem, alle Grenzen des Anstandes übertretenden Maß meine christliche und theologische Persönlichkeit von Pastoren und Candidaten, die unter der geistlichen Jurisdiction des Consistoriums stehen, geheim und öffentlich angegriffen worden ist und zwar ohne daß sich Jemand fand, der sich meiner angenommen hätte. In diesem Zustande äußerster Nothwehr habe ich mich seit Jahren in der mecklenburgischen Landeskirche unter dem Zusehen des Consistoriums befunden und wollte ich mich dieser bissigen Angriffe erwehren, als wozu ich durch meine

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0072

Stellung einfach verpflichtet war, so mußte ich wohl von mir selber reden. Freilich, verstände ich unter christlicher Demuth das, was heut zu Tage vielfach diesen Namen erheuchelt, ein gewisses timides, schleichendes und lichtscheues Wesen, so hätte ich entweder ganz schweigen oder wenigstens von Allem eher, als von mir reden müssen, also mein mir anvertrautes Amt und Werk jenen blinden Eiferern preisgeben müssen. Daß ich nicht mehr von mir behauptet habe, als was jeder christliche Theologe, mit dem es richtig steht, von sich aussagen darf, dafür berufe ich mich auf die Abweisung der betreffenden Anschuldigung des Erachtens auf Hofmann (s. Beleuchtung S. 32—39). Eben so wenig, als das Consistorium in meinen offenen Selbstbekenntnissen unchristlichen Hochmuth nachzuweisen vermag, hat es ein Recht, diesen Hochmuth da zu wittern, wo ich ihn soll versteckt haben. Mehr als einmal giebt es zu verstehen, daß ich auf eine etwas verschleierte, aber für Schärfersehende durchsichtige Weise auf mich selber, als den Reformator und Propheten der Zukunft hingewinkt haben soll (s. S. 77. 136. 200). Aber es ist nur ein trauriger Beweis, wie wenig das Consistorium auch nur eine Ahnung von meiner Eigenthümlichkeit besitzt, daß es mir erst auf eigene Hand Künste der Darstellung andichtet, die mir völlig fremd sind, um hinterher mir einen Gedanken aufzubürden, den ich mit allen Kräften meiner Seele verabscheue. Ja, geradezu factische Unrichtigkeiten läßt sich das Erachten zu Schulden kommen, indem es in seinem blinden Eifer darauf ausgeht, meinen Hochmuth zu verklagen. S. 198 findet sich folgende Behauptung: „bespricht Dr. Baumgarten unleugbar vorhandene und auch anerkannte Schäden und beklagenswerthe Zustände, so ist es immer, als ob erst er diese Entdeckung macht und er somit den reformatorischen Beruf habe, sie aufzudecken, ohne auch nur mit einem Worte sich auf das einzulassen, was längst darüber gesagt worden ist." Die Sache ist die, daß ich in derjenigen Schrift, in welcher ich am ausführlichsten die Schäden der kirchlichen Zustände besprochen, in dem zweiten Stücke der protestantischen Warnung und Lehre von S. 89 bis S. 132 einen ganzen catalogus testium veritatis von Luther an bis zu den Männern der schweriner Kirchenconferenz im J. 1849 hin, welche alle dieselbe Klage geführt haben, zu welcher ich mich gedrungen finde, aufgestellt habe. Das heißt also: mit keinem Worte von Früheren sprechen, damit ich ja den Ruhm des Reformators erjage!

Doch dieser hochmüthige Wahn ist nach dem Erachten keineswegs der einzige Makel meines Charakters. Es hat andere Sachen an mir entdeckt, die, wenn auch nicht schlimmer, doch weit massiver sind. Obgleich ich Thomas Münzer „das Monstrum eines unreinen Fanatismus" genannt habe (s. Meine Entlassung aus der theol. Prüfungscommission S. 14),

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0073

nimmt das Consistorialerachten keinen Anstand, mich mit Münzer in eine Kategorie zu werfen (s. S. 194. 195). Auf solcher Basis urtheilt es denn über eine Stelle in meiner protestantischen Warnung und Lehre II, 336, nachdem es dieselbe aus ihrem festgefügten und außerdem für alle etwaigen Ankläger bestimmt verclausulirten Zusammenhang herausgerissen, wie folgt: „er wagt es zu präconisiren, daß eine Ehe, weil sie subjectiv aufgelöst ist, auch nicht mehr als objectiv bestehend angesehen und behandelt soll werden dürfen. Wir sagen nicht, daß derselbe hier dem Ehebruche das Wort redet" (s. S. 212). Das ist also das Aeußerste, was mir hier das Consistorium in christlicher Milde angedeihen läßt, daß es nicht sagt, ich rede dem Ehebruch das Wort, also muß ich doch wohl schon nahe bis zu diesem Punkte frivolster Schamlosigkeit und Frechheit vorgegangen sein. So urtheilt ein geistliches Gericht über Einen, von dem es öffentlich bekannt ist, daß er als Pastor mehr als einmal Amt und Brod in die Schanze geschlagen hat, um nicht schriftwidrig ein Brautpaar einzusegnen! Wenn nun ferner das Erachten auf solcher Bahn der Anschwärzung meines Charakters mich mit denen zusammenwirft, welche Luther den Hunden und Säuen verglichen hat (s. S. 179), so sehe ich mich genöthigt, mit den Herrn Consistorialräthen ein ernstes Wort zu wechseln. Diese Herren haben sieben Jahre mit mir in collegialischem Verhältniß gestanden, haben zum Theil recht nahe persönliche und häusliche Berührungen mit mir gehabt, ich fordere sie hiemit öffentlich auf und gebe ihnen dabei unbedingte Freiheit, eine einzige Unordnung, Gesetzwidrigkeit oder Zuchtlosigkeit aus meinem privaten oder öffentlichen Leben namhaft zu machen, widrigenfalls erkläre ich hiemit jene ihre Zusammenstellung meiner Person mit denen, die Luther Hunde und Säue genannt hat, für das, was sie ist, nämlich für eine schnöde Verläumdung.

Man sollte nicht denken, daß man noch weiter gehen könnte, aber das Erachten macht es möglich, noch einen Schritt vorwärts zu thun. In Bezug auf eine längere Erörterung in protest. W. u. L. II, 156. 157, aus welcher eine kleine Stelle herausgerissen wird, heißt es: „er beweist durch sein eigenes Beispiel, daß es überhaupt keine Schranke und keine Schutzwehr gegen die maßlosesten Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten giebt, wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungescheut und so geflissentlich gebrochen werden können" (s. S. 185). Hier gehen mir die Worte der Erwiderung aus; anstatt dessen will ich jene Erörterung im Zusammenhange hier mittheilen und den Leser bitten, wenn er diese meine Erörterung durchgegangen, noch einmal auf die obigen Worte des Erachtens zurückzukommen. Ich zweifle nicht, der Leser wird nach dieser Operation einer Pause bedürfen, denn vor ihm thut sich ein Abgrund auf, der Schau-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0074

der erregt. Ich habe geschrieben: „wir haben gesehen, mit welcher merkwürdigen Zartheit Paulus sich hütet, von dem kirchenordnungsmäßigen Buchstaben einen vorschnellen, zudringlichen Gebrauch zu machen, wir haben gefunden, daß die nachapostolische Heidenkirche für diesen paulinischen Geist der Freiheit keinen Sinn hatte und ein ganzes System buchstabenmäßiger Kirchenordnung aufrichtete, daß aber Luther gegen diese Fleischlichkeit des kirchlichen Buchstabens heiligen Feuereifer aufbieten mußte und eben um deswillen für die Zukunft auf das Ernstlichste vor der Herrschaft des starren Buchstabens innerhalb der Kirche des Geistes warnte, wir haben aber nachgewiesen, daß desungeachtet die lutherische Kirche diesen Weg des Buchstabens dennoch betreten, jedoch auch kein anderes Resultat davon gesehen hat, als welches Luther geweissagt hatte. Wie traurig ist es nun, daß man jetzt, da es sich mehr denn jemals um einen neuen geistesfrischen Anfang handelt, wiederum ein so übertriebenes Gewicht auf den kirchlichen Buchstaben legt! Das versteht sich freilich von selbst, daß wir nur etwas Haltbares für die Zukunft gewinnen werden, wenn wir in aller selbstverleugnender Treue an das Alles, was die kirchliche Vergangenheit Festes und Gediegenes bietet, anknüpfen, auch räume ich gern ein, daß wir an unserm Symbol und auch an unseren Kirchenordnungen herrliche und unveräußerliche Denkmäler unserer kirchlichen Vergangenheit besitzen, auch darüber freue ich mich aufrichtig, daß diese ehrwürdigen Alterthümer jetzt unserm Bewußtsein weit näher gebracht sind, als es vor einigen Jahrzehenden der Fall war, endlich soll Niemand denken, daß mir die amtliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher bis zur Concordienformel und auf unsere Kirchenordnung irgend etwas Drückendes sei oder daß ich diese Verpflichtung abgeschafft wünschte; ich versichere das Gegentheil und Gott ist mein Zeuge, daß ich nicht lüge; aber bei dem Allen erkenne ich darin ein recht schlimmes Zeichen unserer theologischen Gegenwart, daß man auf diesen Verpflichtungsact auf den kirchlichen Buchstaben sehr allgemein ein so großes Gewicht legt, als ob man darin eine sichere Schutzwehr gegen kirchliche Ordnungswidrigkeit und eine feste Bürgschaft für gedeihliche Ordnungsmäßigkeit besäße. Und doch dürfen wir uns ja nicht verhehlen, wenn wir nur ein wenig die Geschichte zu Rathe ziehen und daneben erwägen, was überall der Buchstabe in dem Reiche des Geistes bedeutet, daß dieser Verpflichtungsact ein ganz nothdürftiges und schwaches Surrogat ist für diejenige Sicherheit, welche die Kirche bei wirklich lebensmäßiger Gestaltung billigerweise besitzen müßte, ehe sie einem Lehrer der Gemeinde zur Führung des heiligen Amtes die Hände auflegt. Wir wissen ja Alle recht gut, welch' eine unvollkommene und wie wenig der hohen Sache entsprechende That des kirchlichen Bekennens es ist, wenn Jemand mit einfachem Jawort seine

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0075

Uebereinstimmung mit den kirchlichen Bekenntnißschriften ausspricht. So sollte man denn die Sache nehmen, wie sie wirklich ist und liegt, und dieses vorzugsweise buchstabenmäßige Bekennen so lange als einen Nothbehelf gelten lassen, bis uns der Herr eine bessere und höhere Weihe wiederum verleihen wird, bei welcher sich auch wieder Prophetenstimmen vernehmen lassen können (s. 1 Tim. 4, 14). Man braucht wahrlich kein Rationalist, kein Schleiermacherianer, kein Anhänger der modernen Theologie zu sein, um in der scharfen Betonung unserer Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften, welche jetzt für ein nothwendiges Zeichen des lutherischen Kirchenthums gilt, eine bedenkliche Stellung zum Buchstaben zu finden. Man wird doch dem Märtyrer des nicänischen Bekenntnisses, dem Hilarius Pictaviensis keinen unkirchlichen Subjectivismus vorwerfen wollen, wennschon dieser sich veranlaßt findet, über den geschriebenen Glauben zu spotten!"

So steht es mit der Wahrheit und Gerechtigkeit derjenigen Beschuldigungen, welche das Consistorialerachten außerhalb der ihm zugewiesenen Aufgabe, also ganz auf eigene Hand wider mich erhoben hat. Wollte das Consistorium sich nicht so strict an die ihm gestellte Aufgabe binden, wie es die ebenerwähnten Anklagen des Erachtens zu Tage legen, so war es ihm andererseits zur Pflicht gemacht, seine Aufmerksamkeit auch auf diejenigen Schriften zu richten, welche ich in dem von dem Ministerium bezeichneten Zeitraum veröffentlicht hatte, ohne daß das Ministerium dieselben mit bezeichnet zu haben scheint. Es sind dies meine beiden biblischen Vorträge im Jahr 1855 und meine Predigten im Jahr 1856. Der Consistorialrath Krabbe durfte das erstere Schriftchen um so weniger außer Acht lassen, da er es selber seiner Zeit gelobt hatte. Mein Zeugniß des Glaubens in Predigten mußte sich um so mehr dem Consistorium aufdringen, da ich im Vorwort die Hoffnung ausgesprochen habe, daß ich den mancherlei Verdächtigungen und Anklagen gegenüber, übrigens genau denselben, welche das Consistorialerachten gegen mich aufgestellt hat, mit diesem unmittelbaren Zeugniß meines innern Lebens bei einem und anderem Leser, die vielleicht an mir irre geworden wären, wiederum Vertrauen gewinnen könnte (s. S. XI. XII). War es also dem Consistorium überall um ein gründliches und allseitiges Urtheil über meine Theologie seit 1854 zu thun, so durfte es bei diesen beiden Schriften nicht vorübergehen. In der That ist nun auch das Consistorium in Bezug auf die ihm vom Ministerium zugewiesenen und übersandten Schriften nicht scrupulös gewesen, es hat den zweiten Theil meiner protestantischen Warnung und Lehre, der ihm nicht überschickt worden war, an mehreren Stellen des Erachtens benutzt. Umsoweniger durfte es ein Bedenken hegen, jene früheren Schriften, die dem Ministerium wahrscheinlich entgangen waren, mit heranzuziehen, da sie, wie ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0076

sagt, gleichfalls derjenigen Periode angehören, in welcher ich soll auf häretische Abwege gerathen sein. Um so mehr ist es nun verwunderlich, daß diese Schriften Nichts destoweniger doch nicht benutzt sind, und man kann nach dem Resultat unserer bisherigen Erfahrung von dem Charakter des Erachtens sich leider nicht ganz der Vermuthung erwehren, daß diese Enthaltsamkeit darin ihren Grund haben möchte, weil man in jenen Schriften leicht Erklärungen begegnen würde, welche den Beschuldigungen und Anklagen des Erachtens nicht so ganz günstig lauten. In der That finden sich in den beiden bezeichneten Schriften so unumwundene Aussagen über Glaubenswahrheiten, welche das Consistorialerachten mir abspricht, daß es offenbar ein großes Versäumniß genannt werden muß, daß das Consistorium diese Schriften nicht in dem Bereich seines Erachtens gezogen hat. Diese Glaubenswahrheiten sind freilich so umfassend und tiefgreifend, daß es mit den übrigen Schriften traurig stehen müßte, wenn sie nicht auch in ihnen enthalten wären. Das Consistorium hat nun aber die wunderliche Art, daß es mir Glauben immer nur soweit zuerkennt, als derselbe in einem möglichst formulirten oder artikulirten Bekenntniß auftritt, also sich recht eigentlich aufdrängt. Ich will es hier dahin gestellt sein lassen, welcher theologische Werth dieser Art von Glaubensprüfung, die mit dem Katechismus-Examen bei Schulkindern große Aehnlichkeit hat, sonst zukommen mag, nur das will ich bemerken, daß sie für mich sehr ungünstig ausfallen mußte. Denn ich liebe dieses Aufdrängen meines Glaubens so wenig, daß ich meinen Glauben immer nur und jedesmal nur soweit ausspreche und bekenne, wo und so weit ich dafür eine Empfänglichkeit erkannt habe. Darum obgleich ich es mit voller Wahrheit vermöchte, alle Glaubensartikel, welche das Consistorium in meinen Schriften vermißt, weil es sie nicht in der ihm erwünschten Form gefunden hat, in der orthodoxesten Form zu bekennen, so fällt mir dieses doch ungemein schwer, weil ich sehe, daß das Consistorialerachten mir so eigensinnig mißtrauisch gegenübersteht. Doch das Mißtrauen ist blind und darum sind dem Consistorialerachten doch noch viele Stellen meiner Schriften entgangen, welche so nahe an das Artikulirte und Formulirte hinanstreifen, daß es selbst diesem Consistorium schwer ja fast unmöglich werden mußte, diesen Stellen ins Angesicht sein verdammendes Urtheil über mich aufrecht zu halten. Die mehr bekenntnißmäßigen Aussagen müssen nun nach der von mir bemerkten Eigenthümlichkeit am ehesten und häufigsten da vorkommen, wo ich etwa einer versammelten christlichen Gemeinde gegenüberstehe, und das ist ja gerade mein Fall in den beiden von dem Consistorium zurückgestellten Schriften. Um dem Leser einen Begriff zu machen, von wie großem Nachtheil diese Zurückstellung für mich gewesen ist, sei es mir gestattet, beispielsweise einige Stellen jener

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0077

beiden Schriften mit den Behauptungen und Verurtheilungen des Consistorialerachtens zusammenzuhalten. Das Erachten wirft mir Polemik gegen die Gottheit Christi vor (s. S. 95) und kann sich nicht genug darin thun, mir den Glauben an das ewige, göttliche Wesen unseres Heilands, durch welches er von Ewigkeit zu Ewigkeit von allen Creaturen schlechthin geschieden ist und bleibt, in immer neuen Wendungen abzusprechen (s. S. 37. 38. 49. 89. 104. 127. 133). Also mein Unglaube an die Gottheit unseres Herrn, das ist das Ergebniß des Consistoriums über meine Christologie, beruhigt sich nicht bei seiner eigenen Unseligkeit, sondern sucht sogar sein Gift zu verbreiten, er wird „zur Polemik gegen die Gottheit Jesu Christi." Dieses Urtheil über einen christlichen Theologen ist allerdings mit ein paar Strichen leicht hingeschrieben, aber ein geistliches Gericht sollte doch wohl billigerweise wissen, welch ein Gewicht an diesem kleinen Satze hängt. Und doch ist die Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit, mit welcher das Consistorium in dieser hochverantwortlichen Sache zu Werke geht, ein deutlicher Beweis, daß es gar nicht weiß, was es mit seinem Urtheil gethan hat. Bei der oben erwähnten ersten und letzten Unterredung, welche ich mit dem Consistorialrath Krabbe über meine vermeintlichen Lehrabweichungen gehabt habe, entgegnete ich ihm, auf seine Bemerkung, daß ich Christum in meiner Schrift über Sacharja niemals die zweite Person der Gottheit genannt habe, ich hätte allerdings diese kirchliche Formel nicht gebraucht, dieselbe schiene mir auch nicht allenthalben hinzugehören, wenn er aber aus meinen Nichtgebrauch dieser kirchlichen Formel schließen wolle, es fehle meinem Glauben das, was diese kirchliche Formel besage, so sei er im großen Irrthum, ich betheuerte ihm hoch und heilig, daß die ewige wesenhafte Gottheit unseres Heilandes nicht bloß ein Theil meines Glaubens sei, sondern mein ganzer und einiger Glaube, und ich auch niemals von Kindheit her einen anderen Glauben in meinem Herzen gehegt und mit meinem Munde bekannt habe. Sein Gewissen wird dem Consistorialrath Krabbe aus einem siebenjährigen Umgang mit mir deutlich und bestimmt genug sagen, daß meine Worte jedesmal so lauten, wie sie gemeint sind, und daher, wenn ich Etwas versichere und betheure zumal in göttlichen Dingen meine ganze Seele darin enthalten ist und ich mit meinem Leben dafür einstehe in jedem Augenblick. Mein Bekenntniß, auf welches er nicht eine Silbe erwidert hat, hätte ihn nun doch wenigstens bewegen sollen, ehe er von Amtswegen jenes furchtbare Urtheil niederschrieb, einmal nachzusehen, wie ich mich denn der christlichen Gemeinde gegenüber über das Wesen des Heilands ausspreche. Hier würde er Folgendes gefunden haben: „der Sohn des Menschen erweist sich als diejenige Persönlichkeit, in welcher der Wille und der Rath Gottes leibhaftig und wesent-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0078

lich wohnt und waltet, als denjenigen der mit dem himmlischen Vater in unzerstörbarer, und darum ewiger, uranfänglicher Wesensgemeinschaft verbunden ist, als denjenigen, in welchem der Vater selber sich dem Glauben zu schauen giebt (s. Joh. 14, 9). Hier ist das einzige wahrhaftige Thor des Himmels, nur wer hier eingeht, gelangt zum Vater (s. Joh. 14, 6). Hier ist der einzige, wahrhaftige Tempel Gottes (s. Joh. 2, 21), nur wer hier anbetet, ist Verehrer des himmlischen Vaters (s. Joh. 5, 23), nur der ist kein Götzendiener (s. 1 Joh. 5, 20. 21); hier ist Vorhof und Heiligthum, Zelt und Tempel, nach welchen die Frommen des alten Bundes, mit so unaussprechlichem Verlangen sich gesehnt haben, wer hier eingehet, der wohnet immerdar und bleibet ewiglich im Hause Gottes und in der wahren Heimath (s. Ps. 23, 6. 15, 5. 27 und Joh. 8, 35)" (s. Natanael und Jona S. 40. 41). „Der ewige Sohn Gottes kommt vom Himmel" (s. Zeugniß des Glaubens S. 110). „Christus ist Gott von Ewigkeit" (s. a. a. O. S. 46). „Wir haben mit Bildern und Schatten Nichts zu thun, uns hat sich aufgethan die Fülle und Wesenheit Gottes selber, denn er, der Gott war, wie der Vater von Ewigkeit, ist gekommen und hat Allen, die an seinen heiligen Namen glauben, hier mitten im Fleischesleben, mitten im Weltgewühle die Thore des himmlischen Heiligthums aufgeschlossen und sie können und dürfen hinzutreten ohne Furcht mit voller Zuversicht und Freudigkeit zu dem göttlichen Thron, der im Himmel ist" (s. a. a. O. S. 119). Noch auf einen anderen Punkt muß ich in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit des Lesers richten. Bei der mehr erwähnten Unterredung hatte der Consistorialrath Krabbe unter Anderem auch behauptet, ich läugne die stellvertretende Genugthuung und Sühne in dem Tode Christi, mein Erbieten, aus meinem Sacharja ihn auf der Stelle von dem Gegentheil zu überzeugen, lehnte er ab, indem er sich mit meiner gegentheiligen Behauptung zufrieden erklärte. Jetzt lese ich nun in dem Erachten, daß dieser Vorwurf sich hier wiederholt und in immer neuen Wendungen auftritt (s. S. 58. 59. 60. 61. 110. 114. 115. 154) und auch hier vermißt sich die Anklage bis zu der furchtbaren Behauptung, daß ich gegen die Kirchenlehre von der Versöhnung und Genugthuung bittere Polemik führe, daß ich „diese Polemik steigere bis zum Hohn gegen diese Kirchenlehre" (s. Erachten S. 116). Das Consistorium weiß, daß ich leider schon einmal genöthigt geworden bin, gegen eine solche Lästerung wider meine Persönlichkeit in Christo, mit allem Ernste aufzutreten (s. Protest. Warnung II, 32), und doch scheut es sich nicht, dieselbe Lästerung amtlich zu wiederholen. Dem gegenüber will ich nun ein paar Stellen aus meinen übergangenen Schriften hier mittheilen. „Hättest du auch nur eine Sünde, lieber Zuhörer, und wäre diese eine

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0079

Sünde nach unserem Maßstab auch nur eine kleine, so bist du um dieser einen kleinen Sünde willen dem Reich des Bösen verhaftet. Diese eine Sünde zeichnet sich an deiner Stirn mit einem Brandmal als einen verkauften Knecht des ungöttlichen Reiches, diese eine Sünde schlägt um deinen Fuß eine Kette, welche in den Abgrund der Hölle reicht. Du kannst dir dieses Brandmal nicht tilgen, kannst mit all deiner Macht diese Kette nicht abschütteln, und eben so wenig vermag dies ein Anderer zu thun, der neben dir stehet" (s. Zeugniß des Glaubens S. 29). „Du wirst erkennen, daß Jesus deinen Zustand nicht bloß beschreibt, sondern ihn auch empfindet als seinen eigenen. Wenn du siehest, wie er am Kreuze seiner Gottverlassenheit für sein verlorenes und mit der Sünde seines unschuldigen Blutes befleckes Volk betet, so kann es dir nicht entgehen, daß das, was Jesu ganzes Wesen durchdringt, das Meer der Unseligkeit gewesen ist, von welchem deine Noth liebe Seele, sei sie auch noch so groß, nur ein Tropfen ist. Schaust du Jesum recht an, so wirst du finden, daß da, wo du dich gebunden fühlst in der Noth deiner Sünde und Unseligkeit und wohin die Liebe auch deines treuesten Freundes nicht reicht, daß eben da Jesus längst vor dir und ohne dich seinen Stand gehabt hat. Aber nicht verzagend und verzweifelnd, wie du, hat er diese Last getragen, sondern mit wunderbarer Siegesgewalt siehst du ihn durch deine Tiefe schreiten, wie er mit Leib und Seele in der Hölle Abgrund versinkend aus der innersten Kraft seines Geistes des Himmels reinste Seligkeit hervorstrahlen lässet" (s. a. a. O. S. 33). „Mit seinem ganzen Wesen begiebt sich Jesus in aller Wirklichkeit unter den Fluch der Gottesverlassenheit. Ihr wißt es, daß dies am Kreuz geschehen ist, da hat er den Kelch des göttlichen Zornes geleert bis auf den letzten Tropfen, er ist in das Meer der Unseligkeit und Gottesverlassenheit versunken und eben das ist sein Tod" (s. a. a. O. S. 27). „Das Sterben Christi ist das Trinken des ungemischten Zornes Gottes" (s. a. a. O. S. 48). Die Folge deiner Sünde siehest du in dem gottverlassenen Sterben Jesu an dem Holze des Fluches. In allen Gliedern fühlest du es sofort und unmittelbar: das ist die wahre Gestalt deines verdienten Todes, das ist das wahre Bild deiner Sünde, wenn Gott sie richtet. Wer aber dies in seinem Gewissen erfährt, dem wird der grimme Gotteszorn durch alle Gebeine rieseln" (s. S. 50). „Sollen wir sagen, die Heiden, welche Menschenopfer bringen, nehmen es mit der Kluft zwischen dem unreinen Menschen und dem zürnenden Gott zu strenge und zu genau? Wie dürften wir das, da wir wissen, daß der eingeborene Sohn Gottes selber sich in diese Kluft hat hineinstellen müssen, um mit seinem eigenen Blute durch den Vorhang seines Fleisches in das Heiligthum eingehen zu können (s. Hebr. 9, 11. 12. 10, 20). Dann aber kann es auch für uns

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0080

keine andere Vergebung und Versöhnung geben, selbst nicht für die geringste Sünde, als die durch blutiges Opfer erworben wird. Es muß aber das blutige Opfer, das uns reinigen soll, uns eben so nahe sein als unsere Sünde, die uns verunstaltet, sonst bleibt nothwendigerweise, wir mögen es anfangen wie wir wollen, das Gefühl und Bewußtsein der Sünde immer mächtiger, als das Gefühl und Bewußtsein der Vergebung, und wir gehen der Pein der Unseligkeit nicht ledig. Darum eben begnügen jene sich nicht mit der Böcke und der Kälber Blut, und schonen des Menschen nicht, weil sie das Versöhnungsblut sich so nahe wie möglich bringen wollen. Die Armen erreichen freilich nicht, was sie wollen, denn nicht sowohl die Erde, welche das Blut trinkt und die Hände, welche mit dem Blute benetzt werden, sind verunreinigt, sondern das Herz, die tiefste verborgenste Quelle alles Menschenlebens. Eben dahin, wo alle Sünde ihren Urstz hat und woher auch die kleinste Sünde ihren Ursprung nimmt, eben in das Herz muß das wahrhaftige Versöhnungsblut kommen, wenn der Eingang zu dem Heiligthum aufgethan werden soll. Das Kreuz Christi muß in unseren Herzen aufgerichtet stehen, unsere Herzen müssen mit dem heiligen Blute der ewigen Versöhnung besprenget sein (s. Hebr. 10, 22). Das geschieht aber nicht durch Bilder, Vorstellungen und Gedanken, mit denen der Mensch sich abmüht, alles dies ist unseres Fleisches Kraft und unseres Armes Macht, durch welche Christus der Gekreuzigte sich nicht in unser Herz hineinziehen läßt, sondern es ist dies das Werk und Geheimniß des Geistes und Glaubens, dem wir mit jenem gewaltigen Verlangen der sündigen Seele nach der verlorenen Gemeinschaft mit Gott, welches uns die Heiden an ihren blutigen Altären anschaulich darstellen, stille zu halten haben." Diesen meinen Bekenntnissen vor der Gemeinde füge ich um der Wichtigkeit der Sache willen, um die es sich handelt, ein anderes hinzu, welches einer Schrift entnommen ist, welche das Consistorialerachten mehrmals berücksichtigt hat, es lautet: „die beiden Acte, Versöhnung und Rechtfertigung bilden den zartesten Punkt des christlichen Gewissens und es darf eben deswegen auch nicht ein Stäubchen von Unklarheit und Trübung darin gelitten werden. Die Grundlage bildet die Versöhnungsthat; in Bezug auf dasselbe muß ich nun bekennen, daß, so sehr ich mit dem geschichtlichen Wege Hofmanns einverstanden bin und denselben für den einzig biblischen und kirchlichen halte, ich auf diesem Wege nicht zu dem Resultate Hofmanns gelange, sondern vielmehr finde, daß der Heiland Jesus die Sünde der Welt dadurch getragen, gebüßt und gesühnt hat, daß er ihre Strafe ohne Abzug und Milderung auf sich selbst genommen hat; indem sein Tod der Tod der Gottverlassenheit (s. Matth. 27, 46), der Tod ohne Gott (Hebr. 2, 9. χωρὶς θεοῦ alte Lesart s. Bleek II, 1, 275—284), demnach eben

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0081

der Tod gewesen ist, den Gott von Anfang her gedroht hatte (s. 1 M. 3, 17), der aber noch von Niemandem erduldet worden war, weil alle voraufgehenden Zeiten unter göttlicher Langmuth standen (s. Röm. 3, 25. 26). Also nicht nach irgend welchem zwischeneingekommenen Belieben oder Geltenlassen Gottes, sondern nach der von Gott ursprünglich gesetzten und dem menschlichen Gewissen unverwüstlich eingeprägten Ordnung vollzieht sich die Versöhnung der Welt durch das Blut Jesu Christi am Kreuze. Wer nun dieses Zeugniß von der ohne unser Zuthun und Wissen, außer unserem Bereich, vor unserer Sünde für uns geschehenen Versöhnung der Welt in Christo Jesu einer Menschenseele in Kraft des Geistes bezeugt, der ist einer solchen Seele ein Engel Gabriel. Dann kommt es auf nichts Anderes und Weiteres an, als auf einen ganz schlichten, einfältigen und kindlichen Glauben. Von der Versöhnung der Sünde der Welt verstehe ich nun Nichts und kann sie daher auch nicht annehmen, es sei denn, daß ich mich in der Welt eingeschlossen und meine Sünde in der Sünde der Welt einbegriffen weiß; ich muß also meine eigene Sündhaftigkeit und meine eigenen Sünden in dem Vorgange auf Golgata wieder erkennen und anschauen. Ich sehe nun mein ganzes sündiges Wesen hier in diesem Ereigniß zunächst in der Gestalt, die mir nach dem tausendfachen Zeugniß meines Gewissens und des göttlichen Gesetzes verständlich ist, ich sehe meine Sünde dem göttlichen Zorn und Gericht, dem unerbittlichen Fluch des Todes und der Gottverlassenheit ohne jeglichen Vorbehalt und Abzug übergeben. Der göttlichen Stimme des Gewissens und des Gesetzes gegenüber, welche mir dieses Gericht Gottes über meine Sünde oft genug bezeugt hat, habe ich niemals Stand zu halten vermocht, zwar habe ich jedesmal Tod und Verdammniß gefühlt bis in Mark und Bein hinein, aber ich habe mich diesem Tode und dieser Verdammniß nicht hingeben und überlassen können, und ich habe daher bei aller Angst und Schreckniß doch immerdar das quälende Bewußtsein behalten, daß ich von keiner einzigen, auch der kleinsten Sünde nicht durch mein eigenes Leiden erledigt worden bin. Unter dem Kreuze Jesu Christi ist es anders: hier schau ich das Gericht und die Verdammniß über meine Sünde nicht bloß in drohendem Anzuge und Beginne, sondern vollständig zu Ende gebracht, daß aber dieses anstatt meiner und mir zu Gute geschehen, erkenne ich daran, daß ich in diesem Anblick mich ohne Vorbehalt dem ganzen Gericht und der vollen Verdammniß all meiner Sünden frei hingeben und überlassen kann, ja überall gar nichts Anderes will und kann, als eben dieses. Nun erfahre ich auch, warum ich dem Zorn des Gesetzes gegenüber auch nicht der geringsten Sünde habe ledig werden können; der Schrecken des Gesetzes hat niemals vermocht, meinen Willen, der eben in jeder Sünde ist, von sich selbst zu

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0082

erlösen, so lange aber mein Wille nicht von der Sünde läßt und in ihr gefangen bleibt, muß ich die Sünde auch, ich mag thun was ich will, und ließe ich meinen Leib verbrennen, immer für die meine erkennen und bleibe in ihrer Todeshaft. In diesem Stande ist mir tausendmal in meiner Seele das brennende Verlangen aufgestiegen, aus meinem ganzen Sein und Bestand herauskommen zu können, wäre nur irgend wo ein Ort gewesen, wohin ich hätte treten können, meines eigenen Ortes frei und ledig; aber das Rad des natürlichen Lebens ging jedesmal unaufhaltsam fort, es veränderte freilich meinen Ort, aber ich wußte es schon, daß jeder Ort auf diesem Wege innerhalb der Welt, innerhalb meines Fleisches und meines sündigen Willens belegen wäre, darum hätte ich es können und dürfen, mit aller Kraft hätte ich in die Speichen meines Rades gegriffen und hätte dasselbe zum Stillstand gebracht, anstatt einer gewissen Erneuerung meiner Seelenangst entgegengeführt zu werden. So habe ich in diesem Stande unter dem Zorn des Gesetzes Nichts erfahren, als eine Unruhe, die kein Wort beschreiben kann, eine Tiefe nach der anderen, brausende Wasserwogen, die über das Haupt gehen, ein Meer ohne Ufer und ohne Grund. Dafür aber weiß ich nunmehr, was das Kreuz Jesu Christi zu bedeuten hat, ich weiß, daß dies der Felsen ist, den Jehova in Zion gegründet hat (s. Jes. 28, 16). Denn daß mein ganzer Sündenstand und jede einzelne meiner Sünden hier ein für allemal ewiglich versöhnt und vergeben ist, weiß ich, weil ich auf diesem Felsen stehend, mein ganzes sündiges Wesen und jede einzelne Sünde dem gerechten Gerichte Gottes frei übergeben habe und jede Stunde auf's Neue zu übergeben freudig bereit bin."

Dies sind meine bereits vor Jahren unter den Augen des Consistoriums veröffentlichten Bekenntnisse über Christi Tod und Blut und ich wiederhole, was ich schon bei ähnlicher Gelegenheit versichert habe, wie das Consistorium wissen muß: „niemals habe ich etwas Anderes geglaubt, niemals etwas Anderes gepredigt, niemals etwas Anderes gelehrt." Nun frage ich: wie steht es mit der Beschuldigung des Consistoriums, daß ich die stellvertretende Genugthuung, das versöhnende Strafleiden des Todes und Blutes Jesu leugne, wie steht es, frage ich weiter, mit der Anklage des Consistoriums, daß ich diese kirchliche Lehre mit „bitterer Polemik und Hohn" verfolge? Es ist mit dieser Behauptung des Consistoriums mein innerstes Heiligthum angetastet und ich mache mit dieser Sache vollen rückhaltslosen Ernst. Ich erkläre hiermit Angesichts der ganzen deutschen Christenheit förmlich und feierlich: die drei Consistorialräthe, welche das Erachten über meine angeblichen Lehrabweichungen unterschrieben haben, sind unweigerlich verpflichtet, diese ihre Anklage gegen mich, namentlich mit Berücksichtigung meiner angeführten und in dem Erachten übergange-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0083

nen Bekenntnisse, welche ich jeden Augenblick mit meinem Blute zu besiegeln bereit bin, öffentlich und mit unzweideutigen Gründen zu beweisen, oder auch öffentlich und unumwunden ihre bezeichnete Anklage zu widerrufen, geschieht weder das Eine noch das Andere, so erkläre ich hiemit auf Grund des Wortes Jesu Christi Matth. 5, 23. 24 jeden Priester des Altares, der einem von den drei bezeichneten Consistorialräthen die Thür zu dem Allerheiligsten aufthut, für einen gewissenlosen Pfleger der himmlischen Güter unseres Gottes.

Unsere Verwunderung darüber, daß das Consistorium es über sich vermocht hat, für sein Erachten über meine Theologie meine beiden Bekenntnißschriften für die Gemeinde unberücksichtigt zu lassen, muß zu einem gerechten Staunen werden, wenn das Consistorium sich herbeiläßt, an einer Stelle mein Glaubenszeugniß wirklich in den Bereich seiner Beurtheilung hineinzuziehen, aber nicht um eine Aussage über meinen Glauben zu berücksichtigen, sondern meine Ansicht von der Methode der Predigt, die ich in dem Vorwort zu dem Zeugniß ausgesprochen habe, zu verdächtigen (s. S. 131), wobei es dem Consistorium nicht bekannt zu sein scheint, daß selbst Kliefoth schreibt: „es wird nicht behauptet, daß keine Predigt sein könne, worin nicht ein Text in Thema und Theilen behandelt werde (s. Acht Bücher von der Kirche I, 183). Aber noch von einem anderen Versäumniß, welches das Erachten sich zu Schulden kommen läßt, müssen wir hier Act nehmen. Der erste Theil meiner protestantischen Warnung war dem Consistorium von dem Ministerium eigens zur Prüfung vorgelegt, es hat das Erachten auch nicht ermangelt, aus demselben gegen mich Anklagen zu erheben. Nun ist in diesem Schriftchen eine vollständige Darlegung meiner parchimschen Streitsache enthalten. Man wird sich erinnern, daß mein Streit auf der Pastoralconferenz in Parchim die Verdächtigung und Verketzerung meiner Theologie hier zu Lande erst recht auf die Bahn gebracht hat. Und ich will gern bekennen, daß ich auf dieser Conferenz das Stärkste und im Grunde das Einzige gesagt habe, was als ein Abbruch aller kirchlichen Ordnung, den man mir so leichtsinnigerweise Schuld giebt, wie auch das Consistorialerachten thut (s. S. 198), könnte gedeutet werden: ich habe dort nämlich, genöthigt durch einen Mißbrauch des Landeskatechismus, erklärt, unser Landeskatechsimus sei in der Erklärung des sogenannten dritten Gebotes nach dem Maßstab der heiligen Schrift und der symbolischen Bücher nicht ganz correct. Wie gesagt, es ist dies das Stärkste, was ich je gegen bestehende kirchliche Ordnung gesagt habe, wollte nun das Erachten mich des „spirituellen Radicalismus“ verklagen (s. S. 198), wollte es seine entsetzliche Anklage, „ich sei mit fast allen objectiven Factoren des kirchlichen und staatlichen Lebens zerfallen und versuche rück-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0084

haltslos meine destructiven Tendenzen in der Sphäre des kirchlichen Lebens zur Geltung zu bringen (s. S. 236), wollte es diese seine Anklage wirklich beweisen, so lag ihm jedenfalls Nichts näher, als diese meine parchimsche Behauptung. Wie wunderbar nun, daß das Erachten auf allerlei Anderes eingeht, was gar nicht zur Sache gehört und Nichts beweist, über dieses Hauptscandalum aber sicco pede hinwegschreitet. Ich weiß dafür keinen anderen Erklärungsgrund, als daß das Consistorium zu der Einsicht gekommen ist, ich habe, was ich auch von Anfang bis zu Ende behauptet, auf der parchimer Conferenz die Auctorität der symbolischen Bücher vertreten gegen vorhandene antisymbolische Tendenzen. In der That verhält sich die Sache wirklich so, wie Jeder, der zu urtheilen weiß, mir einräumen wird, und es verdient auch hier bemerkt zu werden, daß ein Theologe, der im J. 1856 gegen eine ganze Pastoralconferenz, ein Drittheil der gesammten Landesgeistlichkeit allein und von Allen im Stich gelassen, das Princip unserer symbolischen Bücher vertreten hat, jetzt wegen seiner seit 1854 veröffentlichten Lehrabweichungen von den symbolischen Büchern seines Lehramtes verlustig gehen soll. War nun das Consistorium, wie ich aus seinem bedeutsamen Schweigen vermuthen muß, zu der Ueberzeugung gekommen, daß mein Auftreten in Parchim nicht, wie es verschrieen und verdächtigt wurde, kirchenordnungswidrig, sondern vielmehr symbolmäßig war, so mußte es mir dieses in seinem Erachten und Urtheil über meine Theologie zu Gute kommen lassen. Freilich hätte das zu der Vorlage des Ministeriums etwas übel gestimmt, aber die Forderung der Gerechtigkeit und der Wahrheit, die einem geistlichen Gericht doch über alle Menschenauctorität gehen muß, erheischte dieses Zugeständniß unerbittlich.

Wir müssen demnach behaupten, daß das Consistorialerachten sowohl in dem, was es zu viel, als auch in dem, was es zu wenig thut, einen höchst bedenklichen Charakter von Befangenheit und Parteilichkeit an den Tag legt. Wie zeigt sich nun dieses Actenstück da, wo es sich recht eigentlich innerhalb der Grenzen seiner Aufgabe bewegt? Um diese Frage ganz zu erledigen, wäre ein eigenes Werk erforderlich. Handelte es sich schon hier um Vertheidigung und Rechtfertigung meiner Theologie, so müßte ich mich diesem Geschäft an diesem Orte unterziehen. Allein gegenwärtig habe ich nur zu beweisen, daß abgesehen von allem Anderen das Consistorialerachten an sich selber seiner ganzen Art nach völlig ungeeignet ist, die Last des Urtheils, welches über mich verhängt ist, zu stützen oder zu tragen. In Ansehung des Inhaltlichen kann ich mich daher hier mit wenigen Bemerkungen begnügen. Hofmann hat in seiner präcisen und besonnenen Weise bereits zur vollen Genüge bewiesen, daß die Beschuldigungen der Häresie, welche das Erachten gegen mich erhebt, in keinem Stück

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0085

eine irgendwie ausreichende Begründung erhalten haben. Aus dieser Beweisführung, welche allerdings hinreicht, um das Schlußurtheil des Erachtens als bodenlos erscheinen zu lassen, geht aber noch nicht hervor, wie Vieles in meinen angeschuldigten Schriften das Erachten entweder unwissentlich oder absichtlich übersehen mußte, um seine Anklagen gegen mich möglich zu machen. Es ist mir nämlich ein Geringes, gegen jede Leugnung eines Dogmas, welche das Erachten von mir mit großer Zuversicht behauptet, eine ganze Reihe von ausdrücklichen und unzweideutigen Behauptungen desselben Dogmas und zwar aus den verdächtigten Büchern vorzuführen. Daran könnte ich sodann mit Leichtigkeit den Beweis reihen, daß ich dieselben Dinge, welche das Consistorium jetzt verketzert, nicht bloß in meiner auch von meinen Gegnern belobten Arbeit über die Apostelgeschichte, sondern bereits auch in meinem Commentar über den Pentateuch von den Jahren 1843 und 1844 und in meiner Schrift über Liturgie und Predigt vom J. 1843, um welcher Arbeiten willen ich für meine theologische Professur im J. 1850 berufen worden bin, aufgestellt und behauptet habe. Ich mache mich ferner anheischig, zu beweisen, daß mein theologischer Standpunkt der wahrhaft lutherische und symbolische ist, daß dagegen der Standpunkt des Consistoriums ein unlutherischer und antisymbolischer ist und eben in diesem principiellen Gegensatz das ganze Mißverhältniß zwischen dem Consistorialerachten und meiner Theologie begründet ist, womit denn der letzte Schein einer Berechtigung des Erachtens, gegen meine Theologie ein kirchliches Zeugniß abzulegen, hinfallen muß. Dies auszuführen, wenn es nöthig und heilsam sein sollte, behalte ich mir für die Zukunft vor. Gegenwärtig darf ich mich darauf beschränken, solche Momente in dem eigentlichen Hauptwerk des Erachtens aufzuweisen, welche dasselbe dem Auge jedes ruhigen Beobachters als für den Zweck, dem es hat dienen sollen, völlig untauglich erscheinen lassen müssen.

Dahin gehört nun zuerst der Umstand, daß das Erachten sich nicht begnügt, mir eine oder die andere Häreste vorzuwerfen, oder auch einen einheitlichen Complex von häretischen Sätzen und Meinungen, nein fast Alles, was es in der Kirchen- und Dogmengeschichte nur giebt an Ketzereien, wird mir in dem Verlaufe des Erachtens angehängt. Was aber dabei noch als das Seltsamste erscheint, ist der Umstand, daß mir häufig die sich gerade entgegengesetzten Häresien aufgebürdet werden, so daß ich aus diesem Inquisitionsproceß nicht wie ein simpler Ketzer mit dieser oder jener bestimmten Signatur, sondern als ein wahres leibhaftiges Ungeheuer von Ketzerei hervorgehe. Rationalismus und Naturalismus wird mir in den verschiedensten Wendungen vorgeworfen und dieser Vorwurf versteigt sich zu der enormen Höhe, daß ich angeschuldigt werde, mit der „äußersten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0086

Spitze der neologischen Kritik zusammenzutreffen" (s. Erachten S. 57 vgl. 53). Während nun Rationalismus und Naturalismus auf deistischer Weltanschauung ruhen, wird von mir gesagt, daß sich meiner rationalistischen Auffassung der Natur und der Geschichte „alle transcendente Wirksamkeit Gottes verschließt" (s. S. 10; vgl. S. 16. 21. 107). Man beachte „alle transcendente Wirksamkeit Gottes." Das wäre denn wohl Pantheismus, aber das kann es nicht sein, denn „soweit sich erkennen läßt" sagt das Erachten „ist im Uebrigen der Prof. Baumgarten dem Pantheismus abgewandt" (s. S. 22. 23). Was ist denn nun eine Leugnung „aller transcendenten Wirksamkeit Gottes"? Soweit sich erkennen läßt, müßte es wohl Pankosmismus sein. Also Pankosmismus auf der Basis des rationalistischen Deismus. Das ist ganz gewiß eine neue Ketzerei! Aber das Ding wird noch viel wunderlicher, wenn wir hören, daß die Vorwürfe des Theosophischen in dem Erachten den Vorwürfen des Rationalismus und Naturalismus mindestens das Gleichgewicht halten. Wer das Erachten gelesen, wird nicht vergessen haben, wie oft er auf diese an sich überall seltene, in unseren Tagen aber erst gar absonderliche Erscheinung des Theosophischen gestoßen ist. Es kann gar nicht fehlen, daß Leser, die dem Erachten einiges Vertrauen schenken, wegen dieser Sündfluth von theosophischen Phantasmen, die in meinen Büchern stecken sollen, ihre Phantasie anstrengen müssen, um sich einigermaßen all das Abenteuerliche auszudenken, was an mir in jedem Augenblick zu suchen sein muß. Aber wenn sie nun erst gar dahinterkommen, daß ich beinahe eben so viel Rationalismus und Naturalismus an mir oder in mir habe, und in diesem Rationalismus und Naturalismus der nachgewachsene Pankosmismus den ursprünglichen und naturwüchsigen Deismus rein verschluckt hat, da hilft ihnen alle ihre bisherige Anspannung ihres geistigen Schauungsvermögens noch immer Nichts. Denn die Theosophen haben es von jeher an sich gehabt, aus der Welt und allen ihren Dingen sich Wenig oder Nichts zu machen, direct wollen sie zum Himmel aufsteigen und Erde, Natur und Welt ist ihnen ein bloßes Scheinwesen. Bei mir ist nun das unausdenklich Sonderbare, daß ich rationalistisch pankosmistisch in den Abgrund der Natur dermaßen versenkt bin, daß sich mir alle transcendente Wirksamkeit Gottes verschließt, und doch wenn ich schreibe, so kommt jeden Augenblick Etwas vor, was mich mit Sicherheit als einen Genossen jener Verhimmelten erkennen läßt, so daß man es immer wieder Theosophie nennen muß und zuweilen, wenn es gar zu arg wird, sogar carrikirte Theosophie (s. S. 13). Ich habe nun den geneigten Lesern das hier liegende Problem hingestellt, sie mögen sich daran versuchen. Ich selber weiß dabei keinen anderen Trost und Rath, als die auch wohl sonst schon ausgesprochene Be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0087

merkung, daß Manches, was allerdings nicht gedacht oder vorgestellt werden kann, die Eigenthümlichkeit an sich hat, daß man es doch sagen oder noch getroster schreiben kann nicht bloß in einem gewöhnlichen Buch, sondern sogar in einem publicirten Consistorialerachten.

Nachdem das Erachten auf dem speciell theologischen Gebiete bei mir die rationalistischen und naturalistischen Ideen massenweise entdeckt hat, ist es kein Wunder, daß ich nun auf dem anthropologischen Gebiete ein Pelagianer sein muß. Aus den allersonderbarsten Gründen wird mir der Irrthum des Pelagius Schuld gegeben, und zwar wiederum nicht wie eine leichte Inclination, oder wie ein Anflug oder wohl gar wie eine Art Semipelagianismus, der wenn auch nicht sehr orthodox doch einige nicht ganz verächtliche Auctoritäten für sich anführen kann, dies Alles ist noch viel zu gut für mich, sondern nicht bloß ist die Rede von „pelagianischen Anschauungen" (s. S. 81), „von pelagianischen Sätzen" (s. S. 84), sondern schließlich heißt es: „der Pelagianismus gehe durch alle meine Anschauungen hindurch" (s. S. 162). Nun ist es ja bekannt, daß das andere Extrem zu dem pelagianischen Irrthum der manichäische ist. Ich hätte gehofft, nachdem mein Pelagianismus als ein totaler constatirt worden, wäre ich durch diese abendländische Häresie vor jener widerlichen Ausgeburt des finsteren Orients geschützt gewesen. Allein weit gefehlt: es giebt bei mir eine „fast manichäische Annahme, die sich sogar ausgesponnen hat" (s. Erachten S. 27). Und wenn das „fast" hier noch beinahe tröstlich ist, so ist es mit dieser Milderung bald vorbei, denn „es gehe durch meine Theosopheme ein dualistischer Grundzug" und vermöge desselben steht „Volksthum, Kunst, Sitte, Wissenschaft, vor Allem der Staat unter der Herrschaft der widergöttlichen Macht" (s. S. 76). Wenn nun außerdem auch noch von einem „deterministischen Proceß, der sogar die göttliche Freiheit aufhebt" (s. S. 105), die Rede ist, dann bin ich ganz gewiß ein Manichäer in optima forma. Ich möchte nun bloß wissen, da der Pelagianismus durch alle meine Anschauungen geht, sage durch alle, wie dieser Pelagianismus da aussehen mag, wo ich „fast" manichäisch, und wo ich ganz manichäisch schreibe. Das Ding muß sich sonderbar ausnehmen und es ist für die Dogmengeschichte Schade, daß das Consistorium nicht noch ein paar Seiten Papier darangewendet, diese jedenfalls neue Species von Pelagianismus genau zu beschreiben. Auch müssen diejenigen meiner Theosopheme, durch welche jener dualistische Zug hindurchgeht, sich in Natura gar seltsam darstellen und wären dieselben einer näheren Analyse gewiß ebenso bedürftig wie würdig.

An meiner Christologie wird ausgesetzt, daß ich „die Kirche Christi in keinem fortgehenden realen Verhältniß zu ihrem gen Himmel erhöhten Herrn auffasse" (s. S. 72), daß ich „jedenfalls das Verhältniß des Herrn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0088

zu der Kirche, als ein gegenwärtiges aufhebe" (s. S. 73). Eine wahrhaft entsetzliche Behauptung, die mir durchs Herz schneidet! Im Augenblick weiß ich mich darüber nicht besser zu trösten, als indem ich mich auf eine andere Anklage des Erachtens berufe, die an sich widerlich genug ist, aber wenn mich nicht Alles täuscht, das Gegentheil von jener Behauptung aufstellt. Es werden mir nämlich verschiedene Apotheosirungen vorgeworfen, als da sind Apotheosirung des Paulus (s. S. 17), Apotheosirung Schleiermachers (s. S. 79), Apotheosirung Israels (s. S. 104), Apotheosirung des Gemeindelebens (s. S. 107), endlich Apotheosirung der Persönlichkeit (s. S. 195). Ich weiß in der That nicht, wodurch ich mich dieses heidnischen Aberglaubens und Götzendienstes soll verdächtig oder schuldig gemacht haben, wenn mir aber recht ist, so ist der Anlaß dieser Anklage nichts Anderes als mein Glaube an ein innigeres und wirksameres Verhältniß des Herrn und seiner Gemeinde in der Gegenwart, als dem Consistorialerachten lieb sein und zweckmäßig scheinen mag.

Wir kommen zu einem anderen Paar von Gegensätzen. Meine Auffassung von der Kirche soll demokratisch sein (s. S. 107 vgl. S. 192), ich bringe in die Kirche sogar ein demokratisches Princip (s. S. 223). Wie man es ermöglicht hat, bei meiner scharfen und häufig durchgeführten Scheidung zwischen Kirchlichem und Politischem, diese rohe Uebertragung von einem ganz fremdartigen Gebiete auf meine Lehre von der Kirche Christi anzuwenden, wäre mir völlig räthselhaft, wenn mich das Erachten nicht längst daran gewöhnt hätte, dergleichen Unbegreiflichkeiten zuletzt nur ganz einfach als ein Factum hinzunehmen. Ich will darum auch hier weiter Nichts darüber bemerken, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß dasselbige Consistorialerachten andererseits in meinen Büchern fast Nichts so anstößig findet, als daß ich, wo von Glaube, Theologie, Kirchenamt die Rede ist, auf das Vorhandensein einer christlichen Persönlichkeit dringe. Wo nun Persönlichkeiten in Christo sind, da ist Unabhängigkeit, Freiheit und Selbstständigkeit des Einzelnen, da giebt es sehr bestimmte Unterschiede, da ist mit einem Worte Alles eher als eine unterschiedslose Masse (s. Erachten S. 192). Wollte ich mir nun die Sprache des Erachtens aneignen, so würde ich sagen, meine Vorstellung von der Gemeinde Christi sei eben so aristokratisch als demokratisch, das heißt denn aber doch wohl, sie ist weder das Eine noch das Andere, sondern Etwas, was überall mit solchen entlehnten Ausdrücken gar nicht bezeichnet werden dürfe. Und wenn wir nun das wunderliche Schauspiel bekommen, daß das Consistorialerachten an meiner sogenannten demokratischen Auffassung der Kirche ebensoviel Anstoß nimmt, als an dem, was die Sprache des Erachtens das Aristokratische in meinem Kirchenbegriff nennen müßte, so ist das wohl

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0089

ein Beweis, daß das Consistorium weder das Eine noch das Andere recht begriffen hat, aber deswegen auch nicht gut darüber zu Gericht sitzen kann.

Schließlich kommen wir zur Eschatologie. Hier ist wieder eine reiche Ernte von Anstößen und Aergernissen in meinen Schriften, oder wie das Consistorium auf dem hohen und vornehmen Standpunkt seiner wissenschaftlichen Würde sich ausdrückt, in meinen „verschiedenartigen Publicationen und Lucubrationen." Das Consistorialerachten, welches die Formel in unserem Religionseid, „ohne einige Neuerung," in einem Sinn auffaßt, den ich für unlutherisch erkläre, macht in Bezug auf die Eschatologie das große Zugeständniß, daß die Fortbildung dies Lehrstückes gewiß zu „den Bedürfnissen der Kirche gehört" (s. S. 61), und es wird sogar das kühne Wort gewagt: „wir wollen die Entwickelung der Eschatologie keineswegs auf den Inhalt der Augustana beschränken" (s. S. 179 vgl. S. 65). Mir wird bei solchen feierlichen Erklärungen und Bewilligungen des Consistorialerachtens ordentlich freiheitlich zu Muthe und gebe fast dem Gedanken Raum, daß ich wenigstens auf diesem Gebiete, wo ja selbst nach der hohen Erklärung des Consistoriums die Warnungszeichen der symbolischen Bücher in einen weiteren Hindergrund zurücktreten, als allenthalben sonst, mit meinen verschiedenen Publicationen und Lucubrationen, denen gerade für dieses Gebiet eine besondere Liebhaberei innewohnt, dem Zorne dieses geistlichen und gestrengen Gerichtes möchte entgangen sein. Aber wiederum weit gefehlt! Die consistoriale Erlaubniß für freie Forschung in loco de novissimis leidet allerdings wohl Anwendung auf „ein bekanntes theologisches System" (s. S. 20), aber da meine Schriften Nichts als „Publicationen und Lucubrationen" sind, müssen sie sich nicht einfallen lassen, von solchem raren Privilegium der Freiheit Gebrauch machen zu wollen. Darum ergeht es diesen armen Dingern auf dem eschatologischen Gebiet um keinen Strich besser als anderswo. Denn wo sich in meinen Schriften etwas Eschatologisches blicken läßt, dann heißt es gleich „Chiliasmus", und zwar ist es wiederum nicht ein simpler Chiliasmus, sondern ein carrikirter, ein grobsinnlicher, „national jüdischer" (s. S. 67), ja mein Chiliasmus ist ein „crasser Realismus" (s. S. 68). So hilft mir denn alle Freiheitserklärung für eschatologische Forschung von Seiten des Consistoriums auch gar Nichts, meine ganze Eschatologie wird confiscirt, mein qualificirter Chiliasmus fällt ohne Gnade unter das zweite damnant des art. XVII der Conf. Aug. (s. Erachten S. 68. 69). Es ist hier nicht meine Absicht mit einigen Dutzenden von eschatologischen Stellen aus meinen Schriften gegen dieses tumultuarische Verfahren Protest einzulegen, sondern nur auf die Bemerkung will ich mich beschränken, daß dasselbe Consistorialerachten, welches meine Eschatologie, als „crassen Realis-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0090

mus," als „grobsinnlichen Chiliasmus" verdammt, in meiner Lehre und Auffassung der kirchlichen Gegenwart „Spiritualismus" wittert, lediglich aus dem Grunde, weil ich mit dem dritten Artikel des christlichen Glaubens lehre, daß Gott der heilige Geist der einige, wahre Wesensgrund der Kirche ist und bleibt. Denn dermaßen ärgert sich das Erachten an dieser schriftgemäßen allgemein christlichen und lutherischen Betonung des geistigen Wesens bei Allem, was als kirchlich gelten soll, daß man fast denken muß, die Consistorialräthe wären Materialisten oder wenigstens Macedonianer.

Weiter will ich nun die bunte Musterkarte meiner Häresien nicht verfolgen, es wäre sonst noch Manches rückständig; man sieht aber schon aus dem Angeführten, daß in diesem Consistorialerachten die entgegengesetztesten Dinge zusammengejocht erscheinen. Und dieses Chaos, dieses Tohuvabohu aller möglichen und unmöglichen Ketzereien ist in mir entstanden, nicht etwa in dem Jahre 1848, sondern in dem Jahr 1854, als alle Welt wenn auch nicht bußfertig, doch wenigstens wieder nüchtern und ruhig geworden war, oder wenn ich den mündlichen Aeußerungen des Consistorialrath Krabbe folge, erst im Jahre 1856, denn im Jahre 1855 hatte ich noch, wie wir vernommen haben, „eine schöne und gesegnete Wirksamkeit," und konnte noch ein erträgliches Buch schreiben. Also in reichlich einem Jahre hat sich dieses Ungethüm in mir ausgebildet. Denn wie der Consistorialrath Krabbe seine mündlichen Erklärungen aus dem Jahre 1855 in Einklang bringen will mit seinen consistoriälen Urtheilen vom Jahre 1857, nach welchen alle mögliche Ketzerei schon in meinem Sacharja vom Jahre 1854 stecken soll, das mag er selber sehen und sagen. Es ist auch dem geneigtesten und gutmüthigsten Leser des Erachtens zuviel zugemuthet, wenn er glauben soll, daß hier die Regel der Wahrheit und Gerechtigkeit gewaltet hat. Vor mir liegt ein Schreiben der theologischen Facultät zu Rostock vom 5. Oct. 1693 über ein verdächtigtes Buch, welches der bekannte Orientalist und Pastor Abraham Hinkelmann in Hamburg der hiesigen theologischen Facultät zur Begutachtung eingesandt hatte. In diesem Schreiben heißt es: „bei allen in Zweifel der Orthodoxie gezogenen Schriften ist zuvörderst zu erinnern, wenn der Verfasser nicht schon vorher verdächtig ist, daß es der christlichen Liebe, die nicht argwöhnisch ist nach 1 Kor. 13, 5—7, gemäß sei, die vorkommenden Reden in einem gesunden und dem Glauben ähnlichen Verstand zu nehmen. Die Redensarten, welche mißverständlich sein könnten, muß man genau nach dem Contexte und nach der Intention des Verfassers ansehen." Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß das rostocker Consistorium nach dieser Regel der christlichen Wahrheit und Gerechtigkeit, welche die theologische Facultät für einen Fall, wie der vor-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0091

liegende, hier aufstellt, bei der Beurtheilung meiner Schriften sich nicht gehalten haben kann.

Eine ähnliche Maßlosigkeit und Leidenschaftlichkeit, wie bei der Anfertigung des Registers meiner Häresien, offenbart sich in der Verurtheilung meiner politischen Grundsätze von Seiten des Consistorialerachtens. Ein Politiker bin ich nicht und werde nie einer werden, dennoch habe ich mich für berufen gehalten, hie und da politische Fragen zur Erörterung zu ziehen. Die Erforschung der alttestamentlichen Schrift, welche mir von Berufs- und Amtswegen obliegt, hat mich nämlich gelehrt, daß zum großen Schaden der Völker und Staaten bei der gewöhnlichen Besprechung und Behandlung mancher politischen Verhältnisse wesentliche dogmatische und ethische Momente, welche die heilige Schrift, namentlich das Alte Testament an die Hand giebt, außer Acht gelassen werden. Von diesem streng biblischen Standpunkt, und niemals von irgend einem anderen, er habe Namen, welchen er wolle, bin ich in die Besprechung politischer Dinge, die mir so nahe gelegt waren, daß ich sie pflichtmäßig nicht übersehen durfte, eingetreten. Ich kann nun natürlich Nichts dagegen haben, daß man diese so gehaltenen Erörterungen politischer Dinge einem kirchlichen Urtheil unterstellt, ich habe so wenig Etwas dagegen, daß ich vielmehr überall jede andere Beurtheilung dieser meiner Schriftstücke für völlig unstatthaft erklären muß. Für ein geistliches Gericht, wie das Consistorium ist, verstand es sich nun vollends ganz von selbst, daß wenn es auf die ihm vorgelegte Frage über meine politischen Grundsätze eingehen wollte, dies nur vom kirchlichen Standpunkte aus zu geschehen hatte. Das Consistorium hat nun meine politischen Grundsätze beurtheilt und wie wir sehen werden, es hat sie verurtheilt mit einem Spruch, der an schneidender Strenge, wenn man nämlich auf die unmittelbar nothwendige Folge dieses Spruches achtet, noch alles das übertrifft, was wir bisher über meine sonstigen Häresien aus seinem Munde schon vernommen haben. Aber vergebens sehe ich mich um, nach der leisesten Spur eines kirchlichen Standpunktes bei dieser Beurtheilung oder vielmehr Verurtheilung. Dieses geistliche Gericht verirrt hier ganz und gar in den Formeln und Phrasen der journalistischen Presse, es redet die Sprache der politischen Parteien, es vergißt also sich selber und die Sache, die vor ihm liegt, und dennoch wagt es, sein Anathema zu sprechen! Was habe ich mit Rechts oder Links, mit Liberalismus und Conservativismus zu schaffen, wo ich die Worte der Propheten meines Gottes auszulegen mich befleißige, wo ich die Schrift des heiligen Geistes befrage, um das zu erfahren, was uns über den Zank der Parteien auch auf dem politischen Gebiete zu erheben vermag? Wie ich das meine habe ich kurz und bündig in der protestantischen Warnung II, 152 so aus-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0092

gesprochen: „was die Kirche, wenn sie auf die nationalen und politischen Dinge pflichtmäßig achtet, auf dem Wege des Geistes findet und setzet, ist ein gar Mannigfaches, aber jedesmal verschieden von dem, was die sich überlassene Vernunft oder die unbeherrschte Selbstsucht aufstellt; es ist weder conservative noch revolutionäre Politik, weder Aristokratismus noch Demokratismus, weder Feudalismus noch Communismus, sondern das Berechtigte in diesem Allen, aber rein von aller Beimischung der trübenden Leidenschaft, welche allen Gegensätzen und Parteiungen auf dem Weltgebiete ohne Ausnahme anhaftet." Wenn das Consistorium nur diese eine Stelle meiner Schriften gehörig gewürdigt hätte, so würde es zu der Einsicht gekommen sein, daß es nicht eher auch nur einen Strich von meinen politischen Grundsätzen verstehen könne, als bis es sich um eine wesentlich andere Grundlage für seine Anschauungen bemüht habe, als welche es in seiner Verurtheilung meiner politischen Grundsätze zu Tage gelegt hat.

Ich hatte mich auf Grundlage der Schriftlehre gegen die Kanonisirung des jüngsten russischen Krieges, welche von der conservativen Partei in Deutschland in Umlauf gesetzt wurde, ausgesprochen. Ohne alle weitere Motivirung spricht das Erachten darüber seine Entrüstung aus und findet darin weiter Nichts als „liberale Ergüsse" und „bittere Polemik gegen die Grundanschauungen der conservativen Politik" (s. S. 226). Wollte das Consistorium hier ein Urtheil sprechen, so mußte es nothwendig auf meinen Schriftgrund zurückgehen, wollte es das nicht, so war seine Aufgabe Schweigen. Da nun von einem kirchlichen Eingehen dieses geistlichen Gerichtes auf meinen theologischen Standpunkt auch keine Spur vorhanden ist, so kann ich mich damit begnügen, das Consistorium auf das jetzige Urtheil der Kreuzzeitung über den russischen Krieg zu verweisen. Seine Entrüstung über meine profane Betrachtung jenes Krieges ist nämlich inzwischen bereits innerhalb der conservativen Presse zu einem antiquirten Standpunkt herabgesunken. Der zweite Punkt, den das Erachten in seinem politischen Theil seiner Beurtheilung unterzieht, betrifft meine bekannten Examinationsacten. Hier war nun die politische Frage von Anfang bis zu Ende nur eine biblische. Die durch den Oberkirchenrath veranlaßte Frage des Ministeriums an mich habe ich offen und ausführlich beantwortet. Der Oberkirchenrath hat sich freilich durch diese Beantwortung nicht befriedigt erklärt, und macht mir allerdings, ohne auf meine theologischen Gründe, die ich dargelegt hatte, einzugehen und ohne selber theologische Gründe vorzulegen, die härtesten Vorwürfe wegen meiner politischen Grundsätze. Ich habe sodann diese Vorwürfe ruhig geprüft und theologisch widerlegt. Wollte nun das Consistorium diese Sache unter sein Urtheil stellen, so war hier die Bahn von mir bestimmt und scharf aufgewiesen, es

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0093

mußte um jeden Preis auf die biblische Erörterung dieses Streites eintreten und nunmehr das, was der Oberkirchenrath, der anstatt mich zu widerlegen, gegen mich gehandelt hat, versäumt, nachzubringen suchen. Aber auch hier giebt das Consistorium wiederum Nichts zu Tage, als die banalsten Phrasen der politischen Journalistik. Dieses Verfahren richtet sich so sehr selber, daß ich darüber weiter kein Wort zu sagen brauche.

Endlich die schleswig-holsteinische Sache. Ehe ich von meinem schleswiger Pastorate zu der theologischen Professur in Rostock berufen wurde, habe ich sowohl der theologischen Facultät als dem Ministerium meine Stellung zu jener Landessache offen und rückhaltslos vorgelegt und dabei bemerkt, daß diese meine Stellung nicht ein Ergebniß der Unruhe und Aufregung sei, sondern vermöge heiliger Schrift in meinem Gewissen eine feste und bleibende Wurzel habe. Während meines rostocker Aufenthalts habe ich nun zuweilen es für Pflicht halten müssen, meine und meiner früheren Amtsbrüder Stellung zu der schleswig-holsteinischen Sache gegen fortgehende Verdächtigungen und Verlästerungen öffentlich zu vertheidigen. Es ist bei diesen meinen nothgedrungenen Vertheidigungen nur immer wieder dasselbe zum Vorschein gekommen, was ich von allem Anfang her ausgesprochen habe, nichts Anderes, nichts Neues. Wie kann denn nun in dem, was man an mir kannte, als man mich für die hiesige theologische Professur berief, jetzt Etwas enthalten sein, was meine theologische Lehrfähigkeit beeinträchtigen sollte? Und dennoch muß ich erleben, daß das Consistorium in meiner Stellung zu der schleswig-holsteinischen Sache gegenwärtig einen Frevel erblickt, den es nicht schwarz genug malen kann. Doch da das Consistorium auch hier sich über seinen politischen Parteistandpunkt zu erheben nicht vermocht hat, so will ich dasselbe nur erinnern, daß es sich heut zu Tage schon aus der petersburger Zeitung eines Besseren belehren kann. Außerdem haben wir früher gefunden, daß das Consistorium sich geberdet wie eine hohe staatswissenschaftliche Auctorität und in meinen „politischen Diatriben" die staatsrechtliche Kunde und Begründung zu vermissen für Pflicht gehalten hat. Darum will ich nicht unterlassen, zu bemerken, daß der Rath, den das Consistorium den Schleswig-Holsteinern S. 236 für das Jahr 1848 ertheilt, deutlich beweist, daß dieses geistliche Gericht sich noch nie die Mühe gegeben hat, auch nur die nothdürftigste Anschauung von der damaligen Sachlage in den Herzogthümern zu gewinnen. Aber für die Würdigung eines Punktes in dieser Verurtheilung meiner schleswig-holsteinischen Gesinnung muß ich mir noch den vollen Ernst des Lesers erbitten. Es war die officielle Erklärung der provisorischen Regierung, es war der Standpunkt der meisten und gewichtigsten Patrioten meines theuren und unvergeßlichen Heimatlandes, daß unsere Erhebung nichts Anderes war und bedeuten sollte,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0094

als die berechtigte und pflichtmäßige Nothwehr eines Volksstamms gegen einen fremden, der ihm bereits in Waffen gegenüberstand. Diese Erhebung hatte mit dem Verhältnisse der Unterthanen zum Landesherrn Nichts zu schaffen. Dies ist auch von Anfang her bis auf diesen Augenblick mein Standpunkt in der schleswig-holsteinischen Sache gewesen und bei verschiedenen Gelegenheiten habe ich mich gegen jede andere Auffassung auf das Ernstlichste verwahrt. Daß dieses auch von derjenigen Stelle der Fall ist, welche das Consistorialerachten seinem Urtheil unterworfen hat (s. S. 235. 236), will ich dem Leser zeigen, indem ich dieselbe in ihrem Zusammenhange hier wiederhole: „es war ein dreifacher Gesichtspunkt, von welchem aus wir (ich spreche von den schleswig-holsteinischen Geistlichen) unseren Stand und unser Verhalten vor Gott erwogen haben, um uns durch keine andere Rücksicht als allein durch unser Gewissen bestimmen zu lassen. Zunächst war es die Stellung zu unseren Feinden, den Dänen, welche wir ins Auge fassen mußten, nicht bloß weil unsere Noth und Drangsal von ihnen ausging, sondern auch deshalb, weil sie den Landesherrn, unseren Herzog umgaben und bestimmten. Denn wir müssen es auch heute noch für Mißverstand oder übeln Willen erklären, wenn man uns vorwirft, daß wir den Krieg gegen den Landesherrn gut geheißen haben. Zweierlei nämlich war uns unmittelbar gewiß: einmal, daß der König von Dänemark unser Herzog wenige Wochen vor der Erhebung unseres Volkes sein fürstliches Wort gegeben hatte, unsere Rechte zu schützen und insbesondere die althergebrachte Einheit der Herzogthümer zu wahren; sodann aber, daß er in einer drohenden Volksdemonstration in seiner Residenz alle Mitglieder seines Rathes, welche unseres Stammes und unserer Sprache den Beruf hatten, uns zu vertreten, aus seiner Umgebung entließ und sich dagegen mit denen umgab, welche offenkundigermaßen seit Jahren uns mit der Vernichtung unseres theuersten Landesrechtes der ewigen Einheit der beiden Herzogthümer auf dem Wege der Gewalt und des Schwertes bedroht hatten. Unter diesen schwierigen und drängenden Umständen hielten wir es für das Loyalste und sind heute noch überzeugt, daß wir daran Recht gethan haben, wenn wir annahmen, daß unser Herzog dermalen unfrei sei und inzwischen unsere provisorische Regierung, die den Bruder der Königin unserer Herzogin an der Spitze in seinem Namen auftrat und waltete, seine rechtmäßige Stellvertreterin sei. Daß aber unsere Regierung aus diesem ihren Programm keine Phrase machte, sondern vollkommenen Ernst, läßt sich noch heute actenmäßig darthun, denn sie hat durch ihr offenkundiges Verhalten die Majestätsrechte mit weit mehr Treue und Tapferkeit wahrgenommen, als dieses von den meisten eigenen Inhabern auf den deutschen Thronen in in jenen stürmischen Zeiten geschehen ist. Darum ist es weit gefehlt, wenn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0095

unsere Verkläger uns fortwährend noch vorwerfen, daß wir unseren Eid gegen den Landesherrn vergessen hätten, als wir uns der Landessache angenommen, wir sind uns im Gegentheil vor Gott bewußt, unseres heiligen Schwures treu eingedenk gewesen zu sein, da wir von Gott gelehret waren, in unseres Volkes und Landes Sache ebenso sehr unseres Fürsten Sache zu suchen. Es gab nun dermalen keinen anderen Zugang zu dem Herzen unseres Landesherrn, als den blutigen Weg des Krieges, denn zwischen ihm und uns lagerte ein feindliches Heer. Wenn wir nun als die Träger des heiligen Wortes und Verwalter der himmlischen Gaben unsere Stimme für die Reinheit und Gerechtigkeit dieses Weges erhoben, so durften wir hoffen, daß die Verläumdung unserer Feinde, wir seien eine aufrührerische Rotte, vor den Ohren unseres Herzogs an Macht verlieren würde. Denselben Liebesdienst waren wir unseren Feinden selbst schuldig. Man hat uns erinnert, daß Christen ihren Feinden Vergebung und Versöhnlichkeit schuldig seien und demnach die amtlichen Vertreter des Evangeliums nie anders als zum Frieden und zur Vergebung zu ermahnen hätten, vergäßen sie sich aber sogar so weit, daß sie sich in eine Gemeinschaft mit den blutigen Thaten des Krieges einließen, so wäre dies eine schändliche Befleckung ihres heiligen Priestergewandes. Hätten wir das Letztere gethan, wie wir uns dazu frei und offen bekennen, ohne das Erstere zu beachten, so hätten wir schwer gesündigt, aber daß man dieses nicht bloß von vornherein voraussetzt, sondern ungeachtet unserer Gegenvorstellungen fortwährend behauptet, zeigt entweder große Beschränktheit oder auch einen hohen Grad von Verkehrtheit. Wir wußten leider nur zu gut, daß alle Mittel des Friedens bereits erschöpft waren, daß es der leidenschaftlichen, Jahre lang genährten Verblendung unserer Feinde gegenüber keinen anderen Beweis für unser Recht mehr gebe, als die Willigkeit und den Entschluß unseres Volkes, seine ihm von Gott gegebene Existenz für sein ihm von Gott anvertrautes Recht einzusetzen. Dieser kriegerische Widerstand war, weil unser Volk damit dem Rechte und also dem Herrn und Hort alles Rechtes auf Erden diente, zugleich auch der einzige Dienst, den es seinem Feinde leisten konnte, indem darin die einzige Möglichkeit gegeben war, die entflammte Leidenschaft desselben vor der Vollendung ihrer Ungerechtigkeit zu hindern. Dadurch nun, daß wir der begeisterten Erhebung und dem todesfreudigen Muthe unseres Volkes das Zeugniß unseres Gewissens nicht versagten, wollten wir diesen Dienst an unseren Feinden heiligen, es war die einzige Liebe, welche wir in der schweren Zeit ihnen in Christo erweisen konnten. Ja, eine Beweisung der Liebe gegen unsere Feinde ist unser Auftreten in der Landessache gewesen und wird es bleiben in Ewigkeit" — (s. Sacharja II, 518—520). Aus diesem Zusammenhange reißt nun das

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0096

Consistorialerachten einen einzigen Satz heraus und außerdem verstümmelt es diesen Satz, und dann fährt es fort: „wir haben hier nur die praktische Consequenz jener erörterten Principien des Prof. Baumgarten, indem nicht bloß gegen die factische sondern auch gegen unzweifelhaft zu Recht bestehende Obrigkeit Auflehnung und blutiger Krieg gerechtfertigt wird." Mit diesem Kunststück hat das Consistorium sein Erachten über meine vermeintlichen Lehrabweichungen von den symbolischen Büchern beschlossen!

Schließlich gehört wesentlich zur allgemeinen Charakteristik dieses Consistorialerachtens die Berücksichtigung des Umstandes, daß dasselbe der für den vorliegenden Fall normirenden Grundbestimmung der Consistorialordnung von 1570 nicht gemäß ist. Allerdings lautet die Fragestellung des Ministeriums lediglich auf das Verhältniß meiner Lehren zu dem Inhalte der symbolischen Bücher (s. Erachten S. 2). Allein das Consistorium mußte aus den Mittheilungen des Ministeriums ersehen, daß es sich hier schließlich handelte um die wichtige und entscheidende Frage nach meiner theologischen Lehrfähigkeit. Es war dieses dadurch außer Zweifel gesetzt, daß das Ministerium sich bezog auf die der theologischen Facultät durch die Landesgesetze auferlegten Lehrverpflichtungen, wie auf den von den theologischen Professoren zu Rostock geleisteten Religionseid. In diesem Sinne hat auch das Consistorium die ihm gewordene Aufgabe verstanden, und wie wir gesehen, dahin gelöst, daß ich mich der fundamentalen Häresie und des Versuches zur Umstürzung, des kirchlichen Bestandes verurtheilt sehe (s. S. 236). War nun die Frage so gemeint und faßte das Consistorium dieselbe so auf, so blieb ihm nur die Wahl zwischen zwei Wegen: entweder mußte das Consistorium es als Selbstverstand ansehen, daß die Fragstellung des Ministeriums nur in dem Sinne der lutherischen Kirche gemeint sein könne, nämlich so, daß die Berücksichtigung der Symbole jedesmal auf Grundlage der Schriftbeweise sich zu vollziehen habe, oder hielt es sich zu einer solchen Interpretation nicht für competent, so mußte es um eine correctere d. h. dem kirchlichen Bekenntniß entsprechende Fassung der Frage einkommen. Keinenfalls durfte es anders die von dem Ministerium geforderte Entscheidung über meine theologische Lehrfähigkeit geben, als in dem Sinne der lutherischen Kirche, nach welchem alle kirchlichen Auctoritäten nie und nirgends eine ein für allemal abgeschlossene Selbstständigkeit in Anspruch nehmen dürfen, sondern immerdar von der alleinigen unbedingten Auctorität abhängig bleiben. So fassen außerdem, wie wir oben gesehen haben, die symbolischen Schriften unserer Kirche sich selber auf und es ist daher unsymbolisch, ja antisymbolisch, diesen Schriften die Auctorität der Selbstständigkeit zuzuschreiben, welche sie sich ausdrücklich absprechen, also sie als eine letzte Norm für eine schließliche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0097

Entscheidung über ein Dogma oder einen Lehrer zu verwenden. Dies ist auch der Sinn der von dem Ministerium angezogenen Gesetze der Landeskirche sowie auch der Sinn des Religionseides; in diesen kirchlichen Vorschriften wird immer „das reine Wort Gottes", „die reine lautere Lehre in den prophetischen und apostolischen Schriften geoffenbart", vorangestellt und erst auf dieser unwandelbaren Grundlage erfolgt die Bezugnahme auf die symbolischen Bücher und die Kirchenordnung. Für das Consistorium muß dieser protestantische Grundsatz, durch welchen die evangelische Kirche aller Knechtschaft menschlicher Satzungen und Auctoritäten für ewig ledig geworden ist, um so heiliger und unantastbarer sein, da das Grundgesetz desselben, die Consistorialordnung von 1570, diesen Grundsatz, wie wir gesehen haben, nicht bloß festhält, sondern ihn auch auf das Nachdrücklichste, in dem klaren und vollen Bewußtsein eines protestantischen Principes, einschärft. Wir erinnern uns nämlich, daß die Consistorialräthe nach dem in diesem kirchlichen Grundgesetz vorgeschriebenen Amtseide verpflichtet werden, „in allen und jeden Sachen nach dem reinen Wort Gottes" zu entscheiden, und daß der 7. Titel der Consistorialordnung: „nach was Rechten in Consistorio zu sprchen" für „alle Glaubenssachen" und „Religionsstreitigkeiten" „die prophetischen und apostolischen Schriften in ebraeis et graecis fontibus" mit ausdrücklichem Ausschluß aller menschlichen Schriften, selbst „Dr. Lutheri Zeugnissen und Auslegungen" als ausschließliche Norm der Entscheidung aufgestellt hat. Die stricte Innehaltung dieser Norm war nun in dem vorliegenden Falle um so nothwendiger, da die Hauptschrift, welche der Beurtheilung des Consistoriums unterstellt war, Exegese des prophetischen Wortes ist und in dieser Schrift Nichts enthalten ist, was ich nicht aus den prophetischen und apostolischen Büchern hergeleitet und begründet habe.

Das Consistorium wird nun selber kaum zu behaupten wagen, daß es sich in seinem Erachten über meine vermeintlichen Lehrabweichungen nach dieser Regel gehalten hat. In ganz seltenen Fällen citirt es einen oder den anderen Bibelspruch (s. S. 49. 53. 62. 119. 169. 170. 228), da es aber niemals auch nur den Anlauf nimmt, eine exegetische Begründung für seine Behauptungen zu geben, so machen diese sporadischen Citate den Mangel alles Schriftbeweises erst recht deutlich und fühlbar, zumal wenn man sich erinnert, mit welchem Ernst und welcher Klarheit die Consistorialordnung die Nothwendigkeit des Schriftbeweises aus dem Zusammenhang der einzelnen Stellen und aus dem Ganzen der heiligen Bücher für jede in Betracht kommende Lehre vorgeschrieben hat. Es hat also das Consistorium in diesem seinen Erachten über meine angeblichen Lehrabweichungen offenbar gegen sein eigenes Grundgesetz gehandelt und dadurch sein eigenes Urtheil formell gänzlich ungültig und nichtig gemacht.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0098

Dabei muß ich dem Mißverständniß begegnen, als ob ich mich durch diese Erklärung eines falschen Biblicismus und einer unkirchlichen Geringschätzung der symbolischen Bücher verdächtig oder schuldig machte. Erstlich übersehe man nicht, daß das, was ich über die Verletzung einer in dem vorliegenden Falle normirenden Grundbestimmung der Consistorialordnung durch dieses Consistorialerachten behauptet, auf der Nachweisung eines factischen und klaren Thatbestandes ruht, mithin als von jedweder theologischen Richtung oder Ueberzeugung völlig unabhängig gelten und hingenommen werden muß. Aber wenn man nur zuvor dieses einräumt, und es kann sich dem Niemand entziehen, so bin ich auch gern bereit, abgesehen von der formellen Richtigkeit und Gültigkeit meiner Behauptung, den theologischen Inhalt derselben gegen Jedermann zu vertreten. Erledigen läßt sich natürlich hier diese Sache nicht, aber wenige Worte mögen meinen Standpunkt ausdrücken. Die kirchliche Anerkennung der Symbole habe ich durch meinen Religionseid auf mein Gewissen genommen, und weil mir dieser Act in keiner Weise etwa nur eine äußerliche Anbequemung gewesen, so ist mir meine pflichtmäßige Stellung zu den Symbolen und zu der Kirchenordnung fortwährend Gewissenssache gewesen, bis auf diesen Augenblick. Zwischen meiner Theologie einerseits und den Symbolen und der Kirchenordnung andererseits ist Alles klar und rein, ich brauche keinerlei Deutelei und Künstelei, um jeden Augenblick mein harmonisches Verhältniß zu diesen herrlichen Denkmälern unserer kirchlichen Vergangenheit vor Jedermanns Augen aufzuweisen. Weil meine Theologie aus demselben Geist und Leben stammt, welches in diesen theuren Urkunden der lutherischen Kirche so kräftig pulsirt und mich aus jeder Zeile freundlich und vertraulich anmuthet, so ist mein theologisches Verhältniß zu den kirchlichen Bekenntnissen ein innerliches, lauteres, unbefangenes, schlichtes und wahrhaftiges. Wenn es sich schon darum handelte, meine Theologie gegen die vorgebrachten Verdächtigungen zu rechtfertigen, so würde ich diese meine Aussage Punkt für Punkt bewähren, ich würde von all dem Schmutz, den der Unverstand auf meine Orthodoxie geworfen hat, auch den letzten Flecken vertilgen spurlos, und dieses werde ich, wenn ich erst dazu gelange, jedem Bürger und Bauer, der nur überall ein christliches Urtheil hat, verständlich machen, so daß das christliche Volk an mir den reinen, ächten Kirchenton schon merken soll, ohne sich von den falschen Stimmen einer scholastischen Theologie an mir irre machen zu lassen. Dann aber würde ich zugleich beweisen, daß der Standpunkt des Consistorialerachtens, weil er ein unsymbolischer ist, gar nicht mehr fähig ist, den Sinn und Geist der symbolischen Bücher zu verstehen, ich würde darthun, daß es dem Erachten in seiner unlutherischen Befangenheit und Blindheit mehr als einmal begegnet ist,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0099

Stellen aus den symbolischen Büchern gegen mich anzuführen, die gerade für mich sprechen und meine Theologie als eine kirchliche in Schutz nehmen. Dies möge hier und einstweilen genügen. Und nun komme ich auf meine Behauptung zurück: das Consistorialerachten über meine vermeintlichen Häresien verstößt gegen das lutherische Schriftprincip, es versündigt sich an unserer Consistorialordnung und macht damit sein eigenes Urtheil über meine Theologie für alle treuen Bekenner in unserer Landeskirche von vornherein selber hinfällig.

Vergleichen wir nun das Ergebniß dieser zweiten Untersuchung mit dem der ersten, so ist das Resultat dieses: in dem über mich verhängten Urtheil so wie in der dieses Urtheil stützenden alleinigen Basis sind die beiden Hauptgrundgesetze unserer Landeskirche, die Kirchenordnung und die Consistorialordnung, in offenbarer Weise verletzt, so wie in dem gegen mich innegehaltenen Verfahren keine Spur von dem in ähnlichen Fällen landesüblichen und kirchenordnungsmäßigen Herkommen vorliegt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0100

Dritter Abschnitt.

Die kirchliche Competenz der Landstände das geordnete Mittel zur Lösung dieser Verwickelung.

Der Knoten der Verwickelung ist geschürzt und es gilt jetzt, ihn zu lösen. Denn wird er nicht gelöst, so wird ein Gewaltiger darüber kommen und wird ihn zerhauen. Es ist dies ein allgemeines Lebensgesetz, das von allen Menschen, die ihre Seele vor Leichtsinn und vor Verzweifelung bewahren wollen, unter allen Umständen wohl in Acht genommen werden muß. Denn der Knoten der Verwickelung und der Verwirrung giebt es unzählige, ihre unabsehbare Kette reicht von dem geheimsten, verschlossensten Gebiet des individuellen Innenlebens bis in den äußersten und weitesten Ring des menschheitlichen Gesammtlebens hinein. Es ist nämlich das Herz des Menschen nicht mehr in seiner ursprünglichen Schlichtheit und Wahrheit, sondern in seinen tiefsten Gründen und innersten Kräften wird es von den entgegengesetztesten Potenzen durchzogen und bewegt und darum ist es in seinem eigensten Grunde verschlungen und verwirrt. Wenn nun aber der innerste Quellort alles dessen, was menschlich ist, nicht mehr in ursprünglicher Reinheit und Lauterkeit besteht, so folgt nothwendig, daß sich die wilden Wasser der Verwirrung über alle Pfade, die ein menschlicher Fuß betritt, ergießen müssen. Darum ist ein jeder Mensch mannigfach in die Knoten der Verwirrung verstrickt und deshalb mag es sich ein Jeder merken: alle Knoten, die nicht zur rechten Zeit gelöst sind, werden zerhauen werden und der Schmerz des Zerhauens ist für alle bei irgend einem Knoten Betheiligten viel weher und schrecklicher, als es die Meisten ahnen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0101

Wir stehen also vor einer ernsten Sache; denn eine schwere Verwickelung und Verwirrung hat sich vor unseren Augen aufgethan. Und zwar liegt hier der Knoten auf demjenigen Lebensgebiete, wo jenes unerbittliche Weltgesetz von jeher am strengsten und durchgreifendsten gewaltet hat. Das kirchliche Leben ist es nämlich, in welchem eine offenkundige Thatsache ihren inneren grellen Widerspruch gegen anerkannte Ordnung und wohlhergebrachte Sitte uns enthüllt hat. Von der Strenge und Gewalt aber, mit welcher jenes Gesetz des Lösens oder Zerhauens auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens herrscht, wissen alle Jahrhunderte und alle Völker zu erzählen. Und zwar ist das kein Wunder. Die Kirche ist die einzige Macht, welche in den tiefen, verschlossenen Grund aller Verwickelung und Verwirrung eindringt, ihr allein ist es gegeben, das Herz des Menschen aus seiner abgrundsmäßigen Selbstverstrickung zu befreien und wiederum in den ursprünglichen Stand seiner Einfalt und Aufrichtigkeit zu versetzen, ja die Kirche allein ist die Macht, welche die Knoten des menschlichen Lebens wahrhaft zu lösen versteht und alle Knoten, welche durch diese heilige Macht sich nicht wollen lösen lassen, diese alle müssen harren auf den unerbittlichen Streich des furchtbaren Schwertes. Zwar ist die Kirche während ihres zeitlichen Daseins auch in die Verwirrung des Weltlebens verstrickt, und darum giebt es auch in ihrer Geschichte Knoten, und zwar verwickeltere und schwierigere, denn anderswo. Aber alle Knoten, die hier entstehen und hier liegen, werden gelöst, nicht ein einziger bleibt unentwirrt und wenn dereinst das Schwert Gottes vom Himmel herniederblitzt und den ganzen Weltenknäuel mit einem Streich zerhaut, dann steht die Gemeinde Christi in Lauterkeit und Wahrheit und unverstrickt mit Allem, was die Welt gefangen hält, hebt sie ihr Haupt empor und schaut ihrer Erlösung entgegen; denn die Kirche ist nicht eine Anstalt, die man handhaben und behandeln kann, wie die übrigen Institute des menschlichen Zusammenseins, sie ist allewege der Tempel und das Haus des dreieinigen Gottes, sie ist der lebendige Leib dessen, der im Himmel ist, ihres einigen Herrn und Hauptes Jesu Christi, in ihr waltet und regieret in der Majestät alleiniger Machtvollkommenheit und Herrschaft Gott der heilige Geist, der Geist des Vaters und des Sohnes. Darum so nothwendig es ist zum Heil der Menschheit, daß jede Verwirrung auf dem kirchlichen Gebiete ihre möglichst rasche und reine Erledigung finde, so ist auch die Möglichkeit dazu vorgesehen und geordnet. Denn in der Kirche wirken unablässig wunderbare, geheimnißvolle Kräfte, die kein Mensch übersehen oder berechnen kann, denn sie ruhen in der unergründlichen und unerforschten Tiefe des heiligen Geistes, und diese Kräfte arbeiten Tag und Nacht an der Lösung aller Knoten,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0102

die das göttliche Leben der Geister hemmen, und diese Arbeit hat die Gewißheit ihres Gelingens in sich selber. Aber es kann dabei immer geschehen, daß eine Nonne die Bischöfe ermahnen und ein Mönch dem Papste Buße predigen muß, und es kann weiter geschehen, daß diejenigen, die auf den hohen Stühlen sitzen, die Stimme des Geistes verachten. Dann wird allerdings die Lösung der Verwirrung dennoch erfolgen, denn sie ist göttlich verbürgt und geht ihren unaufhaltsamen Gang, aber die Lösung erfolgt dann nicht, ohne daß zugleich das furchtbare Schwert drein fährt, und klaffende und unheilbare Wunden an dem Leibe der Menschheit bezeichnen seine Spur.

Mitten in diesem vollen und gewaltigen Ernst stehen wir gegenwärtig hier in Mecklenburg. Es wird wohl nicht an Leuten fehlen, welche, weil sie die Bequemlichkeit lieb haben und sich nicht gerne stören lassen, sagen: was ist denn daran gelegen, ob ein Professor, der nach wie vor sein Gehalt bezieht, falls er sich nur ruhig hält, Vorlesungen hält und predigen darf oder nicht, man beruft an seine Stelle einen Anderen, und alle Dinge behalten ihren gewohnten Gang, mit dem einen geringfügigen Unterschiede, daß der Staat alle Jahre einige Hunderte mehr zu bezahlen hat. Ich bin nicht Willens, diese Leute aus ihrem Schlafe zu wecken, nur das gebe ich nicht zu, daß Materialismus und Mecklenburg bereits Eins geworden sind. Andere giebt es, welche in dem Consistorialerachten ein theologisches Meisterwerk ersten Ranges bewundern und für das auf solcher Grundlage ruhende Handeln des Kirchenregimentes Gott preisen. Auch für diese schreibe ich nicht, behaupte aber, daß auch Fanatismus und Mecklenburg zwei Dinge sind und nicht eins. An diejenigen, welche weder materialistisch verkommen und daher für alle geistigen Dinge stumpfsinnig geworden sind, noch auch fanatisch verblendet und mit ihrem Urtheil über kirchliche Dinge aus aller Bahn gerathen sind, richte ich meine Rede, indem ich in diesen Mittleren die wahren Repräsentanten mecklenburgischen Sinns und Wesens erblicke. Diese werden mich hoffentlich verstehen, wenn ich sage: es handelt sich hier nicht um individuelle Interessen. Ich muß es wiederholen, hätte ich bei meiner Angelegenheit nur dieses Persönliche im Auge, so würde ich leicht einen bequemeren und anmuthigeren Weg finden können, als den, welchen ich jetzt betrete. Auch für die Vertretung meiner Theologie suche ich Niemanden zu gewinnen; denn diese, wenn sie Etwas taugt, wird sich selber eine freie Bahn brechen, und alle Feindschaft, die sie erfährt, kann ihr nur zur Förderung dienen, und wenn sie Nichts taugt, so kann es ihr Nichts helfen, wenn auch die ganze Welt für sie aufstehen wollte. Nein, weder mich noch das Meinige habe ich hier im Sinne, sondern für unsere lutherische

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0103

Landeskirche schreibe und streite ich. Allerdings ist meine Dienstentlassung durch sechs Landesgesetze motivirt, welche sich alle auf die reine Lehre unserer Kirche beziehen, aber ich muß wiederum daran erinnern, daß diese sechs Gesetze nur dann gegen mich sind, wenn meine Irrlehre erwiesen ist, so lange dies aber nicht der Fall ist, müssen diese Gesetze mich schützen und schirmen. Ich berufe mich hierfür auf ein ausdrückliches landesherrliches Fürstenwort. Auf dem Landtage zu Sternberg, am 25. Jun. 1606, hatten die Landstände die Bitte vorgetragen, es möchten keine „in Religionssachen verdächtige Personen zu hohen Diensten befördert werden" (s. Spalding I, 287). Darauf resolvirte der Herzog Carl auf dem Deputationstage zu Güstrow, am 22. April 1607: Serenissimus wären entschlossen, bei der reinen evangelischen Lehre, vermöge der wahren a. 1530 übergebenen augsburgischen Confession bis an Ihr seliges Ende zu beharren, keine andere fremde und ketzerische Lehre in Ihren Fürstenthümern und Landen zu dulden, auch keine Officiere und Diener, die einer anderen und verführerischen Religion öffentlich verwandt und zugethan oder derselben aus redlichen Absichten verdacht und dessen gebührlich überzeugt werden könnten, in Ihren Rath aufzunehmen, zu leiden und zu halten (s. Spalding I, 303). Und als die Stände sich über die letzten Worte eine Declaration erbaten (s. a. a. O. S. 319), lautete die fürstliche Resolution: Seren. wollten die Worte „öffentlich verwandt" dahin verstanden haben, daß Niemand unverschuldet ohne vorhergehendes Verhör und fleißige Erkundigung condemniret werden sollte (s. a. a. O. S. 327). Wir ersehen aus diesem ernsten Fürstenwort, daß der Eifer für reine Lehre in Mecklenburg nicht so verstanden werden darf, als ob, wie es Regel und Praxis der römischen Inquisition ist, dem bloßen Verdacht oder der parteiischen, befangenen Anschuldigung Vorschub geleistet werden solle. Derselbe Fürst, der seinen Eifer für Erhaltung der reinen Lehre in seinen Landen erklärt, verbietet zugleich, Jemanden in seinen Landen der Lehre wegen zu condemniren, „der nicht aus redlichen Ursachen verdächtig und gebührlich überführt werden könnte," er will aus gutem Vorbedacht Fürsorge treffen, daß „Niemand unverschuldet, ohne vorhergehendes Verhör und fleißige Erkundigung condemniret werden solle".

Lange ehe Herzog Carl dieses Wort gegen alles ordnungswidrige Vorgehen eines falschen Uebereifers für reine Lehre gesprochen, war durch die Kirchenordnung und Consistorialordnung in Bezug auf die Lehrer und Hirten der Landeskirche vorgesehen, daß alle Verdächtigung wegen unreiner Lehre so lange unwirksam bleiben solle, bis sie sich nach einem festgesetzten Modus und einer bestimmten unwandelbaren Norm bewährt haben werde. Es hat sich uns nun unbestreitbar ergeben, daß diese ursprünglichen Kir-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0104

chengesetze, welche älter sind, als die meisten, auf welche das Allerhöchste Rescript vom 6. Januar 1858 sich bezieht, in keiner Weise in meinem Falle inne gehalten sind, also die kirchenordnungsmäßige Bedingung, unter der allein jene Bestimmungen, auf welche sich das erwähnte Rescript beruft, gegen die Fortsetzung einer akademischen Lehrthätigkeit gerichtet werden dürfen, auf keinen Fall erfüllt und vollzogen ist, mithin eine Anwendung jener Gesetze gegen mich überall gar nicht besteht. Wenn nun nichtsdestoweniger diese Gesetze, die mich gerade eben so gut in meiner Stellung schützen und schirmen müssen, wie jeden anderen Lehrer in der Landeskirche, gegen mich angewendet worden sind, so müssen wir uns klar zu machen suchen, was, sobald diese Maßregel unter uns Bestand gewinnen sollte, davon die unausbleibliche Folge sein muß, und zwar nicht für mich, denn davon ist hier nicht die Rede, sondern für die mecklenburgische Landeskirche.

Was wird aus der Landes-Universität Rostock, welche Johann Albrecht in seinem Testament als das „fürnehmste Kleinod seiner Lande" seinen Nachfolgern ans Herz gelegt hat (s. Klüver, Beschreibung Mecklenburgs III, 2. Appendix S. 122), was wird aus dieser höchsten Lehranstalt des Landes werden, wenn das gegen mein akademisches Lehramt befolgte Verfahren von Bestand bleibt? Wir haben gesehen, daß die corporative Stellung der Universität durch die Reformation nicht aufgehoben ist, sondern nur eine andere Gestalt erhalten hat, ferner hat sich ergeben, daß diese corporative Selbstständigkeit der Landesakademie namentlich in dem Fall einer theologischen und kirchlichen Lehrstreitigkeit ihrer Mitglieder durch die Kirchenordnung von 1552 auf eine sehr bestimmte Weise anerkannt und festgehalten wird, so wie endlich, daß die jetzt für die Universität normirenden Statuten vom Jahr 1837 dieselbe als eine Lehrcorporation mit protestantischem Charakter bezeichnen. Der Universität, welche nach der Kirchenordnung für den Fall, daß einer ihrer Lehrer wegen notorischen Verdachts unreiner Lehre in Untersuchung gezogen werden sollte, die Initiative zu ergreifen hatte, und falls diese Untersuchung in ihrer eigenen Mitte nicht erledigt werden konnte, das Weitere veranlassen und beantragen mußte, ist bei meiner Entlassung aus dem akademischen Lehramte keinerlei Betheiligung zugestanden worden, sondern es sind ihr nach beendigter Sache die Acten notitiae causa zugesandt. Wenn denn nur den Mitgliedern der Universität die Beruhigung geblieben wäre, daß in der Untersuchung und Prüfung meiner Theologie der Ernst und die Würde der Wissenschaft gewahrt worden sei! Aber daß dem nicht so ist, kann auch der Nichttheologe deutlich genug erkennen. Unterscheidet sich doch das Consistorialerachten, welches den Professoren mit-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0105

getheilt worden ist, wesentlich nicht anders von den seit Jahren durch das mecklenburgische Kirchenblatt colportirten Aufsätzen gegen mich, die bereits allgemeinen Unwillen hervorgerufen hatten, als daß es den unbegründeten und unbefugten Anklagen gegen meine Theologie einen amtlichen Stempel aufdrückt. Wenn es gestattet ist, mit solchen Mitteln eines geistlosen, und dabei leidenschaftlichen, fanatischen Formalismus und Scholasticismus den Mund eines akademischen Lehrers zu schließen, so ist es mit dem Leben und Gedeihen aller Wissenschaft zu Ende, und es muß unfehlbar Barbarei und Aberglauben, gegen welche Mächte doch selbst Papst Martin V. die Universität Rostock im J. 1419 gestiftet hat, hereinbrechen. Es ist ein allgemeines schmerzliches Gefühl, daß das deutsche Volk gegenwärtig wenig Ueberfluß an nationalen Gütern hat; eines aber dieser wenigen Güter, welches auch das Ausland fortwährend noch anzuerkennen sich gedrungen fühlt, ist das Leben der wissenschaftlichen Forschung, welches vornehmlich auf den deutschen Universitäten seinen Sitz hat. Es wäre ein bedenkliches und trauriges Zeichen, wenn auch nur eine der deutschen Hochschulen in der Pflege und Arbeit des wissenschaftlichen Strebens durch die Macht irgend welchen Ungeistes verkümmert werden sollte.

Was soll ich aber sagen, wenn ich auf die Kirche meinen Blick richte? Das was gegen mich geschehen ist, trägt allerdings das Gewand des Eifers für die Kirche, aber jeder einigermaßen Geschichtskundige weiß, daß der Kirche die schwersten Wunden von denen geschlagen sind, welche im Namen der Kirche zu handeln entweder sich selber oder auch Anderen einreden. Nach unserer Kirchenordnung (s. S. 3 u. A.) ist das Hauptabsehen bei unserer Landesuniversität das Verständniß der prophetischen und apostolischen Schriften. Dieses Verständniß zu gewinnen habe ich mich bemüht, so lange ich hier bin; mit aller Selbstverläugnung und Treue habe ich in dem mir durch die exegetische Professur überwiesenen Berufe gearbeitet und meine Schriften sind nichts Anderes, als die öffentlichen Früchte dieser Arbeit. Nun sind diese Schriften verurtheilt, ohne daß man sich auch nur die geringste Mühe gegeben hat, zuzusehen, wie denn das, was man in meinen Schriften anstößig findet, sich zu den Büchern der Propheten und Apostel verhält; das Alles, was man in meinen Schriften Rationalismus, Naturalismus, Pelagianismus, Manichäismus, Theosophie, Chiliasmus und sonst wie genannt hat, das Alles habe ich in meinen Schriften mit Fleiß und Bedacht aus den heiligen Büchern meines Gottes hergeleitet und dabei jedesmal deutlich zu verstehen gegeben, wie ich es herleite. Nichts von diesem Allen verdanke ich irgend einem menschlichen Meister, wie mir das Consistorialerachten auf eigene

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0106

Hand andichtet. Ehe man nun ein Recht hatte, irgend Etwas von diesem Allen zu verketzern, mußte man mir zeigen, daß ich mich in der Herleitung meiner Lehren und Grundsätze aus den heiligen Büchern geirrt habe. Daß nun das Consistorialerachten von dieser nothwendigen Vorbedingung einer Beurtheilung meiner Theologie nicht einmal eine Ahnung verräth, ist ein entsetzliches Zeichen, wie sehr das, was die Kirchenordnung als den Hauptzweck alles theologischen Studiums aufstellt, in der Behandlung meines theologischen Lehramtes aus den Augen gesetzt ist. Wird dieses Factum zum Grundsatz erhoben, so werden die Geister der alten Tarnovs und Quistorps, des David Chyträus und Heinrich Müller, in heiligem Zornmuth auf die Universität Rostock herniederschauen. Und welch ein Schade geschehen ist, wird man schon merken, wenn man sich anschickt, den Lehrstuhl, der auf eine solche Weise erledigt, wieder zu besetzen. Denn welcher Mann, der sich dessen im Geiste Gottes bewußt ist, welche Pflichten und welche Rechte mit einer exegetischen Professur verbunden sind, wird sich in ein solches Joch unlutherischer Menschensatzung und Knechtschaft hineinbegeben? Nur einen Solchen kann man gewinnen, der ehe er zu erforschen und zu sagen wagt, was ein Prophet Jehovas oder ein Apostel Jesu Christi für alle Zeiten geschrieben hat, zuvor genau zusehen muß, was die Concordienformel gesetzt hat oder vielmehr was man gegenwärtig für Lehre der Concordienformel ausgiebt. Aber eines solchen Mannes Exegese ist leere Spiegelfechterei, sie ist nur ein scheinheiliger Deckmantel für die eigentliche Wirklichkeit, daß an die Stelle der heiligen Propheten und Apostel die Concordienformel oder vielmehr das, was man gegenwärtig für Lehre der Concordienformel hält und ausgiebt, getreten ist. Wer nicht mit Luther sagen kann: ich setze wider aller Väter Sprüche, wider aller Engel, Menschen und Teufel Kunst und Wort die Schrift, und wenn tausend Augustini wider mich wären, so gebe ich nicht ein Haar darauf (s. Werke XIX, 336. 337), den muß man anderswo unterbringen, als bei einem Lehrstuhl der Exegese in der lutherischen Kirche, und setzt man ihn dennoch darauf, so bleibt dieser Lehrstuhl nicht, was er gewesen ist. Kurz, bleibt es hinsichtlich meines theologischen Lehramtes bei dem einmal gefaßten Beschluß, so ist es, darüber täusche sich Niemand, mit der Exegese der heiligen Schrift im Sinn und Geist der lutherischen Kirche an der Universität Rostock zu Ende.

Und was wird aus der theologischen Jugend werden? Ich muß es hier bekennen, welche Noth die Sorge um diese liebe Jugend mir in den sieben Jahren meiner akademischen Wirksamkeit gemacht hat. Aus einer vierjährigen pastoralen Praxis weiß ich, was das heilige Amt in der Gegenwart von einem Pastor verlangt, ich weiß, welch eine Klarheit und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0107

Unerschütterlichkeit der Ueberzeugung und Erkenntniß, welch eine Kraft der Liebe, Sanftmuth und Geduld, welch ein Maß des Muthes und der Entschlossenheit nothwendig ist, wenn ein Pastor in unseren Tagen in dem Hause Gottes seines Berufes würdig wandeln soll. Dieses hohe heilige Ziel steht mir immer vor Augen, so oft ich einen jungen Theologen erblicke. Ich messe ihn immer nach diesem Maßstabe dessen, wofür er sich bestimmt hat. Bei meiner offenen Verkehrsweise gelang es mir bald, das Vertrauen der studirenden Jugend zu gewinnen und ich konnte freie Blicke in ihre Seelen thun. Ich muß gestehen, daß ich mich oft entsetzt habe, wenn ich in den gedrückten und peinlichen Zustand dieser jugendlichen Gemüther hineinschaute. Da war keine Freiheit, keine Selbstständigkeit, kein Muth, keine Frische, keine Freudigkeit, sondern ein ängstliches Hinhorchen auf das, was fürs Examen verlangt werde, ein knechtisches Hinblicken auf diejenigen Stichworte und Formeln, welche für orthodox gelten und zur Erlangung eines Amtes und für das Bleiben in demselben als nothwendig zu betrachten seien; ein kleinliches und peinliches Sichhüten vor Allem, was irgendwie mißfällig aufgenommen oder übel gedeutet werden könnte. Meine früheren Collegen werden das vielleicht in Abrede stellen, aber in der Regel wissen die Professoren Nichts von dem, was in den Gemüthern derer, die unter ihrem Katheder schreiben, vorgeht. Ich habe manchem jungen Theologen ins Herz geschaut und könnte viele unheimliche Geschichten davon erzählen. Das ist nun aber wohl unter allen Verständigen nicht zweifelhaft, daß bei einem so gedrückten und verkümmerten Gemüthszustande die heilige Wissenschaft der Theologie, die den ganzen Menschen erfaßt und vor Allem ein freies, frisches Herz verlangt, nur ein schlechtes Gedeihen haben kann. Ich mußte mich daher durch solche Wahrnehmung in meinem allernächsten Wirkungskreise gehemmt fühlen und ich darf sagen, unsäglichen Kummer hat mir dieser Zustand der geistigen Gebundenheit unserer theologischen Jugend verursacht. In früheren Jahren habe ich mein Herz darüber ausgeschüttet vor Solchen, die mehr Einfluß hatten, als ich, dem Consistorialrath Krabbe, dem Superintendenten Karsten habe ich meine Noth geklagt, auch den Oberkirchenrath Kliefoth habe ich darauf aufmerksam gemacht. Aber ich fand keine Theilnahme für meine Klage, kaum Gehör ward mir gewährt. Wenn ich daher zuweilen mich gedrungen gefunden habe, öffentlich meine Klage über den Zwang in der Kirche von oben herab, über ungeistliche Bevormundung der Seelen in kirchlichen Dingen auszusprechen, so geschah dies nicht, weil ich mich in polypragmosynischer Eitelkeit und Unruhe um Dinge bekümmerte, die mir ferne lagen, und mich Nichts angingen, wie man es mir oft vorgeworfen hat, sondern es

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0108

war ein Nothschrei aus meinem unmittelbarsten und geheimsten Berufsleben heraus. Wie wird es nun in Zukunft werden? Wenn es schon jetzt unter uns so weit gekommen war, daß Keiner die heiligen Worte der Freiheit und des Geistes, in denen uns Christus der Herr und sein Apostel Paulus vorangegangen sind, in den Mund nehmen konnte, ohne in den Geruch der Schwarmgeisterei und des Libertinismus zu kommen, und wenn schon jetzt die akademische Jugend in einer wahrhaft philisterhaften Weise sich vor jeder Zugluft irgend einer Mißdeutung und Verdächtigung zu hüten suchte, und in solcher Aengstlichkeit ihr Leben und Wesen vor allen sonst durchaus unverfänglichen, aber in einer dicken Atmosphäre des Argwohns irgendwie mißdeutbaren Zeichen der Freiheit und des Geistes zu bewahren sich gewöhnte, was soll nun erst werden, nachdem man mich wegen Schwarmgeisterei und Libertinismus öffentlich verdammt hat? „Wenn das am Grünen geschah, was wird am Dürren werden"? Man denke nur nicht, daß ich mit dieser Frage auf das Fehlen meiner Wirksamkeit hindeuten will. Ich bin lange nicht so eitel und hochmüthig, wie meine Gegner mich verschreien. Hätte Gott mich abgerufen am 12. Januar dieses Jahres, so hätte mich Nichts gestört in meiner die trüben Sorgen überwindenden vollen und lebendigen Hoffnung für unsere Landeskirche. Der Schlag, der mich betroffen, hat aber nicht sowohl meinen Mund stumm gemacht, als vielmehr ein kirchliches Princip in Frage gestellt. Wenn ich mir daher denken muß, daß diese Thatsache ihre Geltung behält, so umwölkt sich meine Aussicht in die Zukunft in den düstersten Farben. Ich sehe, wie man die Jünglinge abrichten wird, schon im ersten Semester wird man ihnen die heiligen Stichworte Auctorität und Objectivität, die zwar in den symbolischen Büchern noch nicht stehen, aber für die gegenwärtige Orthodoxie das A und O bilden, so fest einprägen, daß der jugendliche Geist nicht mehr sein eigenes Ich zu denken wagen wird, um nicht subjectiv zu werden, daß er sich keinen Gedanken gestatten wird, für den er nicht gleich eine beglaubigte und aufweisbare Auctorität bei der Hand hat; vor den beiden Worten Freiheit und Geist wird man sie gleich in der ersten Vorlesung warnen, sintemal diese Worte den Weg des Verderbens bezeichnen, den alle Häretiker und Schismatiker gegangen sind von der Eva an bis zu den exemplis odiosis; mit den Propheten und Aposteln wird man die Jünglinge nicht in allzunahe Berührung bringen, man wird ihre Gräber schmücken aber sich sorgfältig hüten, einen von diesen gewaltigen Geistern aus dem Grabe zu erwecken. Die dicta probantia und allenfalls die messianischen Weissagungen wird man lesen aber natürlich nur secundum traditionem et consensum autorum probatissimorum, die übrige Exegese soweit sie noch für nöthig

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0109

geachtet wird, ist eine glossa ordinaria; man wird ferner Sorge tragen, daß es für alle Fächer approbirte Compendien gebe und die Studirenden oder Seminaristen diese Compendien sich verbotenus memoriren; in dem Examen wird man die Vorschrift der Prüfungsordnung, daß die biblischen Arbeiten auf die Gewinnung einer Schriftlehre im Ganzen gerichtet sein sollen, als eine dem fortgeschrittenen Standpunkte nicht mehr angemessene fallen lassen, und was das weitere Examinationsgeschäft anlangt, so hat man nun natürlich mit den etwaigen Tendenzen der Examinanden Nichts mehr zu schaffen, es giebt nämlich keine Tendenzen mehr, und ebensowenig kommt ein Examinator in Verdacht, von seiner Tendenz aus geurtheilt zu haben, die Tendenzen haben dann überall in der objectiven Theologie keinen Raum, diese haben sich inzwischen einen anderen Ort ausgesucht, wo sie ungestörter und unverdächtiger walten können; das ganze Examen wird eine ausgemachte Objectivität, mit starren objectiven Gesichtern erfragen die Examinatoren aus den verschiedenen Gedächtnißkammern der Examinanden, die ohnehin während des Examens schon völlig in objectiver Fassung sind, den eingelernten Bestand der geschriebenen Hefte und gedruckten Compendien und der Befund wird sich jedesmal ohne subjective Zuthat, nämlich mit unbenannten Zahlen vollständig ausdrücken lassen.

Soweit geht nun Alles, wenn auch nicht gut, doch ohne merkliche Störung von Statten. Es läßt sich berechnen, daß ein Jüngling mit mäßigem Gedächtniß, wenn er nicht etwa, weil ihm die Freiheit in der Theologie verleidet ist, einer anderen Freiheit um so begieriger nachgeht, wovon die Kirchengeschichte allerdings Beispiele erzählt, aus diesem objectiven Schlußacte seines sogenannten Studiums wohlbestanden hervorgehen wird. Aber wie nun weiter? Jetzt stehen wir vor den Gemeinden, „um derer willen allein es Alles da ist", wie die Kirchencommission am 16. December 1848 sehr richtig bemerkt hat. Was wird nun eine lutherische Gemeinde an unserem wohlbestandenen Candidaten haben? Unser Candidat wird nicht in den schlimmen Verdacht gerathen, „eine Persönlichkeit" zu sein, oder gar eine „geistdurchwirkte Persönlichkeit"; auch mit der Kirchenordnung wird er nicht in Conflict kommen, er wird alle bereits vorgeschriebenen Formulare gebrauchen und welche noch sonst etwa vorgeschrieben werden mögen, sie alle wird er pünktlich nach Zeit und Ort regelrecht verwenden, er wird gehorsam bleiben, selbst wenn man noch soweit fortschreiten wird, daß man, um auch den letzten Rest der leidigen Subjectivität in dem Gottesdienst zu tilgen, wiederum nach dem Vorbilde Caroli Magni den Pastoren zum Behuf der Predigt eine Postille in die Hand giebt. Also von der Seite geht wiederum Alles ohne Störung ab. Wenn eine Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0110

meinde erst einen solchen Candidaten als Pastor erhalten hat, so kann sie sicher sein, daß ihr derselbe wegen subjectiver Ordnungswidrigkeit in doctrinalibus et ceremonialibus nicht wird wieder entrissen werden. Allerdings ist dies Alles nun für das Kirchenregiment höchst bequem und angenehm, aber was sagt die Gemeinde dazu oder vielmehr, was hat sie davon? Ach die arme Gemeinde, „um derentwillen es doch allein Alles da ist"! Was soll sie machen mit diesem System, dessen negative Seite von Angst und Abscheu vor Freiheit und Geist, Leben und Bewegung ausgefüllt ist und dessen positive Seite aus den Felsstücken der Auctoritäten zusammengesetzt ist? Was soll sie entnehmen aus diesen correcten Formularen, in denen vor Jahrhunderten Geist und Leben gewesen ist, aber der, welcher sie ihr hersagt, hat aus seinen Heften und Büchern nur die Buchstaben gelernt? Die Kinder der Gemeinde, die nach Gott suchenden Seelen, die verwirrten Gewissen, die erschrockenen Herzen, die Kranken, die Armen, die Leidtragenden, sie alle sehnen sich, wenn auch unbewußt, nach einem Pastor, der nicht bloß einen schwarzen Rock trage und eine strenge Miene führe und einen feierlichen Redeton habe, sondern in seinem Busen ein warmes, mitfühlendes, liebereiches, glaubensstarkes, gotterleuchtetes, friedeerfülltes Herz habe. Und die Sünder, sie brauchen einen starken Mann, der seiner eigenen Gedanken und Worte in jedem Augenblick vollkommen mächtig ist. Aber an diese Dinge reicht Nichts von dem Allen, was unser Pastor gelernt und geübt hat. Ja, die Objectivität wird blühen und gedeihen in der Landeskirche, sie wird herrschen wie eine Königin von Boizenburg bis zum Fischlande, aber die von Gott geschaffenen Subjecte in den Gemeinden zu Stadt und Land, die von Christus mit seinem Blute theuer erkauften Seelen, sie werden darben und verschmachten, sie werden umkommen und verderben zu Tausenden!

Man vergesse nicht, daß ich hypothetisch rede: ich setze den Fall, daß das, was meinem theologischen Lehramt geschehen ist, in Geltung bleibt, daß also das darin enthaltene Princip auch dann noch, wenn es klar herausgestellt ist, festgehalten wird. Tritt dieser Fall wirklich ein, so kann man sich darauf verlassen, die eben gezeichneten Striche werden der Wirklichkeit entsprechen, ja diese Wirklichkeit wird noch Manches zu Tage bringen, was noch weit schauerlicher ist, als was ich genannt habe. Indessen wird es in diesem Bilde auch eine Lichtseite geben, aber dieses Licht wird recht grell sein, und denen, welche sich zu der grundlegenden Thatsache dieses eventuellen Zustandes bekennen, geradezu unerträglich, denn es wird wesentlich dazu dienen, die Finsterniß der Hauptpartie offenbar zu machen. Was denkt man mit meinen jungen Freunden zu machen? Daß ich deren hatte weiß man (s. Protest. Warnung I, 40), die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0111

letzten Semester haben aber ihre Zahl noch vermehrt. Denn man hat sich vollständig getäuscht, wenn man glaubte durch meine Entfernung aus der Prüfungscommission mir meine Zuhörer abwendig machen zu können. Das Gegentheil trat ein und es war mir dies ein erfreuliches Zeichen, daß der Geist der Angst aus der lieben theologischen Jugend zu weichen beginne. Glaubt man nun jetzt, nachdem man mich den ganzen Zorn des Kirchenregiments hat fühlen lassen, damit meine Schüler einschüchtern zu können? Ich sage, man wird sich zum zweiten Male täuschen und dieser letzte Betrug könnte leicht viel ärger werden als der erste. Meint man im Ernst, daß das Erachten des Consistoriums von nun an das Urtheil der jungen Theologen über meine Theologie bestimmen werde? Daß jeder Mecklenburger, also auch jeder Student und Candidat im Lande, wie sich und seinen Lesern das mecklenburgische Kirchenblatt neulich einzureden suchte, wenn es nur die drei gewichtvollen Namen unter dem Consistorialerachten ansehe und recht erwäge, sich sofort von meiner Häreste überzeugt halten werde? Glaubt man dies im Ernste? Von den übrigen Mecklenburgern werde ich nachher noch ein Wort sagen, was zunächst die jungen Theologen anlangt, so kann ich bezeugen, daß sie bei allem schuldigen und gebührenden Respect vor den drei Namen, doch nicht so gesonnen sind, als könne die vorliegende Frage auf dem Wege der Auctorität entschieden werden. Ich habe Theologiestudirende, die im ersten und zweiten Semester stehen, über die Sache gehört, und sie haben mir gezeigt, daß ihnen der Unverstand und Mißverstand des Consistorialerachtens in Ansehung meiner Theologie nicht entgangen war, haufenweise habe ich meine Zuhörer versichern hören, daß sie mich in dem Consistorialerachten gar nicht wieder erkannt hätten, und ich habe hie und da ihre Entrüstung über diesen Angriff auf meinen theologischen Charakter zügeln müssen. Man muß nämlich nicht übersehen, daß meine Zuhörer, die doch keine unmündigen Schulknaben mehr sind, sich auch bereits eine Ueberzeugung über meine Theologie gebildet haben, und zwar ist ihnen diese Ueberzeugung entstanden nicht aus der Lectüre meiner Schriften, sondern aus dem mündlichen Vortrage und dem persönlichen Umgange mit mir. Auf diesem Wege bilden sich Anschauungen und Erkenntnisse, welche ein einigermaßen frischer Jüngling sich nicht durch die Auctorität eines Consistoriums entreißen läßt, sondern wenn Eins vom Beiden sein muß, giebt er eher die Auctorität des ganzen Consistoriums dran, als das, was er mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen und was er mit Hülfe seiner innersten und geistigsten Kräfte in den erhöhtesten und wachsten Augenblicken seines Lebens als gewiß erkannt hat.

Wird denn etwa, was die Auctorität des Consistorialerachtens nicht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0112

vermag, das Verfahren des Kirchenregiments gegen mich bewirken? Hofft man die jungen Theologen durch meine Entlassung einschüchtern, hofft man sie durch die Aussicht auf nahe gelegte Folgen terrorisiren zu können? Hätte ich meinen Zuhörern mein eigenes Ich angepriesen, hätte ich sie an meine Auctorität gekettet und auf meinen eigenen Geist verwiesen, wie das Consistorium zu verstehen giebt, nun da möchte man wohl auf dem Wege der Gewalt Etwas gegen sie ausrichten können. Aber meine Zuhörer wissen, daß es wahr ist, was ich bereits früher bezeugt habe: „es ist mir ein gründlicher und heiliger Ernst, meine lieben jungen Freunde immerdar von mir hinweg auf den hinzuführen, der unser Aller einiger Meister ist und bleiben wird" (s. Protest. Warnung I, 40). Manche haben es mir mit gerührtem Herzen und unter Thränen gedankt, daß meine Lehre sie aus dem Labyrinthe der Menschensatzungen, aus den Irrsälen des todten Buchstabens zu Christo dem Quell des ewigen Lebens und Friedens geführt, daß sie durch meine Anleitung den lebendigen Weg zu dem in den Schriften der Propheten und Apostel versiegelten Geist der göttlichen Wahrheit und unwandelbaren Gewißheit gefunden haben; sie haben mir heilig gelobt, daß sie das Wort, was sie mir am zweiten März 1856 geschrieben haben: „wir glauben dir hinfort nicht mehr um deiner Rede willen, sondern wir haben selbst gesehen und erkannt" (s. Joh. 4, 42), wahr zu machen entschlossen seien. Darum, obwohl ich nicht weiß, was diese lieben jungen Freunde thun werden, so bin ich dessen in getroster Zuversicht gewiß, sie werden mich nicht verleugnen, und in dem Maße, als man fortfährt mich zu verketzern und verlästern, werden sie in immer anderen Weisen und Tonarten ihren Widerspruch erheben und werden bezeugen, daß sie solche Tollheiten und Verkehrtheiten, wie mir das Consistorialerachten Schuld giebt, nie von mir gehört und nie an mir gesehen haben, daß sie vielmehr mich allewege als einen treuen Bekenner Jesu Christi erkannt haben, der nicht sein Eigenes suche oder eitler Ehre nachgehe, sondern seinen Wandel führe in der Furcht Gottes und in reinem und gutem Gewissen sein Amt verwalte und seinem Hause vorstehe; sie wissen es und werden es frei aussprechen, daß sie bisher Niemanden gefunden, der sich das Recht erworben, mir Abweichungen von den Bekenntnissen unserer Kirche vorzuwerfen, und daß sie der festen Zuversicht leben, es werde auch Niemand kommen, der mich solcher Abweichungen mit Grund zu zeihen vermöge, insbesondere werden sie sich nicht scheuen zu bekennen, daß diejenigen, welche mich jetzt verurtheilt, mich noch niemals verstanden haben. Ich sage es im Voraus, damit man es nicht erst wahrnehme, wenn es zu spät sein wird, das Feuer des Geistes, welches in diesen Jünglingen brennt, wird keine irdische Gewalt zu dämpfen im

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0113

Stande sein. Was will man nun mit diesen, deren Zahl schon jetzt nicht ganz klein ist, und, wie es wohl in Zeiten der Verfolgung zu geschehen pflegt, leicht zunehmen kann, was will man mit diesen anfangen? Sie sind ächte Söhne unserer Landeskirche, sie genügen allen Anforderungen, die man an ihren Stand machen kann, die Lehren und Ordnungen der Kirche sind ihnen nicht bloß bekannt, sondern sind ihr Lebenselement; kann man Solchen den Eingang in das heilige Amt versperren? Wird man es wagen denen unter ihnen, welche schon in dem Amte stehen, gleich mir den Mund zu schließen? Und wenn man sich nicht scheuen wird, diesen äußersten Schritt zu thun, was wird die weitere Folge sein?

Um dies zu übersehen, müssen wir unseren Blick über den nächsten Kreis hinaus richten. Man muß wissen, daß die mecklenburgische Landeskirche plötzlich weit und breit ein Gegenstand gespannter Aufmerksamkeit und reger Theilnahme geworden ist: Alles was hier jetzt und in nächster Zukunft auf dem kirchlichen Gebiete geschieht, wird in ganz Deutschland genau beachtet und weit über Deutschlands Grenzen hinaus sind die Augen auf uns gerichtet. Zu dem nun, was Kliefoth das Geschrei in Deutschland genannt hat, mag man sich hier stellen, wie man eben kann und will, aber auf ein Geschrei muß ich aufmerksam machen, welches außer Acht zu lassen mit der höchsten Gefahr verbunden ist. Es ist ein Geschrei, welches sich auf der Gasse nicht hören läßt, welches auch in der Presse sich nicht breit macht, und dennoch ist es die durchdringendste, wirksamste Stimme in dem ganzen Reich der Töne, es ist das Geschrei, welches aus den bekümmerten Seelen der Frommen und Gläubigen zum Himmel steigt. Die heilige Schrift verwarnt wiederholt und ernstlich einen jeden Menschen, daß er nicht in dieses Geschrei hineingezogen werde; denn die Stimmen, die als Seufzer und Klagen der Heiligen zum Himmel emporsteigen, kommen als Blitze und Donner Gottes wieder zur Erde hernieder. Es ist nun aber bereits die mecklenburgische Landeskirche in dieses Geschrei gekommen, die Klagen, daß Solche, die bei uns für Säulen gehalten werden, in pharisäischer Verblendung das Licht und das Leben aus Gott hassen und verfolgen und mit solchem Thun unter dem Schein der Kirchlichkeit das Haus Gottes verwüsten, diese Klagen steigen schon jetzt aus dem schmerzbewegten Grunde frommer und erleuchteter Seelen empor, dringen durch die Wolken und kommen vor den Thron des Herrn Zebaoth. Wenn nun aber Mecklenburg das, was in jüngster Zeit geschehen ist, auch dann noch festhält, nachdem seine unheilvolle Natur und Art enthüllt worden, wenn das Factum zum Princip wird, dann werden diese Klagen noch unendlich viel zahlreicher und stärker werden, dann wird die mecklenburgische Landeskirche unter einer finsteren Wolke des

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0114

schwersten Wehes und Bannes zu stehen kommen! Wie sich denn dies auch bemerklich machen wird, denn Stimmen, die mit dem Himmel verkehren, wissen sich auch auf Erden Gehör und Geltung zu verschaffen. Es werden Zeugen aufstehen gegen die mecklenburgische Landeskirche und werden ihr ins Angesicht sagen: sie habe mit ihrer eigenen Vergangenheit gebrochen, sie habe ihr Kleinod verrathen und verkauft, sie sei ein verdorrter Zweig an dem Baume der Kirche Christi, der abgehauen werden und verbrennen müsse, und die Eifrigsten dieser Zeugen werden eben aus der lutherischen Kirche sich erheben, es werden Solche sein, welche, weil ihr Geistesleben von dem innersten Mark des lutherischen Bekenntnisses genährt und kräftig geworden ist, in heiligem Eifer entbrennen, daß man den Namen der lutherischen Kirche mißbraucht, um die Grabstäten zu übertünchen, in denen Tod und Verwesung hausen. Und nicht bloß dem theologischen Stande werden diese Zeugen angehören; wenn die Sache bis zu dem Punkt gediehen sein wird, den ich bezeichnet habe, dann werden auch die Glieder der Gemeinde, dann werden auch die Einfältigen völlig im Stande sein, mit Sicherheit zwischen Wesen und Schein, Licht und Finsterniß, Leben und Tod zu unterscheiden, und auch diese werden lautes Zeugniß ablegen wider das Pseudokirchenthum in Mecklenburg.

Und wie werden die Gemeinden unseres Landes sich halten? Man hat sie lange gegängelt, herrisch ist man mit ihnen umgegangen und die Unzufriedenheit ist bereits groß genug, indessen still und stumm haben sie sich bisher Alles bieten lassen, aber wird das auf die Länge fortgehen? Wird dies auch dann noch gehen, wenn die Dinge auf den Punkt kommen, den ich bezeichnet habe? Ich habe während meiner siebenjährigen Dienstzeit allhier mein Leben still und eingezogen geführt, aber ganz unbekannt bin ich den Gemeinden des Landes nicht geblieben. Hunderte hier in der Stadt und hin und her im Lande wissen von mir, daß ich an Christum den Eingebornen Gottes, der uns durch seinen Tod am Kreuze versöhnet, glaube, daß ich diesen Christum als den Lebendigen und Gegenwärtigen mit Freudigkeit öffentlich bekenne und daß mein Leben diesem Glauben und diesem Bekenntniß gemäß ist. Was sollen diese Hunderte denken, wenn sie nun sehen, daß diejenigen, welche sie für meine persönlichen Feinde halten, mich verketzern, und daß diese die Oberhand bekommen, also daß, während sie herrschen, mir der Mund verschlossen bleibt und dieses Alles geschieht wider die geschriebenen Ordnungen und lebendigen Sitten und Gewohnheiten unserer Landeskirche? Bildet man sich ein, daß man diese Alle an dem Gängelband der herrschenden Auctoritäten der Landeskirche ruhig und stumm weiter fortführen kann? Das wäre ein schwerer, verhängnißvoller Irrthum, das wäre eine Blindheit.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0115

der auch der letzte Strahl des himmlischen Lichtes abhanden gekommen ist. Wir handeln hier von Sachen des Gewissens und des Glaubens, von Dingen, die der Seelen Heil und Seligkeit anlangen, und die Jahrhunderte der Geschichte bezeugen es laut und vernehmlich, daß in solchen Angelegenheiten die Berechnungen der klugen Leute zu Schanden werden. Ich rede hier nicht von den Massen, aber das weiß ich, daß wo Gottes Wort und Sacrament seine Stäte hat, immer und überall auch Seelen vorhanden sind, in welchen der dreieinige Gott sein Wohnen und Walten hat. Diese Seelen kann man nicht fangen mit List und Gewalt, sie gehen ihre gottgewiesene Bahn in göttlicher Kraft und Siegesgewißheit. Wenn das Entsetzliche eintreten sollte, daß Willkür und Gewalt in der Landeskirche die heiligen Ordnungen und Gesetze Gottes verdrängen, so kann man sich darauf gefaßt halten, daß mitten in unserer Landeskirche ein Chor von lebendigen Zeugen auftreten wird, der mit jenem Chor der Gesammtkirche einstimmen wird in das Wehe über das, was sich dann als Landeskirche Mecklenburgs geltend zu machen sucht: für ein wüstes Haus, für eine schauerliche Ruine, in welcher Ohim und Zihim wohnen, werden sie die sogenannte Landeskirche erklären, der Glaube aber, welcher die Welt überwindet, der Lebensstrom, aus welchem allein Alles, was verschmachten und verkommen will, göttliche Kraft empfangen soll, wird sich seine eigene freie Bahn bereiten und keine Menschenmacht wird es hindern können. Man schmeichle sich nicht mit dem vergeblichen Trost: das werde eine Secte geben und einen Conventikel, werde eine Zeit lang einiges Aufsehen machen und dann verkümmern. Wenn eine evangelische Landeskirche in einem offenkundigen Act mit ihren eigenen heiligen Ordnungen bricht, und an diesem Acte festhält, so giebt dieses, so gewiß der dreieinige Gott in seinem Hause waltet und seine Ehre keinem Andern giebt, keine Secte und keinen Conventikel, sondern eine Concentration des heiligen und göttlichen Lebens, die in sich die ganze Fülle der himmlischen Güter hat und nur das außer sich läßt und hält, was von der Welt und aus dem Argen ist.

Es wäre das ein Bruch, und die Fortsetzung der lutherischen Kirche bei uns würde nicht auf geebneter Bahn erfolgen, sondern durch einen heftigen Geisteskampf, der durch viele Herzen und Häuser wie ein zweischneidiges Schwert hindurchgehen wird, erstritten werden. Niemand sei so unverständig, mich wegen eines solchen Ausganges verantwortlich machen zu wollen, Niemand gebe sich dem Wahne hin, daß ich, indem ich ein solches Bild aufstelle, ebendadurch zur Verwirklichung desselben Anleitung gebe. Ich weiß es, man wird mich dessen beschuldigen. Aber man muß wissen, daß diese Dinge ihrem eigenen innern und gewaltigen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0116

Lebensgesetze folgen. Ob ich oder ein Anderer hier redet oder schweigt, ändert in diesen Dingen Nichts. Sie sehen zuerst sehr gering und unscheinbar aus und es kann sich leicht Jemand durch Mißachtung und Spott an ihnen versündigen, aber ehe man sichs versieht, entwickeln sie eine unberechenbare Gewalt. Denn in den Sachen kirchlichen Glaubens und Gewissens waltet die Majestät des dreieinigen Gottes. Was nun mich anlangt, so will ich daran erinnern, daß ich, seit ich öffentlich von der Gegenwart und Zukunft der Kirche geredet und geschrieben habe, immerdar auf die mögliche Gefahr eines Bruches hingewiesen und Alles aufgeboten habe, um einer solchen Gefahr zu begegnen. Und gerade so stehe ich noch heute und habe lediglich in dieser Meinung Vorstehendes geschrieben. Nur um deswillen habe ich jenes Bild hingestellt, damit man wisse, was man vor sich hat, wenn man nicht einlenkt auf der unheilvollen Bahn, die man betreten hat. Noch ist es nicht zu spät, aber es ist die höchste Zeit, es ist die elfte Stunde. Und eben deshalb können auch halbe Maßregeln Nichts mehr nützen, sie werden nur die Verwirrung steigern, es kann Nichts helfen und nützen, als daß man rein und voll das, was in unkirchlicher Weise geschen ist, wieder aufhebt und in offener redlicher Weise ein kirchliches Verfahren einleitet.

In diesem heiligen Ernst gebe ich die folgende Darlegung und bitte den Leser, dieselbe in diesem Sinne aufzunehmen und gewissenhaft zu erwägen. Meine Sache ist durch Schuld der Theologen in eine verhängnißvolle Lage gebracht. Das Consistorium, also, wie wir gesehen haben, wesentlich der Consistorialrath Krabbe hat über meine Theologie ein Erachten abgegeben, der Oberkirchenrath, also, wie die Dinge einmal liegen, wesentlich der Oberkirchenrath Kliefoth hat das auf dieses Erachten basirte Urtheil des Ministeriums für richtig und gültig erklärt. Ist nun das Erachten des Consistoriums theologisch richtig und ist das Urtheil des Ministeriums durch diesen Beirath der Oberkirchenbehörde kirchengültig geworden, so ist dem Ministerium, so ist dem landesherrlichen Oberbischof nicht zu verdenken, daß so verfahren ist, wie es gegen mich vorliegt. Ist meine Theologie eine solche Kloake von Häresien, ist meine ganze Wissenschaft und Persönlichkeit eine solche Charlatanerie und Nichtswürdigkeit, wie das Erachten dieses Alles auf 14 Druckbogen erwiesen haben will, und ist dieses Erachten unter den Augen des Oberkirchenraths zu kirchengültigem Erkenntniß erhoben, so ist der Spruch gerecht: „man haue den Baum um, was hindert er das Land?“. Aber der Oberbischof und das Ministerium sind durch die Theologen betrogen: das Consistorium hat in jenem Erachten sein eigenes Grundgesetz gebrochen und der Oberkirchenrath hat die Landeskirchenordnung verrathen. Diese Sachlage

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0117

habe ich dem hohen Ministerium, durch welches mir das Allerhöchste Rescript vom 6. Januar 1858 zugegangen, vermittelst Repräsentation vorgestellt und um Anordnung eines kirchenordnungsmäßigen Verfahrens in meiner Angelegenheit gebeten. Das Ministerium hat einstweilen, wie man aus den Anlagen B—E ersehen wird, seinen einmal eingenommenen Standpunkt mir gegenüber behauptet. Jetzt ist die Sache im vollen Sinne eine landeskirchliche geworden. Die beiden Grundgesetze unserer Landeskirche, die Consistorialordnung von 1570 und die Kirchenordnung von 1552 sind verletzt und auf diese Verletzung ist eine die Landesuniversität, die theologische Facultät, den ganzen Theologenstand und die Gewissen der Gemeinden kränkende und störende Thatsache gegründet. Hier liegt nun der Punkt, wo die kirchliche Competenz der Landstände in diese Angelegenheit eingreift. Landstände können allerdings nicht beurtheilen und entscheiden, ob ein Theologe für häretisch oder für orthodox gelten solle, aber um diese Frage handelt es sich auch hier überall gar nicht, sondern was hier in Betracht kommt ist Folgendes: wir haben kirchliche Grundgesetze, welche für richtige und kirchliche Behandlung jener Frage, ob ein Theologe häretisch oder kirchlich lehre, normiren, daß diese Gesetze gehalten werden, ist eine Lebensbedingung der gesammten Landeskirche, sonst wären jene Gesetze nicht Grundgesetze dieser Landeskirche. Sind nun diese Gesetze, wie nachgewiesen, in dem vorliegenden Fall gebrochen, so sind die Repräsentanten der Landeskirche berechtigt und verpflichtet, ein Einsehen zu thun, ehe der angerichtete Schade um sich greift. Der Fehler ist gemacht, wie ich gezeigt, durch den Mißrath befangener und leidenschaftlich gestimmter Theologen. Nach protestantischem Glauben sind aber bekanntlich die Theologen nicht die Kirche, sondern der Gemeinde kommt Mündigkeit und Selbstständigkeit zu, was sogar das Consistorialerachten zugiebt, indem es, wie ich bereis erwähnt habe, aber der Wichtigkeit wegen hier wiederholen muß, behauptet, daß „der Landesherr bei Ausübung der Rechte seines Summepiscopates in Bezug auf das innere Gebiet der Kirche an die Mitwirkung des Lehrstandes und der Gemeinde gebunden ist“ (s. S. 223). Um zu erkennen, daß wir uns hier auf dem inneren Gebiete der Kirche befinden, bedarf es nur der Erinnerung, daß es sich wesentlich um die Wiedergeltendmachung der beiden verletzten Grundgesetze der Landeskirche handelt. Da nun ferner diese Verletzung durch Theologen verschuldet ist, so bildet die Repräsentation der Gemeinde das naturgemäße Gegengewicht, um durch ihre Stimme beim Oberbischof wieder gut zu machen, was die Theologen verdorben haben. Die Repräsentation der Gemeinde in den Landeskirchen wird nun allgemein von den Landständen gebildet. Ich werde zeigen, daß diese That-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0118

sache, die ich aus den Quellen nachweisen werde, auf einer protestantischen Grundidee ruht. Mit dem allgemeinen Untergang der landständischen Verfassung ist diese gemeindliche Repräsentation der Landeskirche zugleich verloren gegangen. Wir in Mecklenburg besitzen noch bis auf den heutigen Tag diese alte landständische Verfassung und in ihr die bezeichnete Repräsentation der Landeskirche, und es läßt sich darthun, daß dieses Bewußtsein ihrer kirchlichen Competenz den Landständen von der Reformation her bis zur Gegenwart hin innegewohnt hat, insbesondere ist es nachweislich, daß die Landstände auf die Innehaltung der Kirchenordnung und Consistorialordnung, deren Geltung in dieser vorliegenden Frage ein Hauptmoment ist, fortwährend ihr Augenmerk gerichtet gehalten haben. Es ist demnach in unserer Landeskirche, welche durch den geschehenen Schaden gar leicht in die Krisis einer inneren Auflösung gerathen kann, ein gottgeordnetes Mittel vorhanden, im Wege des Gesetzes und Rechtes diesem Unheil vorzubeugen und den Schaden wieder gut zu machen.

Bekanntlich ist die gesetzliche Grundlage unserer gesammten staatlichen und kirchlichen Verhältnisse der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755. Im achten Artikel dieses Grundgesetzes, der von der landesfürstlichen Gesetzgebungsmacht handelt, wird zuvörderst der allgemeine Grundsatz aufgestellt, „wenn es der Wohlstand und die Ruhe einer jeden Regierung erfordert, daß die Grenzen der landesfürstlichen Macht, Gesetze zu geben, ihre gemessene Bestimmung haben, so ist von uns, um nun hierunter die Wohlfahrt und Zufriedenheit unserer Unterthanen aller Stände zu befördern, folgendes nach den Regeln der natürlichen Billigkeit und der wohlhergebrachten Landesverfassung gemäß, in Gnaden versprochen und festgesetzt worden.“ Dann heißt es ebendaselbst §. 195 „insbesonders: wenn nun in jenen gleichgültigen (d. h. solchen „die den Vortheil des ganzen Landes bezwecken, das Ganze angehen“. Hagemeister Versuch einer Einleitung in das mecklenburgische Staatsrecht S. 110) es sei in Justiz-, Polizei- und Kirchensachen oder worin es wolle, von uns und unseren Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Constitution zu erlassen ist, so sollen die von der Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Landtagen oder wenigstens wenn periculum in mora die Landräthe und der ganze Engere Ausschuß darüber mit ihrem rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergehet die Publication der Verordnung nicht.“ In Gemäßheit dieser allgemeinen Bestimmung heißt es sodann in dem 23. Artikel von Kirchen- und Pfarrsachen unter Anderem §. 483: „bei der alten und revidirten Kirchenordnung respective d. a. 1552 und 1602

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0119

hat es so lange sein Bewenden, bis selbige nebst der Consistorial- und Superintendenten-Ordnung nach Vorschrift des mehr angezognen 8. Articuls von der landesfürstlichen Gesetzgebungsmacht mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft von neuem durchgesehen und verbessert sein wird," und was diese Revidirung der genannten Kirchengesetze anlangt, so wird darüber §. 484 noch ausdrücklich hinzugefügt, „daß der von den dazu verordneten Räthen, der theologischen Facultät und den Superintendenten auszufertigende Entwurf „der Ritter- und Landschaft communicirt und nach gehörten deren Erinnerungen nach Maßgebung des achten Articuls dieses Vergleichs §. 198, wo verheißen wird, ohne ausdrückliche Bewilligung der Ritter- und Landschaft Nichts zu verfügen, höchstens binnen zwei Jahren publicirt werden solle." Und ganz allgemein heißt es am Schluß des 23. Artikels §. 510: „was sonst noch in Kirchen und Pfarrsachen zu ändern, zu verbessern oder zu erläutern ist, das bleibt den künftigen Landtagen und der zur Herkunft obverglichnermaßen ausgesetzten Nachsicht und Verbesserung der Kirchen-, Consistorial- und Superintendenten-Ordnung hiermit vorbehalten."

Es ist demnach die Competenz der mecklenburgischen Landstände bei der kirchlichen Gesetzgebung, insbesonders in Ansehung der genannten kirchlichen Grundgesetze ganz unbestreitbar und wird dieselbe auch selbst von denen, welche von der oberbischöflichen Gewalt des Landesherrn die höchsten Vorstellungen haben, willig zugegeben (s. Beleuchtung des schon oben erwähnten historischen erachtlichen Berichtes von Dr. Ditmar. Schwerin 1852, S. 8). Allein wem diese Bestimmungen des L. G. G. E. V. nicht ein todter oder mißverständlicher Buchstabe bleiben sollen, der muß auf das bei demselben zu Grunde liegenden kirchliche Princip zurückgehen und sie aus diesem Princip zu begreifen suchen. Dies Princip ist aber nicht mit Hülfe einer der sogenannten drei kirchenrechtlichen Systeme zu finden, wie dies schon ganz richtig von Hagemeister bemerkt worden ist (s. Einleitung in das mecklenburgische Staatsrecht S. 256). Denn diese sogenannten Systeme sind sehr abstracte Schultheorien, die für die Auffassung und Behandlung der wirklichen Dinge und Verhältnisse sich sehr unzureichend erweisen. Das Verständniß des jenen Bestimmungen unterliegenden kirchlichen Principes ist nur auf geschichtlichem Wege zu gewinnen und diesen geschichtlichen Weg wollen wir in Folgendem betreten und dadurch erweisen, daß jene Gesetze der Abschluß eines geschichtlichen Verlaufes sind. Damit aber werden wir sie nicht bloß verstanden, sondern auch das Maß für ihre Anwendung auf die Gegenwart und den vorliegenden Fall gefunden haben.

Zuvörderst wollen wir uns überzeugen, daß die kirchliche Competenz

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0120

der Landstände ursprünglich so wenig ausschließlich mecklenburgisch ist, daß wir dieselbe vielmehr überall in den deutschen Ländern protestantischer Confession verbreitet vorfinden. Der alte ehrwürdige J. J. Moser beginnt in seinem bekannten Werk: von der Landeshoheit im Geistlichen den Abschnitt von den Rechten und Pflichten der Landstände und Unterthanen in Religionssachen folgendermaßen: „gleichwie alle und jede teutsche Unterthanen überhaupt keine orientalische Sclaven seien, also haben dieselben in denen evangelischen und catholischen Landen auch insbesondere in Religions- und Kirchen-Sachen ihre gewisse und zwar ansehnliche Gerechtsame und respective Pflichten. Nur die Unterthanen des einigen Hauses Oestreich in dessen Erblanden seind dieser allgemeinen teutschen Freiheiten nicht fähig, sondern desfalls lediglich dem Gutbefinden ihrer Landesherrschaft überlassen" (s. S. 53). Einzelne desfallsige Bestimmungen und grundlegende Thatsachen aus verschiedenen Territorien wie Churſachsen, Hessen, Mecklenburg, Ostfriesland, Pommern, Sachsen weist derselbe Moser nach S. 237—245 und in Bezug auf Schleswig-Holstein verweise ich auf die Vorrede König Christian IV. zu der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung vom Jahr 1542. Und als allgemeinen Grundsatz dieser landständischen kirchlichen Competenz stellt J. J. Moser Folgendes auf, daß „Landstände verpflichtet sind, wenn etwas dem Religions-, Kirchen- und Schulwesen Nachtheiliges vorgegangen ist, dahin zu wirken, daß Selbiges wiederum ab und die Sache auf den Rechts- oder Landes-Verfassungsmäßigen Fuß hergestellt werde" (s. S. 56). Es versteht sich wohl von selbst, daß es zum Verständniß dieser allgemein protestantischen Erscheinung eines innern Erklärungsgrundes bedarf und es also nicht ausreicht, etwa zu sagen, durch den in Folge der Reformation eintretenden Ausfall des Prälatenstandes (s. Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände S. 130. 131) sei die Vertretung der kirchlichen Interessen auf die anderen Stände übergegangen. Die Erklärung liegt nicht in irgend einem aus der Reformation sich ergebenden Anlaß, sondern in dem Princip der Reformation selber. Lassen wir die Reformatoren selber dieses Princip aussprechen. Vor Allem kommt hier in Betracht eine der hauptsächlichsten und wirksamsten reformatorischen Schriften Luthers, die Schrift „an den christlichen Adel deutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung" vom Jahr 1520. In der Vorrede zu dieser Schrift an N. Amsdorf beginnt Luther also: „die Zeit des Schweigens ist vergangen, und die Zeit zu reden, ist kommen. Ich habe zusammengetragen etliche Stücke, christliches Standes Besserung anlangend, dem christlichen Adel deutscher Nation hinzulegen, ob Gott wollte durch den Laienstand seiner Kirchen helfen, sintemal der geistliche Stand, dem es billiger gebührt, ist

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0121

ganz unachtsam geworden." In der Schrift selber richtet er zuerst seinen gewaltigen Angriff gegen „die drei Mauern" welche die Romanisten um sich gezogen haben. Die erste Mauer ist „die feine und gleißnerische Erfindung, daß Papst, Bischöfe, Priester, Klostervolk der geistliche Stand genannt wird, Fürsten, Herrn, Handwerks- und Ackersleute der weltliche Stand." Dagegen behauptet Luther: „alle Christen sind wahrhaftig geistliches Standes, und ist unter ihnen kein Unterschied denn des Amts halber allein, wie Paulus 1 Kor. 12 sagt, daß wir allsammt ein Körper sind, doch ein jeglich Glied sein eigen Werk hat, damit es dem andern dient. Das macht alles, daß wir eine Taufe, ein Evangelium, einen Glauben haben und sind gleiche Christen Ephes. 4, 5. Denn die Taufe, Evangelium und Glauben, die machen allein geistlich und Christenvolk.". Diese Schrift schließt Luther mit den Worten: „Gott geb uns Allen einen christlichen Verstand und sonderlich dem christlichen Adel deutscher Nation einen rechten geistlichen Muth, der armen Kirche das Beste zu thun. Amen." Dieselbe Grundanschauung finden wir bei Melanchthon: iudicium de doctrina pertinet non solum ad magistratum, sed ad ecclesiam, h. e. non tantum ad presbyteros, sed etiam ad laicos idoneos ad iudicium, sicut Paulus inquit: si fuerit sedenti revelatum, taceat prior. Siquidem synodi sunt iudicia ecclesiae, et cum errant episcopi laici habent mandatum, ut ab iis dissentiant iuxta illud: cavete a pseudoprophetis. Hoc mandatum pariter ad omnes pertinet, ut pro suo loco de doctrina ex verbo Dei iudicent. Neque enim in ecclesia haec tyrannis constituenda est, quod oporteat laicos assentiri et applaudere omnibus sine delectu, quae decreverint episcopi. Summum iudicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum constat ex doctoribus, sed etiam ex reliquo coetu, ideoque promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi iudices, non tantum episcopi, non tantum sacerdotes, sed et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eruditionem censentur idonei (bei Höfling, Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung S. 118. 119. 3. Aufl.).

Diese aus dem Geist und Wesen der apostolischen Kirche geschöpften Sätze der Reformatoren stürzten überall, wo das Wort der geläuterten evangelischen Verkündigung Eingang fand, die seit Jahrhunderten aufgerichtete Scheidewand zwischen Klerus und Laien. Es gab von nun an keinen privilegirten Stand in der Kirche mehr, hinfort war äußere Auctorität und Gewalt in Sachen des Glaubens und Gewissens hinfällig geworden. Fürsten, Magistrate und Landstände erhielten auf Grundlage dieser neuen Anschauung und Lehre die Befugniß in kirchlichen Dingen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0122

mit zu rathen und zu thaten. Die durchaus berechtigte kirchliche Qualität der Nichttheologen gestaltete sich bei den Inhabern des weltlichen Regimentes bald so, daß diese, also die Fürsten und die selbstständigen Magistrate auf Grundlage ihrer weltlichen Machtbefugniß auch in der Kirche das höchste Regiment erhielten. Es ist allgemein zugestanden und hat sich geschichtlich auch nur zu häufig bewährt, daß diese Verbindung der beiden höchsten an sich so verschiedenen Gewalten mit großer Gefahr für Kirche und Staat verbunden ist; schon aus dem einfachen Grunde, weil die Regierung der Kirche nicht bloß den Christenstand sondern auch besondere kirchliche Gaben und Tugenden erheischt. Diese Gefahr ist bei der kirchlichen Stellung der Landstände bei weitem nicht in dem Maße vorhanden. Die kirchliche Stellung der Landstände wurde nach der Analogie ihrer politischen Qualität ganz naturgemäß eine Vertretung der Gemeinde im Unterschied und Gegensatz zu dem episcopalen Element des Kirchenregiments und des klericalen und theologischen Amtes und Berufes. Zur Vertretung der kirchlichen Gemeinde ist aber wesentlich nichts Anderes erforderlich als Gesundheit und Klarheit des christlichen Standes. Die Landstände, welche in dieser Qualität, wie die Beleuchtung des Erachtens von Dr. Ditmar S. 12 ganz richtig bemerkt, so zu sagen „kirchliche Stände" sind, lassen sich einigermaßen den Seniores plebis der alten Kirche vergleichen (s. Guericke, kirchliche Archäologie S. 63. 64). Während nun sonst die landständische Verfassung allenthalben gefallen ist und somit auch dieses Gegengewicht der kirchlichen Gemeindevertretung, so daß nur ganz schwache und unsichere Reste davon übrig geblieben sind, wie z. B. in Würtemberg (s. K. Wolff, die Zukunft der protestant. Kirche S. 138. 139), hat sich bei uns mit der landständischen Verfassung auch diese kirchliche Competenz erhalten und hat dieselbe von der Reformation bis auf den heutigen Tag eine ununterbrochene Geschichte, welche immerfort auf den bezeichneten rein kirchlichen Ursprung dieses Institutes zurückweist.

Wir wollen, um die Bedeutung dieser kirchlichen Competenz für die vorliegende Frage ins Licht zu stellen, die Hauptmomente dieser lehrreichen Geschichte uns vergegenwärtigen.

Es ist von allem Anfange her charakteristisch und folgenreich, daß der erste öffentliche Act einer Reformation der Landeskirche hier in Mecklenburg auf einem Landtage vollzogen wurde. Es war der wichtige Landtag zu Sternberg im Jahre 1549, der zum Behufe einer erforderten Erklärung über das Interim einberufen wurde. Das herzogliche Ausschreiben an die Universität Rostock, welche auf diesem Landtage gleichfalls vertreten war, bezeichnet als Hauptgegenstand der Verhandlung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0123

„Rath und Bedenken in dieser allerhochwichtigsten Sache, der Seelen Seligkeit belangend" (s. K. Hegel, Geschichte der mecklenburg. Landstände S. 205). Es war eine so zahlreiche Versammlung „als nie bei einander gesehen" (s. Hegel S. 203), und es fanden sich nicht über drei Personen, welche der papistischen Lehre zugethan waren (s. Hegel a. a. O.). Zwar beobachtete man in der beschlossenen Erklärung an den Kaiser noch Vorsicht wegen der schwierigen Zeitumstände, man vermied die Erwähnung der augsburgischen Confession, bezog sich aber um so entschiedener auf die prophetischen und apostolischen Schriften (s. J. Wiggers Kirchengesch. Mecklenburgs S. 118).

Durch dieses wichtige Ereigniß war die Betheiligung der Landstände an den kirchlichen Angelegenheiten, die einer gründlichen Erneuerung entgegengeführt wurden, eingeleitet; und da diese Betheiligung, wie wir gesehen haben, auf einer allgemeinen die Gemüther tief ergreifenden Grundanschauung ruhte, so begreift es sich, daß dieselbe sich sehr bald festsetzte und vollkommen geläufig wurde. Schon auf dem Landtage zu Güstrow 1552 beginnt die fürstliche Landtagsproposition mit einer Rückbeziehung auf den erwähnten Landtag zu Sternberg und faßt den damaligen Beschluß dahin zusammen, daß „die gemeine Landschaft mit Ser. bei der reinen und evangelischen Lehre zu bleiben entschlossen sei." Darauf hin läßt Johann Albrecht den Landständen erklären, daß er „sie dabei schützen wolle" (s. Spalding, mecklenburgische Landesverhandlungen I, 5). Besonders wichtig sind die Verhandlungen des Landtages zu Güstrow im Jahre 1555. Auch hier beginnt die fürstliche Landtagsproposition mit den Kirchensachen und es heißt in dieser Beziehung: „da E. E. Landschaft Sie auf der Huldigung und vielen Landtagen gebeten, Gottes Ehre und Wort zu befördern und zu suchen, Sie auch geneigt wären, sie dabei zu schützen und zu handhaben, so suchten Sie der Unterthanen Rath, wie die Kirchen und Schulen sollten versorget werden, und da solches nicht füglicher, als vermöge der Kirchenordnung durch eine gemeine Visitation, dazu gottesfürchtige und gelehrte Leute vom Adel und Theologen verordnet würden, geschehen könnte, so begehrten Sie, ob die christliche Visitation nicht im ganzen Lande vorzunehmen, wie die vorige Instruction zu verbessern und wer dazu zu verordnen sei" (s. Spalding I, 8). Hier sehen wir deutlich, daß es sich mit der kirchlichen Competenz der Landstände gerade so verhält, wie wir vorausgesetzt haben. „Die Landstände," heißt es, „haben auf der Huldigung und vielen Landtagen gebeten, Gottes Ehre und Wort zu befördern und zu suchen." Es haben also die Stände ein inneres Verhältniß zur Kirche gewonnen, und in dieser Gesinnung verwenden sie ihre politische Stellung dazu, um das Werk der Reforma-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0124

tion in den Gemeinden des Landes zu fördern. Es ist eben das, was Luther durch das Einstürzen der sogenannten ersten Mauer erreichen wollte. Weiter ergiebt sich, daß die Fürsten eben auf dieses freie und selbstständige Vorgehen in der Kirchensache ihr Vertrauen setzen und in solchem Vertrauen mit den Landständen für die Förderung der Reformation in der Landeskirche in eine wirksame Gemeinschaft treten. Diese wirksame Gemeinschaft sollte sich aber nicht bloß auf die Visitation beziehen, sie wird sogleich auch für die Errichtung eines Consistoriums in Anspruch genommen. Die fürstliche Landtagsproposition fährt nämlich fort: „Smi. wollten im Rath der Landschaft ein Consistorium, das auf die Kirchen, Schulen und derselben Diener Achtung haben und in geistlichen und Ehe-Sachen Urtel sprechen sollte, bestellen. Die Universität Rostock mit gelehrten Leuten versorgen, und denselben von den geistlichen Gütern Unterhaltung verordnen, auch die Hospitalien und die Armen davon versehen" (s. Spalding I, 8). Wie richtig die Voraussetzung, wie begründet das Vertrauen der Fürsten gewesen, ergiebt der Landschaft Antwort, welche lautet: „die Landschaft bäte, daß alle Ketzereien und Secten aus den Stiften, Klöstern, Städten und Landen abgethan und verwiesen und an dessen Statt die reine Lehre des Evangelii Inhalts der augsburgischen Confession gepflanzet und erhalten, die Dignitates in den Stiften mit tüchtigen Personen von allen Ständen wieder besetzet, die Reformatio D. Johannis Aurifabri, so hiebevor der Landschaft zugestellet wäre, zur Hand genommen, die Stifte ergänzet und restauriret, die Visitation ohne Jemandes Beschwerung oder Verkürzung an seine iura patronatus ins Werk gebracht und wiederum ein geistlicher Gerichtszwang durch ein christliches Consistorium eingerichtet und geordnet werden möchte" (s. Spalding S. 9). Die hier erwähnte Reformatio Aurifabri ist eben die mecklenburgische Kirchenordnung vom Jahre 1552, als deren Hauptverfasser Johann Aurifaber gilt (s. Richter, die evangel. Kirchenordnungen II, 115. Krabbe, Universität Rostock S. 458. 459). Diese Kirchenordnung ist im Grunde die erste und die letzte, denn eine ältere von 1540 enthielt nach Frank X, 208 nur Agenda, keine Credenda, und was die spätere Revision der Kirchenordnung vom Jahre 1552 anlangt, so ist dadurch im wesentlichen Nichts geändert. Um so wichtiger nun ist die fürstliche Replik in Betreff der Kirchenordnung: „die im Druck publicirte Kirchenordnung sollte der Landschaft zugestellet werden, Smi. begehrten aber, daß sie nach Vorlesung derselben anzeigen möchte, ob was darin zu erinnern oder zu verbessern sei, ingleichen daß die Instruction der Visitation, deren sie in ihrer Antwort nicht gedacht, aufs Neue übersehen und durch Erinnerung der Landräthe verbessert werde, die Dignitates

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0125

wollen sie gebührlicher Weise christlich versehen, auch das Consistorium mit christlichen und tüchtigen Personen und sonst allenthalben ordentlich bestellen" (s. Spalding S. 10).

Aus diesen Verhandlungen ersehen wir, daß dieser Anfang einer wirksamen Gemeinschaft und vertrauensvollen Vereinbarung zwischen Fürsten und Landständen in Ansehung des Reformationswerkes einen wahrhaft kirchlichen Charakter trägt, es ist hier noch keine Spur von Selbstsucht und Eifersucht, sondern wie es eben in kirchlichen Dingen überall sein soll, die Heiligkeit und Göttlichkeit der Sache hält alle Sonderinteressen nieder. Zugleich nehmen wir wahr, daß bereits bei diesem schönen und reinen Anfang die kirchliche Competenz der Landstände sich eben auf dieselben Gegenstände erstreckt, welche bis auf den heutigen Tag die Fundamente aller unserer kirchlichen Verhältnisse bilden, nämlich Kirchenordnung, Consistorium, Visitation, Universität.

Auf dem in demselben Jahre 1555 später gleichfalls nach Güstrow ausgeschriebenen Landtag bilden abermals die Kirchensachen einen Hauptpunkt der Verhandlung, wie denn von nun an meistens die kirchlichen Angelegenheiten bei den Landtagsverhandlungen in erster Linie stehen. Auch auf diesem späteren güstrower Landtag herrscht derselbe friedliche einmüthige Geist. Die erste fürstliche Landtagsproposition lautet: „Smi. versichern, daß Sie geneigt wären, die wahre Religion durch eine christliche Visitation zu befördern. Die Unterthanen bei dem allein seligmachenden göttlichen Wort zu schützen und die geistlichen Güter gehörig mit Rath der Landschaft zu christlichem milden Brauch zur Bestellung der Universität, Consistorii, Schulen und Kirchen anzuwenden." Die Landschaft bedankt sich für das fürstliche Erbieten, „die gemeine Wohlfahrt in geistlichen und weltlichen, in gemeinen und unterschiedenen Sachen ein jedes nach seiner Art mit Rath und Vorwissen der Räthe und Landschaft in Besserung zu bringen und bäte, solches alles auf das Baldmöglichste vor die Hand zu nehmen und zur wirklichen Beständigkeit zu bringen" (s. Spalding I, 15. 16).

Nachdem nun durch den Religionsfrieden im Jahre 1555 den der augsburgischen Confession zugethanen Reichsständen für das Kirchenregiment in ihren Landen freie Hand gelassen war (s. J. J. Moser über die Landeshoheit im Geistlichen S. 79); wurde dieses sogenannte ius episcopale von manchen Fürsten, wie bekannt, zu Gewaltmaßregeln in Kirchensachen verwendet, was um so eher möglich war, da es in Ansehung des Begriffs vom ius episcopale ganz allgemein an Klarheit und Bestimmtheit gebrach. Zwar konnte es nicht ausbleiben, daß die allgemein verbreitete jedenfalls überspannte Vorstellung von der in dem ius epis-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0126

copale liegenden Machtbefugniß der Fürsten in Verbindung mit der sich immer mehr von Frankreich her ausbildenden Idee des absolutistischen Staats auch in unserem Lande sich fühlbar machte, allein hier wirkte nun das Gegengewicht der Landstände, als der Vertreter der Gemeinde, sehr heilsam und hielt alle die heillosen Folgen fürstlicher Uebergriffe in Kirchensachen, unter denen andere evangelische Länder gelitten haben, von unserem Lande fern.

Die Regierungen der nicht lutherischen Herzöge Hans Albrecht von Güstrow und Christian Louis von Schwerin und selbst die anarchischen Zustände unter Carl Leopold blieben insbesondere durch diesen heilsamen Einfluß der Landstände für die Landeskirche ohne wesentlichen und nachhaltigen Schaden. Ferner ist ein leuchtendes Zeugniß, welche Festigkeit die kirchlichen Verhältnisse des Landes durch die kirchliche Competenz der Landstände erhielten, der Umstand, daß selbst Wallenstein bei seiner Besetzung von Mecklenburg der Ritter- und Landschaft 1628 das Versprechen ertheilte, „daß sie sollten bei der augsspurgischen Confession geschützt und erhalten bleiben" (s. Spalding II, 169). Diese Zusicherung wurde auf ausdrückliches Begehren der Landstände durch die kaiserlichen Commissarien ertheilt (s. Spalding II, 171) und ließ der Herzog von Friedland diese Zusicherung 1630 auf ferneres Anhalten der Landstände bestätigen (s. a. a. O. S. 207. 208. 212).

Allerdings gehen die Landtagsverhandlungen über die Kirchensachen, seit das unklare und leicht mißverständliche Wort vom ius episcopale aufgekommen war, nicht mehr in so friedlichem und einmüthigem Tone, wie wir dies von dem Anfange bemerkt haben, es giebt vielfache Differenzen zwischen Fürsten und Landständen über Kirchensachen und manche Gravamina in ecclesiasticis ziehen sich unerledigt durch ganze Perioden hindurch; aber man würde sich sehr irren, wenn man darin Nichts als einen unfruchtbaren und selbstsüchtigen Hader erblicken wollte. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß auch auf Seiten der Stände das eigene Interesse zuweilen die Sorge für die Kirche überwog, gleichwie daß auch die Fürsten, wenn sie sich auf ihr ius episcopale beriefen, für das Wohl der Landeskirche die besten Wünsche und Absichten hegten, indessen die größere Gefahr unkirchlicher Uebergriffe lag doch unstreitig in der Machtvollkommenheit der Fürsten, während es den Ständen durch ihre Beziehung zu den Gemeinden eher möglich war, den Blick für das richtige Urtheil in Kirchensachen rein und unbefangen zu erhalten. Jedenfalls liegt das Resultat vor, daß durch die kirchliche Haltung der Stände den sonst vorkommenden Excessen der Ausübung des ius episcopale bei uns vorgebeugt worden ist, sowie daß die kirchlichen Differenzen zwischen Fürsten und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0127

Landständen in allen Hauptsachen vornehmlich durch die Beharrlichkeit und Besonnenheit der Landstände mit der Zeit ausgeglichen worden sind.

Wir wollen im Folgenden einzelne Hauptmomente aus der Geschichte dieser kirchlichen Wirksamkeit der mecklenburgischen Landstände hervorheben. Auf dem Landtag zu Sternberg 1557 ergreifen die Landstände in Religionssachen die Initiative. Die Antwort auf die fürstliche Landtagsproposition beginnt folgendermaßen: „Smi. würden sich erinnern, daß Sie noch beim Leben Herzogs Heinrich durch die Gelehrten eine der augsburgischen Confession gemäße Confession dieses Landes hätten verfassen lassen, daher sie bäte, daß Smi. bestendiglich dabei beharren wollten, da sie denn bereit wäre, bei Ihnen Leib und Leben aufzusetzen." Auf welchen Vortrag die fürstliche Replik sich so vernehmen läßt: „Sie hätten gerne gehört, daß die Landschaft bei obgedachter wahrer Confession zu bleiben Willens sei, daher Sie bedacht und geneigt wären, sie darin mit Leib und Gut zu schützen und zu handhaben" (s. Spalding I, 19. 20). Aus der fürstlichen Resolution auf dem Landtag zu Güstrow, den 25. März 1572 ersieht man, daß die Landstände sich beschwert haben, „die Ordnung bei dem Kirchengericht", also die Consistorialordnung von 1570 sei ohne ihr Vorwissen und Bewilligung ausgegangen und noch zur Zeit von sämmtlicher Landschaft nicht erwogen (s. Spalding I, 56). Hier begegnet uns nun zum ersten Mal ein fürstlicher Ausspruch, der in die ursprüngliche und frühere Harmonie einen Mißton hineinsetzt. Denn die fürstliche Resolution fährt, nachdem sie das gravamen erwähnt hat, also fort: „demnach habe es den Anschein, als wenn Sie ohne der Unterthanen sämmtliches Vorwissen und Bewilligung nicht mehr Macht haben sollten, nach Gelegenheit und Gestalt der vorfallenden Ehehaften und Umstände aus eigener Bewegung, Satzung, Constitution und Ordnung zur Beförderung gemeinen Nutzens und Abschaffung unnöthigen Wesens zu machen, Sie hätten sich in Verfassung solcher Ordnung guten Raths bei vielen bewährten und gelehrten Personen von Theologen, auch Land- und Hof-Räthen gebrauchet, auch darin Nichts, denn Gottes Ehre und Ruhm, den Wohlstand, Ruhe, Eintracht, Schutz der Kirchen- und Schuldiener vor Augen gehabt, damit sich Niemand weder über die Articul, so die Lehre beträfen, noch über die, so dem gerichtlichen Proceß angingen, zu beklagen haben möchte." Indessen sollte doch diese Resolution keineswegs eine Abweisung der kirchlichen Competenz der Landstände in dieser Sache sein, denn es heißt weiter: „wenn aber E. E. Landschaft je vermeinte, diese Ordnung zu verbessern oder Jemand in der Landschaft Mittel und Lust hätte oder nöthig erachtete, darin mit zu sitzen, so sollte Ihnen die Anzeige der Mängel, die in solcher Ordnung zu finden sein

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0128

sollten, und also derselben Verbesserung nicht zuwider sein. Sie wollten vielmehr solche gerne anhören, Sich auch darauf in allen Gnaden erklären" (s. Spalding a. a. O.). Darauf antworteten die Landstände: „obwohl sie den Personen, so Smi. zum Consistorio verordnet, nicht zuwider wären, so wüßten sie doch, daß die Theologen in Rechts- und weltlichen Sachen und Gerichtshändeln nicht geübt wären, deshalb nicht unrathsam geachtet und gebeten würde, mehrere Personen, die nicht allein des Rechtes, sondern auch der Landes-Gebräuche geübt und erfahren wären, beizuordnen", woran sich eine weitere Beschwerung in Bezug auf die Visitation anschließt, mit der Bemerkung: „indem sich, wie die Erfahrung zeige, die von der Geistlichkeit befleißigen, allein Recht und Stimme zu behalten" (s. Spalding I, 75). Demgemäß erfolgte die fürstliche Resolution auf dem Landtage zu Sternberg, 4. Juni 1572: „wegen der Kirchengerichtsordnung ließen Sie geschehen, daß D. Pleff zu Zülow den allbereits verordneten Assessores adjungiret werde" (s. Spalding I, 187). Bei diesem Anlaß wollen wir uns zugleich einige ähnliche aus demselben Princip der Gemeindevertretung hervorgehende Beschwerden der Landstände aus späteren Zeiten merken. Dem Superintendenten Dr. L. Bacmeister machen die Landstände im Jahre 1607 wegen seiner Uebergriffe den Vorwurf des imperium papale (s. Spalding I, 328); im Jahre 1667 beschweren sich die Landstände, daß das allgemeine Consistorium zu Rostock so viele Jahre geschlossen und gleichwohl zu dessen Eröffnung noch keine Verordnung und Anstalt gemacht sei (s. Spalding IV, 243). Beiläufig bemerke ich, daß diese Klage über den Verfall des Consistoriums unsere obige Ansicht von den üblen Folgen des Uebergriffes der Consistorialräthe in der bünemannschen Angelegenheit im Jahre 1655 zu bestätigen scheint. Auch im Jahre 1690 verlautet ein Gravamen der Landstände, daß die erledigten Stellen beim Consistorium nicht besetzt würden (s. Frank XV, 244).

Seit 1599 war Herzog Ulrich wegen auftauchender häretischer und sectirerischer Richtungen, eine darauf bezügliche Revision der Kirchenordnung von 1552 vorzunehmen, bedacht. Er wandte sich deshalb an die theologischen Professoren in Rostock, unter denen David Chyträus der Meinung war, es müsse lieber eine ganz neue Kirchenordnung als eine ausgebesserte gemacht werden. Daher unterblieb die Revision bis Chyträus im Jahre 1600 starb. Dann wandte sich Ulrich an sämmtliche Superintendenten, welche den Entwurf machten, und diesen sandte der Herzog an die theologische Facultät, welche ihr Bedenken stellte und einsandte. Darauf ward der Druck dieser revidirten Kirchenordnung vom Jahre 1602 befohlen (s. Frank XI, 127. 128). Während des Druckes der Kirchen-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0129

ordnung ward der Landtag zu Sternberg, den 16. Juni 1602 abgehalten. Auf diesem Landtage notificirte der Herzog Ulrich sein Vorhaben mit der Kirchenordnung den Landständen, indem er sich darauf berief, daß er während seiner ganzen Regierung sich Nichts höher habe angelegen sein lassen, „als daß das liebe Wort Gottes lauter und rein in seinen Landen geprediget und erhalten werden möchte“ (s. Spalding I, 272). Die Landstände erklärten es für eine besondere Gnade und Wohlthat Gottes, daß der Herzog sie bisher bei der erkannten und bekannten Wahrheit des reinen unverfälschten göttlichen Wortes und der augsburgischen Confession wider alle Rotten und Secten geschützet und erhalten, erkannten es auch mit Dank, daß der Herzog die Kirchenordnung aus den angezeigten wichtigen Ursachen revidiren und suppliren lassen und selbige aufs Neue in Druck zu geben entschlossen wäre, indessen ob sie wohl wüßten, daß sie dem Fürsten hierin kein Maß zu geben hätten, so wollten sie doch unterthänig erinnern, ob nicht die revidirte Kirchenordnung vor der Publicirung den wittenbergischen Theologen mitzutheilen wäre, „damit ein recht löbliches und gar beständiges Werk zum Heil der sämmtlichen Unterthanen daraus werden möchte“ (s. Spalding I, 275. vrgl. Frank XI, 130. 131). Diese Erinnerung, welche uns besonders wegen des Absehens auf das Heil der gesammten Landeskirche von Bedeutung ist, wurde gnädig aufgenommen, nur wurde bemerkt, daß, da der Druck der Kirchenordnung schon begonnen habe, derselben nicht mehr Folge gegeben werden könne (s. Spalding I, 281). Diesmal hatte die Sache dabei ihr Bewenden. Als nun die Landstände nach der Publicirung der revidirten Kirchenordnung wahrnahmen, daß in Bezug auf die Nominirung und Präsentirung der Pastoren das ius patronatus nach ihrer Meinung nicht hinlänglich gesichert worden sei (s. Frank a. a. O. S. 131), so ward dieser an sich geringfügige Anlaß die Ursache, daß auf einer Reihe von Landtagen das Princip der kirchlichen Gesetzgebung zwischen Fürsten und Landständen zur Sprache kam. Auf dem Landtage zu Sternberg, den 25. Juni 1606 erklären sich zuerst die Stände über ihren Standpunkt in Religionssachen im Allgemeinen dahin, daß sie es für eine besondere Güte und Wohlthat Gottes achten, daß nun eine geraume Zeit in diesen Landen das reine, wahre und allein seligmachende Wort Gottes unverfälscht gelehret und geprediget worden, weil aber zu diesen letzten Zeiten allerlei Rotten und Secten einrissen, so wollten sie bitten, daß vermöge der von Smo. bei der Erbhuldigung gethanen Zusage diese der wahren Religion und augsburgischen Confession erhalten und keine verdächtigen Personen zu hohen Diensten befördern möchten (s. Spalding I, 287). Stände stellen sich damit ganz auf denselben kirchlichen Standpunkt, von

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0130

welchem aus Herzog Ulrich die Revidirung der Kirchenordnung hatte vornehmen lassen. Um so mehr Gewicht mußte nun ihr Gravamen in Ansehung der Publicirung dieser Kirchenordnung erhalten, in welchem sie Folgendes ausführen: „da die vom Herzog Ulrich revidirte und vermehrte Kirchenordnung die ganze Landschaft und insonderheit diejenigen, welche ius patronatus hätten, beträfe, so hätte E. E. Landschaft gehoffet, daß Sms. selbige alter hergebrachter Gewohnheit nach auf gemeinen Landtagen proponiren und mit Beliebung der allgemeinen Stände publiciren lassen würden, weil aber solches nicht geschehen, und sothane Neuerung der Landschaft präjudicirlich sei, so stände derselben nicht zu verdenken, daß sie zur Erhaltung ihrer Gerechtigkeit dagegen protestiren, ihr Recht gebührlich reserviren müßten und anderen dergleichen Neuerungen keinen verfänglichen schädlichen Eingang gestatten könnten (s. Spalding I, 287. 288). Auf dem Deputationstag zu Güstrow im folgenden Jahre ward nun zum ersten Mal vom Herzog Carl jener Protestation der Landstände gegenüber auf Grund des Religionsfriedens von 1555 das ius episcopale geltend gemacht und zwar unter dem bemerkenswerthen Grunde, daß dieses ius episcopale die geistliche Jurisdiction sei, „welche sich der römische Antichrist und sein geschmierter Haufe jederzeit allein angemaßet habe" (s. Spalding I, 303. 304). Die Landschaft ließ sich durch diese barsche Abweisung nicht beirren, sie erklärte, daß sie zwar erkenne, daß Smi. Herr Bruder die alte Kirchenordnung aus christlichem Eifer revidiret, weil selbige aber doch ohne gemeine Beliebung publiciret, so würden Sms. E. E. Landschaft nicht verdenken, daß sie dagegen die hiebevor eingewandte Protestation wiederholte und dabei verharrte" (s. a. a. O. S. 319). Dann erfolgte eine fürstliche Resolution, welche sich zwar wiederum auf das vermöge des Religionsfriedens erlangte ius episcopale und auf den auch sonst vorkommenden Grundsatz, daß die Obrigkeit von Gott über beide Tafeln des göttlichen Gesetzes zum Hirten und Wächter gesetzet sei, zu stützen suchte, im Uebrigen aber darauf Gewicht legte, daß die Revidirung keine neue Kirchenordnung geschaffen, sondern dieselbe nur in wenig Punkten corrigiret hätte, da nun die alte Kirchenordnung für genehm gehalten, auf- und angenommen sei, so würden auch E. E. bei der letzten hoffentlich ohne Difficultät acquiesciren (s. a. a. O. S. 327). Indessen wurde nichtsdestoweniger auf den Landtagen zu Wismar 1609 und 1610, zu Sternberg 1610 und Güstrow in demselben Jahre, über diese Sache weiter verhandelt, ohne daß eine Ausgleichung erfolgte. Für unseren Zweck ist aber lehrreich, zu beachten, daß die Landstände im weiteren Verlauf jener einseitigen Hervorhebung des absoluten ius episcopale immer deutlicher den protestantischen Gesichtspunkt herausstellten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0131

Auf dem Landtag zu Güstrow den 30. Oct. 1610 stellen Ritter- und Landschaft vor, „daß wegen Revidirung der Kirchenordnung, da es der Unterthanen Seelen und Seeligkeit, auch der unterschiedlichen Stände geistliche iura beträfe, selbige mit ihrem Zuziehen an Orten und Enden, da Erneuerung nöthig, emendiret werden möchte, sonsten sie nochmals sammt und sonders ihre vorigen Protestationes dagegen feierlich widerholen müßten" (s. Spalding I, 442); und besonders klar ist eine spätere Antwort der Landschaft auf demselben Landtag, sie lautet: „wegen der revidirten Kirchenordnung sei es der Landstände Suchen oder Meinung durchaus nicht, daß sie Smo. die fürstliche Hoheit, so vermöge des Religionsfriedens Ihnen zustände, im Geringsten minuiren oder sich anmaßen wollten, sondern weil in allen conciliis tam generalibus quam nationalibus auch sonst in den benachbarten Königreichen und Ländern und deren Kirchen hergebracht, daß zur Bestätigung und Annehmung reiner Lehre allezeit die untergehörigen Stände erfordert würden, angesehen es am meisten der Unterthanen Seelenheil und Seeligkeit beträfe" (s. Spalding I, 460).

Bei diesem principiellen Streit, der hier mehr formeller Natur war, kam eine Angelegenheit zur Sprache, in welcher sich der ächt protestantische Gesichtspunkt der Landstände noch unumwundener offenbarte. Diese Angelegenheit betraf das ius nominandi et vocandi Pastores. In so weit das ius patronatus dabei concurrirt, wollen wir hier davon absehen, aber wichtig ist es zu beachten, daß die Landstände nicht bloß das ius patronatus energisch vertraten, sondern eben so oft und mit den eindringlichsten Gründen das christliche Recht der Gemeinden, und eben in dieser Beziehung vertreten sie einen ächt protestantischen Grundsatz und stellen sich recht eigentlich als Vertreter der Gemeinde dar (s. A. L. J. Michelsen, die Predigerwahl ein protestantisches Princip. Kiel 1841). Schon auf dem Landtag zu Güstrow am 27. November 1589 kommt das Gravamen vor: daß Viele von der Ritterschaft sich beklagten, „daß sie als die Eingepfarrten, wenn Prediger sollten vociret und nominiret werden, ganz von der Nomination und Vocation ausgeschlossen und ihnen also öffentlich wider ihren Willen ungeübte und an Lehre und Leben öfters strafbar Befundene aufgedrungen würden" (s. Spalding I, 191). Diese Beschwerden werden im Anfang des 17. Jahrhunderts immer dringlicher und bestimmter. Im Jahre 1606 beschwerte sich die Landschaft in specie, „daß in der revidirten Kirchenordnung nicht genugsam disponirt sei, wie es mit Nominirung und Präsentirung der Pastoren solle gehalten werden, daher oft und vielmals den Zuhörern wider ihren Willen Prediger aufgedrungen würden, welche sie niemals gehöret, weshalb die Landschaft bäte, auch denjenigen, welche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0132

nicht das ius patronatus hätten, das ius vocandi und nominandi zu lassen, und nur allein das ius confirmandi zu behalten, auch hinfüro keinen Prediger, bevor er von seinen Kirchspielkindern approbiret und gehöret worden, an die Pfarre zu weisen" (s. Spalding I, 288). Im Jahre 1607: „was E. E. Landschaft wegen des iuris nominandi und daß dem Pfarrkindern keine Prediger ehe und bevor sie von der Gemeinde gehöret und approbiret worden, aufgedrungen werden möchten, gebeten hätte, sei ihrem Erachten nach der Billigkeit, Gottes Wort und allen Rechten gemäß, und würden dadurch Smi. iura patronatus nicht geschwächt, vielweniger verschenkt und aufgehoben, denn obwohl ius vocandi ein annexum iuris patronatus wäre, so sollte doch dadurch den Auditoribus das ius suffragii nicht ganz genommen, sondern reservirt sein, weil aber E. E. Landschaft nicht zweifele, daß Smus. hierin Ihrer Unterthanen zeitliche und ewige Wohlthat betrachten würden, so bäte sie, in diesem Punkt eine gewisse Ordnung zu machen und zu verstatten, daß die Pfarrkinder und Kirchspieljunker bei Annehmung der Pastoren auch gehöret und ihr Gemüth und Meinung erkundet, angenommen und bewogen würde" (s. Spalding a. a. O. S. 320). Die Landstädte insonderheit bemerkten: „andere Städte, ob man ihnen wohl das ius patronatus nicht wollte geständig sein, beschweren sich höchlich darüber, daß ihnen contra Theologorum tradita, wonach die nominatio et vocatio penes ecclesiam sein sollte, Leute aufgedrungen würden, so den Kirchen wenig dienlich sein möchten, daher die von Städten nochmals bäten, Smus. wollten bevorab das ius nominandi weil es zu besserem Vertrauen und Beförderung ihres Christenthums gereichte, diese ihre Bitte gnädig in Acht nehmen und erhören" (s. a. a. O. 339); und ferner über dieselbige durch die fürstliche Resolution abgewiesene Beschwerde noch dringlicher: „Städten sei niemals im Sinn gekommen, ein solches regium und sublime ius anzuziehen, dessen Smus. allein zu gebrauchen, sie suchten aber für sich und andere abwesende Landstädte allein das, was nunmehr nach gemeinem Schluß der Theologen und Juristen penes ecclesiam sei, und daß dem vielen daraus entstandenen Unheil, daß ihnen Prediger eingesetzet würden, so mit der Kirche Beliebung nicht angenommen worden, vorgebaut und deshalb die Kirche Gottes desto mehr in Aufnahme gebracht werden möchte, daher sie nochmals hofften, daß Smus. sie gebetenermaßen anhören und das ius nominandi et vocandi in den Landstädten penes ecclesiam lassen würden (s. a. a. O. S. 343). Endlich kommen die Landstände auf dem Deputationstag zu Wismar 1610 auf diese Angelegenheit wieder zurück und hier zeigt sich abermals, mit welchem christlichen Ernst und Nachdruck sie diese Sache, die lediglich eine geistliche war und mit weltlichen Interessen und Ehren Nichts zu schaffen hatte, die recht eigentlich und vorzugsweise die abwesenden Gemein-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0133

den betraf und viel weniger die Sprechenden und sich Beschwerenden selber, sich haben angelegen sein lassen. Die fürstliche Resolution lautete dahin, es müsse bei dem einmal gefaßten Beschluß sein Bewenden haben und würde daher Ritter- und Landschaft Smos. dieses Punktes halber mit ferneren Anmuthen verschonen (s. a. a. O. S. 375). Dessenungeachtet fühlten sich Ritter- und Landschaft gedrungen, bei dieser Gelegenheit Folgendes zu entgegnen: „daß Smi. wegen der revidirten Kirchenordnung und wegen des iuris nominandi et vocandi bei der am 22. April 1607 gegebenen Resolution es bewenden lassen wollten, wollten die Landstände zwar ungern ferner moniren, weil aber fast der armen Zuhörer Seele und Seligkeit daran gelegen, daß den Pfarrkindern, auch in den Kirchen, wo Smi. das ius patronatus hätten, bevor sie von der Gemeinde gehöret worden, keine Prediger aufgedrungen würden, sonderlich weil viele der Superintendenten ihre famulos, wie auch zum öftern von Hofe geschehen, ganz untüchtige Personen den Zuhörern aufdrängen und einsetzten und also das Wort Gottes von Lehrern, zu denen die Gemeinde kein christliches Herz und Affection trüge, mit wenigem Nutzen würde gelehret werden, so müste die Landschaft ihr voriges Gesuch nochmals wiederholen" (s. a. a. O. 387. 388). Auch die Landstädte beruhigten sich nicht, sondern erwiderten: „daß Smi. der ganzen E. Landschaft und den Städten in specie ius vocandi ministros abschneiden wollten, käme ihnen nicht allein beschwerlich, sondern auch gefährlich vor, wie solches vor diesem Ihnen ausführlich zu Gemüthe geführet wäre, denn obwohl die Patroni ihre Gerechtigkeit an der Kirche hätten, so sei doch gleichwohl ein geringer Unterschied zwischen dem iure patronatus und dem iure vocandi ministros ecclesiae, indem das ius patronatus ad conservationem ecclesiae und auch die Inspection, das ius vocandi aber secundum iura et theologorum tradita, auch nach der Kirchenordnung der Kirche zuständig wäre und davon nicht ausgeschlossen werden könnte, Smi. hätten auch bei den von Städten die Unschicklichkeit oder Simplicität der Auditores in diesen erleuchteten Zeiten nicht zu befahren, indem die Auditores ihrer Seelen Heil und Seligkeit zum Besten zu betrachten und auf die Sitten und Lebensart der Lehrer zu inquiriren, sich würden angelegen sein lassen" (s. a. a. O. S. 394). Wer zu unterscheiden versteht, wird in diesen Erklärungen unfehlbar die Sprache der Kirche erkennen: der Erklärung von Ritter- und Landschaft fühlt man es an, daß es ein sehr starker Beweggrund sein muß, der unter so mißlichen Umständen zum Reden treibt, wobei denn wohl zu beachten ist, daß die Erklärung nicht etwa nur eine Scheinrede ist, wie es wohl sonst mit abgenöthigten Worten zu geschehen pflegt, sondern die volle Wahrheit rein und deutlich vernehmen läßt. Die Erklärung der Städte grenzt an Keckheit,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0134

aber da sie das Maß der Wahrheit nicht überschreitet, so bleibt unter bewandten Umständen nur die Annahme übrig, daß lediglich der reine Eifer für eine heilige Sache die gewöhnlichen Rücksichten auf die Form habe zurücktreten und daher auch entschuldigen lassen.

In derselben Zeit wurden die Landstände noch durch eine andere Kirchensache bewegt, bei welcher sie gleichfalls ihren bisherigen Eifer für die Reinheit und Erhaltung der Landeskirche auf eine unzweideutige Weise an den Tag legten. Der junge Herzog Hans Albrecht neigte sich mehr und mehr der reformirten Confession zu und obgleich er sich sonst weiterer Eingriffe in das Kirchenwesen enthielt, machte er den Anspruch, die Domkirche zu Güstrow für den reformirten Gottesdienst zu verwenden, und berief sich dabei auf eine deshalb mit dem Bruder Herzog Adolph Friedrich zu Schwan getroffene Uebereinkunft. Die Landstände wurden dadurch in große Unruhe und Bewegung gesetzt; sie berufen sich 1618 auf den fürstlich verheißenen Schutz in Religionssachen, sowie auf das fürstliche Versprechen, keine Aenderung vornehmen und einführen zu wollen (s. Spalding I, 475). Diese Berufung wird 1620 wiederholt (s. a. a. O. S. 483). Wegen der beabsichtigten Veränderung des Gottesdienstes in der güstrower Domkirche wandten sich die Landstände zweimal an die theologische Facultät zu Wittenberg (s. Frank XII, 230. 237. Spalding I, 522). Das zweite Responsum der Wittenberger lautete dahin, „daß die Stände schuldig wären, über den wahren Gottesdienst zu halten, man müsse den heiligen Geist nicht betrüben" (s. Frank S. 237). Der Herzog Hans Albrecht setzte dieserhalb den Ständen großen Unwillen und Widerstand entgegen, indem er unter Anderem sagte: „Stände möchten seine Geduld nicht mißbrauchen, sonst würde er sich seines Rechtes an dieser Kirche bedienen und ihnen die Reservales wegen der Religion nicht herausgeben" (s. Spalding I, 522—524. Frank S. 238). Die Stände lassen sich aber dadurch nicht abschrecken, indem sie entgegnen: „es beträfe eine Sache, die ihnen und ihrer Nachkommen Seel und Seligkeit anginge" (s. Frank a. a. O.).

Im Jahre 1621 fanden gleichwie andere Landtagsbeschwerden, so auch die gravamina in ecclesiasticis wenigstens der Hauptsache nach ihre Erledigung durch den zu Güstrow am 23. Februar ausgestellten Assecurationsrevers, welcher am 17. Februar 1626 von Kaiser Ferdinand II. bestätigt wurde (s. Bärensprung, mecklenburg. Grundgesetze S. 9—13. 28—66). Freilich wurde das in der Protestation der Landstände gegen die einseitige Publicirung der revidirten Kirchenordnung liegende Princip hier nicht berührt, es konnte dieses aber um so mehr auf sich beruhen, da die Stände materiell Alles erreichten, was sie zum Besten der Landeskirche seit Jahren und auf beschwerliche Weise zu erinnern sich gedrungen gesehen hatten. Die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0135

Landstände hatten nämlich die Genugthuung, daß der genannte Revers in den 13 ersten Artikeln die Kirchenangelegenheiten in dem Sinne der Stände ordnete; vor allem Anderen wird von den Fürsten feierlich zugesagt, worauf immer die vornehmste Sorge der Landstände in kirchlicher Beziehung gerichtet gewesen war, daß „Stände den Punctum religionis betreffend ohne einige Veränderung in doctrinalibus et ceremonalibus geruhiglich verbleiben dürfen." Insbesonders wurden die Landstände hinsichtlich der güstrower Domkirche durch den 1. und 7. Artikel vollständig befriedigt und über das ius nominandi et vocandi ministros ecclesiarum bestimmt der 12. Artikel Folgendes: „wir erachten es christlich, recht und billig, daß den Gemeinen sowohl auf dem Lande, als in Städten, auch denen so das ius patronatus et vocandi nicht haben keine Pastores und Seelsorger, die sie zuvor nicht gehöret oder sonsten am Leben, Wandel, Lehr und Gaben tadelhaft und nicht qualificiret, beigebracht und aufgedrungen werden; wollen auch unseren Superintendenten, über diese unsere Verordnung festiglich zu halten, mit Ernst auferlegen und befehlen."

Um so weniger aber als die principielle Frage über die kirchliche Gesetzgebung ihre Entscheidung gefunden hatte, kann erwartet werden, daß es hinfort zu keinen Differenzen zwischen Fürsten und Ständen in ecclesiasticis kommen werde. In der That giebt es auch in den folgenden Zeiten noch manche derartige Weiterungen, indessen wird es für unseren Zweck genügen, wenn wir von demjenigen absehen, was sich auf mehr äußere Dinge und privatrechtliche Verhältnisse in Kirchensachen bezieht, und uns auf dasjenige beschränken, worin sich der rein kirchliche Charakter der Landstände deutlich zu Tage legt. Dahin gehören zunächst mehrere Bitten und Vorstellungen der Stände wegen kirchlicher Einrichtungen während der traurigen Zeiten des 30jährigen Krieges. Im Jahre 1634 bitten Stände um bessere Aufsicht über die Abhaltung der außerordentlichen wegen des Krieges angeordneten Gottesdienste (s. Spalding II, 275); ferner um Anstellung einer Kirchenvisitation (s. a. a. O. 294), sowie um Verlegung der Märkte auf Werkeltage „vermöge göttlichen Wortes" (s. S. 309); im Jahre 1639 wird um bessere Eintheilung der Kirchspiele gebeten (s. S. 410), im Jahre 1641 um Fortsetzung der Kirchenvisitation und Anordnung dessen, „was zur Fortpflanzung göttlichen Wortes und der Pfarrkinder Seelen und Seeligkeit gereiche" (s. S. 425), wobei die Landstände erklären, daß ihr Hauptabsehen gerichtet sei „auf die Erhaltung des allein seligmachenden Wortes Gottes" (s. S. 435. 465), im Jahre 1643 Bitte um Ansetzung eines allgemeinen Buß- und Bettages bei der bevorstehenden Friedensverhandlung (s. S. 466). Derselbe Eifer für die Landeskirche offenbart sich auch nach dem Kriege. Ohne daß wie im Anfang des Jahr-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0136

hunderts in den Persönlichkeiten der Fürsten irgend welcher Anlaß zur Sorge gegeben war, also um so mehr aus der inneren Erwägung der Sache heraus, bringen die Landstände 1650 eine besonders dringliche Supplication „um Erhaltung und Fortpflanzung des reinen Wortes Gottes" und berufen sich dabei auf ihre Vorfahren, die laut Landtagsacten von 1606, 1607, 1609 und 1610 die reine wahre Religion und augsburgische Confession in dem Fürstenthum sorgfältig zu erhalten gesucht haben (s. Spalding III, 64). In dieser Zeit taucht wiederum der unerledigt gebliebene Principienstreit auf. Adolph Friedrich hatte die revidirte Kirchenordnung 1650 wiederum abdrucken und publiciren lassen und 1650 berufen sich die Fürsten auf ihre landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit, nach welcher sie die Ordnung des Consistoriums von 1570, wie auch die Kirchen- und Superintendentenordnung 1552 und 1571 und letztlich Herzog Ulrich 1620 die Kirchenordnung ohne der Ritter- und Landschaft Zuziehen erlassen (s. Spalding III, 109). Aber Ritterschaft und Landschaft beschweren über mancherlei einseitige Neuerungen in Kirchensachen (s. a. a. O. S. 166. 299. 318. 319) und obwohl Gustav Adolph sie anfänglich scharf zurückwies (s. a. a. O. S. 305), ließ er doch allmälig den Ständen Gerechtigkeit widerfahren (s. S. 306. 340). Indessen der zuweilen unzeitige Eifer Gustav Adolphs von Güstrow in Kirchensachen veranlaßte später noch manche Klagen der Landstände über eigenmächtige und störende Neuerungen in Kirchenangelegenheiten (s. Spalding IV, 19. 97. 131. 163. 191. 429. 430 vgl. Frank XV, 41. 53. 67). Gegen diese ständischen Vorstellungen, welche zum Theil auch den schwerinischen Antheil betrafen, erwies sich Christian Louis vom Anfang an nachgiebiger (s. a. a. O. S. 113), dieser gab 1666 das Versprechen, die Beschwerden der Landstände hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten der Censur christlicher und verständiger Theologen zu untergeben und auf deren Rath „sothanes negotium dergestalt einrichten zu lassen, wie es dem geschriebenen Worte Gottes und der Ordnung hiesiger Kirche gemäß sein würde" (s. a. a. O. S. 156 vgl. S. 222). Endlich gab auch in einem Hauptpunkte wenigstens Gustav Adolph den Ständen nach (s. S. 255). Zuletzt aber veranlaßte der Principienstreit über die kirchliche Gesetzgebung einen so durchgreifenden Conflict, daß nur durch eine endgültige Entscheidung Abhülfe gefunden werden konnte. Herzog Friedrich Wilhelm gab im Jahre 1708 eine Erläuterung zur Kirchenordnung heraus und ließ dieselbe durch die Superintendenten einführen. Diese Erläuterung enthielt einestheils Elemente aus früherer Zeit (s. Frank XIV, 737), anderntheils war sie durch ihren anderweitigen Inhalt bis auf einzelne Punkte (s. Frank XIX, 253) schwerlich anstößig, denn sie bewegt sich in den damaligen kirchlichen Anschauungen. Der Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0137

heimrath Klein führte aus, daß der Herzog kraft landesfürstlicher Superiorität und daher fließenden höchsten Gewalt in Kirchensachen befugt sei, dieses Kirchengesetz ohne der Landstände Einwilligung zu erlassen (s. Frank XVI, 257). Wie sehr aber diese Ansicht von dem fürstlichen Episcopalrecht gegen die Grundsätze der mecklenburgischen Landeskirche verstößt, mag uns hier der in den Geschichten und Rechten des Landes wohlerfahrene David Frank aussprechen. Frank bemerkt, daß der theologische Professor J. P. Grünenberg der Hauptverfasser der Erläuterung ist (s. a. a. O. S. 256). Da er nun diesen unter seinen rostockern Lehrern vor allen Anderen hoch schätzet (s. a. a. O. S. 323), so wird Franks Vorurtheil in Ansehung der Erläuterung zur Kirchenordnung weit eher günstig als ungünstig gewesen sein. Desungeachtet schreibt dieser alte mecklenburgische Geschichtsforscher und Präpositus über jene Aufstellung des Kanzler Klein: „dieser Satz von solcher höchster Gewalt des Fürsten in Kirchensachen ist in Mecklenburg allezeit gestritten worden, und ist die gemeine Lehre der protestantischen Kirche kraft der Worte Pauli 1 Kor. 14, 40, daß die Gewalt Kirchenordnungen zu machen, an sich der Kirche gehöre, welche zwar dieselbe d r hohen Obrigkeit, als vornehmstem Gliedmaß der Kirchen übertragen, sich aber auch wohl reserviren können, daß sie wolle zur Ausübung solcher Gewalt mitgezogen werden" (s. a. a. O. S. 257). So betrachtete auch Ritter- und Landschaft die Sache und machte diesmal mit dieser ihrer oft ausgesprochenen Ansicht solchen Ernst, daß sie sich an den kaiserlichen Reichshofrath wandte (s. Frank a. a. O.). Auf diese Appellation erfolgte die kaiserliche Resolution vom 10. October 1724: „hiernächst wird wegen der a. 1708 beschehnen fürstlichen Erläuterung der Kirchenordnung bis zu kaiserlicher Erörterung der vor dem kaiserlichen Reichshofrath anhängigen Appellation es bei den vorigen Kirchenordnungen lediglich gelassen und das Consistorium insonderheit dahin angewiesen" (s. Klüver, Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg I, 416).

Außerdem erfolgte am 19. Oct. 1724 eine allgemeine resolutio caesarea über das kirchliche Gesetzgebungsprincip dahin lautend: „X. wird auctoritate caesarea weiter verordnet, daß in Zukunft in ecclesiasticis keine allgemeine Landesordnungen ohne der Ritter- und Landschaft oder wenigstens, wenn periculum in mora, derer Landräthe und Engeren Ausschusses, vorgängige Zuziehung zu errichten, sondern vor der Publication diese mit ihren monitis oder rathsamen Bedenken und Gutachten, nothdürftig zu hören und darauf vom Herrn Herzog billigmäßige landesväterliche Reflexion zu machen" (s. Ditmar, historischer erachtlicher Bericht S. II, 26). In diesem kaiserlichen Beschluß war zum ersten Mal das Princip einer ordnungsmäßigen Mitwirkung der Gemeinderepräsentation,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0138

welches die Landstände seit der Reformation, wie wir gesehen, immer vertreten und niemals aufgegeben hatten, öffentlich anerkannt und zur Geltung gebracht. Dieser Erfolg war die Wirkung der in dem von den Ständen behaupteten Princip liegenden Wahrheit des protestantischen Bekenntnisses. Da nun der Inhalt dieser wichtigen kaiserlichen Entscheidung fast wörtlich in den 8. Artikel des L. G. G. E. V. aufgenommen ist, so ist der lange Streit zwischen Fürsten und Landständen endgültig erledigt. Natürlich mußte nun auch die einseitige Verfügung des Herzogs Friedrich Wilhelm, welche diese Entscheidung hervorgerufen hatte, hinfällig werden. Daher, obgleich noch Klüver im Jahre 1737 bemerkt, daß die Erläuterung der Kirchenordnung vom Jahre 1708 bei den fürstlichen Pfarren in viridi observantia sei (s. I, 417), ist bekanntlich in dem L. G. G. E. V. von dieser Erläuterung gar keine Rede, sondern wird auf die Kirchenordnung von 1552 und 1602 zurückgegangen (s. §. 483). Die hier sich findende Nennung und Anführung der revidirten Kirchenordnung ist natürlich die selbstverständliche nachträgliche Anerkennung dieser revidirten Kirchenordnung von Seiten der Landstände, welche, wie sich uns ergeben hat, diese Anerkennung bis dahin beharrlich verweigerten. Jetzt konnte diese Anerkennung um so unbedenklicher erfolgen, da die Landstände ihr protestantisches Princip der Gemeindevertretung nunmehr gesichert wußten. Aber auch noch aus einem andern Grunde wurde diese Anerkennung den Landständen gegenwärtig leicht gemacht. Ein Hauptanstoß, der durch die revidirte Kirchenordnung veranlaßt worden war, die Betheiligung der Superintendenten bei Predigerwahlen, wurde eben durch den L. G. G. E. V. im Sinne der Landstände beseitigt (§. 475).

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese grundgesetzliche Erledigung des bisher streitig gewesenen Princips über die Mitwirkung der Landstände bei der kirchlichen Gesetzgebung für die folgende Zeit eine ruhige Entwicklung in diesem Gebiete einleitete. Der geheime Justizrath Dr. Ditmar hat in dem mehr erwähnten historischen erachtlichen Bericht eine ganze Reihe von mehr oder minder wichtigen Erlassen, welche von 1755 bis zur Gegenwart hin für die Landeskirche gesetzlich geworden sind, bei denen die ständische Mitwirkung gemäß jener grundgesetzlichen Bestimmung erfolgt ist, namhaft gemacht (s. II, 22 — 29). Aus den dabei stattgefundenen Verhandlungen sind uns einige Aeußerungen der Landstände in Betreff der Einführung eines neuen Gesangbuches darum wichtig, weil sie zeigen, daß die Stände auch bis in die neuere Zeit hinein ihren protestantischen Gesichtspunkt der Gemeindevertretung in Kirchensachen festgehalten haben. In dem Vortrag des Engeren Ausschusses vom 25. April 1768 heißt es: „wir halten in Unterthänigkeit dafür, daß der ganzen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0139

Kirche oder Gemeine des Landes ihr Votum, man nenne es nun, wie man will, nicht bezweifelt werden möge, welches sie oder nach ihrem ausdrücklichen Auftrage und Zustimmung durch erleuchtete, rechtschaffene, gelehrte und reine Theologen, so viel deren im Lande sind, ausübet" (s. Ditmar II, 23). In demselben Vortrage heißt es von der Ritter- und Landschaft, dieselbe sei theils „die Repräsentation der Gemeine des Landes, theils die Mitconstituirung derselben" (s. a. a. O.). Gleicherweise heißt es in der Repräsentation vom 28. Nov. 1770: „daß die Einführung eines neuen Gesangbuches in einem protestantischen Lande nicht ohne Zuziehung der Gemeine geschehen könne, sei den unbestrittenen Grundsätzen des geistlichen Rechtes gemäß" (s. a. a. O. S. 24). Zwar suchte ein kieler Professor, Namens Fricke in einer eigenen Druckschrift vom Jahre 1773 im Interesse eines einseitigen und absoluten Summepiscopats diesen kirchlichen Standpunkt der Landstände bei Einführung des neuen Gesangbuches zu bekämpfen. Es ist aber anerkannt, daß dieser Versuch eines Ausländers jedenfalls mit dem mecklenburgischen Kirchenrecht im Widerspruch steht (s. Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das mecklenburgische Staatsrecht S. 257. 276).

Schließlich will ich in dieser geschichtlichen Uebersicht noch einen Punkt aus der jüngsten Zeit berühren, weil derselbe mit der vorliegenden Sache in der nächsten Beziehung steht. Die großherzoglich-schwerinsche Regierung stellte auf den Landtagen 1856 und 1857 eine Proposition zur Erweiterung der Competenz des rostocker Consistoriums über die Lehre der theologischen Professoren an der Landesuniversität. Die Landstände haben 1856 diese Proposition vertagt und 1857 dieselbe motivirt abgelehnt. Bei dieser Ablehnung wird, soviel man vernimmt, der entscheidendste Grund die Rücksicht auf das Wohl und Gedeihen der Universität gewesen sein und steht dies im Einklang mit derjenigen Theilnahme, welche die Landstände von der Reformation her bei verschiedenen Gelegenheiten für die Landesuniversität nicht bloß bewiesen, sondern auch durch ihren landständisch-kirchlichen Einfluß bei den Fürsten wirksam und mit Erfolg bewiesen haben (s. Spalding I, 280. II, 276. Frank XII, 77. XV, 285. 186. vgl. XIV, 302—304. 310—313. XV, 219. 244. Krabbe Universität Rostock S. 559. 568. 569. 750).

Und eben bei diesem Endpunkte der landständischen Competenz und Wirksamkeit in unserer Landeskirche werden wir wiederum auf den Anfang dieses Abschnittes zurückgewiesen, eben hier läßt sich mit einem Blick übersehen, wie verhängnißvoll der hier in Rede stehende Knoten geschürzt worden, aber auch wie die Lösung desselben wirksam anzufassen ist. Im wohlverstandenen Interesse der theologischen Facultät der Landesuniversität, als

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0140

des höchsten Lehrstandes, unserer protestantischen Landeskirche, hatten die Landstände die Unterordnung der theologischen Professoren unter die geistliche Jurisdiction des Consistoriums für zweckmäßig nicht erachtet. Das aber was mir, einem Mitgliede der theologischen Facultät, einige Wochen nach jenem Votum der Landstände widerfahren, ist ohne alle Frage für die Landesuniversität und Landeskirche weit bedenklicher und gefährlicher, als jene von der hohen Regierung proponirte Competenz des Consistoriums. Denn so mißlich eine solche Competenz für die theologische Facultät unter allen Umständen wäre, so grell namentlich die jetzige Zusammensetzung des Consistoriums mit einer solchen Competenz contrastirt, dafür hätte ich wohl sorgen wollen, daß, wäre es vermöge einer gesetzlich fixirten Competenz zu einer Verhandlung zwischen dem Consistorium und mir gekommen, der Schluß ein wesentlich anderer geworden wäre, als er jetzt ausgefallen ist. Meine persönliche Erscheinung und wenige Worte meines Mundes würden genügt haben, um eine ganze Reihe von theils lächerlichen, theils empörenden Aufstellungen, die das Consistorium in seinem Erachten zu Papier gebracht hat, von vornherein unmöglich zu machen oder auch sofort zu vernichten.

Der Leser wird sich jetzt überzeugt haben, daß die kirchliche Competenz der mecklenburgischen Landstände von der Reformation bis zur Gegenwart in ungebrochener Continuität besteht und daß diese kirchliche Competenz sich vorzugsweise auf die Geltung und Handhabung der beiden Grundgesetze unserer Landeskirche, der Kirchenordnung von 1552 und 1602 und der Consistorialordnung von 1570, bezieht. Ich habe nun nachgewiesen, daß in dem Consistorialerachten über meine vermeintlichen Lehrabweichungen das Grundgesetz des Consistoriums, die Consistorialordnung von 1570, auf eine offenbare Weise gebrochen ist, sowie daß in dem durch das Rescript vom 6. Jan. 1858 über mich verhängten Urtheil auf fundamentale Häresie und Eidbruch die Kirchenordnung von 1552 und 1602 gänzlich außer Acht gelassen ist. Wollen nun die mecklenburgischen Landstände mit einem Haupttheile ihres anerkannten und gültigen Rechtes nicht selber brechen, so können sie nicht umhin, diese offenkundige, die ganze Landeskirche bewegende Thatsache zu ihrer Cognition zu ziehen.

Wir haben ferner erkannt, daß sowohl nach den lutherisch-protestantischen Grundsätzen als auch nach dem aus verschiedenen Zeiten nachgewiesenen Selbstbewußtsein der mecklenburgischen Landstände diese ihre kirchliche Competenz wesentlich die grundgesetzliche Vertretung der kirchlichen Gemeinde des Landes ist, welche den Beruf hat, die Landeskirche gegen einseitige Einflüsse und Maßregeln der dominirenden Auctoritäten zu schützen. Es hat sich nun ergeben, daß das gegen mein theologisches Lehramt began-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0141

gene Unrecht wesentlich zu Stande gekommen ist durch den Einfluß und die Mitwirkung theologischer und kirchlicher Auctoritäten. Die Consistorialordnung von 1750 ist durch das Consistorium selber in seinem meine Theologie verdammenden Erachten gebrochen worden und indem dieses Erachten laut Rescripts vom 6. Jan. 1858 unter den Augen des Oberkirchenraths zu einem Urtheil über meinen theologischen Stand erhoben worden ist, war es unabweisliche Pflicht dieser obersten Kirchenbehörde, sowohl die für meinen Fall normirende Kirchenordnung von 1552 und 1602 als auch die für das Consistorialerachten maßgebende Consistorialordnung von 1570 in Geltung zu bringen. Da dieses nicht geschehen ist, hat sich diese oberste Kirchenbehörde gleichfalls der Verletzung der Grundgesetze unserer Landeskirche schuldig gemacht. Vorzugsweise durch Schuld der theologischen Auctoritäten ist der verhängnißvolle Knoten geschürzt worden. Wollen nun die mecklenburgischen Landstände ihr protestantisches Selbstbewußtsein, welches, wie sich gezeigt hat, eine so schöne, reine und für die Landeskirche gesegnete Vergangenheit hat, nicht aufgeben, so müssen sie es als ihre gottgewiesene Aufgabe betrachten, in die Lösung dieses gefahrdrohenden Knotens einzutreten.

Gleichwie ich mich schon früher auf den Schutz eines Fürstenwortes berufen habe, so mögen auch hier schließlich zwei Fürstenworte, welche ihrer Zeit den mecklenburgischen Landständen gegeben wurden, meine Vertretung übernehmen. Auf dem Landtag zu Güstrow am 17. Nov. 1589 erklären die Herzöge Ulrich und Johann, „daß die Annehmung und Absetzung der Prediger nicht auf eines Jeden Begehren ohne Noth und redliche Ehehaften, sondern cum causae cognitione geschehen sollte" (s. Spalding I, 182 vgl. S. 88). Wir wissen nun, daß sowohl nach dem Recht wie nach der Praxis in der mecklenburgischen Landeskirche die Sache eines theologischen Professors für schwieriger und wichtiger angesehen wird, als die eines Pastors und doch ist in den über meine Amtsentlassung veröffentlichten Acten von causae cognitio keine Spur zu finden. Auf dem Landtag zu Güstrow auf Vocem Jucunditatis 1555 beginnen Johann Albrecht und Ulrich die Verhandlungen mit der tröstlichen Versicherung, daß sie geneigt seien, „die Unterthanen bei dem allein seligmachenden Wort Gottes zu schützen" (s. Spalding I, 15). Nun, dieses allein seligmachende Wort Gottes ist mein Glaube gewesen von meiner Kindheit her, dieses allein seligmachende Wort Gottes ist meine Lehre und Predigt gewesen in den sieben Jahren meiner akademischen Wirksamkeit in Rostock; und zwar glaube ich außer diesem allein seligmachenden Wort Gottes Nichts, sowie ich Nichts außer diesem allein seligmachenden Wort Gottes lehre und predige. Bisher ist noch Niemand gewesen, der mir aus diesem Wort Got-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0142

tes in meinen Schriften etwas Falsches oder Verkehrtes nachgewiesen hätte, kann es Jemand, wohlan so trete er ans Licht, und wenn er mich aus dem Worte Gottes eines Irrthums überführt, so will ich diesen Irrthum sofort ebenso öffentlich widerrufen, wie ich ihn öffentlich gelehrt habe. Bis dahin aber ist von allen Ketzereien und Ordnungswidrigkeiten, die man mir Schuld gegeben hat, gar Nichts bewiesen; alle diese widerlichen und garstigen Dinge sind nicht in meinen Schriften, sondern spuken lediglich in den wenig erleuchteten Köpfen einiger lichtscheuer Theologen und es gilt hier, was unsere symbolischen Bücher lehren: multae in ecclesia haereses ortae sunt tantum odio Doctorum (s. Apolog. Conf. p. 106) und nihil tam circumspecte dici potest, ut calumniam evitare queat (s. ibd. p. 144 cfr. p. 177). Mit jenem Fürstenwort haben Herzog Johann Albrecht und Ulrich die mecklenburgische Landeskirche für eine lutherische erklärt, deren Charakter bekanntlich darin besteht, daß in ihr das allein seligmachende Wort Gottes unbedingt gelten, walten und herrschen soll, und außer diesem Worte Gottes Nichts, es habe Namen, welchen es wolle. Demnach kann die Macht, welche mir den Mund verschließen will, während ich nichts Anderes will und erstrebe, für nichts Anderes wirke und leide, als daß Gottes Wort unter uns Alles erleuchte, durchdringe, heilige, belebe und beselige, diese Macht kann keine kirchliche, keine lutherische sein, sie kann und darf daher auch in unserer lutherischen Landeskirche keinen Bestand behalten. Sollte aber ein Tag kommen, es ist mein tägliches Flehen zum Himmel, daß Gott es verhüten möge, an welchem diese Macht offenkundig Bestand gewinnt, so wird an diesem Tage der Leuchter von unserer Landeskirche hinweggestoßen werden (s. Offenb. 2, 5) und Alle, die aus der Wahrheit sind, werden es sofort inne werden und sich in ihrem Verhalten gewissenhaft darnach richten.

Einstweilen aber halte ich stehend auf mecklenburgischem Grund und Boden fest an jenem Fürstenwort der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich und glaube nicht, daß unser gnädigster Fürst und Herr, der Allerdurchlauchtigste Kanzler unserer Landesuniversität und Oberbischof unserer Landeskirche, von dem ich keinen Augenblick zweifle, daß ihm das wahre Wohl der Landeskirche am Herzen liegt, in meiner Sache das letzte Wort gesprochen hat. Ich hege vielmehr die freudige Zuversicht, daß wenn die verfassungsmäßige Repräsentation der landeskirchlichen Gemeinde in dieser die ganze Landeskirche angehenden und schon jetzt tief beunruhigenden Sache ihre gewichtige Stimme im Sinne und Geiste unserer lutherischen Kirche geltend macht, Allerhöchsten Ortes der leidenschaftlich befangene und unbesonnene Rath der theologischen Auctoritäten für das, was er ist, wird erkannt werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0143

Jetzt wird es für jeden Unbefangenen erwiesen sein, was ich gleich Anfangs aufstellte, daß ich hier eine Angelegenheit zur Sprache bringe, welche zunächst jeden Mecklenburger, der den Anspruch eines Staatsbürgers und eines Christen macht, unmittelbar angeht. Es gilt einer großen inhaltschweren Entscheidung, deren Folgen Niemand absehen kann, und zum Heile umschlagen kann diese Entscheidung nur dann, wenn Jeder an seinem Theile und Orte seine Pflicht erfüllt. Schon vor Jahren habe ich vor einer kirchlichen Gefahr in unserer Mitte gewarnt, man hat meine Stimme für Nichts geachtet, und die Gefahr, die verhütet werden konnte, ist nun vorhanden. Jetzt rede ich von einer kirchlichen Krisis in Mecklenburg; ich bitte um Christi willen, daß Niemand mein ernstes Wort verachten möge. Ich mache zur rechten Zeit darauf aufmerksam, daß eine Krisis zwei sehr entgegengesetzte Ausgänge hat. In unsere Hand ist es gelegt, welcher von beiden Ausgängen unser Theil werden soll. Es ist aber in solchen Zeiten die apostolische Ermahnung: „wenn Jemand etwas Gutes weiß und thut es nicht, dem ist es Sünde“ (s. Jac. 4, 17) von Jedermann wohl in Acht zu nehmen, denn es wird ein Jeder nach dem Maße seiner Stellung und Einsicht von seinem Thun und Lassen in dieser ernsten zur Entscheidung drängenden Zeit vor einem Richterstuhle, der das Ansehen der Person nicht kennt, strenge und genaue Rechenschaft zu geben haben. „Gott helfe uns, daß wir nicht unsere, sondern allein seine Ehre suchen. Amen.“

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0144

Nachtrag.

Soeben erhalte ich unter dem Titel: das Verfahren wider den ordentlichen Professor der Theologie Dr. Baumgarten in Rostock. Geschichtlich und rechtlich. Schwerin 1858, eine anonyme Broschüre. Da dieselbe, wie schon der Titel ergiebt, sich mit dem hier behandelten Gegenstande beschäftigt, so ist es mir sehr erwünscht, ihren Inhalt noch nachträglich berücksichtigen zu können. Der Verfasser ist offenbar mit dem inneren Gange des wider mich Statt gehabten Verfahrens sehr vertraut und ich bin ihm für die Mittheilung einiger desfälliger Einzelheiten um so mehr zu Dank verpflichtet, da die veröffentlichten Acten bekanntlich lückenhaft sind. Zuvörderst gereicht es mir zu nicht geringer Befriedigung, daß sich meine obige Aufstellung, nach welcher der Oberkirchenrath und das Consistorium die Hauptverantwortlichkeit in meiner Sache zu tragen haben, vollkommen bestätigt. Es wird S. 26 berichtet, daß die Erforderung des Consistorialerachtens von Seiten des Ministeriums unter dem 16. April v. J. das Resultat längerer Verhandlungen gewesen ist, welche zwischen dem Oberkirchenrath und dem Minister über meine Angelegenheit gepflogen worden sind. Demnach ist also der Oberkirchenrath nicht bloß mit dem von dem Ministerium eingeleiteten Verfahren einverstanden gewesen, sondern es scheint auch, da bei der Erwähnung jener Verhandlungen der Oberkirchenrath vorangestellt wird, die Initiative bei der ganzen Sache von dieser obersten Kirchenbehörde ausgegangen zu sein. Ferner wird ebendaselbst erwähnt, daß das eingegangene Consistorialerachten dem Oberkirchenrath mitgetheilt worden und von diesem eine Rückäußerung über dasselbe erfolgt sei. (Vgl. S. 4.) Erst nachdem diese Rückäußerung des Oberkirchenraths, welche S. 28 auch ein Erachten genannt wird, zu dem Consistorialerachten hinzugekommen war, hat das Staatsministerium die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0145

Angelegenheit erwogen, wie S. 26 mitgetheilt wird, und es ist demnach die sachverständige Beurtheilung des Gegenstandes, welche S. 4 als die Basis des Verfahrens bezeichnet wird, das Erachten des Consistoriums und der von allem Anfang her vorliegende Beirath und die schließliche Vernehmlassung des Oberkirchenrathes. Um so verwunderlicher ist es nun freilich bei dieser Sachlage, daß die tief eingreifende Betheiligung des Oberkirchenrathes nicht actenmäßig veröffentlicht worden ist. Jedenfalls ist aber meine oben dargelegte Anschauung von dem ganzen Sachverhalt durch diese ohne Zweifel authentischen Angaben hinlänglich verbürgt.

Sodann verdanke ich dem erwähnten Schriftchen eine zuverlässige Mittheilung über die motivirte Ablehnung der bekannten Landtagsproposition von 1856 und 1857, welche die Landstände unter dem 16. März d. J. abgegeben haben (S. 24—26). Die amtliche Erklärung der Landstände spricht sich dahin aus, daß es zweckmäßiger erscheine, „die Doctrinalien der Akademiker der akademischen Gerichtsbarkeit zu überlassen," da die Unterordnung dieser Doctrinalien unter das Consistorium „den Anschein der Tendenz einer Beschränkung der Lehrfreiheit annehmen könne." Stände verwahren sich dabei allerdings, daß sie die Lehrfreiheit nicht als eine schrankenlose betrachtet wissen wollen, indem die Lehrer der Theologie nicht lehren dürften, „was mit dem Worte Gottes in heiliger göttlicher Schrift und den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Widerspruch stehe." Aus dieser amtlichen Erklärung des jüngsten mecklenburgischen Landtags ergiebt sich ein Dreifaches: erstlich sehen die Landstände die akademische Gerichtsbarkeit über Doctrinalien der Professoren noch heute für zu Recht bestehend an, welche Rechtsanschauung offenbar mit der von uns oben entwickelten und begründeten Ansicht über den bekannten Passus in der Kirchenordnung von 1552 zusammenstimmt. Zweitens erhellt hier ganz deutlich, was ich früher nur vermuthungsweise aussprechen konnte, daß die Landstände ihre von der Reformation her oft bewiesene Theilnahme für das Gedeihen der Landesuniversität noch gegenwärtig hegen und geltend machen. Drittens gereicht es mir zur besonderen Genugthuung, daß die Erklärung der Landstände über die geordneten Schranken der theologischen Lehrfreiheit durch die ausdrückliche Voranstellung der Norm „des Wortes Gottes in heiliger göttlicher Schrift" das Palladium des lutherischen Schriftprincips gewahrt hat, während ich genöthigt war, die Fragestellung des Ministeriums an das Consistorium hinsichtlich meiner Lehre für eine incorrecte zu erklären, besonders aber das unbedingte Eingehen des Consistoriums in diese Form der Fragestellung im Interesse des lutherischen Schriftprincips der schärfsten Rüge zu unterstellen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0146

Ferner verdanke ich auch der geschichtlichen Mittheilung der genannten Broschüre zwei Notizen, von denen die eine mir entgangen, die andere bisher nicht zugänglich war. In den Statuten der Universität über die theologische Facultät v. J. 1564, die mir nur auszugsweise bekannt waren, findet sich nach Eschenbachs Annalen III, 29 folgende Bestimmung: IV. siquis ex collegis vel falsas opiniones cum vera doctrina pugnantes spargit vel morum turpitudine se polluit, is debet primum moneri privatim a Decano, deinde a Decano adhibitis collegis. Si horum admonitionem non admittit, debet Rectori et Concilio indicari, ut quod iustum est in eum statuatur (S. 8). Jeder sieht ohne mein Erinnern, daß diese Bestimmung im Wesentlichen nichts Anderes ist, als die unter Bezugnahme von Matth. 18 auf die theologische Facultät durchaus sachgemäß bezogene Anwendung des oft gedachten allgemeinen Kanons der Kirchenordnung von 1552 über Lehrirrungen der Akademiker überhaupt. Die andere Notiz ist die aus dem großherzoglichen Archiv in Schwerin mitgetheilte Vervollständigung meiner aus den Acten der Universität geschöpften Darstellung der bünemannschen Sache (s. S. 14). Ich ersehe hier nämlich, daß Rector und Concilium, veranlaßt durch die scharfen Drohungen der Herzöge Gustav Adolph und Adolph Friedrich, unter dem 23. Mai 1655 erklärt haben, daß sie „nunmehr rectius informati von gerichtlicher Cognition und Erörterung der bünemannschen Sache ratione doctrinalium et ceremonialium in concilio gänzlich abstehen und den deswegen erhobenen Appellations-Processen nicht mehr adhäriren, vielmehr äußersten Fleißes darauf halten wollten, daß in diesen und anderen Sachen dem landesherrlichen ius episcopale von Seiten der Akademiker kein Eintrag weiter geschehe." Ich glaube aber, daß der Verfasser in der Folgerung aus dieser Erklärung von Rector et Concilium viel zu weit geht, wenn er behauptet: „die Universität hat somit ihrer Competenz in den Doctrinalien und Ceremonialien ihrer Angehörigen schließlich selbst entsagt." Erstlich wäre der Verzicht auch wirklich so vollständig, wie der Verfasser annimmt, so dürfte doch demselben schwerlich ohne Weiteres Rechtsgültigkeit zugestanden werden, da die Bedrohungen der Fürsten gegen die Akademiker, wie ich oben nachgewiesen habe, nicht ohne leidenschaftliche und vorübergehende Zeiteinflüsse zu Stande gekommen sind. Sodann liegt der Verzicht in dieser Allgemeinheit gar nicht vor. Von der Verfolgung der bünemannschen Sache läßt allerdings das Concil ab. Aber man übersehe nicht, daß Bünemann weder Legent ist, noch Professor, also in die von der Kirchenordnung 1552 aufgestellte Kategorie gar nicht gehört; Bünemann ist, wie er selbst sagt, seinem Stande nach ministerialis exul, ein aus Ostfriesland vertriebener Pastor, der sich in Rostock bloß

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0147

aufhielt, und sein Verhältniß zur Universität bestand lediglich darin, daß er in die Matrikel aufgenommen war; er stand also jedem Studenten gleich. Es will nicht viel besagen, daß die Akademie, um nicht die ernstlichsten Ahndungen von Seiten der Landesherren zu befahren, die Angelegenheit eines so lose mit ihr verbundenen Mannes auf sich beruhen ließ. Wenn aber weiter Rector et Concilium verheißen, dem ius episcopale der Landesherren nicht zu nahe zu treten, so ist das offenbar nichts Anderes, als was auch die Stände zu wiederholten Malen erklärt haben, ohne je auf ihren Anspruch auf Betheiligung bei der kirchlichen Gesetzgebung Verzicht zu leisten. Abgesehen aber von dieser, wie ich glaube, unberechtigten Folgerung, dient die Mittheilung selbst zur Vervollständigung unserer geschichtlichen Uebersicht.

Und damit habe ich dem verehrlichen Verfasser der vorliegenden Schrift meinen schuldigen Dank abgestattet, im Uebrigen aber muß ich sowohl seinem Standpunkte als seinen rechtlichen und geschichtlichen Erörterungen auf das Entschiedenste widersprechen.

Das Resultat, zu welchem der Verfasser gelangt, ist kurz folgendes: die einzige gesetzliche Bestimmung, welche die Selbstjurisdiction der Universität über die Doctrinalien ihrer Angehörigen, und namentlich der Theologen, constituirt, ist die oben erwähnte Stelle aus den Universitätsstatuten von 1564. Diese Bestimmung ist aber durch die revidirte Kirchenordnung von 1602 aufgehoben. Diese setzt nämlich die Competenz des Consistoriums über die Doctrinalien der Professoren ein. Solche Competenz des Consistoriums bestand bis zu den Verordnungen vom 30. Nov. 1756, 20. Juni 1776, 8. Januar 1777 und 15. April 1773. Seit diesen Verordnungen giebt es überall in dieser Sache keine rechtliche Norm mehr, und so steht es bis auf den heutigen Tag, weil der Versuch der Regierung, eine solche Norm wiederherzustellen, durch den Widerspruch der Landstände 1856 und 1857 gescheitert ist. Es blieb also Nichts übrig, als ein Administrativverfahren gegen mich einzuleiten, und was somit am 6. Jan. 1858 über mich verfügt worden, ist nichts Anderes als ein solches Administrativverfahren. Da nun dieses Verfahren überall seiner Natur nach einer streng gesetzlichen Beurtheilung nicht unterliegt, übrigens alle Billigkeitsrücksichten eingehalten sind, so ist dasselbe vollkommen gerechtfertigt.

Dieses Resultat hat nur gewonnen werden können von einem Standpunkte aus, der zu dem Ernste und dem Gewichte der Sache, um die es sich hier handelt, durchaus kein inneres Verhältniß hat. Es ist dies der Standpunkt eines abstracten inhaltslosen Formalismus, der nirgends irreleitender und gefährlicher ist, als wenn er auf das Gebiet angewendet

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0148

wird, welches in der gesammten Wirklichkeit das geistigste und inhaltsvollste ist, das Gebiet der Kirche Christi. Dieser Standpunkt steht in offenem Widerspruch mit der Grundlage aller unserer kirchlichen Zustände, mit der Thatsache der Reformation, welche Thatsache er nicht einmal zu rechtfertigen geschweige denn zu erklären vermag, vielmehr muß er, will er consequent sein, die ganze Reformation für einen revolutionären Abbruch des kirchlichen Rechtsstandes erklären. Daß dies in der That der Standpunkt des Verfassers ist, will ich nunmehr aus seiner Schrift beweisen. Der Verfasser unterscheidet landesherrliche Diener und Kirchendiener (S. 6); gegen diese Unterscheidung habe ich natürlich Nichts einzuwenden, sehr viel aber gegen die Anwendung dieser Unterscheidung. Von dem Standpunkte dieser Unterscheidung bezeichnet nämlich der Verfasser die Universität als eine „landesherrliche Anstalt". Daß dieses nun jedenfalls keine erschöpfende und in dem gegebenen Zusammenhange keineswegs adäquate Bezeichnung der Universität ist, wird aus den ersten beiden Paragraphen der Universitätsstatuten vom 30. Nov. 1837 für Jeden hinlänglich deutlich sein. Hier heißt es nämlich: „die am 13. Februar 1419 errichtete, nach der eingetretenen Kirchenreformation unter dem 18. August 1560 kaiserlich bestätigte Universität zu Rostock hat, gleich den übrigen älteren Universitäten des protestantischen Deutschlands, die althergebrachte Bestimmung, die reine Lehre der heiligen Schrift nach den Grundsätzen der unveränderten augsburgischen Confession, wie alles Wahre, Gute und Schöne in sich aufzunehmen, zu bewahren und zu verbreiten. Als höchste Bildungs- und Unterrichts-Anstalt des Landes hat sie die ihr anvertrauten Jünglinge für den Lebenszweck im Allgemeinen, für ihren künftigen Beruf insbesondere mit Sorgfalt auszubilden und vorzubereiten." Der zweite Paragraph mit der Ueberschrift: Stellung der Universität im Staate, lautet: „die Universität ist eine vom Staate anerkannte besondere Corporation und stehet sowohl im Ganzen als hinsichtlich ihrer einzelnen Glieder und Abtheilungen unter der Oberaufsicht der Regierung." Daß in diesen gesetzlichen Bestimmungen über das Wesen und die Stellung der Landesuniversität Etwas enthalten ist, was in jenen in dem bezeichneten Zusammenhang gegebenen Ausdruck „landesherrliche Anstalt" nicht aufgeht, wird wohl jeder Nachdenkende sofort erkennen, was nun dieses aber sei, wollen wir der Kürze halber hier unerörtert lassen. Indessen wenn nun der Verfasser fortfährt: „auch die Professoren der Theologie sind als solche nur landesherrliche Diener, keine Kirchendiener, wie die theologische Facultät als solche, wenngleich den Zwecken der Kirche dienend, keine kirchliche Anstalt ist," so muß ich allerdings etwas fester auftreten und ihn beim Worte fassen. Also die Professoren der Theologie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0149

sollen als solche etwas Anderes sein, und nebenher dienen sie den Zwecken der Kirche. Ich frage: was ist denn die theologische Facultät als solche? Der Verfasser wird vermuthlich sagen: eine landesherrliche Dienerin; das ist also ihr eigentlicher Stand, und in diesem Stande dient sie nebenher den Zwecken der Kirche, nicht als eine Dienerin der Kirche, weil dieses ihrer landesherrlichen Dienerschaft Abbruch thäte. Es ist demnach der Dienst an den Zwecken der Kirche so eine Art Nebengeschäft in der theologischen Facultät, etwa wie Einer als solcher ein Schulmeister ist, aber, ohne diesem seinem Stande Abbruch zu thun, nebenher den Zwecken des Schneiderhandwerks obliegen und dienen kann. Aber wer es über sich gewonnen, die theologische Facultät so zu stellen, der weiß weder was die Kirche ist, noch was die Theologie ist, und ich biete die gesammte Geschichte der Theologie von Clemens Alexandrinus an bis auf die jüngste im Geiste unserer Kirche geschehene Doctorpromotion gegen diese Mißachtung der theologischen Facultäten zum Zeugniß auf. Die Kirche, welche ist die freigeborene und niemals dienstbar gewesene himmlische Mutter aller Gläubigen, erzeugt aus ihrer göttlichen Geistesfülle die Wissenschaft der Theologie, und die Theologie, das freie Kind der freien Mutter, dient keinem irdischen Herrn, sie ist kein Nebengeschäft und kein Handwerk, sondern eine freie Kunst, die einen ganzen Menschen mit allen Kräften Leibes und der Seele erfüllt und trägt. Theologen, die als solche etwas Anderes sind und nebenher den Zwecken der Kirche dienen, sind bloß Miethlinge und Handlanger, sie kennen die Kirche nicht als ihre Mutter, und die Kirche erkennt sie nicht für ihre Kinder und darum auch nicht für ihre Diener. Und nur auf diese ist die Classificirung des Verfassers anwendbar. Was mich selbst betrifft, so habe ich mein theologisches Lehramt um so weniger anders ansehen dürfen, da ich bei meiner Berufung von dem Minister zu meiner großen Freude ausdrücklich darauf hingewiesen worden bin, daß es als mein ausschließlicher Beruf angesehen werde, die Mitarbeit „an dem Aus- und Neubau der lutherischen Kirche in Mecklenburg" an meinem Theile auf mich zu nehmen. Das versteht sich dabei ganz von selbst, daß, wenn ich mein theologisches Lehramt als ein kirchliches ansehe, und jede andere Ansicht von demselben als eine unkirchliche und unlutherische ganz entschieden abweisen muß, dies meiner menschheitlichen und staatsbürgerlichen Stellung in keiner Beziehung Eintrag thut; dafür bin ich eben Lutheraner und kein Romanist. Wie kommt nun aber der Verfasser zu dieser wunderlichen Verwirrung? Sein äußerlicher Standpunkt ist es, der ihn verführt. Der Verfasser läßt uns hier in seinen Standpunkt einen klaren Blick thun. Nicht aus dem Wesen der Kirche oder aus dem Wesen der Theologie leitet er die Stellung der theo-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0150

logischen Facultät ab, sondern an die factischen Einrichtungen hält er sich und diese entscheiden für ihn Alles. Er schreibt: „die theologische Facultät steht nicht unter dem Kirchen-, sondern unter dem Landesregimente, ihre Mitglieder werden nicht von jenem, sondern von diesem angestellt und entlassen, sie stehen nicht unter der kirchlichen, sondern unter der weltlichen Gerichtsbarkeit." Aber weiß denn der Verfasser nicht, daß in unseren factischen Zuständen Kirchliches und Staatliches auf das Mannigfaltigste in einander gemischt ist? Gilt denn nicht auch von den Consistorialräthen und den Oberkirchenräthen dasselbe, was er über die Anstellung und Entlassung der theologischen Professoren schreibt? Von Jenen nun, die doch ganz offenbar nichts Anderes sind als Gliedmaßen der Kirche, wie unsere alte Kirchenordnung redet, wird er doch wohl nicht sagen: als solche seien sie landesherrliche Diener, „wenngleich den Zwecken der Kirche dienend". Die Sache ist die, daß dem Verfasser das landesherrliche Oberbischofsamt von der Staatsgewalt absorbirt wird, darum wendet er die staatsrechtlichen Kategorien ohne Weiteres auch da an, wo der Landesherr als Oberbischof, d. h. nicht als Herr, sondern als Gliedmaß der Kirche handelt. Mit einem Worte, der Standpunkt des Verfassers ist Territorialismus. Was das nun zu bedeuten hat, das mag der Verfasser von einer Seite her vernehmen, deren Competenz er nicht wohl zurückweisen kann. In der schon erwähnten Beleuchtung des ditmarschen Berichtes, welche allem Anschein nach aus der Mitte des Oberkirchenrathes hervorgegangen ist, heißt es S. 11: „wir haben schon angedeutet, daß die Anschauung des übrigens nicht bloß in der Wissenschaft jetzt für überwunden zu achtenden, sondern auch mit allen Anschauungen, Bestrebungen, Hoffnungen des wiedererwachten christlichen Lebens unserer Zeit im schneidendsten Widerspruch stehenden Territorialsystems unhaltbar ist, und für die der Auffassung kirchlicher Dinge nicht Unzugänglichen bedarf es eines Mehreren nicht", um nämlich einzusehen, daß, wo dieses System maßgebend ist, von einem kirchlichen Urtheil nicht die Rede sein könne. Noch eine andere Auctorität will ich dem Verfasser vorführen: ganz kürzlich hat Consistorialrath Krabbe öffentlich erklärt, daß er noch jetzt wie im Jahr 1849 den Territorialismus für ein schlimmes Verderben der Kirche halte und sich herzlich freue, daß die territorialistische Bevormundung der Kirche endlich gebrochen sei. Der Verfasser übersieht also, daß der Großherzog, indem er theologische Professoren beruft und anstellt, als Oberbischof handelt, weshalb er auch bei diesem kirchlichen Werke seinen Oberkirchenrath erachtlich vernimmt. Darum werden oder bleiben theologische Professoren allerdings Unterthanen des Großherzogs, aber seine Diener werden sie als solche nicht. Der Oberbischof als solcher hat nämlich überall keine Diener und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0151

kann sie nicht haben, sintemal wir, wie Luther sagt, in der Kirche Alle gleiche Christen sind. Niemand kann noch darf in der Kirche eines Anderen Knecht und Diener sein, sondern wir stehen und dienen Alle, Jeder an seinem Orte, unter einem Herrn und Haupte im Himmel. Im Uebrigen vergleiche man, was ich oben S. 20 u. 21 über die kirchliche Stellung des theologischen Lehramtes von dem Standpunkte der lutherischen Kirche aus beigebracht habe.

Ich habe vom kirchlichen Standpunkte sowohl die Möglichkeit als auch die Wirklichkeit eines Administrativverfahrens in meinem Fall bestritten; der Verfasser behauptet beides; aber sowohl das Eine wie das Andere ist ihm nur möglich geworden von dem Standpunkte des Territorialismus, d. h. der Unkirchlichkeit aus. Nämlich daß in dem Entlassungsrescript wirklich nur ein Administrativverfahren und Nichts weiter vorliegt, dafür ist dem Verfasser der Hauptbeweis die in dem Rescript enthaltene Bezugnahme auf §. 10 Lit. K der Verordnung vom 4. April 1853, die Organisation des Ministerii betreffend (s. S. 4). Diese Bestimmung kannte ich längst, aber sie konnte mir keine Beruhigung gewähren, daß hier nur ein Administrativverfahren gegen mich vorlag. Eben so wenig kann es mir verschlagen, wenn der Verfasser mich damit zu trösten sucht, daß nicht eine Amtsentsetzung, sondern nur eine Amtsentlassung verfügt sei (s. S. 5), daß mein Gehalt belassen, daß die politischen Gründe nur „schließlich ganz beiläufig" erwähnt, daß der Landesherr sein aufrichtiges Bedauern ausdrückt, daß das Rescript nicht die Anschuldigung des Meineides erhebe, sondern nur auf meinen Amtseid verweise (s. S. 32). Ich will alle diese Momente nicht verachten, aber was soll mir dies Alles verschlagen, wenn in diese weichen Hüllen der bittere unverdauliche Kern der Verurtheilung auf fundamentale Häresie eingewickelt ist? Wenn ich bei alle dem auf das Consistorialerachten, in welchem meine christliche und theologische Persönlichkeit vollständig vernichtet ist, verwiesen werde? Dem Verfasser vorliegender Broschüre ist dies von keinem sonderlichen Belang, die große Hauptsache ist nach ihm das Administrativverfahren, in welchem mir als einem landesherrlichen Diener unter bewandten Umständen alle mögliche Gerechtigkeit und Billigkeit widerfahren sei, das Uebrige ist ihm Nichts als die untergeordnete technische Beigabe dieses großen Hauptactes, und es steht ihm das Urtheil über meine Häresie ungefähr auf gleicher Linie mit einem ärztlichen Erachten „über körperliche oder geistige Gebrechen", welche Dienstunfähigkeit constatiren (s. S. 5). Der Verfasser scheint sich zu denken, wenn auch immerhin durch das Erachten der Sachverständigen meine Unfähigkeit, ein Mitglied der landesherrlichen theologischen Facultät in Rostock zu sein, erwiesen sei, so bleibe es mir

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0152

ja unbenommen, etwa in der Unionskirche, oder in der Schweiz, oder auch in Amerika als Theologe ein Unterkommen zu finden, oder auch, da er sich den Dienst an den Zwecken der Kirche bei einem landesherrlichen Diener doch nur als ein Nebengeschäft vorstellt, er hält es für sehr möglich, daß ich mich noch auf ein anderes Geschäft literarischer Thätigkeit verlegen könnte. Aber weil der Herr Verfasser nicht weiß, was Theologie ist, so weiß er auch nicht, was Häresie bedeutet. Hieronymus erklärt es bekanntlich für Gottlosigkeit, bei dem Vorwurf der Häresie gleichgültig zu bleiben, und unser Verfasser irrt sich sehr, wenn er glaubt, nur bei dem ersten Eindruck sei meine Empfindung über das mir widerfahrene Geschick so lebhaft gewesen (s. S. 32), ich versichere, so lange mein Herz schlägt, wird es über diese Sache ganz dieselbe Empfindung haben, wie am 12. Januar d. J. Was soll es mir nützen, daß das Rescript mir keinen qualificirten Meineid vorwirft? Denn als Theologe stehe ich vor dem Gewissen der Gemeinde Christi und dieses Gewissen unterscheidet nicht zwischen dem Eide der Aussage und dem Eide des Versprechens, dieses Gewissen hat einen anderen Maßstab als die juristische Formel. Es bleibt dabei, daß in dem Rescript vom 6. Januar d. J. über meine theologische und christliche Persönlichkeit ein Urtheil gefällt ist, und nun mag der Verfasser zusehen, wo er mit seiner Logik bleibt. Denn wenn es richtig ist, was er behauptet, daß es „dermalen an einem für Lehrprocesse gegen die Professoren der Theologie der Landes-Universität zuständigen Gerichte gänzlich fehlt" (s. S. 23), so haben wir hier das wunderliche Ding, daß eine Wirkung vorliegt ohne causa sufficiens, d. h. ein logisches Unding!

Endlich drittens verräth sich der Standpunkt des Verfassers als ein völlig incompetenter in der Behauptung, daß „der ganze in Frage stehende Thatbestand bereits objectiv und subjectiv in den Schriften des Professor Baumgarten vorlag; demnach es nur noch auf die Beurtheilung dessen ankam, zu welcher das Erachten des Consistoriums und des Oberkirchenrathes das entsprechende Material darboten" (s. S. 28). Wie der Verfasser einen objectiven und subjectiven Thatbestand meiner vermeintlichen Häresien zu unterscheiden vermag, wird wohl nicht leicht zu sagen sein, wir wollen das auf sich beruhen lassen und uns nur einfach daran halten, daß er offenbar meint. Alles, was überhaupt in Betracht kommen könne, sei in den Schriften vollständig enthalten. Aber hat denn der Verfasser nie gehört, daß es sich in dem Streite der römischen Kirche mit Luther ganz eben so verhielt? Der ganze Thatbestand, um den es sich handelte, lag in Luthers Schriften vor und außerdem gab es Nichts, was in Betracht kam. Und dennoch hatte der Papst so viel kirchlichen Verstand, daß er nicht eher zu einem Urtheil vorschritt, als bis es mehrmals mit Luther zu

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0153

mündlichen Verhandlungen über seine Schriften gekommen war. Zwar hat die Reformationsgeschichte das Urtheil gefällt, daß diese Verhandlungen bei Weitem nicht genügten und Luther völlig Recht hatte, wenn er klagt: „auch hab ich mein Schreiben vielmal auf Erkenntniß und Verhör erboten, das alles nicht geholfen." Nur auf einem Standpunkte, der noch weniger kirchlich ist als der Leos des Zehnten, ist es möglich zu schreiben: „jedenfalls wird von einer Verurtheilung ohne Gehör bei einer administrativen Dienstentlassung kaum die Rede sein können" (s. S. 28. 29).

Nicht umsonst habe ich oben bemerkt, daß es nicht Jedermanns Ding sei, die kirchlichen Gesetze und Ordnungen zu verstehen. Das sollte doch auch billig der reine und bleibende Gewinn der historischen Schule für die Juristen sein, daß sie die Ueberzeugung und Erkenntniß festhalten, das Recht sei immer und überall ein Leben und nicht ein Buchstabe, und daher könne nur den Buchstaben des Rechtes verstehen, dem das Leben des Rechtes ein immer gegenwärtiges sei. Der Standpunkt des Verfassers ist nun dem Leben der Kirche so fern und abgewandt, daß überall, wo kirchliche Momente in seiner Schrift zur Sprache kommen, die *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος* zum Vorschein tritt. Daraus erklärt es sich denn auch, daß, wo er auf die kirchlichen Gesetze eingeht, er ganz unerhörte und unhaltbare Dinge aufstellt.

Um zu beweisen, daß früher das Consistorium die Competenz über die Akademiker gehabt habe, geht der Verfasser auf die revidirte Kirchenordnung von 1602 zurück (S. 8—11). Schon dies ist ein wenig correcter Anfang. Denn nach unseren obigen Ausführungen ergiebt sich und ist außerdem auch ziemlich allgemein bekannt, daß die revidirte Kirchenordnung von 1602 erst durch den L. G. G. E. V. von 1755 verfassungsmäßige Geltung erhält. Wäre nun die hier vorgetragene Ansicht richtig, so hätte jene Competenz des Consistoriums verfassungsmäßig nur ein Jahr bestanden, denn nach der Meinung des Verfassers ist sie schon 1756 wiederum aufgehoben (s. S. 20). Wahrhaft staunenswerth aber ist es, daß der Verfasser aus dem vielbesprochenen Passus der K. O. von 1602, oder, wie es heißen muß, von 1552, die Competenz des Consistoriums über die Doctrinalien der Akademiker herausliest. Da der Verfasser nicht interpretirt und für seinen Satz überall keine Gründe angiebt, sondern seine Behauptung lediglich hinstellt, so kann ich mich damit begnügen, einfach auf meine oben S. 21—32 im Zusammenhange gegebene und mit Gründen belegte Erörterung und Interpretation des in Rede stehenden Passus zu verweisen und ruhig das Urtheil Sachverständiger abzuwarten, ob sie im Stande seien, mit dem Verfasser des vorliegenden Schriftchens eine Competenz des Consistoriums hier begründet zu finden, oder vielmehr mir

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0154

beistimmen müssen, daß hier von Nichts als einer eventuellen und keinenfalls abschließenden Mitwirkung desselben zur Erledigung einer akademischen Lehrstreitigkeit die Rede sei. Nur auf einige hier in Betracht kommende Umstände will ich aufmerksam machen, weil sie an sich schon die völlige Unhaltbarkeit der Behauptung des Verfassers ins Licht setzen. Natürlich ist ihm bei seiner Meinung die Erwähnung der Synode störend, und um diesen fatalen Umstand möglichst zu paralysiren, braucht er zwei Mittel: einmal klammert er sich an die Worte „die bedenken wird"; diese Worte faßt er als ein reines Belieben der Herrschaft. Was nun aber etwa dennoch an Bedenklichkeit noch übrig bleibt, beseitigt er durch die Ausrede, es sei gar nicht gesagt, ob nicht die Synode über andere Dinge zu entscheiden haben werde, als über die Häresie des Akademikers. Beide Einfälle zeigen nun, daß der Verfasser sich weder aus der Schrift, noch aus dem Bekenntniß der lutherischen Kirche klar gemacht haben kann, welche Bedeutung die Synode in der Kirche habe. Es ist wohl deutlich, wenn Jemand mit der Erwähnung der Synode an jener Stelle der K. O. in eine so peinliche Verlegenheit geräth und zu so verzweifelten Kunststücken genöthigt ist, derselbe jene Bestimmung unmöglich in dem Sinne und Geiste dieses kirchlichen Grundgesetzes erklären könne. Ein anderer Umstand zeigt noch deutlicher die vollkommene Unmöglichkeit jener vermeintlichen Interpretation. Der Verfasser muß natürlich zugestehen, daß der berührte Passus der revidirten Kirchenordnung sich eben so, abgesehen von einer kleinen Redactionsveränderung, in der alten Kirchenordnung von 1552 findet. Daraus folgt, daß, wenn die Competenz des Consistoriums über die Doctrinalien der Professoren in der revidirten Kirchenordnung enthalten ist, dieselbe gleichfalls in der Kirchenordnung von 1552 ausgesprochen sein muß. Denn der Umstand, daß das Consistorium erst 1571 (nicht, wie der Verfasser angiebt, 1570) errichtet ist, hat natürlich für die Interpretation des Gesetzes gar keinen Belang. Denn wenn auch das Consistorium 1552 noch nicht bestand, so war doch bekanntlich die Errichtung desselben ernstlich in Angriff genommen (s. Richter, Kirchenordnungen II, 119. Klüver, Beschreibung Mecklenburgs I, 392. Spalding I, 8. 9). Wäre nun die Interpretation des Verfassers richtig, so wäre jene von dem Verfasser selbst angeführte Bestimmung in den Statuten der theologischen Facultät von 1564 eine Unmöglichkeit gewesen. Von dieser Bestimmung sagt nämlich der Verfasser selber, und liegt das auch auf der Hand, daß sie von dem Grundgedanken der Selbstjurisdiction der Universität ausgeht. Nun ist der Haupturheber dieser Statuten David Chyträus (s. Krabbe, Universität Rostock S. 591. 592); derselbe Chyträus, welcher sowohl bei Abfassung der Consistorialordnung, als bei Errichtung des Consistoriums

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0155

die einflußreichste Stellung einnimmt (s. Krabbe 653—655). Nun denke man sich, die Kirchenordnung von 1552 lag vor, in welcher nach der Hypothese unseres Verfassers die Competenz des Consistoriums im Gegensatz zur Competenz der Universität ausgesprochen war, man bemühte sich seit 1552 um die Errichtung des Consistoriums, und Keiner war dabei mehr betheiligt als Chyträus, der seit 1552 in Rostock wirkte, derselbe Chyträus hat nun 1564 Statuten für die Universität entworfen, welche von einer Competenz des Consistoriums Nichts enthalten, sondern die Selbstjurisdiction der Universität über Doctrinalien ihrer Angehörigen aufstellen. Das reime sich, wer es vermag. Es ist ganz klar, daß sich der Verfasser um die geschichtlichen und bedingenden Verhältnisse derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, auf welche er sich beruft, gar nicht bekümmert hat, darum auch außer Stande ist, diese gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen. Denn eben so wenig als die Vorgeschichte mit der Auffassung des Verfassers stimmt, thut dieses die Nachgeschichte. Ich erinnere nämlich daran, daß aus den Acten der bünemannschen Streitsache hervorgeht, daß die ganze Universität im Jahr 1655, also 53 Jahre nach der vermeintlichen Errichtung der Consistorialcompetenz über die Akademiker von dieser Competenz noch kein Jota weiß. Ein Gesetz, das nach 53 Jahren den Betreffenden noch völlig unbekannt ist, muß offenbar eher alles Andere sein, als ein Gesetz. So findet denn die Aufstellung unseres Verfassers von der Competenz des Consistoriums in der revidirten Kirchenordnung von 1602 in der Realität nirgends einen Anhalt, sie schwebt, so weit ich zu urtheilen vermag, gänzlich in der Luft. Denn daß die in der Publications-Urkunde zur Consistorialordnung und in den Reversalen von 1621 III. sich findende Bezugnahme des Consistoriums auf die Universität nicht anders verstanden werden kann, als es in dem ältesten Grundgesetz der Landeskirche von 1552 gemeint ist, wird nach allem Bisherigen keines weiteren Beweises bedürfen.

Wäre aber wirklich, was der Verfasser fälschlich annimmt, die Competenz des Consistoriums über die akademischen Doctrinalien 1602 eingesetzt, so würde folgen, daß sie noch bestände. Denn mir ist völlig unbegreiflich, wie der Verfasser S. 20 behaupten kann, durch die Verordnungen von 1756, 1776, 1777 und 1773 wäre diese Competenz aufgehoben. Denn die Beschränkung der Competenz des Consistoriums, welche die genannten Verordnungen reguliren, bezieht sich ja bekanntlich nicht auf die Subjecte, sondern lediglich auf die Objecte. Die wichtigste unter diesen Verordnungen, die vom 30. Nov. 1756, bestimmt ausdrücklich, daß Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia der Competenz des Consistoriums verbleiben (s. Bärensprung, mecklenburgische Grundgesetze

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0156

S. 1174). In dieser Beziehung bleibt also Alles beim Alten, und würden die Doctrinalien der Professoren, wenn sie unter das Consistorium sortirt hätten, nach wie vor demselben verblieben sein; denn daß die Professoren nicht ausdrücklich mit erwähnt werden, worauf der Verfasser Gewicht legt, kann doch, zumal bei der Seltenheit der akademischen Fälle, unmöglich rechtlich etwas entscheiden. Ja, wenn es nach der Darstellung des Verfassers den Anschein gewinnt, als würden in diesen Verordnungen immer nur Geistliche und sonstige Kirchendiener erwähnt, so ist dies nicht einmal ganz richtig, denn die Verordnung vom 8. Januar 1777 sagt ausdrücklich, daß das Consistorium nicht bloß an Geistlichen, sondern auch an allen Unterthanen, die zu den Geistlichen nicht zu rechnen sind, Alles, was gegen die Kirchenordnung verstößt, stricte zu rügen habe. Es ist daher auch ganz richtig, was Mejer, Consistorialcompetenz S. 174, aufstellt, daß in Ansehung der Doctrinalien durch die genannten Verordnungen Nichts geändert worden sei.

Es ist demnach die Negation des Verfassers in Bezug auf die Verordnungen des vorigen Jahrhunderts nicht minder unhaltbar, wie seine Position in Bezug auf die revidirte Kirchenordnung von 1602, und was übrig bleibt, ist das Resultat, daß die Sache kirchenrechtlich heute noch gerade so liegt, wie sie durch unser ältestes Kirchengesetz von 1552 geordnet ist; welche Ansicht wir in unserem ersten Abschnitt erwiesen und nunmehr auch als die Ueberzeugung des letzten Landtages erkannt haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0157

Anhang.

A. Vorläufige Erklärung.

(Augsburger Allgemeine Zeitung, Nr. 56. Beilage. 1858.)

Da über meine gesammte Theologie öffentlich und feierlich der Stab gebrochen ist, so geziemte es sich wohl, daß ich nicht eher und nicht anders vor der Oeffentlichkeit wiederum erschiene, als mit dem vollen Rüstzeug zur Vernichtung des über mich verhängten Urtheils. Indessen da der aus Schwerin datirte in der Beilage zu Nr. 45 der Allg. Zeitung enthaltene Artikel seinen tendentiösen Charakter unter dem Schein genauer Sachkunde verbirgt, so sehe ich mich genöthigt, schon jetzt mit folgenden factischen Berichtigungen und Vorbemerkungen aufzutreten. Der schweriner Referent vermißt in den über meine Angelegenheit veröffentlichten Actenstücken die Mittheilung der vorhergehenden Verhandlungen, und die Absicht des Artikels geht offenbar darauf hinaus, das außermecklenburgische Publicum mit diesen Verhandlungen bekannt zu machen. Hätte nun der schweriner Referent den einfachen Thatbestand berichtet, so würde ich einstweilen das Weitere ruhig abgewartet haben; jetzt aber ist es entweder Unkunde oder parteiische Befangenheit, welche ihn verleitet, alle Hauptsachen in falschem Licht darzustellen. Nunmehr darf ich es nicht geschehen lassen, daß durch eine falsche Darstellung dessen, was in meiner Angelegenheit extra acta geschehen ist, das theologische und christliche Publicum von vornherein irregeleitet werde.

Der schweriner Referent behauptet, daß im Jahre 1854 und im Jahre 1856 auffallende und bedrohliche Veränderungen in meinen theologischen Kundgebungen aufgetreten wären. Von dieser Zeit an hätte ich das lutherische Bekenntniß und die Ordnung unserer Landeskirche offen und rücksichtslos gefährdet. Die heiligen Mysterien unseres christlich lutherischen Glaubens habe ich in einer Landgemeinde, deren kirchliche Tradition niemals unterbrochen gewesen ist, von treuen und frommen Lippen empfangen und so in mein Herz aufgenommen, daß niemals in mir ein Zweifel an irgend welchem Theil des Inhalts unseres Bekenntnisses aufgekommen ist. Zwar habe ich schwere und lange innere Kämpfe zu bestehen gehabt; diese haben sich aber niemals auf den Inhalt unseres Glaubens, sei es im Ganzen, sei

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0158

es im Einzelnen bezogen, sondern immerdar auf die Lebensstellung des glaubenden Subjects zu dem Object des Glaubens. Was nun meine Theologie anlangt, so bin ich in derselben seit meinem dreißigsten Lebensjahr mündig und selbstständig geworden. Sieben Jahre vor meiner Berufung nach Rostock habe ich in Druckschriften die Grundgedanken meiner Theologie veröffentlicht und seitdem ist keinerlei Schwankung und Veränderung in meiner theologischen Ueberzeugung und Kundgebung eingetreten; vielmehr hat von jenem Zeitpunkt an ein ruhiger und klar erkennbarer Fortschritt stattgefunden, und dabei wird es auch in Zukunft sein Bewenden haben, so lange mir Gott das Leben fristet. Nicht in einer Veränderung, die auf meiner Seite geschehen wäre, sondern in einer Veränderung, die ich auf der Seite meiner Verkläger und Richter*) nachzuweisen im Stande bin, findet jenes Urtheil seine Erklärung." Der Consistorialrath Mejer, welcher seit dem Jahre 1851 unter uns ist, kam aus der unirten Kirche und hat hier erst das lutherische Glaubensbekenntniß kennen gelernt. Der Consistorialrath Krabbe hat im Jahre 1849 auf der schweriner Kirchenconferenz den Augenblick mit der „innigsten Freude" begrüßt, in welchem die „Trennung der Kirche vom Staat zu einer selbstständigen Organisation und Befreiung derselben von der territorialistischen Bevormundung, welche in der mecklenburgischen Landeskirche zur vollständigsten Durchführung gekommen," zur Nothwendigkeit geworden sei. (S. Acten der kirchlichen Conferenz zu Schwerin 1849 S. 67.) Derselbe vertheidigt gegenwärtig das Staatskirchenthum als ein unantastbares Bollwerk aller positiven Factoren des kirchlichen und staatlichen Lebens. Der Oberkirchenrath Kliefoth hat im Jahre 1851 in seiner auf der mecklenburgischen Pastoralconferenz zu Malchin gehaltenen Predigt die Gebrechen und Schäden unserer kirchlichen Gegenwart rücksichtslos aufgedeckt und daneben die mecklenburgischen Pastoren aufgefordert, für den Neubau der Landeskirche auf „neue Mittel" Bedacht zu nehmen, dagegen dieselben vor dem Fehler „des gesetzlichen Wesens" ausdrücklich gewarnt. (S. S. 10. 21 und 22.) Derselbe hat im darauf folgenden Jahre auf der mecklenburgischen Pastoralconferenz zu Bützow einen begeisterten Vortrag über die kirchliche Reform der Confirmation gehalten. In diesem Vortrag ging er von der Voraussetzung aus, daß die Kirche aus innerer Nothwendigkeit zu ihrer Autonomie kommen müsse und werde, und in Bezug auf die anzubahnende Neugestaltung des kirchlichen Actes der Confirmation trug er im Wesentlichen die von Höfling entwickelten Ideen vor und vertheidigte dieselben gegen erhobene Einwendungen mit ebensoviel Geschick als Ent-

*) Die Consistorialräthe Mejer und Krabbe beschweren sich darüber, daß ich sie „meine Ankläger und Richter" genannt habe. Ich habe mich mit dieser Bezeichnung, wie Jeder leicht erkennt, ganz einfach an das Factische gehalten, und da ein formelles Verfahren nicht Statt gehabt und ich doch erleiden muß, was lediglich und allein durch ein zu Ende gebrachtes formelles Verfahren über mich verhängt werden darf, so weiß ich mir in der That nicht anders zu helfen. Ich habe das auch um so unbefangener thun dürfen, da ich mit jenen Ausdrücken durchaus nichts Schlimmes zu bezeichnen im Sinn gehabt habe; hätten meine Ankläger und Richter nur bessere Gründe und überhaupt nur Gründe für ihre Anklage und ihr Urtheil beigebracht, so würde ich mich auch bei einer mangelhaften Form beruhigt haben. Ich muß aber gestehen, daß ich die Empfindlichkeit der beiden Herren über meine rein factische Bezeichnung ihrer actenmäßigen Functionen in meiner Sache um so weniger begreifen kann, da sie, wenn ich wirklich ein so nichtswürdiger und gefährlicher Mensch bin, wie sie mich dem Ministerium signalisirt haben, Alles, was sie in der Sache geleistet haben, sich nunmehr zur Ehre sollten gereichen lassen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0159

schiedenheit. In seinem 1856 erschienenen Buche über die Confirmation dagegen perhorrescirt der Oberkirchenrath Kliefoth die höfling'schen Ideen als Ausgeburten des Jahres 1848, ohne auch nur mit einer Sylbe zu erwähnen, daß er bereits drei Jahre Oberkirchenrath gewesen sei, als er diesen Ideen, wie alle mecklenburgischen Pastoren wissen, nicht blos mit Begeisterung angehangen, sondern dieselben auch den Pastoren der Landeskirche dringend zu empfehlen sich für berufen geachtet habe. Das Neue, was mir seit den Jahren 1854 und 1856 zur Last gelegt wird, soll darin bestehen, daß ich in meiner Schrift: Denkmal für Claus Harms „eine ganz persönliche Beziehung und Deutung sehr nahe gelegt," und außerdem „die kirchlichen Arbeiten unserer Zeit" angegriffen habe, und damit „natürlich auch die reformatorischen Grundlagen" angetastet. Was jene persönliche Beziehung anlangt, so habe ich bei der später zu erwähnenden Conferenz den Oberkirchenrath Kliefoth von deren Unschuld und Lauterkeit vollständig überzeugt. Wenn ich mich übrigens für verpflichtet erachte, hie und da persönliche Beziehungen zu nehmen und die kirchlichen Arbeiten unserer Zeit zu kritisiren, so thue ich das nie und nirgends mit Hintansetzung unserer reformatorischen Grundlagen, sondern jedesmal und mit Bewußtsein recht eigentlich auf der Basis derselben; denn das ist der Hauptaccent unseres gesammten kirchlichen Bekenntnisses von der augsburger Confession bis zu unserer revidirten Kirchenordnung: daß jeder Christ durch die Rechtfertigung aus dem Glauben ein freies und mündiges Kind Gottes ist, und alle Regierer und Lehrer der Kirche vor der unantastbaren Majestät der heiligen Schrift sich unbedingt und in jedem Augenblick in den Staub beugen sollen. Und das eben ist es, und nichts Anderes, was ich auf der parchimer Conferenz 1856 gegen judaistische Mißdeutungen und hierarchische Verkehrtheiten vertreten habe, und werde hinfort gleicherweise dasselbe vertreten gegen Jedermann ohne Ansehen der Person.

Was nun weiter die mündlichen und schriftlichen Verhandlungen anlangt, die vorausgegangen sein sollen, um den plötzlich gegen mich geführten Schlag vorzubereiten und hinterher erklärlich zu machen, so will ich mich in Beziehung auf dieselben einfach erzählend verhalten, das Urtheil dem Leser selber überlassend. Der Oberkirchenrath Kliefoth hatte mir seine Freundschaft angetragen, aber seit Jahren hatte ich wahrgenommen, daß er sich von mir zurückzog, ohne mir den Grund anzugeben; wiederholt hatte ich ihm sagen lassen, daß ich dies Verhalten nicht für christlich halte. Der Abbruch des Verhältnisses dauerte nichtsdestoweniger fort und kam auf der parchimer Conferenz zur offenen Kunde. Dies veranlaßte mich, an den Oberkirchenrath zu schreiben und ihm vorzustellen, wie es für uns beide unverantwortlich sei, dieses Aergerniß fortgehen zu lassen; ich bat ihn daher mir eine Zusammenkunft zu gewähren, um mir zu sagen, was er gegen mich auf dem Herzen habe. Die Zusammenkunft wurde mir gerne bewilligt; wir sprachen uns gegenseitig aus und schieden in Frieden. Bei dieser Zusammenkunft kam die Rede auch auf meine Theologie, und ich fragte den Oberkirchenrath, was er gegen dieselbe zu erinnern hätte. Darauf antwortete er, da er nicht genug in der Schrift bewandert sei, so könne er mir das nicht so recht sagen, ich möchte mich an den Consistorialrath Krabbe wenden, der habe mit ihm über meine Theologie gesprochen. Nach Rostock zurückgekehrt, gehe ich zu dem Consistorialrath Krabbe, meinem Collegen. Ich erzählte ihm, was zwischen Kliefoth und mir vorgefallen und bitte ihn, seine Bedenken über meine Theologie mir auszusprechen. Der Consistorialrath Krabbe geräth über diese meine Bitte in leidenschaftliche Aufregung, und als ich ihm darüber meine Verwunderung ausspreche, beschwert er sich darüber,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn780779487/phys_0160

daß ich ihn in meine Angelegenheit verwickeln wolle. Ich bemerke ihm, daß ich nicht auf eigene Hand in dieser Sache zu ihm komme, sondern auf ausdrückliche Weisung seines Freundes Kliefoth. Auch dies reicht noch nicht aus, meinen Collegen zu beruhigen, nur durch die Drohung, daß, wenn er nicht ruhig mit mir sprechen könne, ich mich sofort entfernen müßte, erreichte ich soviel, daß er drei Lehrpunkte namhaft machte, die ihm in meinen Schriften verdächtig wären. Er that dies indessen in so dürftiger Weise, daß ich ihn bat, er möchte doch seine Bedenken ein wenig theologisch ausführen. Da ich dies aber nicht erlangen konnte, so versuchte ich die vorgebrachten Bedenken, die sämmtlich auf grobem Mißverständniß beruhten, zu beseitigen. Ich konnte nicht anders denken, als daß mir dies gelungen sei, denn theils concedirte der Consistorialrath Krabbe, theils schwieg er stille. Unter dem Eindruck, daß die erhobenen Bedenken beseitigt wären, schied ich von ihm mit der herzlichen und inständigen Bitte, sobald ihm ein neues Bedenken über meine Theologie aufsteigen möchte, sofort zu mir zu kommen, damit wir es besprechen könnten. Dies ist das erste und letzte Gespräch, welches ich mit dem Consistorialrath Krabbe über meine vermeintlichen Lehrabweichungen gehabt habe, und dies ist überhaupt Alles, was an mündlichen Verhandlungen über meine theologischen Lehren und Grundsätze vorgekommen ist. Was nun die schriftlichen Verhandlungen anlangt, so weiß ich von nichts Anderem, als was zwischen dem Oberkirchenrath und mir über mein Examinationsgeschäft verhandelt ist, welche Schriftstücke ich selber bereits vor einem Jahre dem theologischen Publicum vorgelegt habe. Um endlich Nichts zu verschweigen, was etwa in Betracht kommen könnte, will ich nicht unerwähnt lassen, daß ich von dem Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten unter dem 23. Jan. 1857 ein Schreiben erhalten habe, in welchem dasselbe mir seine Mißbilligung über meine politischen Kundgebungen, die mit meiner „frühern Betheiligung an der schleswig-holsteinischen Revolution" in Zusammenhang ständen, zu erkennen giebt. Ich bemerke, daß ich deshalb nicht für nöthig gehalten habe, mich gegen diesen Vorwurf des Ministeriums zu rechtfertigen, weil ich vor meiner Berufung hierher meine Stellung zu der schleswig-holsteinischen Angelegenheit offenkundig dargelegt hatte und inzwischen Neues weder in meiner Ueberzeugung, noch in meiner Kundgebung über diese Sache vorgekommen war.

Auch über das Consistorialerachten läßt sich der gedachte Referent aus und sucht demselben bei dem theologischen Publicum eine gute Aufnahme zu bereiten. Es ist ihm dies von seinem Standpunkt aus nicht zu verdenken; denn auf dies Erachten kommt, wie nun einmal die Sache liegt, sehr viel an. Indessen hier wird die theologische Kritik ihr Richteramt zu verwalten haben und ist derselben völlig freier Spielraum gesichert, da nunmehr das Erachten öffentlich vorliegt und Nichts in seinen Bereich gezogen hat, was nicht bereits seit Jahren von mir gedruckt ist. Die theologische Kritik wird zu entscheiden haben, ob dieses Consistorialerachten eine „klare und bündige" Darlegung meiner Lehrabweichungen ist, wie der Referent rühmt, oder aber das gerade Gegentheil von Allem, was man bisher unter theologischer Beweisführung verstanden hat. Zwei Bemerkungen jedoch kann ich an diesem Ort nicht unterdrücken. Der schweriner Artikel beklagt sich mehrfach über die widerspruchsartige Natur meiner Lehren und Grundsätze und dieselbe Beschwerde führt auch das Consistorialerachten an mehr als einer Stelle. Mir scheint dies ein höchst bedenklicher Umstand zu sein. Ich nehme für meine Theologie keinen Ruhm in Anspruch, hege auch von meiner Begabtheit eine geringere Meinung, als der verehrliche Referent in Schwerin; indessen wenn Gott mir Er-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0161

was für die theologische Wissenschaft verliehen hat, so ist es das Unvermögen, irgend ein Einzelnes in der Theologie für sich zu fassen und darzustellen. Ich weiß hundert Dinge und hundertmal thue ich als wüßte ich sie nicht, solange ich nicht genau den Ort anzugeben im Stande bin, wohin ein Jedes zu stellen ist. Darum giebt es in meiner Theologie keine einzelnen Sätze und Artikel. Wenn mir daher Jemand den Vorwurf macht, daß Einzelnes mit Einzelnem in Widerspruch steht, ohne im Stande zu sein, die Genesis dieser Widersprüche mir nachzuweisen, so sage ich ihm kühn und frei: du verstehst mich nicht; du magst ruhig an mir vorübergehen und mich an meinem Ort stehen lassen, aber meine Theologie zu beurtheilen oder gar zu verketzern, dazu bist du nicht der Mann. Aber selbst von dem Standpunkt des Consistorialerachtens und des Referenten erscheint mir jenes Geständniß als ein höchst verdächtiges; denn, wenn wirklich symbolische und antisymbolische Sätze in meinen Schriften neben und durch einander hergehen, warum soll denn das Gewicht der antisymbolischen Sätze überwiegend sein, warum wird denn nicht in diesem Fall Geduld und Hoffnung für pflichtgemäß erachtet, daß in mir die symbolische Wahrheit über die antisymbolische Lüge den Sieg gewinnen werde? Wenn nun nichtsdestoweniger die Verketzerung meiner ganzen Theologie ausgesprochen wird, sollte da nicht der leidige Subjectivismus seine Hand im Spiele gehabt haben und es mit meiner theologischen Verurtheilung nicht dem Consistorium ähnlich ergangen sein wie dem Referenten in der Anklage auf meine revolutionäre Gesinnung? Dieser meint nämlich, zu meiner Vertheidigung reiche es in keiner Weise aus, einzelne conservative Sätze aus meinen Schriften anzuführen, denn er mache sich anheischig, gleich eine Reihe gegensätzlicher Behauptungen aus meinen Schriften entgegenzustellen. Die Probe aber, mit welcher er diese seine Kühnheit zu bewähren sucht, ist ihm sehr schlecht gerathen; denn was er aus der vermeintlichen Fülle meiner revolutionären Sätze anführt, ist die Aussage eines revolutionären Factums, dessen Mißbilligung ich in dem gegebenen Zusammenhange bestimmt genug ausgesprochen habe. Der andere Punkt hinsichtlich des Consistorialerachtens, auf den ich im Voraus aufmerksam mache, ist folgender: es ist ein allgemein anerkannter protestantischer Grundsatz und ist derselbe in dem Amtseide der hiesigen theologischen Professoren ausdrücklich ausgesprochen, daß jede theologische Lehre in letzter Instanz nach der Norm der heiligen Schrift zu beurtheilen ist. Dieser Grundsatz ist für das rostocker Consistorium in ganz besonders nachdrücklicher Weise durch die Consistorialordnung vom Jahre 1570 zur Nachachtung aufgestellt, indem die Consistorialräthe durch ihren Amtseid verpflichtet werden, nach „dem reinen Wort Gottes“ zu entscheiden, und unter dem siebenten Titel gedachter Consistorialordnung ausdrücklich vorgeschrieben wird: daß bei allen theologischen Lehrstreitigkeiten die prophetischen und apostolischen Schriften in ebraeis et graecis fontibus, und zwar nach ihrem Zusammenhang mit Ausschluß aller abgeleiteten Auctoritäten, selbst der des Reformators, die alleinige Norm zur Entscheidung abzugeben haben. Nun ist aber in dem Consistorialerachten über meine Theologie nicht einmal der leiseste Versuch zu spüren, diesem so hoch und heilig eingeschärften Grundsatz gerecht zu werden, obgleich die Hauptschrift, auf welche die Beurtheilung des Consistoriums sich bezieht, durchaus exegetischer Natur ist.

Endlich spricht sich der schweriner Referent auch über das gegen mich innegehaltene Verfahren aus. Er findet, „daß in der Sache nicht unrecht verfahren sei.“ Auch darüber sei mir eine kurze Vorbemerkung gestattet. Das jus gentium verlangt, daß Niemand verurtheilt werde ohne gehört zu sein. Das kanonische

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0162

Recht stellt in Ansehung der kirchlichen Lehrer dieselbe Regel und unsere Reformationsgeschichte macht es der römischen Kirche zum schwersten Vorwurf, daß sie Luther verurtheilt habe ohne ihn hinlänglich gehört und noch weniger überführt zu haben. Unsere mecklenburgische Kirchenordnung, die im Jahre 1855 aufs Neue eingeschärft worden ist, schreibt für den Fall, daß ein akademischer Lehrer wegen Irrlehren verdächtigt wird, ein bestimmtes Verfahren vor, bei welchem der Betheiligte zur Erklärung und Verantwortung ebenso berechtigt wie verpflichtet ist, und stellt als letzte Instanz zur Entscheidung die Synode auf. In dem über mich verhängten Verfahren ist Nichts, auch gar Nichts von allem diesem innegehalten worden; meinerseits ist mir in keiner Weise irgend eine Erklärung oder Verantwortung ermöglicht gewesen und andererseits ist die Behörde, die mich auf fundamentale Häresien und Meineid verurtheilt hat, nicht der nach dem Grundgesetz unserer landeskirchlichen Verhältnisse in diesem Fall allein competente Richterstuhl.

Nachdem ich sieben Jahre für die hiesige lutherische Landeskirche mit aller Hingebung und Treue gearbeitet habe, ist mir jetzt das Loos beschieden, für dieselbe zu leiden. Sowie Gott mir für jenes Kraft und Muth verliehen hat, so verleiht er mir jetzt für dieses Freudigkeit und Geduld. Eins aber ist mir in meinem gegenwärtigen Stande neu: ich fühle nämlich, daß ich mit der mecklenburgischen Landeskirche inniger verbunden bin, als ich bis dahin selber gewußt, und darum kann ich auch von der Hoffnung nicht lassen, daß dieser edle und gesegnete Theil unserer großen und theuern lutherischen Gesammtkirche aus der Krisis, welche über denselben in dem mir und dem hiesigen theologischen Lehrstuhl widerfahrenen Unrecht gegenwärtig gekommen ist, durch Christi Geist und Kraft erneut und gestärkt hervorgehen werde.

Rostock, den 17. Februar 1858.

Professor Dr. Baumgarten.

B.

Pr. Schwerin, den 19. Januar 1858.

Die mir und dem theologischen Lehrstuhl hiesiger Universität durch das Allerhöchste Rescript vom 6. dieses Monats widerfahrene Behandlung ist so verletzend, daß ich nicht eher an den Bestand dieser Thatsache glauben will, als bis ich die äußersten Schritte zur Aufhebung derselben gethan haben werde. In diesem Sinne wage ich es, Einem Hohen Ministerium gegenwärtige ehrerbietigste Repräsentation unterthänigst zu unterbreiten, in welcher ich auf höchst nothwendige und entscheidende Momente dieser meiner Angelegenheit, welche gänzlich außer Acht gelassen sind, die Aufmerksamkeit zu lenken mir erlaubt habe.

I. Meines Wissens giebt es in dem mecklenburgischen Kirchenrecht über das Verfahren in einem Falle, wie der meinige ist, keine andere gesetzliche Bestimmung als diejenige, welche in der revidirten mecklenburgischen Kirchenordnung vom Jahre 1650, die im Jahre 1855 auf Allerhöchsten Befehl wieder abgedruckt und einge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0163

schärft ist, enthalten ist. Hier heißt es p. 419 n. A.: „so ein Legent oder Professor in der Universität eine Artikel oder mehr anfechtet und Spaltung machen wollte, soll er von der Universität erinnert werden, und so er nicht nachlässet, soll die Sache an das Consistorium und durch das Consistorium und Universität an die Herrschaft gelangen, die bedenken wird, ob eine Synodus zu halten sei mit Erforderung der christlichen Prädicanten aus den Städten oder andern Landen."

Nach dieser Ordnung ist es auch mehrfältig bei kirchlichen Lehrstreitigkeiten hiesiger Professoren verhalten worden, unter andern in der bekannten Streitsache des Professor Asverus, in welcher das Concil auf Grundlage zweier Gutachten von auswärtigen Facultäten die Absetzung erkannte*). Was die Competenz des Consistoriums über Mitglieder der Akademie betrifft, so hat die Universität gleich nach Errichtung des Consistoriums gegen dieselbe protestirt, und zwar nicht bloß wie Consistorialrath Mejer (s. Kirchenzucht und Consistorialcompetenz nach mecklenburgischem Recht p. 175) schreibt, in Disciplinalien, sondern die Universität stützt sich bei diesem ihrem Proteste auf den Besitz der jurisdictio omnimoda. (S. Krabbe, Geschichte der Rostocker Universität p. 656.) Allerdings haben die Hohen Landesherren in zwei Fällen versucht, die Competenz des Consistoriums in Lehrstreitigkeiten gegen Universitätsmitglieder in Anwendung zu bringen. (S. Mejer l. l. p. 175—177.) Indessen ist der erste jener Fälle eine von der Kirchengeschichte längst gerichtete Gewaltthat gegen einen treuen Lehrer unserer Landeskirche (s. Herzogs protest. Realencyklopädie VIII, 537—538) und haben bekanntlich die Landstände dieses Verfahren niemals anerkannt. Und da die Hohe Regierung erst ganz neuerlichst die Competenz des Consistoriums über die Lehrer der theologischen Facultät zum Gegenstand einer landesherrlichen Proposition an die Stände gemacht, so geht daraus unzweideutig hervor, daß Hochdieselbe gegenwärtig die gleiche Rechtsanschauung theilt. Da nun bekanntlich die Stände jene landesherrliche Proposition zwei mal abgelehnt haben, so ist bis auf diese Stunde die kirchenrechtliche Ordnung für meinen Fall keine andere, als die in der revidirten Kirchenordnung, auf welche ich vereidet bin, vorgeschriebene. Ich, der ich verklagt und verurtheilt bin, die Kirchenordnung gebrochen zu haben, berufe mich hiermit vor Gott und Menschen auf diese unsere Kirchenordnung.

II. Oder handelt es sich um ein reines Administrativverfahren gegen einen Staatsdiener? Zuvörderst muß ich bekennen, daß ich die bekannte Theorie über dieses Verfahren für eine staatsrechtlich begründete Lehre anzuerkennen nicht vermag. Aber ich kann diese Theorie gänzlich auf sich beruhen lassen, denn jedenfalls leidet sie weder auf meine amtliche Stellung überhaupt eine unbedingte Anwendung, noch auch kann sie für das gegen mich innegehaltene Verfahren eine rechtliche Begründung abgeben. Ich bin nämlich nicht bloß Staatsdiener, sondern ebensosehr Diener der Kirche und da es sich nicht um ein politisches Vergehen, sondern um meine theologische Lehre handelt, so kommt hier lediglich meine kirchliche Stellung in Betracht, wie dies auch Allerhöchsten Orts dadurch anerkannt ist, daß laut Rescript vom 6. d. M. der Oberkirchenrath in meiner Angelegenheit vernommen worden ist.

*) Diese aus einer handschriftlichen Quelle entnommene Notiz entspricht den mir später zugänglich gewordenen Nachrichten, die ich im ersten Abschnitt nachgewiesen und berücksichtigt habe, nicht ganz.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0164

In Bezug nun auf das kirchliche Lehramt hat noch Niemand die Behauptung aufzustellen gewagt, daß eine Entsetzung von demselben auf rein administrativem Wege erfolgen könne. Selbst die römische Kirche kennt einen solchen Modus nicht. (S. Walter, Kirchenrecht, p. 405. 9te Auflage.) Factisch nun ist meine Entlassung eine rein administrative Maßregel, mithin auf alle Fälle gegen meine kirchliche Stellung. Aber durch ihre Form ist diese Maßregel noch weit über alle Beschreibung verletzender und kränkender für mich. Indem diese Maßregel die bestimmenden Motive veröffentlicht hat, ist mir nicht bloß mein Amt, sondern zugleich meine öffentliche Ehre in einer für jeden gewissenhaften Mann allerempfindlichsten Weise verletzt. Will ich nun hinterher meine öffentlich vernichtete Ehre zu retten suchen, so sehe ich keine Möglichkeit, dieses zu thun ohne Gefahr, das Mißfallen der Hohen Regierung mir zuzuziehen, mithin meine Pension zu verlieren. Demnach würde ich durch diese Maßregel ohne Verhör um Amt, Ehre und Brod gebracht sein. Zur Zeit kann ich die beste Zuversicht nicht aufgeben, daß diese Vernichtung der höchsten und theuersten Erdengüter, welche mich unerhörter und unverschuldeter Weise betroffen hat, nicht von Bestand bleiben kann.

III. Vereidet bin ich auf die heilige Schrift und die symbolischen Bücher unserer Kirche, nicht aber auf die symbolischen Bücher und die Kirchenordnung, abgesehen von der heiligen Schrift. Denn die heilige Schrift und die kirchlichen Lehrschriften sind nicht coordinirt, sondern letztere sind in aller und jeder Beziehung der ersteren unbedingt subordinirt. Nur lediglich und allein in dieser Form und Fassung habe ich den Eid auf meine Seele genommen, und als gewissenhafter Theologe der lutherischen Kirche nehmen können. Denn nach dem bekannten Grundprincip unserer Kirche ist einzig und allein die heilige Schrift selbstständige Norm aller Lehre und der Eingang der Concordienformel hat dies auf das Bestimmteste ausgesprochen. Mithin sprechen sich die symbolischen Bücher selber die Selbstständigkeit ab, und verlangen ausdrücklich für die endgültige Beurtheilung aller Lehrer und aller Dogmen ohne Ausnahme das Zurückgehen auf die heilige Schrift. Demnach ist alle und jede Trennung der symbolischen Bücher von der Schrift in der lutherischen Kirche im strictesten Sinne principwidrig und unsymbolisch. Nun aber lautet die Fragstellung des Hohen Ministeriums an das Consistorium lediglich auf das Verhältniß meiner Lehren zu den symbolischen Büchern, und dahin ist auch das Endurtheil des Hohen Ministeriums gerichtet, indem es „meine Lehren und Grundsätze der Abweichung von den Lehren und Grundsätzen der symbolischen Bücher und der Kirchenordnung" verklagt. Dieses Endurtheil, welches mir meine Lehrfähigkeit in der lutherischen Kirche abspricht, stellt demnach meine Theologie in eine Abhängigkeit von den symbolischen Büchern, die ich in meinem Eide nicht übernommen habe, gegen welche ich und jeder gewissenhafte lutherische Theologe im Namen Luthers und der Concordienformel auf das Ernstlichste protestiren muß. Der entsetzlichen Anklage auf Eidbruch gegenüber berufe ich mich hiermit feierlichst und förmlichst auf den von mir geleisteten Religionseid.

IV. Nach der Consistorialordnung vom Jahre 1570 verpflichten sich die Consistorialräthe durch ihren Amtseid zu entscheiden „nach dem reinen Wort Gottes, den kaiserlichen Rechten, den bewährten landüblichen Gebräuchen Inhalts der Richtschnur, so diesem Consistorio unter dem Titel: nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sei, vorgeschrieben ist." Hier ist von den symbolischen Büchern

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0165

gar nicht einmal die Rede, und in dem angedeuteten Titel „nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sei", heißt es unter Anderem: „es ist nöthig, daß man die Sprüche in den Propheten und Aposteln sonderlich wie sie in ihrer Sprache in hebraeis et graecis fontibus lauten sammt den Umständen fleißig gegen einander halte und dann eine einträchtige Meinung die mit der Summa der christlichen Lehre und ganzen heiligen Schrift übereinstimmt daraus nehme, dazu dann auch der bewährten Lehrer und sonderlich Lutheri Auslegungen und Zeugnisse mögen gebraucht werden, welche, so sie mit der einhelligen Summe göttlicher Lehre gleich stimmen, des gottseligen Richters Herz und Sentenz desto mehr bestätigen, wie wohl sonst unser Glaub und Sentenz nicht auf einiges Menschen Schriften, sondern allein auf das heilige göttliche Wort gegründet sein soll." Demnach hätte das Consistorium bei Beantwortung der Frage des Hohen Ministeriums in Betreff meiner vermeintlichen Lehrabweichungen von den symbolischen Büchern bei dieser beschränkten Form der Fragstellung nicht stehen bleiben dürfen, sondern nach seinem beschwornen Grundgesetz für die letzte Entscheidung überall und ohne Vorbehalt auf die heilige Schrift zurückgehen müssen, was in dem vorliegenden Fall um so nothwendiger war, da die Hauptschrift, aus welcher das Consistorium die Verketzerung meiner gesammten Theologie zu begründen sucht, exegetisch und nicht dogmatisch ist. Das Erachten des Consistoriums ermangelt demnach abgesehen von allem Andern des eigentlichen nervus demonstrandi, der nach der mecklenburgischen Consistorialordnung in Uebereinstimmung mit dem protestantischen Grundprincip der Beweis aus dem Schriftzusammenhang ist, und ist dies eine Neuerung, welche den Bestand unserer Landeskirche in seinem Fundament vernichtet.

V. Was nun den Inhalt des mir mitgetheilten Erachtens anlangt, so kann es hier nicht meine Aufgabe sein auf denselben im Einzelnen einzugehen. Aber die dringendste Nothwendigkeit erheischt es, daß ich mich über den Gesammtcharakter desselben hier unumwunden ausspreche. In dieser Beziehung erlaube ich mir zuvörderst die Bemerkung, daß dem Consistorium über meine Wissenschaft und Moralität zu Gericht zu sitzen, keinerlei Competenz zusteht. Die hochwürdigen Consistorialräthe sind nach ihrem ganzen sonstigen Lebensstande und Berufe meine Collegen, nicht meine Censoren; ich stehe in wissenschaftlicher Qualität denselben in jeder Beziehung vollkommen ebenbürtig gegenüber. Ich habe mir in der wissenschaftlichen Arena längst das Recht erworben, solche schnöde Verunglimpfungen meiner literarischen Ehre, wie sie in dem Erachten zahlreich vorliegen, verachten zu dürfen. Und was meinen Charakter anlangt, so habe ich denselben unter allen Umständen und Verhältnissen rein und unverletzt bewahrt, und mit der vollen Entrüstung eines tief gekränkten Mannes weise ich die unbewiesenen und unbefugten Verdächtigungen und Verlästerungen meiner Gesinnung zurück. Ich behaupte nun, wenn Collegen die wissenschaftliche und moralische Ehre eines anderen Collegen Angesichts der höchsten Landesbehörde so ohne Grund und Fug zu vernichten sich unterfangen, wie es in diesem Erachten geschieht, so beweiset das unleugbar eine befangene und parteiische Stimmung der schlimmsten Art. Aus dieser Stimmung allein wird es erklärlich, daß es dem Erachten schlechterdings unmöglich gewesen ist, den Sinn und Geist meiner Bücher sei es im Ganzen, sei es im Einzelnen zu begreifen. Ich behaupte, daß kein einziger Satz, der hier aus meinen Schriften herausgezogen und zum Beleg der vermeintlichen Ueberführung meiner Irrlehre gebraucht wird, von dem Consistorium in seinem Zusammenhang verstanden worden ist. Willkürliche Umdeutungen, ich darf sagen, Verdrehungen meiner Worte und Gedanken

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0166

sind die Mittel, durch welche meine Lehren und Grundsätze zu unlutherischen und unchristlichen gestempelt werden. Dieses zu beweisen ist hier nicht der Ort, aber ich schwöre vor dem heiligen Angesicht des dreieinigen Gottes, Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, daß ich den ganzen vollen unverstümmelten Glauben, wie ihn die lutherische Kirche in den Tagen ihrer Jugend bekannt und zu einem ewigen Zeugniß in unseren symbolischen Büchern niedergelegt hat, in meinem Herzen habe und mit meinem Munde bekenne, und in diesem Glauben lebe und sterbe ich. Insbesondere weise ich die vorgebrachten Anklagen auf Nationalismus, Pelagianismus und Naturalismus als ebenso unwissende wie ungebührende zurück. Denn nicht wie die meisten Theologen der Gegenwart habe ich mich erst in späteren Jahren von diesen Verirrungen allmälig oder sprungweise frei gemacht, wobei nicht selten unbewußte Reste haften bleiben, sondern von Kindheit her ist meine Seele vor diesem Gifte des laufenden Jahrhunderts bewahrt geblieben. Ein ganz ähnliches grobes Mißverständniß läßt sich das Erachten in seinem Urtheil über meine Politik zu Schulden kommen. Es war Pflicht des Consistoriums, wenn es auf dieses Gebiet eintreten wollte, vor allen Dingen zu erkennen, daß Alles und Jedes, was ich über nationale und politische Dinge aufgestellt habe, aus einer lückenlos in sich zusammenhängenden Schriftauslegung seinen nachgewiesenen Ursprung hat. Anstatt aber diesen biblischen Grund und Zusammenhang zu erkennen, reißt das Erachten zuvor das Einzelne aus seinem gegebenen Zusammenhange heraus, construirt sodann auf eigne Hand einen Zusammenhang, von dem nie ein Hauch in meiner Seele gewesen ist, um dann schließlich meine nationalen und politischen Sätze mit den Phrasen der oberflächlichsten Journalistik als vulgären Liberalismus brandmarken zu können. Aber nicht genug, dieses geistliche Gericht verirrt sich so weit, daß es gewisse in sehr bestimmten biblischen Schranken gehaltene Ausführungen meiner Schriften über politische Dinge vollständig mißversteht und sodann meine Lehren, die ich vor dem strengsten staatsrechtlichen Forum jeden Augenblick zu rechtfertigen bereit bin, in die Sprache der wahnsinnigsten revolutionären Orgien umsetzt und sie in dieser Gestalt der höchsten Staatsbehörde denuncirt. Mit dem reinen und heiligen Feuer des Hasses und Abscheues gegen alles Unreine und Ungöttliche, das in mir lodert und flammt Tag und Nacht, spreche ich hiermit den ewigen Fluch aus über den Grundsatz, den dieses Erachten mir anzudichten sich unterfangen hat (s. S. 236).

Allerdings ist es nichts Geringes, daß mir meine amtliche Thätigkeit genommen ist, und zwar unter dem öffentlichen Makel eines gewissenlosen Mannes. Aber es handelt sich hier nicht bloß um eine individuelle Angelegenheit, sondern um eine Angelegenheit unserer Landeskirche. Wenn das gegen mich innegehaltene Verfahren Bestand gewinnt, so ist es um den lutherischen Charakter der mecklenburgischen Landeskirche geschehen, so hat diese so reich gesegnete Landeskirche ihre Krone weggeworfen und ist in den längst überwundenen Knechtszustand der Herrschaft menschlicher Satzung und Willkür über die Seelen und Gewissen zurückgesunken, wovor Gott das mecklenburgische Volk und Land in Gnaden bewahren wolle.

Auf Grund der aus dem kirchlichen Rechte unseres Landes vorgeführten Momente bitte und beschwöre ich ein Hohes Ministerium bei Allem, was heilig ist, meine ehrerbietigste Vorstellung und unterthänigsten Antrag nicht zu verachten und zu verschmähen, daß

nämlich Hochdasselbe geneigen wolle, diese meine mit den theuersten Rechten der Landeskirche und der hiesigen Akademie auf das Engste verknüpfte Ange-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0167

gelegenheit noch einmal in gewissenhafte Erwägung zu ziehen und für die Erledigung dieser hochwichtigen Sache ein kirchenordnungsmäßiges Verfahren einzuleiten.

Rostock, den 17. Januar 1858.

M. Baumgarten, Dr. Th.

Ehrerbietigst unterthänige Repräsentation des Dr. theol. Baumgarten in Rostock

betreffend

seine durch das Allerhöchste Rescript vom 6. Januar 1858 verfügte Entlassung.

An das Hohe Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

C.

Die unter dem 17/19. d. M. von Ihnen übergebene Repräsentation gegen das Entlassungs-Rescript vom 6. d. M. kann Ihnen wegen der in ihr enthaltenen unangemessenen Schreibart, nur hierneben retradirt werden.

Schwerin am 21. Januar 1858.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium,
Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
v. Schröter.

An den Dr. Baumgarten in Rostock.

D.

Hohes Großherzogliches Ministerium!

In Bezug auf die durch das Allerhöchste Decret vom 6. Januar d. J. über mich verfügte Entlassung aus meinem akademischen Lehramte erlaube ich mir, Hochdemselben folgende ehrerbietigste Repräsentation zu überreichen.

In dem erwähnten Allerhöchsten Rescript ist nicht etwa nur der Verdacht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0168

falscher Lehre über mich ausgesprochen, sondern es ist in demselben die Verurtheilung meiner ganzen Theologie wegen fundamentaler Häresien öffentlich vollzogen. Dieses Todesurtheil eines Theologen ist über mich ergangen, ohne daß auch nur im Geringsten eine Vernehmung oder Erklärung meinerseits Statt gefunden hat. Ein solches Verfahren steht aber sowohl mit dem anerkannten Grundsatz des gemeinen kanonischen Rechtes als auch mit der gesammten von jeher in Mecklenburg bestandenen Praxis in offenbarem und handgreiflichem Widerspruch. Da nun lediglich durch dieses Urtheil meine Dienstentlassung motivirt worden ist, so ersuche ich ein Hohes Ministerium ehrerbietigst um Aufhebung dieser Maßregel und um Einleitung eines lutherisch kirchlichen Verfahrens.

Rostock, den 31. Januar 1858.

Ehrerbietig gehorsamst.
Prof. Dr. Baumgarten.

Ehrerbietigst unterthänige Repräsentation des Prof. Dr. Baumgarten in Rostock

betreffend

seine durch das Allerhöchste Rescript vom 6. Januar 1858 verfügte Entlassung.

An das Hohe Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

E.

Nach Verlesung des von Ihnen heute übergebenen weiteren Ihre Entlassung betreffenden Vortrages vom gestrigen Tage wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß Ihrem Antrage auf Zurücknahme des Allerhöchsten Rescriptes vom 6. v. Mts. und auf Einleitung eines anderweitigen Verfahrens zur Ermittelung Ihrer Lehrabweichungen, nicht gewillfahrt werden kann.

Schwerin am 3. Februar 1858.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium,
Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
v. Schröter.

An den Professor a. D. Dr. Baumgarten zu Rostock.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0169

Druck von M. Bruhn in Braunschweig.

Laien wieder aufrichtet (s. Institutionen S. 6), und also der Gemeinde alle Selbstständigkeit in Kirchensachen abspricht. Es bleibt also, wenn wir das Factische ins Auge fassen, nur der Consistorialrath Krabbe übrig und seinen Stempel trägt auch das Consistorialerachten von Anfang bis zu Ende ganz unverkennbar, das Consistorialerachten ist demnach thatsächlich das Votum eines Collegen über den anderen, wobei ich nur noch im Vorbeigehen bemerken will, daß dieser College in dem Fach, was hier hauptsächlich zur Frage steht, nämlich das exegetische, seine Selbstständigkeit öffentlich nicht documentirt hat.

Das höchst Bedenkliche, was in diesem Umstande angedeutet ist, und was Jeder, der mit Universitätsverhältnissen Bescheid weiß, sich selber weiter verdeutlichen kann, zeigt sich nun auch ganz unverkennbar in dem Ton und der Haltung des Consistorialerachtens. Der Consistorialrath Krabbe behauptet zwar in der [illegible]ten Erklärung, daß er in seiner Betheiligung an der [illegible] ihm selbst schwere Pflichterfüllung geübt habe, [illegible]nte." Wenn er dies so versteht, wie man [illegible] Worte vermuthen muß, daß es ihm [illegible]en sei, mir wehe zu thun, so [illegible], daß er sich in einer [illegible]stimmung, wie jene [illegible] man da, wo man [illegible]en, mindestens [illegible]lichkeit zu Werke [illegible] bestimmte Pflicht un[illegible] daß die Liebe, auch wo [illegible]ist, ihren eigentlichen Grund [illegible] verdeckt, zu erkennen zu geben. [illegible]nsistorialerachten gelesen hat, ob er auch [illegible]sen nothwendigen Eigenschaften eines Votume[illegible]te Neigung des Herzens, aus einem strengen Pflich[illegible]nachzuweisen vermag. Vom ersten bis zum letzten Satze l[illegible]erachten wie der Ton der letzten Posaune: da ist kein Erbarmen, [illegible]Schonung, keine Milde, Nichts als der unerbittliche Richterspruch von Anfang bis zu Ende. Und doch ist der, um dessen Ehre, Amt und Brod es sich hier handelt, derselbe, den der Consistorialrath Krabbe im J. 1850 seiner „langjährigen Hochachtung" versichert, dessen „gesegnete Wirksamkeit" er noch gerühmt hat, als die Schrift über Sacharja längst veröffentlicht war, an dem er oft die „Lauterkeit des Charakters" gelobt hat, dessen Natanael und Jona er ohne Beimischung eines Tadels im J. 1855 anerkannt und den er noch im J. 1856 seinen Freund

HARTBLEI
© 2009 digitalfoto-trainer.de

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn780779487/phys_0171